

UC-NRLF



B 3 734 980

W1

JU

673

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

33901

~~776959~~

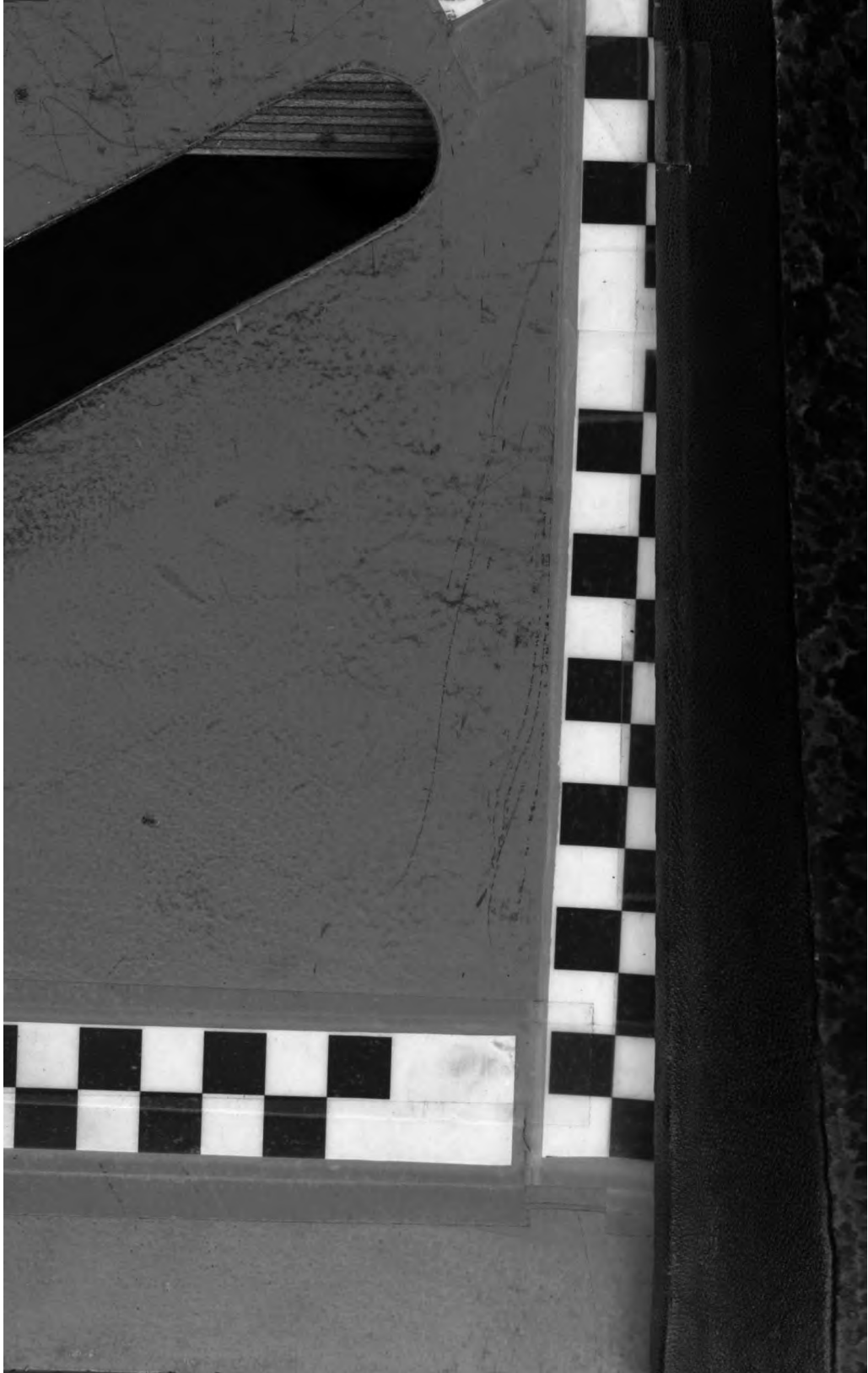
| | | |
|--|--|--|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

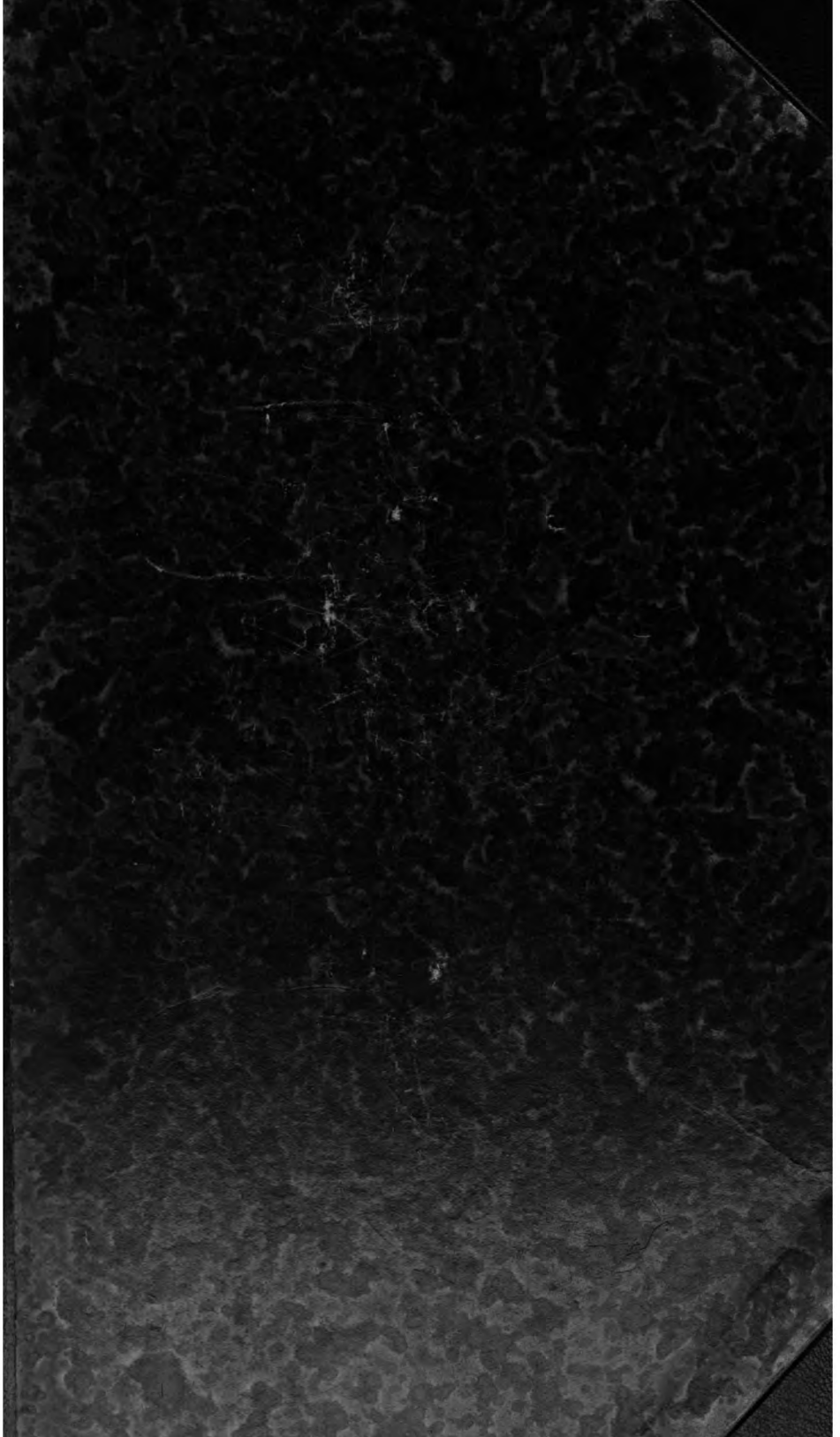
1907 Grenzfragen. 33901

U. C. LIBRARY - JOURNAL

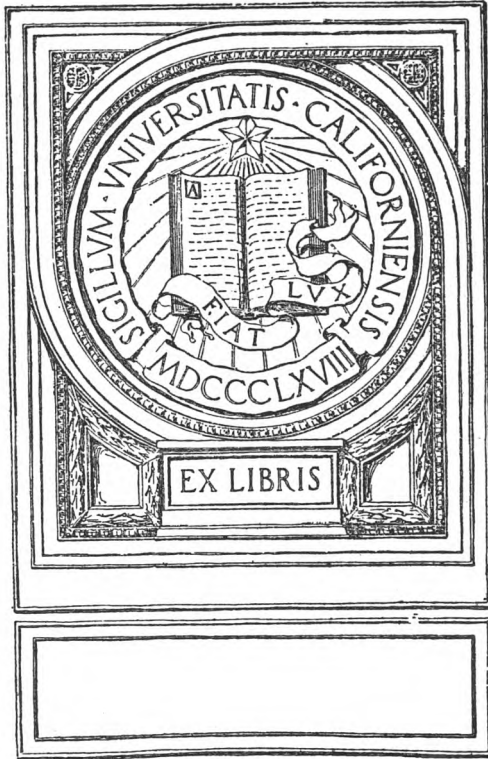
3m-10, '34

DATE DUE SLIP
UNIVERSITY OF CALIFORNIA MEDICAL SCHOOL LIBRARY
THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE
STAMPED BELOW





- Heft 1. **Korn**
trische
§ 51
Bresle
- „ 2/3
- „ 4/5. **Hoppe**
und z
- „ 6. **Verein**
Hesse)
bach.
- „ 7. **Gross**



itz. Psychia-
B. St. G. B.
preis M. 0,60.
ität.
preis M. 1,80.
gegenwärtigen
preis M. 2,—,
bssherzogtum
906 zu Butz-
preis M. 1,20.
rschung.
preis M. 1,60.

100



Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

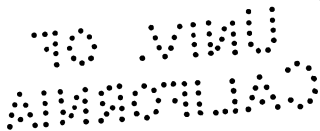
Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. **A. Finger**, Geh. Hofrat Prof. Dr. med. **A. Hoche**,
Halle a. S. Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**,
Lublinitz i. Schles.

Band V.



Halle a. S.
Carl Marhold Verlagsbuchhandlung.
1907.



Inhalt.

Kornfeld, Geh. Med.-Rat Dr. **Hermann**, Kgl. Gerichtsarzt in Gleiwitz. **Psychiatrische Gutachten und richterliche Beurteilung.** B. G. B. § 104, § 6. St. G. B. § 51.

Bresler, Oberarzt Dr. **Joh.**, in Lublinitz. **Greisenalter und Criminalität.**

Hoppe, Dr. **Hugo**, Nervenarzt in Königsberg i. Pr. **Der Alkohol im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht.**

Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Grossherzogtum Hessen. Bericht über die vierte Hauptversammlung am 17. Juli 1906 zu Butzbach. Herausgegeben im Auftrage des Vorstandes von Privatdozent Dr. **A. Dannemann.**

Erörterung über die Einrichtung von Gefängnislehrkursen. Von Prof. Dr. **Mittermaier** in Gießen und Strafanstaltsdirektor **G. Clement** in Butzbach. — Die Tätigkeit des medizinischen, im besonderen des psychiatrischen Sachverständigen vor Gericht. Von Prof. Dr. **Mittermaier**, Oberstaatsanwalt **Theobald**, Landgerichtsdirektor **Bücking** und Prof. Dr. **Sommer** in Gießen.

Gross, Dr. jur. **Alfred**, Prag. **Kriminalpsychologische Tatbestandsforschung.**

Bresler, Oberarzt Dr. **Joh.**, Lublinitz. **Die pathologische Anschuldigung.** — Beitrag zur Reform des § 164 des Strafgesetzbuchs und des § 56 der Strafprozeßordnung.

Psychiatrische Gutachten

und

richterliche Beurteilung.

B. G. B. § 104, § 6. St. G. B. § 51.

Von

Geheimen Medizinal-Rat Dr. Hermann Kornfeld,

Kgl. Gerichtsarzt in Gleiwitz O.-Schl.

Alle Rechte vorbehalten.



Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold.
1907.

Juristisch-psychiatrische

Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. **A. Finger**,
Halle a. S.

Prof. Dr. med. **A. Hoche**,
Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**,
Lublinitz i. Schles.

V. Band, Heft 1.

Psychiatrische Gutachten und richterliche Beurteilung.

B. G. B. § 104, § 6; St. G. B. § 51.

Von

Dr. Hermann Kornfeld, Gleiwitz O.-S.

Gelegentlich der Besprechung der Ansichten der beiden angeführten Autoren soll obiges Thema abgehandelt werden:

J. Grasset: *Demi-fous et Demi-Responsibles*. Rev. d. d. m.
15. II. 1906.

Mercier: *Criminal Responsibility* 1905.

Motto:

*Sed trahit invitam
Nova vis; aliudque cupido
Mens aliud suadet.
Video meliora proboque
Deteriora sequor.*

I.

Die Halbnarren — Lombroso's *mattoidei* — existieren nach Grasset nicht bloss in der Belletristik (bei Turgenjew, Tschekow, Gorki; bei Cervantes, Bourget etc.). Entgegen den beiden herrschenden Ansichten, nach deren einer es nur Verantwortliche und Nichtverantwortliche, nach deren anderer es überhaupt nur Grade der Verantwortlichkeit gibt, will G. wissenschaftlich nachweisen, dass die *Demi-fous* eine wohlcharakterisierte Gruppe bilden. Abgesehen von den partiellen Delirien gewisser Geisteskranker in den Anstalten und häufig bei periodischer Störung in den freien Zwischenräumen (*Epileptische*) gibt es *Demi-fous*, welche niemals, auch nicht vorübergehend, wirklich irre und unzurechnungsfähig sind: Die *Dysharmonischen* und die *Originale* und *Exzentrischen* (*Régis*), die

~~776959~~

1*

33901

Psychasthenischen, die Impulsiven (Exhibitionisten, zum Teil Vagabonden, Klepto-, Pyro- etc. -manen). So z. B. Guy de Maupassant, Villemain, Schuhmann, Rousseau, Tasso, Nietzsche, Flaubert, E. Poë, Voltaire.

Das Gehirn, speziell die graue Rinde, besitze, wenigstens mit hoher Wahrscheinlichkeit, für den höheren und niederen Psychismus: verschiedene Zentren, so daß eine Erkrankung der ersten die Intelligenz nicht vollständig aufzuheben braucht. Und infolge der verschiedenen Entwicklung dieser Zentren könne jemand intelligent und unvernünftig sein; ja ein Genie, ohne gesunden Menschenverstand: Mentale und Psychische — der altbiblische Unterschied zwischen Seele und Geist klingt beiläufig hier durch.*)

Gegen Héricourt, Bernheim, Le Dantec u. A. weist G. überzeugend nach, daß Vorhandensein von Mittelstufen ganz und garnichts beweist für die Evolutionstheorie; namentlich nichts dafür, daß (nach Spencer) „eine Lebensweise, bei der die Moralität nicht mitspielt, sich gradatim unmerklich in eine moralische oder unmoralische transformiert“. Die Existenz der drei verschiedenen Klassen: Vernünftige, Demi-fous und fous, wird nicht dadurch erschüttert, daß es Fälle gibt, bei denen die Unterbringung in eine der Klassen unentschieden bleiben muß.

Einem geistesgesunden Menschen könne man keine motivlosen Handlungen suggerieren. „Verantwortlich ist jeder, der imstande ist, den vergleichswisen Wert seiner verschiedenen Antriebe und Beweggründe zu beurteilen.“

Der Sachverständige habe nun bei diesen Demi-fous zu entscheiden, „ob der Zustand ihres Nervensystems ihnen erlaubt, zu wissen, was sie gemacht haben, die Tragweite ihrer Handlung zu erkennen, sie verantwortlich macht oder nicht. Und die Gesellschaft habe die Pflicht:

1. sie ärztlich zu behandeln,
2. bei ihrer Verheiratung den ärztlichen Rat befolgen zu lassen,

*) Vergl. des Verfassers: Verbrechen und Irresein im Lichte der altbiblischen Auffassung. Marhold, 1905.

3. die Rechtsbrecher unter ihnen in Spezial-Asyle zu schicken.“

„Die überzeugtesten Spiritualisten meinen doch, daß Geistesstörung eine körperliche, keine Seelenkrankheit ist (S. 893).“ Es sei also nach G. davon auszugehen, daß Geistesstörung eine Erkrankung des Körpers ist und lediglich der ärztlichen Behandlung unterliegt.

Das ist nun allerdings grundverschieden von der Ansicht des Verfassers, daß, wo ein nachweisbares Körperleiden Symptome von Geistesstörung bedingt, von einer eigentlichen Seelenstörung nicht gesprochen werden darf. Es ist gleichgiltig, ob jemand deliriert, weil er Typhus, Lungenentzündung etc. hat, ob infolge Alkohol oder anderer Gifte, von Auto-intoxikation, oder von Hirn-Syphilis, -Geschwülsten, -Erweichung etc.; ob diese körperliche, spez. Gehirnkrankheit akut oder chronisch ist. Ein Beweis für die so verbreitete Ansicht, daß Gehirn- und Geistesstörung zusammenfällt, ist — das wird ja anerkannt — nicht geliefert; und namentlich nicht durch die Sektion. Aber auch ihre einfache Möglichkeit, geschweige Wahrscheinlichkeit, ist nicht plausibel gemacht. Die Erfahrungen über die Wahnbildung, induziertes Irresein, psychische Epidemien, vor dem Tode eintretende Klarheit sprechen u. A. deutlich genug dagegen.

Noch weniger sollte die Tatsache, daß Geistesstörung, die ohne nachweisbare Körperstörung aufgetreten ist und weiterhin von körperlichen Störungen gefolgt war, zu der petitio principii führen, daß doch eine Gehirnstörung ursprünglich bestanden haben müsse, die nur mit unseren jetzigen Mitteln nicht zu diagnostizieren gewesen wäre.

Wie Verfasser anderweit*) auszuführen Gelegenheit hatte: Das Gehirn erkrankt durch ungeeignete Zufuhr von Blut. Da nun alles, was zur Erhaltung des Individuums dient, sowohl zu der körperlichen, wie der geistigen, nur durch das Blut zugeführt wird, so können geistige Einwirkungen selbstverständlich auch

*) Anmerk. zu Blandford: Seelenstörungen 1878. Krit. d. geistigen. Gesundh. in Friedr. Blätt. f. ger. Med. 1878. Hdb. d. ger. Med. 1884 Entmündigung 1891 etc.

nur mittels des Blutes eine funktionelle oder organische Störung im Gehirn bewirken.

Daß nun die richterliche Auffassung der Geistesstörung als krankhafte Störung des Geistes lediglich für die Beurteilung der psychiatrischen Gutachten in foro zu Grunde gelegt wird, beweist schlagend die folgende, vielleicht wichtigste R.-G.-Entscheidung in dieser Beziehung. Sie soll daher ausführlich wiedergegeben werden.

B. G. B. § 104. Nach dem Standpunkt des B. G. B. ist die Frage der Geschäftsunfähigkeit aus den Erscheinungen der angeblichen Erkrankung im Verkehrsleben, also aus der eigenen Darstellung des Beklagten, seinen Erklärungen, dem an den Tag gelegten Verständnis des rechtlichen Vorgangs und seiner Folgen, sowie aus den Wahrnehmungen anderer über das Verhalten des Beklagten zu lösen. Der ärztliche Befund und die ärztliche Wissenschaft kann auch hier für das Verständnis mancher Erscheinungen wertvolle Aufschlüsse bieten. Von einer Gebundenheit des Richters an den ärztlichen Ausspruch kann aber hier nicht die Rede sein, zumal da es sich um eine wesentlich tatsächliche Frage handelt.

Bei der Frage der Geschäftsfähigkeit eines Menschen kommt das Denkvermögen, als Erkenntnis- und Schlußvermögen, sowie das Vermögen, Vorstellungen und daraus entspringende Begehren in Handlungen umzusetzen, dann das Willensvermögen, letzteres in positiver und negativer Richtung, der Widerstandsfähigkeit gegen einen anderen Willen in Betracht. Von dem normalen Zustande des Geschäftsfähigen abweichende Dauerzustände — Geisteskrankheiten — können auf angeborener Verkümmern der Organe, die als Sitz der geistigen Funktionen erachtet werden, auf mangelhafter Entwicklung dieser Organe und auf pathologischen Veränderungen, somit auf physiologischem Gebiete liegen. Die Wirkung kann eine geringere und eine stärkere, sogar eine so weitgehende sein, dass nach gewöhnlicher Lebensauffassung ein vernünftiges Handeln nicht mehr erkennbar wird. Die Willensschwäche, insbesondere in ihrer passiven Seite, dem Mangel an Widerstandskraft, kann einem solchen geistigen Defekte entspringen; sie kann aber auch bei voller geistiger Ungetrübtheit ihren Grund lediglich in psychischen Eigenschaften, wie Gutmütigkeit, Mangel an Mut oder an Beständigkeit und Festigkeit des Willens, haben. Die Geschäftsunfähigkeit oder nur Geschäftsbeschränktheit begründende Anomalie des geistigen Zustandes eines Menschen kann somit nach dem Grunde der Entstehung, wie nach der Art der Erscheinung verschieden sein. Das B. G. B. gibt aber keinen Anhaltspunkt für die Unterscheidung zwischen Geisteskrankheit und Geisteschwäche nach der Art und dem Grunde

der Anomalie. Die Unterscheidung der Geisteskrankheit und der Geistesschwäche mit ihren verschiedenen rechtlichen Folgen der Geschäftsunfähigkeit und Geschäftsbeschränkung sollte auch nicht auf den Grund und die Art der Anomalie des geistigen Zustandes begründet werden. Man hielt die Auffassung des Lebens für genügend, um auf diesen Unterschied zwei verschiedene Entmündigungsfälle zu gründen. Hiernach kann nur der Grad der Anomalie für die Untersuchung entscheidend sein. Steht der Kranke in seinem Denken, Wollen und Handeln infolge einer geistigen Anomalie, gleichviel auf welchem Grunde sie beruht, nach allgemeiner Lebensauffassung auf einer so niedrigen geistigen Stufe, daß sein Handeln so wenig Beachtung verdient als das eines Kindes unter sieben Jahren, so liegt Geisteskrankheit im Sinne des Gesetzes vor, während der geringere Grad der Anomalie mit der Rechtsfolge der Geschäftsbeschränkung als Geisteschwäche erscheint (Planck, B. G. B. II. Aufl. Bd. I, S. 58; Hölder, Kommentar z. B. G. B. I. Bd. Allgemeiner Teil S. 81; R. G. Z. Bd 50, S. 203). Das Gericht muß wohl von den physiologischen und psychiatrischen Erörterungen in den Gutachten der Sachverständigen Kenntnis nehmen, aber es hat keine Veranlassung, sich auf diese Gebiete zu begeben. Die Beweiswürdigung hat nach den eingangs angeführten Grundsätzen zu erfolgen. Das Urteil der Aerzte, die bei derselben Grundlage im Entmündigungsverfahren Geisteschwäche im Sinne des § 114 B. G. B., im gegenwärtigen Prozesse aber Geisteskrankheit im Sinne des § 104 Z. 2 B. G. B. annahmen, für die Bildung des eigenen Urteils für nicht maßgebend zu erachten, stand dem Berufungsrichter gemäß § 286 Z. P. O. frei. (R. G. VI, 14. XI. 1904.) Entsch. d. R. G. pag. 43, Nr. 138.

II.

Sir Fritz James Stephen sagt in seinem berühmten kriminalistischen Werke: „Um gehörig zu verstehen, was unter Zwang und nichtgesunder geistiger Beschaffenheit (insanity) gemeint ist, bedarf es einer bestimmten Auffassung von Freiheit und Gesundheit, d. h. von normaler, durch Krankheit nicht affizierter Willenstätigkeit.“ Er bedauert, daß Gefühl und Willen bei der Entscheidung der Zurechnungsfähigkeit nicht berücksichtigt sind.

Nach dem englischen Gesetz (Lewis, Smith und Hawke: The insane and the law 1895) muß „in allen Fällen, wo insanity behauptet wird, klar bewiesen werden, daß der

Angeklagte zur Zeit der Tat unter einem solchen Verstandesdefekt infolge von Geistesstörung litt, daß er die Natur und Beschaffenheit seiner Handlung nicht erkannte; oder, daß er, wenn er sie erkannte, nicht erkannte, daß sein Handeln Unrecht war“. Viele Richter nehmen an: Verantwortlichkeit hinge davon ab, ob er anders konnte? (if he could help it?) Andere Richter fragten: War die Person imstande, die Natur der Handlung zu verstehen und ein richtiges, vernünftiges Urteil über ihre Folgen für ihn und andere zu fällen; und war sie soweit frei, als die Handlung in Betracht kam?

Blandford, eine anerkannte Autorität auf dem Gebiete der Psychiatrie, definiert obiges Erkennen unter Umständen als „das eines infolge von Krankheit unter dem geistigen Niveau stehenden Menschen, dessen Verantwortlichkeit daher entsprechend vermindert ist“.

Mercier (Criminal Responsibility 1905) möchte die Prüfung der Geisteskrankheit von Rechtsbrechern auf folgende Grundsätze gestützt wissen (S. 203):

„. . . . Die Mehrzahl Geisteskranker ist gesund bezüglich eines erheblichen Teils ihrer Handlungen; und wenn sie in diesem Teil Verbrechen begehen, mit Recht strafbar. Die Jury hat zu entscheiden, ob die Geistesstörung die Handlung beeinflußt hat oder nicht. Jedoch sind sie milder zu bestrafen. Voraussetzung für den vollständigen oder teilweisen Straferlaß (auf Grund der Unfähigkeit, die Natur und Beschaffenheit der Tat zu erkennen, sowie der Unfähigkeit zu erkennen, daß sie Unrecht war) ist: Die Erkenntnis muß auch eine Würdigung der Umstände, unter denen die Tat erfolgte, in sich schließen, und berücksichtigt werden, daß jemand erkennen kann, die Tat sei Unrecht, aber nicht, wie unrecht sie sei.“ Er hält — und so auch das Komitee, welches der Med. Psych. Assoc. 1896 berichtete — eine Änderung der Gesetzesvorschriften bez. der krim. Zurechnungsfähigkeit nicht für erforderlich; insb. nicht einen Zusatz betreffend des Verlustes der Kontrolle über den Willen (gegen Stephen). Denn „in der Praxis begegnen wir nicht Geisteskranken, bei denen Defekt oder Störung des Willens geondert von solchen des Verstandes isoliert vorgehanden sind. Ausgenommen seien allerdings gewisse Zwangs-

handlungen (Besessensein und in gewissen Fällen moral insanity)“.

Im deutschen Straf- sowohl wie im B. G. B. wird bei den Handlungen das Hauptgewicht auf den Willen gelegt. In Betracht kommt vor allem

St. G. B. § 51.

„Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Tat sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.“

Bei Personen zwischen 12 — 18 Jahren kommt außerdem die geistige Fähigkeit in Betracht, die Strafbarkeit der Handlung zu erkennen. Nachgebildet ist dem § 51 im B. G. B.: § 104 Abs. 2 (Geschäftsunfähigkeit), sowie § 827 (Verantwortlichkeit für Schaden).

Hiernach wird im allgemeinen angenommen, daß jede Handlung, so weit sie nicht automatisch, oder durch körperliche Erkrankungen (Krämpfe, Veitstanz u. Ä.) bedingt ist, bei strafmündigen Personen mit freiem Willen erfolgt; daß aber eine Geistesstörung an und für sich nicht notwendig die Beraubung des freien Willens bedingt.

Vgl. R. G. VI. 14. XI. 1904 zu S. 104. Entsch. d. R. G. S. 43, Nr. 138.

„ Bei der Frage der Geistesstörung eines Menschen kommt das Denkvermögen, als Erkenntnis und Schlußvermögen, sowie das Vermögen, Vorstellungen und dort entspringende Begehren in Handlungen umzusetzen; dann das Willensvermögen, letzteres in positiver und negativer Richtung, der Widerstandsfähigkeit gegen einen anderen Willen in Betracht.

Die Willensschwäche, insbes. nach ihrer passiven Seite, der Mangel an Widerstandskraft, kann einem geistigen Gefühl entspringen, sie kann aber auch bei voller geistiger Ungetrübtheit lediglich in psychologischen Eigenschaften ihren Grund haben.

Das Gericht muß wohl von den physiologischen und psychologischen etc. Erörterungen in dem Gutachten des Sachverständigen Kenntnis nehmen, aber es hat keine Veranlassung, sich auf diesem Gebiete zu begegnen.“

Ferner:

Entsch. des R. G. in Strafsachen. Bd. I, S. 149. Urteil vom 17. I. 1880. St. P. O. § 203.

„Das Ldg. spricht aus, daß Angekl. an der fixen Idee leide, von Unbekannten beschimpft und verfolgt zu werden und sich dadurch in Beziehung auf eine bestimmte Richtung seiner Geistes-tätigkeit in einer krankhaften Störung derselben befinde; es spricht auch aus, daß die Aufhebung des geisteskranken Zustandes bei ihm nicht zu erhoffen sei; es gesteht ihm aber sonst ein richtiges logisches Denken, Reden und Handeln zu. Daraus erhellt, daß es nur eine partielle krankhafte Geistesstörung des Angeklagten unterstellt hat, die sich lediglich in einer bestimmten Richtung offenbare, während im übrigen der Gebrauch seiner Verstandeskkräfte und die Freiheit seines Handelns nicht beschränkt sei. Da es nun auch wirklich die Verhandlung mit dem Angekl. bewirkt, seine Erklärung entgegengenommen, sein Verzicht auf Zeugen berücksichtigt und die Feststellung der Tat auf sein Geständnis gestützt hat, so muss angenommen werden, dass es zur Zeit der Verhandlung den geistigen Zustand des Angeklagten als vorhanden angenommen hat, welcher die Verhandlung mit ihm ermöglichte.“

Oberlandesgericht Lübeck, 22. V. 1892. Jur. W. 1887, Bl. 113, Nr. 11 (Schaffer-Ahrens):

„Forensisch kommt es nicht auf die psychische Diagnose, ob jemand geisteskrank ist, an, sondern, ob der Zustand die Zurechnungsfähigkeit aufhebt: Also kann jemand trotz Verfolgungswahn handlungsfähig sein.“

Entsch. Oberlandesg. Stuttgart, 25. X. 1889.

„Nicht jede Art und jeder Grad von Geistesstörung hebt die Willens- und Handlungsfähigkeit auf; es ist vielmehr in jedem Falle zu untersuchen, ob nach Lage der Sache ein Zusammenhang der geistigen Störung und der in Frage stehenden Rechtshandlung gegeben ist. Die Rechtshandlungen eines Melancholikers z. B., der in technisch medizinischem Sinne für geisteskrank erklärt wird, werden meistens vollkommen gleichgiltig sein. Das frühere Obertribunal hat mit Recht sich dahin ausgesprochen, daß, wer bloß an fixen Ideen leide, sich durchaus nicht in einem die Zurechnungsfähigkeit unbedingt ausschließenden Zustande befinde.“

Man muss also annehmen, da zu einer letztwilligen Verfügung, zu einer Zeugenaussage, zu einer Verteidigung nach den entsprechenden Richtungen hin ein freier Wille gehört, daß ein solcher ungeachtet des Bestehens einer geistigen Störung nach Ansicht des Gerichts bei jemanden doch vorhanden sein kann. Dafür sprechen auch folgende gerichtliche Urteile:

Entsch. d. R. G. U. v. 8. I. 1897. 29. Bd. S. 324.

Verhandlungsfähigkeit.

„Vorderrichter: „wenn auch der Angekl. in manchen Beziehungen verworrene Anschauungen verrate“, so . . .

wüßte er doch sehr gut, weshalb er vor Gericht stehe; daß er die Fragen über seine persöplichen Verhältnisse richtig beantwortet und sich für die Beschuldigungen in der Hauptsache durchaus angemessen verteidigt habe, daß endlich . . . sein Gedächtnis kein schlechteres als bei geistig beschränkten Personen überhaupt sei.“

Rg.: Die Beziehungen auf das U. vom 17. I. 1880, Bd. 1, S. 149 sind verfehlt, weil dieses den ganz anders liegenden Fall im Auge gehabt habe, daß der sonst noch vollkommen denkfähige Angekl. an partieller Geistesstörung leide. „Richtig ist es, daß dem angegebenen Urteil . . . welches sich mit der Frage beschäftigte, ob eine Hauptverhandlung mit dem Angekl., der an Geistesstörung leide, möglich sei, der Fall zu Grunde lag, daß nach der Unterstellung des Vorderrichters nur eine partielle, auf einzelne fixe Ideen oder falsche Vorstellungen beschränkte Störung der Geistestätigkeit des Angekl. vorlag, die sich lediglich in einer bestimmten Richtung offenbarte, während im übrigen der Gebrauch seiner Verstandeskkräfte und die Freiheit seines Handelns nicht beschränkt war, während nach der Begründung des angefochtenen Urteils von einer solchen Form der Geistesstörung nicht die Rede ist, vielmehr — an sich unbeschränkt — die gegenwärtige Geistesstörung des Angekl. festgestellt wird. Dennoch aber erscheint der in jenem Urteile des R. G. am Schlusse der betreffenden Ausführung sich vorfindende Satz:

„Die Beurteilung der Frage, ob der Angekl. sich in einem solchen Zustande geistiger Freiheit befinde, daß mit ihm in giltiger Weise strafgerichtlich verhandelt werden kann, steht lediglich dem erkennenden Richter zu“, richtig. . . .

Unzulässig muß es erachtet werden, die Möglichkeit der Verhandlungsfähigkeit geisteskranker Angekl. lediglich auf die Form der in sog. fixen Ideen sich ausprägenden Geistesstörung zu beschränken; denn die Formen der Geistesstörung sind so mannigfache und ihre Übergänge so feine und oft schwer erkennbare, daß die Beschränkung jener Möglichkeit auf eine bestimmte Form der Geistesstörung etwas Willkürliches an sich tragen würde. Es muß vielmehr immer Gegenstand der konkreten Feststellung bleiben, ob die Geisteskrankheit eines Angekl. eine derartige ist, daß er . . . verhindert sein würde . . . in der Verhandlung seine Interessen vernünftig zu vertreten, seine Rechte zu wahren und seine Verteidigung in verständiger und verständlicher Weise vorzuführen.“

Ferner St. G. B. § 160. R. G. III B. Golt. 1905. Urt. v. 6. 2. 1905.

„Der Tatbestand wird dadurch, daß der Verleitete den falschen Eid in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit

geleistet hat, nicht unbedingt, sondern nur dann ausgeschlossen, wenn zufolge dieser Störung den Schwörenden die Vorstellung für das Wissen und die Bedeutung des Eides gefehlt hat. Nach dem Gutachten des Sachverständigen war nicht ausgeschlossen, daß F. bei den im Eid gemachten Aussagen in einem Zustande krankhafter Störung des Geistes gehandelt habe und sich deshalb nicht habe feststellen lassen, ob F. schuldhafterweise, sei es wissentlich oder fahrlässig, falsch geschworen habe. . . .

Ersichtlich hat damit nur zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß der Zeuge infolge krankhafter Störung seines Geistes bei Abgabe seines Zeugnisses keine genügende Vorstellung darüber gehabt habe, ob die von ihm bekundeten Wahrnehmungen der Wahrheit entsprechen hätten oder nicht.“

Für das Wesen der Pflegschaft kann z. B. ein Geisteskranker sehr wohl Verständnis haben:

R. G. 26. IX. 1904.

„Ein Geisteskranker, der unter Pflegschaft steht, kann mit Erfolg Aufhebung derselben beantragen, wenn der Antrag mit voller Erkenntnis der Sachlage gestellt ist.“

§ 193 in Verb. mit § 41 und 42. Golt. Arch. 51. Jahrg., 4.—5. Heft, 1905.

Wille.

Auch bei Geistesstörung kann, ungeachtet Freisprechung nach § 51, auf Einziehung der Schrift erkannt werden. Der Wille kann auch bei Geistesstörung tatsächlich auf Wahrnehmung berechtigter Interessen gerichtet sein. Es ist überdies tatsächlich festgestellt, daß der Angekl. in der freien Betätigung seines Willens nicht behindert war, soweit es darauf ankam, seine Interessen und Rechte, die er für verletzt hielt, zu verteidigen. Ein solcher Wille ist für die Anwendung §§ 185, 186, nicht aber für § 164 von rechtlicher Bedeutung.

Das St. G. B. § 1—3 spricht von Handlungen. Handlungsfähigkeit (Planck, B. G. B. I, S. 149) umfaßt sowohl die Fähigkeit zu rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen (Geschäftsfähigkeit), wie die Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen und für Verletzung obligatorischer Verpflichtungen.

Willenserklärungen (Staudinger, Komm. zum b. G. B. I, S. 292) sind solche Handlungen, d. h. irgendwie wahrnehmbare Betätigungen des menschlichen Willens, welche nach der Lebenserfahrung einen Schluß darauf zulassen, daß durch sie der Handelnde eine Gestaltung oder Veränderung privater Rechtsverhältnisse vornehmen will. Zu B. G. B. § 104, II, wird dort (S. 309) bemerkt: Die freie Willensbestimmung

kann hier nur im Sinne der normalen Willensbestimmung aufgefaßt werden, welche erfolgt auf Grund richtiger Auffassung der Erscheinungen der Außenwelt in vernünftiger Überlegung.

Bekanntlich sind die Ansichten der Psychiater darüber geteilt, ob der Sachverständige lediglich sich über die Art des Geisteszustandes aussprechen oder auch die Folgerung ziehen soll bez. der Beraubung des freien Willens, der Zurechnungsfähigkeit. Weshalb er in einem Gutachten, in dem es sich doch lediglich um geistige Vorgänge handelt, diese Folgerung nicht ziehen soll, ist nicht abzusehen.

Planck (Komm. I. B. G. B. § 104, Anm. 2) spricht sich in bejahendem Sinne aus:

„Entw. 1, § 64 sprach von den des Vernunftgebrauchs beraubten Personen. . . . In der 2. Komm. hat man mit Rücksicht auf die geltend gemachten Bedenken beschlossen, sich an § 51 St. G. B. anzuschließen. Auch durch diese Fassung werden nicht alle Zweifel beseitigt; aber sie gewährt den Vorteil, daß auf der reichen strafrechtlichen Literatur über diesen Gegenstand fortgebaut werden kann. Unter einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit sind ebenso wie unter Geistesstörung des § 6 Abs. 1 auch die Zustände angeborener anormaler Störung der Geistestätigkeit mit zu verstehen. Ob der freie Wille durch einen solchen Zustand ausgeschlossen wird, ist eine medizinische oder durch Untersuchung des einzelnen Falles zu entscheidende Frage.“

Gerade weil die Rechtssprechung die Ansicht vieler Psychiater nicht teilt, daß der Geist ein unteilbares Ganze ist, der nicht partiell erkranken und sonst gesund sein kann, muß der Sachverständige, soweit möglich, ausführen, inwieweit die Störung die einzelnen Geistesvermögen, Denken, Fühlen und Wollen, beeinträchtigt hat. Daß aber die partielle Geistesstörung von Juristen anerkannt wird, ergibt sich aus zahlreichen Entscheidungen (cf. oben). So erst neuerdings aus der Entsch. R. G. IV vom 8. V. 1905. J. W. p. 395:

„Die Anwendung des § 1569 sei mithin auch nicht bei nur partiellem Wahnsinn und nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil dem geisteskranken Gatten . . . noch die Fähigkeit verblieben ist, die meisten bürgerlichen und die Vermögensangelegenheiten zu besorgen.“

Es entsteht zunächst die Frage, ob es besondere Willens-

erkrankungen gibt. Binswanger (Binswanger und Siemering, Lehrbuch der Psychiatrie 1904, S. 46) verneint diese Frage schlankweg. „Willensstörungen im Sinne der alten Psychiatrie, welche auf der Annahme einer eigenen Willenssphäre aufgebaut war, gibt es nicht. Störungen der sog. Willenshandlungen werden verursacht durch krankhafte Vorgänge auf dem Gebiete der Empfindungen, der Vorstellungsbildung, der Ideen-Assoziation und der Gefühlserregungen.“ [Psychologen, wie James (Textb. of Psych. 1892), sind darin allerdings anderer Meinung.]*) In demselben Lehrbuche (S. 90) spricht Westphal von Melancholikern mit krankhafter Willenslosigkeit. Höffding (Psychol. 1893, übers. v. Bendixen, S. 461) spricht sich dahin aus: „Während des Zwischenraumes zwischen dem Auftauchen des Willens und der Handlung sollen die Motive miteinander ringen, damit das innerste Wesen der Seele für die Handlung bestimmend werde. Dieses Spiel der Möglichkeit kann indeß eine anziehende oder ängstigende Gewalt auf das Gemüt ausüben, sodaß es sich darin verliert, nicht zu Entschluß und Handlung zu kommen. Hier liegt der Weg zum Wahnsinn.“

Wenn man aber auch z. B. Zwangsideen, Willenslosigkeit, nicht auf primäre Willenserkrankung zurückführt, sondern sie nur als Folge bzw. Begleiterscheinungen von Erkrankungen der Intelligenz und des Gefühls auffaßt, jedenfalls wird bei Begutachtung wegen Geistesstörung nachzuweisen sein, ob und inwieweit die Bedingungen des Willens krankhaft verändert waren; denn wie das vorgesetzte Motto zeigt, ist Abweichung vom rechtlichen Handeln bei geistesgesunden Menschen zugleich mit Erkenntnis des Unrechtes der Handlung gerade charakteristisch für Rechtsbrecher.

Wenn im englischen Recht nicht vorgeschrieben ist, daß die Abwesenheit des freien Willens zur Zeit der Tat

*) „Der fundamentale Akt des Willens besteht in einer Spannung der Aufmerksamkeit. Ist das Denken bez. eines Entschlusses zum Abschluß gekommen, so tritt alsbald das mysteriöse Band zwischen dem Gedanken und den Bewegungs-Zentren in Aktion; und in einer Weise, welche wir nicht einmal vermuten können, leisten die körperlichen Organe dann Gehörsam, als wenn sich dies von selbst verstände.“

straflos macht, so erscheint es doch selbstverständlich, daß tatsächlich die Begutachtung auf dasselbe Ziel hinauskommen muß, wie bei uns.

„Ich denke“, sagt Mercier (S. 149), „es ist klar, daß Verantwortlichkeit auf das Wollen beschränkt ist, und daß keine Handlung von rechtswegen strafbar sein kann, welche nicht gewollt ist. . . . Je gründlicher der freie Wille die Handlung durchdringt und bei derselben mitspielt, desto vollständiger ist die Verantwortlichkeit des Handelnden.“

Bei uns setzt das Gesetz voraus, daß bei Strafmündigen durchschnittlich eine genügende Geistesfähigkeit vorhanden ist, um zu erkennen, was recht und unrecht, strafbar und straflos ist; daß ihre Handlungen in rechtlicher Beziehung auf verständliche Beweggründe zurückzuführen sind, daß diese Handlungen, wozu natürlich auch Reden und andererseits bewußte Unterlassung von Handeln und Reden gehört, auf dasjenige schließen lassen, was der Handelnde auf Grund seines Verstandes und seiner Gefühle gewollt hat.

Die Wahl, ob man eine Handlung begehen oder unterlassen soll, führt zu einer Entscheidung; und mit dieser ist das Motiv zum Handeln gegeben. Unzurechnungsfähige Geistesranke handeln aus unvernünftigen, unverständlichen, perversen Motiven oder ohne solche. Es ist nachzuweisen, ob der Angeklagte unfähig war, mit der vom Gesetz vorausgesetzten gesunden Überlegung zu wählen. Das englische Gesetz verlangt den Nachweis, daß er Recht und Unrecht nicht zu unterscheiden vermochte; das deutsche, daß er seines freien Willens beraubt war. Ersteres folgerte aus jenen intellekten Gesichtspunkten, ob der freie Wille bei der Tat vorhanden war; letzteres hat den Charakter der Tat, als einer Willensäußerung, im Auge und spricht direkt aus, worauf die psychiatrische Beurteilung der Tat hinauskommen soll. Ein prinzipieller Unterschied ist demnach nicht vorhanden.

Der Sachverständige wird sich also über rein geistige Zustände auszusprechen haben. Für seinen Standpunkt wird es aber von grundlegender Wichtigkeit sein, daß er Psychologie und körperliche Krankheit auseinanderhält. Krankheiten des Körpers können den Menschen unfähig machen, sich seiner Organe gehörig zu bedienen, z. B. genügende Gesichtseindrücke

aufzunehmen, wenn die Medien der Augen trübe oder gar undurchsichtig sind. Die Fähigkeit zum Sehen kann dabei erhalten sein, was sich klar herausstellen kann, wenn die Verdunkelung behoben worden ist. Die Augäpfel können intakt, aber das Sehzentrum kann verändert und hierdurch das Sehen behindert oder aufgehoben sein. Kann die Erkrankung behoben werden, z. B. durch Operation einer Gehirngeschwulst, durch antiluëtische Behandlung, so wird sich dann zeigen, daß die Fähigkeit zum Sehen nicht geschädigt zu sein braucht. Das Gleiche gilt, wenn die Assoziations-Bahnen im Gehirn geschädigt sind; ebenso, wenn die Fähigkeit der Gewebe, frühere Sinneseindrücke von Neuem hervorrufen zu lassen — früher als eine Art Phosphoreszieren betrachtet —, also das Gedächtnis gelitten hat. Aber die menschliche Seele wird ebenso wie in dem Beispiel des Sehens, nicht krankhaft affiziert, wenn nur irgendwelche körperliche Krankheiten sie verhindern, auf die Außenwelt in gesunder Weise einzuwirken. Umgekehrt verhält es sich bei den Krankheiten der Seele. Der Körper des Menschen ist materiell nur gradweise von dem der Tiere verschieden. Die Verschiedenheit des Menschen vom Tiere beruht nicht auf einem Mehr und Weniger, insbes. nicht auf einer feineren Organisation des Gehirns, sondern darauf, daß bei dem Menschen etwas hinzugekommen ist, was im Tierreich nicht anzutreffen ist, und was eine bis ins Unendliche fortgesetzte Evolution des Tieres ihm nicht geben konnte: Auf dem Vorhandensein der menschlichen Seele. Wenn man, wie dies doch von so vielen Psychiatern geschieht, den Umstand unberücksichtigt läßt, daß die pathologische Anatomie mit ihren Versuchen, die Psychose im eigentlichen Sinne auf materielle Vorgänge zurückzuführen, vollständig Fiasko gemacht hat; daß von den im Gehirn bei Geisteskranken nicht selten vorgefundenen Veränderungen diejenigen nicht in Betracht kommen, die als Folge der geistigen Störung aufzufassen sind, so ist es erstaunlich, daß Gehirn- und Geisteskrankheiten noch immer für identisch gehalten werden. Daß eine krankhafte Veränderung des Gehirns beim Träumen existiert, wird doch von niemandem angenommen; und doch ist der Zustand so vieler Geisteskranker weiter nichts als ein

fortgesetzter Traum, aus dem manche nach kürzerer oder längerer Zeit allmählich oder plötzlich erwachen, wie z. B. Fälle von kurz vor dem Tode erlangter Klarheit chronischer Geisteskranker beweisen.

Bekanntlich hat Cervantes im Don Quixote ein solches Erwachen in durchaus naturgetreuer Weise dargestellt. Das ist jedenfalls ein auffälliger Widerspruch in so vielen Lehrbüchern, daß Rückfälligkeit, wenn sie bis zu einem gewissen Grade angestiegen ist, nun auf einmal Geistes- resp. Gehirnkrankheiten sein sollen; ebenso der Irrtum, wenn er so eingewurzelt ist, daß man ihn als fixe Idee, als partiellen Wahn anspricht; ebenso die Leidenschaft, wenn sie eine solche Höhe hat, daß sie den Befallenen unfähig macht, zur Zeit der Tat die Strafbarkeit seiner Handlung einzusehen (*Ira furor brevis est*).

Das kann doch nicht zweifelhaft sein, daß eine exzessive Höhe eines leidenschaftlichen Ausbruches, z. B. die plötzliche augenscheinliche Erkenntnis von der Untreue eines angebeteten Weibes, jemanden ebenso vorübergehend sinnlos machen kann, wie sinnlose Trunkenheit. Hat man es im letzteren Falle indeß mit einer körperlichen Affektion zu tun, also damit, daß die im Alkohol vergifteten Organe dem Geiste nicht mehr gehorchen können, so stellt das obige Beispiel die exzessive Eifersucht, wiederum einen rein geistigen Prozess dar. In beiden Fällen wird der Täter trotz der vorübergehenden Sinnlosigkeit — bei der Trunkenheit wenigstens in England; selbstverständlich, wenn sie nicht unverschuldet ist — als zur Zeit der Tat zurechnungsfähig erachtet werden müssen und zwar auf Grund der Erwägung, daß jemand im ruhigen, bezw. nüchternen Zustande sich von den Gesetzen der Moral völlig durchdringen lassen, so gefestigt sein muss, dass er auch in den Momenten der Leidenschaft, der Trunkenheit keinen Rechtsbruch begeht.

Aus dem Vorgehenden ergibt sich, daß für diejenigen Störungen der Handlungen eines Menschen, die einer Störung des Geistes als Folge einer körperlichen Krankheit zuzuschreiben sind, der Arzt als der berufene Sachverständige zu gelten hat. Wo solche indeß nicht nachzuweisen sind, wo die Erkrankung

sich als eine rein geistige darstellt, kann es zweifelhaft sein, ob der Kriminalist oder Psychologe, der erfahrene Gefängnisbeamte, nicht besser imstande sind, den Zustand zu beurteilen, als ein Arzt. Für eine große Anzahl der Fälle wird allerdings der Psychiater der erfahrenste, in der geeignetsten Weise vorzugehen fähige Sachverständige sein; und besonders dann, wenn er zugleich Erfahrungen über die Geistesverfassung der Rechtsbrecher hat, und die Psychologie, nicht die Pathologie, zur Grundlage macht für das, was er beurteilen soll: rein geistige Zustände, abnorme Seelenvorgänge.

Zwei Klippen sind es vornehmlich, an denen der Sachverständige Gefahr läuft, in seinem Gutachten anzustoßen. Die eine betrifft den Umstand, ob er sich über die Tragweite des Ausspruches „in der Regel“, „höchst selten“, „ausnahmsweise“ klar ist. Der Verteidiger kann ev. dann mit Recht einwerfen: „Warum soll hier nicht eine Ausnahme, wenn auch eine noch so seltene, vorliegen können?“ Die zweite ist, daß er nicht im allgemeinen beantworten soll, ob der Täter gesund oder krank ist; sondern: Ist er in bestimmten Beziehungen für gesund zu erachten? für zurechnungsfähig? für straffähig? zeugnis-, vernehmungs-, letztwillig zu verfügen fähig? Wie oben erwähnt, kann bei einem Wahn, ja mehreren Wahnvorstellungen, nur eine partielle Geistesstörung vorliegen. Wer kann überhaupt bestimmt wissen, ob jemand tief im Innern eine Wahnidee hegt? Wie schwer ist es, wie oft vom Zufall abhängig, daß die Anstaltsärzte feststellen, daß ein zur Beobachtung Eingelieferter partiell verrückt ist?

Und wo ist die Grenze zwischen eingewurzelttem Irrtum und Wahnidee, zwischen unverbesserlicher Kriminalität und moral insanity, zwischen Dummheit und Schwachsinn? In ersterer Beziehung, in Bezug auf Irrtum und Geistesstörung ist folgende Stelle in Kuno Fischer (Schopenhauers Leben, Werk und Lehre, 1898, S. 523) von Interesse:

„Schopenhauer hat in seiner Lehre den Standpunkt des absoluten Egoismus ins Auge gefaßt. Wenn dieser Egoismus sich praktisch gebärdet; wenn er (S. 271), der theoretische Egoismus, ernstlich wähnt, dass alle Objekte

ausser dem eigenen Leben Phantome sind, so gehört er ins Irrenhaus.“

Der Sachverständige hat in der Tat nur zu begutachten, ob der Rechtsbræcher in stande war, bez. der bestimmten Tat einzusehen, daß er sich straffähig gemacht hatte. Glaubt er von höheren Motiven aus die bestehenden Gesetze nicht beachten zu dürfen, so ist wiederum die Frage, ob er ein Märtyrer oder ein Geisteskranker ist? ein echtes Genie oder ein Verrückter? Unter Geistesstörung zur Zeit der Tat ist die Leidenschaft in den höchsten Graden gewiß auch als vorübergehende Störung des Geistes, als krankhafte, zu bezeichnen. Daß sie nicht exkulpiert*), liegt in vielen Fällen daran, daß auch in den modernen Staaten jenes erhabene Gebot des Dekalogs: „Du sollt dich nicht gelüsten lassen . . .“, in den Strafgesetzen zu Grunde gelegt wird. Eine große Reihe von Leidenschaftsverbrechen würde unterblieben sein, wenn kein strafbares Begehren der Leidenschaft vorangegangen und demnach den Paroxysmus nicht hätte zur Entwicklung gelangen lassen; und so zeigt sich auch hier wieder, daß alle Fäden der Ethik, der Beziehungen des Menschen zu Gott und zu seinen Mitmenschen auf die ewigen Gesetze des Decalogs zurückzuführen sind.

Drei in jüngster Zeit erfolgte Freisprechungen mögen hier Platz finden:

I. Vor den Geschworenen von Rom stand vor einigen Tagen ein hübscher, junger Mann, ein Musikkorporal, Roberto Tommasini. Er war angeklagt, mit seiner Schwester ein sträfliches Liebesverhältnis gepflogen und sie erschossen zu haben; die Schwester erwiderte seine Neigung. Um ihrer Leidenschaft zu entfliehen, verlobte sich das junge Mädchen mit einem anderen Mann, während er sich durch eine Geliebte zu trösten suchte. Vergebens war jedoch ihr Bemühen. Da ihre Leidenschaft größer war als die kalte Überlegung, beschlossen sie, gemeinsam zu sterben. Ein sicherer Schuß machte dem Leben der Schwester ein Ende; der zweite Schuß drang in die Brust des Bruders, ohne ihn zu töten. Ein bei dem Verwundeten gefundener Zettel enthielt die Versicherung, daß sie gern sterben. Tommasini leugnete übrigens intimere Beziehungen zu seiner Schwester als eine tiefe keusche Neigung. Bloß die Verleumdungen des Bräutigams seiner Schwester

*) In Frankreich allerdings nicht selten.

und anderer schlechter Menschen hätten sie in den Tod getrieben. Die Sachverständigen gaben ihr Urteil dahin ab, Tommasini wäre derartig von kranker Leidenschaft und Erregung besessen gewesen, daß seine strafgerichtliche Verantwortlichkeit in bedeutendem Maße vermindert erscheine. Dieser Ansicht schlossen sich die Geschworenen an, die auf Grund vollkommener Unzurechnungsfähigkeit im Moment der Tat den unglücklichen Bruder freisprachen. Tommasini wurde bloß wegen unbefugten Tragens einer Waffe zu 100 Tagen Arrest verurteilt, wobei ihm die Untersuchungshaft eingerechnet wurde, sodaß er sofort freigelassen wurde. Weinend fiel er seiner älteren Schwester in die Arme — und weinend verließen beide die Stätte des Gerichts. (Bresl. Ztg.)

II. Die Rache des betrogenen Ehemannes. Vor dem Kriegsgericht zu Bukarest spielte sich der Schlußakt eines Dramas ab, das vor wenigen Wochen in Pitesi allgemeines Aufsehen erregt hatte. Dort lebte der Oberleutnant D. in anscheinend glücklicher Ehe mit der ihm erst seit wenigen Monden angetrauten jungen und sehr hübschen Tochter eines Popen. Eines Tages bekam der Oberleutnant Kasernendienst, der ihn 24 Stunden von seiner Behausung fernhielt. Des Abends sandte er seinen Burschen mit einem Auftrage an seine Frau, die ihm sagen ließ, daß sie den Besuch des Doktors empfangen habe. Daril wurde durch diese Mitteilung beunruhigt. Einmal fürchtete er, daß seine Frau erkrankt sei, und dann hielt er es auch für möglich, daß unter dem Doktor der Tierarzt gemeint sein könne, von dem er wußte, daß er seine Frau mit Liebesanträgen verfolgte. Er entschloß sich, heimlich Umschau in seinem Hause zu halten, und eilte auf Nebenwegen nach seiner Wohnung. Dort fand er die Türen verschlossen, und auf sein lautes Pochen und Rufen antwortete niemand. Dagegen bemerkte er, daß im Salon das Licht ausgelöscht wurde, worauf er mit einem wuchtigen Fußtritt die Tür eintrat und in den Salon drang. Dort huschte seine Frau an ihm vorüber ins Freie, während ein Geräusch hinter dem Sofa verriet, daß sich dort jemand versteckte. Außer sich vor Wut eilte jetzt D. in das daneben befindliche Schlafgemach, ergriff seinen dort liegenden Revolver und feuerte in das Versteck. Es zeigte sich bald, daß er mit den Schüssen einen jungen Studenten, den früheren Geliebten seiner Frau, erschossen hatte, der an dem Tage zufällig auf Besuch nach Pitesti gekommen war, bei welcher Gelegenheit es ihm rasch gelungen war, das Herz der jungen Frau von neuem zu gewinnen. Das Kriegsgericht sprach unter dem Beifall des Publikums den Oberleutnant frei, da es annahm, daß dieser in einem Moment der Sinnesverwirrung gehandelt habe, verurteilte ihn aber wegen Verlassens seines Postens zu zwei Monaten Arrest.

III. Eine Familientragödie in Berlin: Die 38 Jahre alte Uhrmacherfrau Elisabeth H., geb. W. war angeklagt, am 30. November v. J. ihre 6 jährige Tochter Ekaterina vorsätzlich, aber ohne Überlegung getötet und ihren 7 Jahre alten Sohn Meleti zu töten versucht zu haben. Die Angeklagte gibt in ruhiger, bestimmter Sprache folgendes Bild ihrer unglücklichen Ehe: Unsere im Jahre 1898 geschlossene Ehe war in den ersten drei Jahren sehr glücklich. Dies hörte auf, als Frl. D. mit meinem Manne in Beziehungen trat. Seitdem wurde mein Mann schlechter und brutaler gegen mich, entzweite sich in dem Geschäfte, wo er arbeitete, mit aller Welt, gab schließlich seine schöne Stellung auf und blieb eine Zeit lang stellunglos, etablierte sich dann als Uhrmacher, vernachlässigte aber sein Geschäft und wurde gegen mich gemeingefährlich roh. Da ich mir keinen anderen Rat mehr wußte, suchte ich die Person, mit der er mich hinterging, in ihrer Wohnung auf. Auf meine Bitten, doch von meinem Mann abzulassen, antwortete sie: „Es tut mir ja sehr leid, daß ich mich mit Ihrem Mann eingelassen habe; aber ich bin doch auch ein Mensch!“ Seit dieser Zeit wurde mein Leben unerträglich. Mein Mann spie mir ins Gesicht, beschimpfte mich in der gemeinsten Weise und schlug mich, daß ich oft aus Mund und Nase blutete. Auch mit Füßen hat er mich getreten, daß ich ohnmächtig wurde. Nach solchen Auftritten warf er mich aus der Wohnung, so daß ich häufig auf der Bodentreppe nächtigen oder auf der Straße herumlaufen mußte. Schließlich tauchte in mir der Gedanke zu sterben auf. Meine Kinder, die ich über alles liebte, wollte ich doch nicht zurücklassen, auch gegen sie war mein Mann roh und herzlos. Am Schreckenstage vormittags zwischen 10 und 11 Uhr, kaufte ich in einer Drogerie für eine Mark Lysol, verteilte es in drei Gläser und sagte zu den Kindern: „Es ist Wein, wenn wir den trinken, dann werden wir den Himmel und die Engel sehen und vom Vater wegkommen!“ Die Kinder glaubten mir unbedingt und konnten die Zeit nicht erwarten, bis sie trinken konnten. Endlich reichte ich ihnen den Trank und leerte mein Glas auch. Wir verloren alle drei das Bewußtsein. Erst im Krankenhause kam ich wieder zu mir, als man mir den Magen ausgepumpt hatte. Mein armes Mädchen habe ich infolge der Vergiftung durch den Tod verloren, der Knabe ist gerettet worden. Ich bitte die Herren, zu meiner Entschuldigung folgendes zu berücksichtigen: mein schweres Augenleiden, denn ich bin außerordentlich kurzsichtig, das auf meine Kinder vererbte Augenleiden, meine trostlose Gegenwart, den Ausblick auf eine trostlose Zukunft und vor allen Dingen die ungerechte und brutale Behandlung meines Ehemannes. Ich habe die Tat aus Verzweiflung und Mutterliebe verübt, denn meine Kinder waren mein ein und mein alles. Ich wollte sie vor einem so grausamen Schicksal be-

wahren, wie es mir beschieden war. Weiter habe ich nichts zu sagen. — Es gelangte dann noch ein Brief zur Verlesung, den die Angeklagte kurz vor der Tat an ihren Mann geschrieben hat. Darin heißt es: „Hier hast Du meine Antwort auf Deinen gestrigen Schlag: den ich heute unternehme, wird Dich wohl besser treffen. Du selbst sollst jetzt leiden für alle die bitteren Tränen, die ich um Dich geweint habe, für alle die Tausend Ungerechtigkeiten, die ich erlitten habe, und für die Mißhandlungen, die Du mir zugefügt hast. O, wie wird Dein Herz beben, wenn Du mit einem Male drei Leichen im Hause hast, Du Feigling! Deine Kinder, die Du niemals geliebt hast, und denen Du kein freundliches Wort gesagt hast, sind tot, ihr Blut komme auf Dich, da Du und die D. die Schuld trägst. Alles dies um ein loses, für Jeden erreichbares Frauenzimmer. Wir feiern jetzt bessere Weihnachten wie Du und Deine Geliebte. Elender Heuchler, ich hasse Dich bis in den Tod!“ — Die Beweisaufnahme bestätigte vollinhaltlich diese Leidensgeschichte; der Ehemann der Angeklagten und seine Geliebte D. machten von ihrem Zeugnisverweigerungsrechte Gebrauch. Trotzdem die Sachverständigen die Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten bejaht hatten, verneinten die Geschworenen, indem sie offenbar den Ausführungen des Verteidigers folgten, daß die Tat in einem durch Verzweiflung herbeigeführten Moment der Bewußtseinstrübung begangen worden, sämtliche Schuldfragen, worauf das Gericht die so schwer geprüfte Gattin und Mutter freisprach.

Greisenalter und Criminalität.

Von

Dr. Johannes Bresler,

Oberarzt an der Prov.-Heil- und Pflegeanstalt zu Lublinitz (Schlesien).

Alle Rechte vorbehalten.



Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold
1907.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. **A. Finger**,
Halle a. S.

Prof. Dr. med. **A. Hoche**,
Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**,
Lublinitz i. Schles.

V. Band, Heft 2/3.

In der Einleitung zur ersten Auflage seiner *Psychopathia sexualis* klagt der Altmeister der gerichtlichen Seelenkunde, v. Krafft-Ebing, dass es das traurige Vorrecht der Medicin und speciell der Psychiatrie sei, beständig die Kehrseite des Lebens, menschliche Schwäche und Armseligkeit, schauen zu müssen, aber er hofft, der Arzt möge darin seinen Trost finden, dass er auf krankhafte Bedingungen vielfach zurückzuführen vermag, was den ethischen und ästhetischen Sinn beleidigt, und dass er damit die Ehrenrettung der Menschheit vor dem Forum der Moral, des Einzelnen vor den Richtern und den Mitmenschen übernimmt.

Diese „Ehrenrettung“ erscheint mir eine besonders dankbare Aufgabe beim Greisenalter. Denn das Gefühl der Achtung vor einem greisen Haupte, von den meisten Sittengesetzen gefordert und selbst ohne Mitwirkung der Erziehung in Jedem von uns gesprossen, wird verletzt und wandelt sich leicht in Abscheu beim Anblick eines Greises, der am Lebensabend sich auf die Bahn des Verbrechens verirrt und nach einem mühevollen und segensreichen Erdenwallen die letzten Tage im Zuchthaus fristet. Doppelt schwer wird ihm die Schuld bemessen. Denn er musste doch eine grosse Erfahrung, einen festen Charakter besitzen und Weisheit gilt ja als Vorzug des Alters und er hat das Ideal, das wir Alle erstreben, ein hohes ehrenvolles Alter, entehrt. Retten wir die Ehre eines solchen Greises, so schützen wir dieses Menschheitsideal. Wer wollte nach Gerechtigkeit rufen, in wem rührt sich nicht das Gefühl einer gewissen Erleichterung und Befriedigung, wenn er den Richter mildernde Umstände einem Greise auf der Anklagebank zubilligen oder seine Schuldlosigkeit aussprechen hört? Aber in das Mitleid mit dem Freigesprochenen mischt sich die Freude, die Menschheit als solche vor einer Schande bewahrt zu sehen.

Wenn im Nachstehenden versucht wird, aus den vielen, unbenutzt herumliegenden Bausteinen eine Grundlage für die Beurtheilung seniler Verbrecher zu fügen, so glaube ich also nicht befürchten zu müssen, dass darin ein neuer Angriff auf Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit gesehen und dass der bekannte Vorwurf wiederholt wird, den die Psychopathologie öfter hört, wenn sie sich mit Objekten des Strafrechts beschäftigt.

Die „öffentliche Meinung“ schwankt in dem Urtheil über Nutzen, Umfang und Tragweite psychiatrischer Thätigkeit vor Gericht hin und her. Heute klagt sie, dass davon des Guten zu viel geschieht („Die Abwälzung strafbarer Personen auf die Irrenhäuser hat während des letzten Jahrzehnts einen auffallend grossen Umfang angenommen. Im Volksbewusstsein erregt die Art, wie sich vor den forensischen Schranken Justiz und medicinische Wissenschaft gegenüberstehen, längst Befremden. Auch an gesetzgeberischer Stelle beginnt man diesen Vorgängen erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden“ — im Berliner Tageblatt vom 16. Juli 1906); ein anderes Mal glaubt sie sich aufregen zu sollen, dass die Worte des Psychiaters unbeachtet im Gerichtssaal verhallen. Wenn nun bekannt würde, dass z. B. in Preussen jährlich reichlich über 300 000 strafrechtliche Verurtheilungen, und jährlich etwa 300 Freisprechungen wegen Unzurechnungsfähigkeit in Folge krankhafter Störung der Geistesthätigkeit auf Grund der Beobachtung in der Irrenanstalt (§ 81 St. P. O.) (nach der amtlichen Statistik in den Jahren 1904 und 1905 zusammen 585) stattfinden, dass ferner die Gesamtzahl der in diesen beiden Jahren gemäss § 81 St. P. O. den Irrenanstalten zur Beobachtung Ueberwiesenen 915, hiervon die Zahl der auf Grund des Ergebnisses dieser Beobachtung Freigesprochenen mithin noch nicht $\frac{2}{3}$ beträgt, so würde man wahrscheinlich diese Zahl sehr niedrig finden. —

Ich will zunächst statistisch nachweisen, dass schon ausserhalb des Bereichs des Pathologischen eine Zunahme der Verbrechen, und zwar bestimmter Arten, im Greisenalter stattfindet. Alsdann soll das zusammengestellt werden, was über die leichteren, daher

schwer erkennbaren psychischen Abweichungen und Krankheiten der Greise bekannt ist.

Eine monographische Bearbeitung dieses Themas existirte bis jetzt nicht. Die Criminalstatistik für das Deutsche Reich, welche sich sehr eingehend mit den jugendlichen Delinquenten befasst, widmet den greisen Verbrechern kein besonderes Studium.

I.

Ueber die Criminalistik des Greisenalters gewinnt man aus der „Criminalstatistik für das Deutsche Reich“ interessante Daten. Schon 1899*) habe ich in der Statistik für 1897 gefunden, dass bei einer Art von Verbrechen, nämlich „Unzucht mit Gewalt an Bewusstlosen, Kindern, Nothzucht, Verleitung zum Beischlaf durch Täuschung,“ die Verurtheilungen im Greisenalter nicht in dem Maasse abnahmen, wie bei den anderen Deliktskategorien. Ich hatte nur diejenigen Delikte zum Vergleich herangezogen, wo im Ganzen mehr als 5 Greise verurtheilt worden waren, weil bei niedrigeren Zahlen der Zufall eine zu grosse Rolle spielen könnte. Da ergab sich, dass die Zahl der Verurtheilten im Alter von 60 bis 70 Jahren zu derjenigen der Verurtheilten im Alter von 70 und mehr Jahren bei den genannten sexuellen Delikten sich wie 2:1 verhält, bei den übrigen schwankte dieses Verhältniss von 4:1 bis 8:1. Bei „fahrlässiger Inbrandsetzung“ fand ich, dass sogar mehr Personen im Alter von 70 Jahren und darüber, nämlich 7, verurtheilt worden waren als in dem vorangehenden Altersdecennium, nämlich 6, und dass von jenen 7 Greisen 6 ohne Vorstrafen waren. Die von mir damals angestellte Berechnung der Prozentzahl der Nichtvorbestraften unter den Verurtheilten ergab ein Ansteigen dieser Zahl schon vom fünften Decennium an. Die nachfolgende Tabelle zeigt dies ausführlicher.

*) Greisenalter und Verbrechen. Psych. Wochenschrift I. Jahrgang, 1899. 1, S. 142.

| | unter 15 Jahren | 15 bis unter 18 Jahre | 18 bis unter 21 Jahre | 21 bis unter 25 Jahre | 25 bis unter 30 Jahre |
|---------------------------------|--------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Verurtheilte über- haupt | 11678 | 25649 | 69982 | 56902 | 61923 |
| Verurtheilte ohne Vorstrafen | 10356 | 19716 | 51300 | 32600 | 31207 |
| | 88% | 76% | 73% | 57% | 50% |

| | 30 bis unter 40 Jahre | 40 bis unter 50 Jahre | 50 bis unter 60 Jahre | 60 bis unter 70 Jahre | 70 Jahre und darüber |
|---------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|----------------------------|
| Verurtheilte über- haupt | 84950 | 46020 | 21951 | 7198 | 1451 |
| Verurtheilte ohne Vorstrafen | 39062 | 22752 | 11718 | 4383 | 981 |
| | 46% | 49% | 53% | 60% | 67% |

Die nachstehenden beiden Tabellen ergeben auch für die folgenden Jahre ein ähnliches Resultat. Die Statistik für 1898 und 1900 war mir leider nicht zugänglich.

Verhältniss der Gesamtzahl der Verurtheilten zur Zahl der verurtheilten Greise (beide Geschlechter).

| | 1899 | 1901 | 1902 | 1903 |
|-----------------|---------|---------|---------|---------|
| Gesamtzahl | 478 139 | 497 310 | 512 329 | 505 353 |
| ohne Vorstrafen | 282 924 | 287 963 | 293 450 | 285 549 |
| Greise | 1 952 | 1 981 | 1 984 | 1 988 |
| ohne Vorstrafen | 1 369 | 1 375 | 1 313 | 1 325 |

Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt.
(Criminalstatistik für das deutsche Reich.)

| | | | | | | | | | | |
|--|-----------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------|
| | unter 15 Jahren | 15 bis unter 18 Jahre | 18 bis unter 21 Jahre | 21 bis unter 25 Jahre | 25 bis unter 30 Jahre | 30 bis unter 40 Jahre | 40 bis unter 50 Jahre | 50 bis unter 60 Jahre | 60 bis unter 70 Jahre | 70 Jahre und darüber |
| Verurtheilte überhaupt Verurtheilte ohne Vorstrafen | 12902 | 26930 | 70382 | 62593 | 65887 | 86147 | 47502 | 21715 | 7418 | 1466 |
| | 1899 | | | | | | | | | |
| | 11345 | 20786 | 51183 | 35543 | 32493 | 38656 | 22333 | 11226 | 4269 | 985 |
| Verurtheilte überhaupt Verurtheilte ohne Vorstrafen | 13417 | 28152 | 68963 | 64620 | 71196 | 90756 | 49885 | 23157 | 7759 | 1513 |
| | 1901 | | | | | | | | | |
| | 11902 | 21806 | 49294 | 35713 | 34440 | 39911 | 22370 | 11477 | 4353 | 991 |
| Verurtheilte überhaupt Verurtheilte ohne Vorstrafen | 14202 | 28506 | 69070 | 64588 | 75307 | 93507 | 52323 | 24149 | 7967 | 1492 |
| | 1902 | | | | | | | | | |
| | 12703 | 22276 | 49386 | 35231 | 35536 | 40459 | 23035 | 11844 | 4398 | 919 |
| Verurtheilte überhaupt Verurtheilte ohne Vorstrafen | 14264 | 27883 | 66079 | 62672 | 74985 | 93547 | 52016 | 23550 | 7844 | 1583 |
| | 1903 | | | | | | | | | |
| | 12802 | 21831 | 46800 | 33917 | 34774 | 39612 | 22231 | 11311 | 4263 | 969 |

Was die relative Häufigkeit der Nichtvorbestraften im Greisenalter anlangt, so könnte sie auf den ersten Blick damit genügend erklärt scheinen, dass mit zunehmendem Alter die Feststellung der Vorstrafen schwieriger, die Verheimlichung leichter wird. Nun trifft dies aber gerade bei den Beamten nicht zu, deren Vorleben den Behörden doch hinreichend bekannt zu sein pflegt. Denn die Statistik giebt hierfür folgende Zahlen: Verbrechen und Vergehen im Amte (männlich und weiblich zusammen):

| | 1899 | 1901 | 1902 | 1903 |
|---|------|------|------|------|
| Gesamtzahl der Verurtheilten | 1316 | 1342 | 1341 | 1250 |
| ohne Vorstrafen | 1059 | 1098 | 1054 | 1005 |
| Zahl der Verurtheilten im Alter von 70 Jahren und darüber | 8 | 7 | 7 | 8 |
| ohne Vorstrafen | 8 | 4 | 7 | 7 |

Verbrechen und Vergehen im Amte nach den einzelnen Lebensaltern (männlich und weiblich zusammen).

| | 1899 | 1901 | 1902 | 1903 |
|---------------------------|------|------|------|------|
| Unter 15 Jahre alt | — | 1 | — | 2 |
| ohne Vorstrafen | — | 1 | — | 2 |
| 15 bis unter 18 Jahre alt | 18 | 22 | 15 | 14 |
| ohne Vorstrafen | 17 | 21 | 15 | 13 |
| 18 bis unter 21 Jahre alt | 102 | 99 | 72 | 81 |
| ohne Vorstrafen | 94 | 90 | 58 | 78 |
| 21 bis unter 25 Jahre alt | 161 | 152 | 166 | 141 |
| ohne Vorstrafen | 142 | 140 | 143 | 127 |
| 25 bis unter 30 Jahre alt | 224 | 240 | 260 | 266 |
| ohne Vorstrafen | 182 | 193 | 202 | 225 |
| 30 bis unter 40 Jahre alt | 377 | 406 | 413 | 340 |
| ohne Vorstrafen | 293 | 320 | 323 | 264 |
| 40 bis unter 50 Jahre alt | 243 | 233 | 217 | 221 |
| ohne Vorstrafen | 182 | 184 | 159 | 165 |
| 50 bis unter 60 Jahre alt | 142 | 126 | 134 | 125 |
| ohne Vorstrafen | 109 | 96 | 104 | 87 |
| 60 bis unter 70 Jahre alt | 41 | 56 | 57 | 52 |
| ohne Vorstrafen | 32 | 44 | 43 | 37 |
| 70 Jahre und darüber | 8 | 7 | 7 | 8 |
| ohne Vorstrafen | 8 | 4 | 7 | 7 |

Man kann also in Anbetracht dieses Verhältnisses der Vorstrafen nicht behaupten, dass die verbrecherischen Neigungen im Alter zunehmen oder dass die verbrecherischen Greise Gewohnheitsverbrecher von langer Lebensdauer sind. Verhältniss der Gesamtzahl der Verurtheilten zu derjenigen der Greise bei einzelnen Verbrechensarten.

Unzucht mit Gewalt, an Bewusstlosen u. s. w., an Kindern, Nothzucht; Verleitung zum Beischlaf durch Täuschung. (Nur männliche.)

| | 1899 | 1901 | 1902 | 1903 |
|-----------------|------|------|------|------|
| Gesamtzahl | 4557 | 5107 | 5067 | 5375 |
| ohne Vorstrafen | 2677 | 2959 | 2817 | 3023 |
| Greise | 79 | 93 | 90 | 76 |
| ohne Vorstrafen | 58 | 64 | 60 | 51 |

Die verhältnissmässig geringe Abnahme dieses Deliktes im Greisenalter zeigen folgende Ziffern:

| | Verurtheilte | | |
|-----------------|---|---|---------------------------------------|
| | im Alter von 50 bis unter 60 Jahren | im Alter von 60 bis unter 70 Jahren | im Alter von 70 Jahren und darüber |
| 1899 | 365 | 185 | 79 |
| ohne Vorstrafen | 164 | 104 | 58 |
| 1901 | 439 | 257 | 93 |
| ohne Vorstrafen | 208 | 143 | 64 |
| 1902 | 430 | 228 | 90 |
| ohne Vorstrafen | 199 | 117 | 60 |
| 1903 | 462 | 287 | 76 |
| ohne Vorstrafen | 211 | 159 | 51 |

Zur Würdigung dieser Zahlen seien beispielsweise die entsprechenden Ziffern bei einfachem Diebstahl mitgetheilt (nur männlich).

| | Verurtheilte | | |
|----------------------|---|---|---------------------------------------|
| | im Alter von 50 bis unter 60 Jahren | im Alter von 60 bis unter 70 Jahren | im Alter von 70 Jahren und darüber |
| 1899 | 2207 | 815 | 162 |
| ohne Vor- strafen | 1040 | 455 | 107 |
| 1901 | 2504 | 916 | 173 |
| ohne Vor- strafen | 1190 | 475 | 105 |
| 1902 | 2454 | 921 | 199 |
| ohne Vor- strafen | 1125 | 448 | 124 |
| 1903 | 2311 | 879 | 203 |
| ohne Vor- strafen | 1021 | 434 | 115 |

Desgleichen bei Beleidigung (nur männlich).

| | | | |
|----------------------|------|------|-----|
| 1899 | 4531 | 1625 | 352 |
| ohne Vor- strafen | 2956 | 1138 | 265 |
| 1901 | 4510 | 1599 | 325 |
| ohne Vor- strafen | 2788 | 1098 | 258 |
| 1902 | 4798 | 1730 | 332 |
| ohne Vor- strafen | 3016 | 1215 | 241 |
| 1903 | 4737 | 1648 | 358 |
| ohne Vor- strafen | 2893 | 1141 | 280 |

Das Missverhältniss wird klar, wenn man gegenüberstellt, dass im Greisenalter für „Unzucht etc.“ die natürliche Ursache als vermindert gelten müsste, dagegen bei Diebstahl die ver-

ringerte Erwerbsfähigkeit, bei Beleidigung das gesteigerte Selbstbewusstsein des Alters, das Gefühl den Anderen an Erfahrung überlegen zu sein und auf einen gewissen Respekt Anspruch zu haben, die Entstehung des Delikts begünstigen kann.

Fahrlässige Inbrandsetzung.

| | 1899 | 1901 | 1902 | 1903 |
|------------------|------|------|------|------|
| männliche | | | | |
| Gesammtzahl | 695 | 656 | 461 | 636 |
| ohne Vorstrafen | 560 | 519 | 350 | 497 |
| Greise | 6 | 8 | 7 | 10 |
| ohne Vorstrafen | 5 | 6 | 5 | 8 |
| weibliche | | | | |
| Gesammtzahl | 131 | 188 | 136 | 188 |
| ohne Vorstrafen | 121 | 176 | 120 | 171 |
| Greisinnen | 3 | 10 | 3 | 6 |
| ohne Vorstrafen | 2 | 9 | 3 | 4 |

Im Jahre 1901 wurden 9 Frauen im Alter von 50 bis unter 60 Jahren, 6 Frauen im Alter von 60 bis unter 70 Jahren, dagegen 10 Frauen im Alter von 70 Jahren und darüber wegen fahrlässiger Inbrandsetzung verurtheilt; im Jahre 1903 betrug die Zahl der im Alter von 60 bis unter 70 Jahren verurtheilten Frauen 7, die Zahl der im Alter von 70 und mehr Jahren Verurtheilten 6.

Bei denjenigen Delikten, welche im Greisenalter mit den höchsten absoluten Ziffern vertreten sind, — gefährliche Körperverletzung, einfacher Diebstahl, Beleidigung — ist das Verhältniss der Greisenziffer zur Gesamtziffer dennoch ein kleines.
(Nur Männer).

| | 70 Jahre und darüber | Gesammtzahl |
|--------------------------------------|----------------------|-------------|
| Gefährliche Körperverletzung. | | |
| 1899 | 183 | 87 719 |
| 1901 | 209 | 90 881 |
| 1902 | 198 | 90 200 |
| 1903 | 200 | 88 926 |

| | 70 Jahre und darüber | Gesammtzahl |
|----------------------------|----------------------|-------------|
| Beleidigung | | |
| 1899 | 352 | 40 811 |
| 1901 | 325 | 41 275 |
| 1902 | 332 | 42 884 |
| 1903 | 358 | 42 525 |
| Einfacher Diebstahl | | |
| 1899 | 162 (815) | 50 135 |
| 1901 | 173 (916) | 54 791 |
| 1902 | 199 (921) | 55 785 |
| 1903 | 203 (879) | 53 827 |

Auffallend ist hier die Zunahme der verurtheilten Greise nach dem Jahre 1903 hin. Die in Klammern daneben gesetzten Ziffern der Verurtheilten im Alter von 60 bis unter 70 Jahren lehnen ebenso wie die der Gesammtzahl der Verurtheilten, dass diese Zunahme nur das Greisenalter betrifft.

Bemerkenswerth ist, dass 1903 bei der Rubrik: Ungesetzliche Trauung durch den Geistlichen und vorschriftswidrige Eheschliessung die Zahl der Verurtheilten im 7. Jahrzehnt noch einmal wieder zunimmt, in dem sonst ein zum Theil steiler Abfall der Verurtheiltenzahl stattfindet; das Gleiche trifft man bei: Andere Verbrechen und Vergehen in Bezug auf ein Concursverfahren, während bei: Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand das 6. und 7. Jahrzehnt dieselben Ziffern aufweisen. 1901 stehen diese Jahrzehnte bei der Rubrik Ungesetzliche Trauung etc. gleich. Bei ihr ist in allen Jahrgängen das Verhältniss der verurtheilten Greise zur Gesammtzahl der Verurtheilten das grösste, das überhaupt in dieser Hinsicht die Statistik bietet, nämlich

| | 1899 | 1901 | 1902 | 1903 |
|-------------------------------|------|------|------|------|
| Zahl der verurtheilten Greise | 3 | 4 | 7 | 3 |
| ohne Vorstrafen | 3 | 4 | 6 | 3 |
| Gesammtzahl | 82 | 84 | 139 | 84 |

Zuwiderhandlungen in Bezug auf Concessionspflicht
u sw., gegen behördliche Anordnungen betreffs der
Sicherheitsvorrichtungen bei gewerblichen An-
lagen.

| | 1899 | | 1901 | | 1902 | | 1903 | |
|---------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| | m. | w. | m. | w. | m. | w. | m. | w. |
| Gesammtzahl | 7812 | 2685 | 7912 | 2819 | 9115 | 3228 | 9782 | 3417 |
| ohne Vorstrafen | 4950 | 1947 | 5072 | 1998 | 5848 | 2291 | 6282 | 2397 |
| Unter 15 Jahre alt | 9 | 10 | 6 | 6 | 10 | 9 | 11 | 14 |
| ohne Vorstrafen | 8 | 10 | 5 | 6 | 8 | 9 | 9 | 13 |
| 15 bis unter 18 Jahre alt | 38 | 50 | 25 | 39 | 37 | 45 | 36 | 28 |
| ohne Vorstrafen | 31 | 43 | 24 | 39 | 36 | 39 | 30 | 28 |
| 18 bis unter 21 Jahre alt | 76 | 66 | 57 | 51 | 76 | 74 | 67 | 70 |
| ohne Vorstrafen | 53 | 58 | 47 | 47 | 63 | 68 | 56 | 56 |
| 21 bis unter 25 Jahre alt | 323 | 150 | 356 | 159 | 372 | 203 | 379 | 177 |
| ohne Vorstrafen | 254 | 123 | 278 | 138 | 292 | 163 | 310 | 133 |
| 25 bis unter 30 Jahre alt | 1172 | 304 | 1128 | 370 | 1325 | 425 | 1433 | 454 |
| ohne Vorstrafen | 833 | 238 | 857 | 293 | 939 | 321 | 1005 | 333 |
| 30 bis unter 40 Jahre alt | 2947 | 876 | 2955 | 895 | 3350 | 1014 | 3532 | 1084 |
| ohne Vorstrafen | 1835 | 620 | 1836 | 621 | 2119 | 710 | 2254 | 779 |
| 40 bis unter 50 Jahre alt | 1984 | 694 | 1918 | 734 | 2341 | 831 | 2550 | 852 |
| ohne Vorstrafen | 1167 | 495 | 1111 | 480 | 1379 | 562 | 1532 | 559 |
| 50 bis unter 60 Jahre alt | 914 | 372 | 933 | 374 | 1174 | 434 | 1302 | 484 |
| ohne Vorstrafen | 551 | 249 | 563 | 250 | 742 | 285 | 798 | 310 |
| 60 bis unter 70 Jahre alt | 287 | 119 | 332 | 143 | 374 | 153 | 386 | 201 |
| ohne Vorstrafen | 172 | 78 | 225 | 89 | 231 | 103 | 226 | 140 |
| 70 und mehr Jahre alt | 55 | 40 | 67 | 44 | 52 | 39 | 69 | 50 |
| ohne Vorstrafen | 35 | 29 | 43 | 32 | 35 | 30 | 46 | 43 |

Man ersieht aus dieser Tabelle unschwer die relativ hohe Zahl verurtheilter Greisinnen im Alter von 70 und mehr Jahren.

Die Thatsache der relativen Häufigkeit nicht vorbestrafter Delinquenten im Greisenalter bleibt also in ihrer Eigenthümlichkeit und in ihrer Bedeutung für die Criminalistik des letzteren bestehen, desgleichen die relative Häufigkeit gewisser Verbrechenarten im Greisenalter. Wie sollte man das Letztere anders erklären wollen als mit dem specifischen Einfluss des Alters selbst? Diese naheliegende Annahme findet ihre Stütze,

wenn es einer solchen bedürfte, in dem Umstande, dass manche Strafgesetze Altersschwäche als schuldbefreiendes Moment namentlich anführen und gesondert neben Geisteskrankheit.

Im oldenburgischen Strafgesetzbuche von 1814 sind „entschuldigt gegen alle Strafe“ „4. Personen, welche durch hohen Alters, Schwäche ihren Verstandesgebrauch verloren haben“ Wörtlich ebenso drückt sich das bayerische (1813) und das hannoverische Strafgesetzbuch (1840) aus, nur heisst es im letzteren „gänzlich verloren“ und „durch hohe Altersschwäche“. Auch ist hier bezüglich der strafmildernden Umstände des Alters eine bestimmte Jahresgrenze gesetzt: III. Milderung der gesetzlichen Strafe. Art. 102: „Hohes Alter wirkt nur nach zurückgelegtem sechzigsten Jahre insofern eine Milderung, dass der zur Kettenstrafe oder zum Zuchthause Verurtheilte unbeding't mit den schweren Arbeiten verschont wird, wie er denn auch derselben zu entheben ist, sobald er während der Strafzeit das sechzigste Jahr überschreitet.“

Als strafbefreiendes Moment ist die Altersschwäche ausdrücklich auch im finnländischen (1889) und im schwedischen (1864) Strafgesetzbuch angeführt. Im ersteren lautet der betreffende Paragraph: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn sie von einem Geisteskranken begangen ist oder von einem, der zufolge Altersschwäche oder anderer ähnlicher Ursache den Gebrauch des Verstandes verloren hat“. Im schwedischen: „Die Handlungen Wahnsinniger und Solcher, welche des Gebrauchs des Verstandes infolge Krankheit oder Altersschwäche beraubt sind.“ In letzterem wird auch unter den Strafmilderungsgründen besonders genannt: „Wer bei Begehung eines Verbrechens infolge körperlicher oder Geisteskrankheit oder durch Altersschwäche oder andere unverschuldete Verwirrung des völligen Gebrauches der Vernunft beraubt war, wird milder bestraft, wenn er nicht als straflos anzusehen ist.“

Die Zurechnungsfähigkeit ist nach dem Alter hin an keine Jahresgrenze gebunden etwa wie es eine solche in anderen rechtlichen Beziehungen gab und giebt. Im alten Rom waren Personen, welche das 70. Jahr überschritten hatten,

von der Ausübung öffentlicher Aemter und der Pflicht Zeugenschaft zu leisten, befreit.*) Bei uns darf das Schöffen- und Geschworenenamt mit dem 65. Lebensjahre abgelehnt werden; bei unbesoldeten Stellen in der Gemeindeverwaltung tritt das Recht der Ablehnung und Niederlegung mit dem 60. Jahr ein und Personen über 60 Jahre brauchen keine Vormundschaft zu übernehmen. B. G. B. 1786.

In manchen Ländern bestehen für gewisse Aemter, speciell militärische Stellen, obere Altersgrenzen, bei denen das Amt niedergelegt werden muss. (Anders die Gerusia und dgl.)

Solche Einrichtungen sind natürlich nicht maassgebend für die Frage der Zurechnungsfähigkeit bei Greisen; denn ist es schon strittig, an welches Jahr allgemein und begriffsweise der Beginn des Greisenalters zu legen sei, so herrscht bei den einzelnen Individuen noch viel grössere Verschiedenheit hinsichtlich des Eintritts der degenerativen Alterserscheinungen; es giebt bekanntlich rüstige Greise von 80 bis 90 Jahren und dekrepide Greise mit 60 Jahren. Ich bin deshalb auch weit davon entfernt, hier etwa psychiatrische Vorschläge zur Strafrechtsreform anzubringen. Diese könnten nur von der Annahme ausgehen, dass viele verurtheilte, namentlich nichtvorbestrafte Greise zur Zeit der That schon geistesschwach oder wenigstens im Beginn des Alterblödsinns waren. Aber zu einer solchen Behauptung könnte nur der positive Ausfall einer epikritischen Verfolgung der einzelnen Fälle selbst das Recht geben. Die Nothwendigkeit genauer Prüfung des Geisteszustandes bei erstmalig zur Verurtheilung gelangenden Greisen ergibt sich jedenfalls aus obigen statistischen Daten sehr deutlich und dürfte mit der Anerkennung des specifischen Einflusses des Greisenalters auf die relative Häufigkeit gewisser Verbrechen eo ipso zugestanden sein. —

Die alte römische Bestimmung bezüglich der Zeugenschaft der Greise erscheint wohl der Wiedergeburt in zeitgemässer Form werth, wenn Gross**) sagt:

*) A. Thibaut, Ueber die Senectus. Archiv für civilistische Praxis. VIII, S. 74. 1825.

**) H. Gross, Die Erforschung des Sachverhaltes strafbarer Handlungen. II. Auflage. München. 1902. Seite 12, Kapitel: „Von den Zeugen“.

„Im Greisenalter kommen beide Geschlechter wieder zusammen, wie sie in der Kindheit waren. Sie beobachten und besprechen die Dinge meistens nach dem Loose, welches ihnen im Leben zu theil geworden ist, häufig aber weiter hinausgehend, als es den Thatsachen entspricht: verbittert oder versöhnend. Nicht zu vergessen ist bei diesen Leuten, dass sie fremden Einflüssen fast ebenso zugänglich sind wie die Kinder“.

II.

Ueber die Psychologie des Greisenalters ist nicht viel Wissenschaftliches geschrieben. Cicero's Dialog „de senectute“ und Jakob Grimm's Rede „über das Alter“ (1860) sind mehr Lobpreisungen des Lebensabends als psychologische Untersuchungen der Greisenseele. Auch die medicinischen Psychologien, z. B. diejenige Lotze's lassen hier im Stich. W. Wundt berührt in der neuesten Auflage seiner „physiologischen Psychologie“ das Greisenalter nicht, ebensowenig Ziehen in seinem gleichnamigen Werke, Spamer und Andere.

Ueber die körperlichen, normalen und pathologischen Erscheinungen des Greisenalters existiren mehrere Werke. Eine Berücksichtigung der Altersveränderungen einzelner Organe, des Bluts, der Athmung, Haut, Muskeln, Knochen, Drüsen, Sinneswerkzeuge etc. kann aber hier natürlich nicht statthaben. Wer sich darüber genauer zu informiren wünscht, dem empfehle ich das Buch von F. Friedmann, die Altersveränderungen und ihre Behandlung, Berlin und Wien, 1902; über die Psychologie und die Geisteskrankheiten des höheren Alters ist hier aber sehr wenig, Forensisches nur andeutungsweise zu finden.

Eine recht annehmbare Auffassung und Darstellung der psychischen Altersveränderungen finde ich bei J. E. Erdmann*). Er schreibt: „Im vierten Lebensalter liessen sich wieder zwei neunjährige Perioden unterscheiden, deren erste vom vierundfünfzigsten bis dreiundsechzigsten Jahre die des alten Mannes, die folgende die des Greisenalters genannt werden könnte, welcher letzte Name bekanntlich zur Bezeichnung beider zusammen dient. (Beim Weibe reicht das vierte Lebensalter vom fünfundvierzigsten bis sechzigsten Jahre). Schon in

*) J. E. Erdmann, Psychologische Briefe. II. Auflage. Leipzig 1856. S. 70.

leiblicher Hinsicht wird dies Lebensalter falsch beurtheilt, wenn man in demselben nur Abnahme der Lebensthätigkeit sieht, anstatt dass man vielmehr die veränderte Richtung desselben hervorheben müsste. (Auch das Mannesalter könnte sonst, wenn man sich auf den Standpunkt des Jünglings stellt, als Decadenz bezeichnet werden.) In einer abstrakten, aber wichtigen Formel ist diese Eigenthümlichkeit des vierten Lebensalters als ein Zurücktreteten des peripherischen Lebens gegen das centrale bezeichnet. Daher verschwinden die schützenden Bedeckungen gegen die Aussenwelt, die Organe, mit welchen sie percipirt wird, werden schwächer, die Zähne, die Waffen gegen die Aussenwelt, brauchen sich ab oder fallen aus, diejenigen Muskeln, welche zum Angriff dienen, die Streckmuskeln, werden schwächer, die körperliche Masse nimmt ab, der Mensch wird magerer und durch mindergerade Haltung kleiner, der Schlaf wird wieder länger, alles Veränderungen, welche der Entwicklung vom Kindesalter zur Jugend hin diametral entgegengesetzt sind. Das innere Leben des Geistes entspricht ganz dem, was jene Veränderungen andeuteten. Ein Band nach dem anderen, welches ihn an die Aussenwelt fesselte, zerreisst, die Freunde sterben, der Altersgenossen werden immer weniger, die Kinder haben ihren eigenen Hausstand und lassen sich nur selten sehen; einsam mit der vieljährigen Gefährtin, wenn sie ihm blieb, sitzt er daheim. Was er von der Welt erfährt, afficirt ihn nicht sehr, sein langes Leben hat ihm bereits sehr Aehnliches gezeigt und ihn überrascht Nichts. Er theilt nicht die Befürchtungen und nicht die Hoffnungen der jüngeren Generation, denn er hat es erfahren, dass jene zu schwarz malen und diese betrügen. Er, der ein strenger Vater war, nimmt den Enkel in Schutz gegen den eigenen Sohn, weil er es erfahren hat, dass Unarten noch nicht den künftigen Verbrecher ankündigen; er schüttelt schlau den Kopf, wenn von irgend einer politischen Begebenheit seine Umgebung eine Umgestaltung der ganzen Welt hofft, er hat es gesehen, dass die Menschen zu allen Zeiten dieselben bleiben. Dies pflegen nun die Andern Stumpfheit des Geistes zu nennen. Das ist sie gar nicht; das eigentliche Resultat des Erlebten, das, wozu jede Empfindung und jedes Erlebniss dienen sollte, die allge-

meinen Gesetze, die hält er fest und spricht sie, moralisirend und in goldnen Sprüchen redend, gern aus. Er schwelgt in den Schätzen des eignen Innern, die er sammelte. Darum kann man sagen, dass sich in diesem Alter gewissermaassen das melancholische Temperament wiederhole. Weil die Thätigkeit des Gesetzgebers und des Philosophen diese Analogie darbieten, dass jener die allgemeinen Resultate zieht aus dem, was allmählich sittliche Gewohnheit ward, dieser sich über das besinnt, was seine Zeit als anerkannte Norm des Seins und Handelns fühlt, deswegen kann man sich den Minos nur als Greis denken, deshalb haben ein Plato, ein Reid, ein Kant gerade in ihrem Greisenalter die herrlichsten Schätze ihres Innern der Welt offenbaren können. Die Leidenschaften schweigen und darum ruht die nach Aussen gerichtete Thatkraft, aber die Weisheit ist nicht minder ein Beweis vom Leben als jene und sie ist es die dem Greise ziemt, dem nichts schlechter steht, als Mangel an Würde. Senile Geckenhaftigkeit ist der entsetzlichste Anblick, den es giebt. Je mehr das Allgemeine den Sieg gewinnt über die einzelnen Eindrücke, um so weniger wird Werth gelegt auf die einzelnen Dinge, desto ruhiger der Tod erwartet, der bei den Meisten am Ende des vierten Lebensalters eintritt. Ich sage mit Absicht bei den Meisten, denn worauf schon der Umstand, dass das vierte Lebensjahr eine gleichsam rückläufige Bewegung zur Kindheit hin zeigt, worauf dieser zu weisen scheint: dass nämlich das Ziel dieser Bewegung eine zweite Kindheit sei, dies bestätigt auch die Erfahrung, freilich nur an Wenigen, die wir Glückliche nennen und mit Recht, wenn wir dabei nur nicht vergessen, dass der Ausspruch: „Glück ist Verdienst“ ebenso richtig ist, wie der andere, dessen Umschreibung er enthält: „Jeder ist seines Glückes Schmied“. Ich denke, Sie werden mir nicht die Paradoxie zumuthen, dass ich den Zustand, wo ein alter Mann kindisch wird, als das normale Ziel des Lebens ansehe. Nein, ich spreche von den sehr seltenen Fällen, wo ein Mensch das fünfte Lebensalter erreicht, das in der That in demselben Sinne eine zweite Kindheit genannt werden kann, wie in der Heiligen Schrift davon gesprochen wird, dass wir wieder werden sollen wie die Kinder, oder von dem von Neuem geboren

werden. Lassen Sie mich dieses Alter das des Jubelgreises nennen, in der That jubelt über ihn die Natur, wie bei seinem Anblick unser Herz. Es wiederholt sich, wo ein Mensch dies Ziel erreicht, jene heitere Freude an allem Dasein, die das Kindesalter charakterisirte, diese Lust an Allem, diese unerschütterliche Zufriedenheit, die für Alles sich interessirt, weil Alles, was erfahren wird, Genuss giebt. Dieser Hunger nach Wissen, der nie gesättigt wird und doch nie quält, weil die wieder erworbenen Kinderaugen stets Neues und Schönes sehen und freudig harrend den kommenden Dingen ins Antlitz schauen. In diesem Alter schreibt ein Humboldt seinen Kosmos, dichtet ein Göthe seinen Divan, ergeht er sich nachher wie ein Kind in der Welt der Kinder, in der Welt phantastischer Märchen und schliesst es, indem er einen Chor erlösender Geister singt. Schon im Alterthum gab es Einen, der auch in dieser Beziehung der Göthe desselben genannt werden kann. Fast neunzigjährig verfasste Sophokles das Stück, in welchem wir uns wundern könnten, so christlich klingende Töne der Versöhnung zu vernehmen, wenn wir ihren Sänger nicht eingegangen wüssten in das Alter des seligen Jubelgreises. An der Schwelle dieses Alters stand Kant, als er jenen heiter klaren „Streit der Facultäten“ schrieb, und Plato hatte sie vielleicht überschritten, als er sein reifstes Werk vollendete. An dieses Alter streifte Haydn heran, als er seine Jahreszeiten componirte, und er war im schönsten Sinne Kind geworden, als er, getödtet von der reinsten Lust, Gottes Stimme in seinem Werke zu hören, starb. Dies Alter erreichte und durchlebte vollständig der, dessen Pinsel an unbefangener heiterer Darstellung Keiner übertraf, Tizian. Auf diese zwei Mal Geborenen blicken Sie, wenn ich als das Ziel des Menschen die zweite Kindheit bezeichne, und vergessen Sie die entsetzlichen Karikaturen, die unsere verkümmerte Zeit in den, vor Ablauf sogar des vierten Lebensalters kindisch Gewordenen so häufig uns darbietet. Wie die Pflanze erst dann ihre Evolution vollendet hat, wenn ihr Leben sich wieder in den Involutionenzustand des Samenkornes zurückgezogen hat, so soll der Mensch normaler Weise zur zweiten Kindheit gelangen, zu welcher das Greisenalter der Weg ist,“ — Man habe das Greisen-

alter einerseits wie Marasmus und Blödsinn geschildert, andererseits als das eigentliche Ideal des Menschenalters dargestellt; beides sei falsch. „Jedes Lebensalter ist das schönste, wo es seiner Idee entspricht, jedes schrecklich, wo es seinen Beruf verfehlt, das ungehorsame Kind, der träge Jüngling, der unzuverlässige Mann, der greise Geck, der mürrische Jubelgreis“

Unsere Kenntnisse von den durch das Greisenalter bedingten geistigen Veränderungen stammen also bislang aus der Erfahrung und Beobachtung des täglichen Lebens, aus der empirischen Psychologie. „Der Mensch mit alterndem Gehirn wird bedachtsamer in Ansichten und Urtheilen; sein geistiges Assimilationsvermögen ist nicht mehr so gross, die Phantasie hat nicht mehr die Wärme und Frische der jungen Jahre, das Denken erfolgt langsamer, das Gedächtniss nimmt ab, der Ideenkreis wird ein eingeschränkter, der Wille ist nicht mehr so fest, vielmehr leichter bestimmbar.“ (v. Krafft-Ebing, Lehrbuch der Psychiatrie, VII. Auflage, 1903, Seite 619.) So etwa äussern sich die meisten ärztlichen Schriftsteller.

Experimentell-psychologisch ist dieser Gegenstand meines Wissens erst einmal in Angriff genommen worden und zwar von P. Ranschburg und R. Bálint *). Als Versuchspersonen dienten 12 Männer im Alter von 61—80 Jahren, die sich körperlich gesund und rüstig zeigten und in geistiger Hinsicht keinerlei bemerkbare Symptome einer Demenz boten, zu den Kontrollpersonen 10 männliche Individuen im Alter von 20—39 Jahren. Mittelst der hier nicht näher aufzuführenden psychophysischen Apparate und unter Beachtung der erforderlichen und üblichen Vorsichtsmaassregeln wurden untersucht: einfache und zusammengesetzte Reactionsvorgänge auf akustische sowie — insofern durchführbar — auf optische Reize, ferner verschiedene Arten der Ideenassociation und zwar elementare Ur-

*) Dr. P. Ranschburg und Dr. R. Bálint, über quantitative und qualitative Veränderungen geistiger Vorgänge im hohen Greisenalter. Experimentelle Untersuchungen aus dem psychophysiologischen Laboratorium an der Kgl. Universitätsklinik für Psychiatrie in Budapest. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, Bd. 57, S. 689.

theilsreactionen, Additionsreactionen und freie Ideenassociationen. Die Zahl der Versuche belief sich auf ca. 5000. Es ergab sich Folgendes: Die einfache Reactionszeit für Hörreize — sowohl bei muskulärer als auch sensorischer Reactionsform — erscheint bei Greisen um 13% länger als bei Personen im beginnenden Mannesalter. Die Dauer der einfachen Wahlreactionen der Greise ist um 32,3%, d. h. um ungefähr eine Drittel ihrer Zeitdauer länger als diejenige der jugendlichen Versuchspersonen. Der Vorgang der Unterscheidung und einfachen Wahl ist bei den Greisen um 44% länger als die Dauer dieses Vorganges bei jugendlichen Personen. Bei den optischen Wortreactionen betrug das Plus an Reactionszeit 18% zu Ungunsten der Greise. Es liess sich hier jedoch nicht berechnen, wieviel hierbei auf Altersveränderungen des peripheren Sehorgans, wieviel auf die Verminderung der centralen Function entfällt. Die Additionsreactionen der Greise sind um 13,3% länger als diejenigen der Kontrollpersonen: die durchschnittliche Fehlerzahl betrug bei ersteren 5,7%, bei letzteren 6,8%, ist also bei den Greisen niedriger. Die reine Additionszeit — d. h. nach Abzug der Werthe für die Wortreactionen — ist jedoch bei beiden Gruppen ziemlich dieselbe; die Addition einstelliger Zahlen scheint daher infolge ihrer ausserordentlichen Eingebübtheit auch im späten Greisenalter keine merkliche Einbusse an Schnelligkeit zu erleiden. Die Dauer der Urtheilsreactionen (elementare Urtheile, mehrdeutig bestimmte Associationen) ist bei den Greisen um 17,3% länger als bei den Kontrollpersonen. Dabei sind die Urtheilsreactionen auch qualitativ minderwerthig, insofern sie ein mehr als doppelt so grosses Fehlerprocent als bei den Kontrollpersonen aufweisen. Die reine psychologische Zeitdauer elementarer Urtheilsfunktionen (d. i. nach Abzug der einsilbigen Wortreactionen) ist bei Greisen um 18,6% länger. Die Reactionsdauer der freien Ideenassociation ist bei den Greisen um 40,3% länger als diejenige der jugendlichen Versuchspersonen, die reine Zeitdauer der freien Association (d. i. wiederum nach Abzug der Reactionszeit der einsilbigen Wortlesereactionen), ist um mehr als die Hälfte länger. Als charakteristisch für die Art der Ideenverbindung der Greise liess sich Folgendes feststellen: „Die Ideenverbindung geschieht weitaus überwiegend

nach begrifflicher Verwandtschaft (85%), wobei die Verbindungen nach causaler und zweckbestimmender Beziehung eine unvergleichlich größere Rolle spielen, als bei jungen Individuen ähnlicher Bildungsstufe (27,0 : 5,6); die Verknüpfung der Ideen erfolgt fast durchwegs ihrem Sinne nach (97,4 : 2,0); Klang- und Reim-, d. h. rein akustische Aehnlichkeiten leiten fast nie (0,2 %) die Verbindung der Begriffe. Die sehr geringe Anzahl der Associationen nach zeitlicher und räumlicher Koexistenz, sowie das absolute Ueberwiegen der begrifflich verwandten Verknüpfungen, ferner auch das gänzliche Fehlen mittelbarer Associationen weisen einmüthig auf die Thatsache hin, dass die verknüpfende Kraft der Vorstellungen sich aus dem Kreise des Ausgangsbegriffes (Reizwortes) nicht zu entfernen vermag, desto weniger weite Sprünge unternimmt, mit einem Worte, dass die Elasticität der Vorstellungsthätigkeit im Greisenalter auch in qualitativer Hinsicht abnimmt, dass ferner der Vorrath an associablen Vorstellungen ebenfalls eine Einbusse erleidet.“

Wenn, wie wir weiter oben erfahren haben, Erdmann — mit Recht — betont, dass die Lebensthätigkeit des Greises nicht nur durch eine Abnahme, sondern auch durch eine veränderte Richtung gekennzeichnet wird, so sehen wir in vorstehenden Ergebnissen Ranschburg's und Bálint's theilweise eine experimentelle Bestätigung jener empirisch gewonnenen Ansicht*).

Betrachtet man in den Tabellen der genannten Forscher jedoch nicht nur die Durchschnittsergebnisse der Gruppen von jüngeren Personen einerseits und Greisen andererseits, sondern durchmustert die Resultate bei den einzelnen Versuchspersonen, so zeigt sich, wie Ranschburg und Bálint selbst hervorheben, die weitere Erfahrung des täglichen Lebens wissenschaftlich bestätigt, das sich „auch unter den Greisen Individuen mit jugendlich rascher Geistesarbeit finden.“

*) Nach einer privaten Mittheilung, die mir Herr Dr. Ranschburg gemacht, ist er gelegentlich seiner Versuche über die Auffassungsfähigkeit mit seinem Mnemometer zu dem entschiedenen Resultate gelangt, dass mit wachsendem Alter von ungefähr 40—50 Jahren an das Bewusstseinsfeld enger wird. Auch die Merkfähigkeit nimmt, wie er gelegentlich bei Versuchen an älteren Patienten mit seiner Wortpaarmethode feststellen konnte, leicht constatarbar ab.

Unter den Psychiatern ist es J. L. A. Koch*), welcher besonders davor warnt, psychische Aenderungen des höheren Alters, die bei jedem Menschen auftreten, unter allen Umständen für etwas krankhaftes anzusehen**); sie sind es, so lange sie sich innerhalb physiologischer Grenzen halten, ebensowenig, wie die mit dem Einsetzen der übrigen Lebensphasen hervortretenden neuen oder doch modificirten psychischen Regungen und Eigenschaften. Im Alter sich geltend machende Bedächtigkeit und Vorsichtigkeit eines von Natur begabten und energischen Mannes kann durch eine gereifere Lebenserfahrung und ähnliche Umstände bedingt sein. Ebenso kann es lediglich physiologisch sein, wenn ein Greis mit seinen Gedanken mit Vorliebe in der Vergangenheit lebt und ihm diese in einem verklärten Lichte erscheint u. dergl. Es kommt vielmehr darauf an, unter welchen näheren Umständen sich diese Erscheinungen zeigen, mit welchen anderen sie einhergehen. Leider geschieht es aber nur allzuhäufig, dass man bei einem älteren Menschen noch psychische Unversehrtheit annimmt, wo schon senile psychopathische Minderwerthigkeit oder wie man den Zustand nun benennen mag, vorliegt. Die senile psychopathische Minderwerthigkeit wird nicht durch die Summe der Jahre bewirkt, sondern durch pathologische Veränderung im Nervensystem. Sie braucht nicht bis zur Demenz fortzuschreiten, der Zustand kann selbst längere Zeit innerhalb der Grenzen der Minderwerthigkeit verharren. Verfrühtes Einsetzen der senilen Aenderungen und ein starker Contrast zwischen den neuen Eigenschaften und dem, was man früher an dem Betreffenden gewohnt war, bieten in der Regel Anhaltspunkte, um zwischen Pathologischem und Physiologischem zu unterscheiden. Gleichwohl muss man sich nach Koch immer davor hüten, einzelnen Erscheinungen, wie z. B. einer vorübergehenden Gedächtnisschwäche, eine weitergehende Bedeutung beizumessen als ihr zukommt, zumal allerlei flüchtige oder auch

*) J. L. A. Koch, die psychopathischen Minderwerthigkeiten. 1891, S. 358.

***) Die Ansicht Seneca's (Epist. 103): Senectus enim insanabilis morbus est — ist auch in neuerer Zeit immer wieder aufgetreten, aber wohl ebenso oft widerlegt worden.

mehr oder weniger anhaltende elementare Anomalien des Seniums irre leiten können, und man muss sich immer vergegenwärtigen, dass man nicht in jedem einzelnen Falle mit völliger Sicherheit zu entscheiden vermag, ob ein Zustand noch in den Grenzen des Physiologischen liegt oder nicht. Alshauptsächlichste, bei der senilen psychopathischen Degeneration auftretende psychische und somatische Anomalien zählt Koch auf: einige Abstumpfung und Verlangsamung der geistigen und seelischen Vorgänge, zumal eine stumpfe Bedächtigkeit, Abnahme der Thatkraft, oft neben einer kleinlichen Geschäftigkeit, einige Abstumpfung des Gedächtnisses für neuere Erlebnisse, aber nicht für die gelobte alte Zeit, Zerstretheit, einige Verarmung der Phantasie, oft auch des Gemüthslebens (immer wenigstens — mehr oder weniger bewusste — selbstsüchtige Regungen, unter Umständen als eine Zunahme schon vorhanden gewesener Selbstsucht); dabei vielleicht noch eine gewisse eitle Selbstgefälligkeit, Geschwätzigkeit, Misstrauen, gegen andere gerichtete Verdächtigungen, Reizbarkeit, Eigensinn, launenhaftes Wesen, die Befürchtung, dass das Vermögen oder das Einkommen nicht zu reichen möchte, Geizen und dann wieder in-den-Tag-hinein-Hausen, oberflächliche Rührseligkeit, hypochondrische Regungen, Steigerungen des Geschlechtstrieb. (Immer dabei körperliche Anomalien wie Ernährungsstörungen, Schwindelgefühle, Kopfschmerz, Störungen des Schlafs, selbst Anwandlungen von Sprachstörungen). Eine Schwächung auf dem Gebiet des allgemeinen Gefühls- (und Willens-) Lebens findet sich nach Koch auch schon bei der senilen psychopathischen Disposition und Belastung; sie ist bei der senilen psychopathischen Degeneration immer vorhanden. Hat die Abstumpfung auch das intellectuelle und das ethische Leben ergriffen, so liegt eine senile psychopathische Degeneration vor. Es muss jedoch nicht jede moralische Schwächung darauf beruhen, sondern es bedarf in jedem Falle der näheren Prüfung der Sache. — Es trifft nicht ausnahmslos zu, dass die Abnahme des Gedächtnisses wesentlich auf die Erlebnisse des Kranken aus neuerer und neuester Zeit geht. Manchem senil psychopathischen Degenerirten, zumal aber senil Dementen fallen doch recht viele Einzelheiten aus seinem früheren Leben

aus und darunter bisweilen Dinge, von denen man kaum begreift, wie er sie vergessen konnte. Mancher senil Degenerirte, der seine Schwäche fühlt, schämt sich ihrer und sucht sie zu verbergen. — Koch hebt auch die Schwankungen und das Interkurriren besonderer Ereignisse auf dem psychischen und somatischen Gebiete bei der senilen psychopathischen Minderwerthigkeit hervor. Bisweilen sind mit einer gewissen Regelmässigkeit die Nächte schlechter als die Tage. An psychopathischen Zuständen, die interkurrirend bei der senilen psychopathischen Minderwerthigkeit vorkommen, führt Koch auf: vereinzelte und vorübergehende Sinnestäuschungen oder Wahnvorstellungen, vorübergehende Angstzustände, Dämmerzustände, Erregungszustände verschiedener Art, impulsive Ausbrüche, Erscheinungen, die von der Umgebung nicht beachtet und erkannt werden und zu gefährlichen Handlungen eines im übrigen bloss senil Degenerirten (nicht psychotischen) Menschen Anlass geben können.

Mit Koch haben wir schon das engere Gebiet der psychischen Abnormitäten des Greises, die Psychopathologie betreten und wir wollen nun im Folgenden die Ergebnisse einer Reihe psychiatrischer Beobachtungen Revue passiren lassen. Für den Zweck dieser Studie kann es sich dabei aber nur, wie schon bemerkt, um die Grenzzustände und die Uebergänge handeln. Die sinnenfälligen Krankheitsbilder schwerer Verworrenheit, hallucinatorischer Erregungen und tiefer Demenz sollen unberücksichtigt bleiben, weil sie forensisch keine Schwierigkeiten bieten.

Zum Verständniss und zur Würdigung eines Phänomens, das für die Altersveränderungen am Nervensystem, besonders für die Entwicklung des *Senium praecox*, von grösster Wichtigkeit ist, nämlich der Arteriosklerose, d. i. Verhärtung und Verkalkung der Schlagadern, muss hier Einiges vorausgeschickt werden. Dabei sei gleich bemerkt, dass die Arteriosklerose nicht selbst eine regelmässige, charakteristische Erscheinung des Alters ist, — denn sie ist bei der genauesten Durchsuchung des Gefässsystems von Greisen von 80—100 Jahren am Sectionstische vermisst worden, obwohl der Körper sonst alle Zeichen der Senescenz hatte (Harry, Bamberger bei

Friedmann, S. 88) —, sondern die physiologische Gefässinvolution des höheren Alters ist als prädisponirendes Moment für die Entwicklung der Arteriosklerose anzusehen (Bäumler, Generisich, ebenda).

Durch Rumpf's*) Untersuchungen erscheint es festgestellt, dass diesen degenerativen Veränderungen der Gefässe Abweichungen in den chemischen Bestandtheilen des Blutes und der Gewebe zu Grunde liegen. Er fand im Blute Arteriosklerotischer Vermehrung der organischen Substanz, des Natriums, Kaliums und löslichen Calciums. Der Calciumgehalt war besonders in der Niere ausserordentlich hoch. In weiter vorgeschrittenen Fällen tritt neben der Vermehrung der Erdalkalien eine Herabsetzung des Wassergehaltes des Blutes und theilweise auch des Herzens und der Leber zu Tage mit entsprechender Vermehrung der Trockensubstanz. Die Vermehrung des Calciums im Blute betrifft nur zum Theil das lösliche, daneben kommt auch eine Erhöhung von schwer löslichem Calcium vor, das vermuthlich organisch gebunden ist. In den Organen besteht nicht nur Vermehrung des unlöslichen Calciums, sondern auch vielfach des löslichen.

Wodurch diese chemische Veränderung im Blute entsteht, darüber sind die Meinungen noch getheilt. Jedenfalls ist durch obige Ergebnisse ein grosses Gebiet psychisch-nervöser Erkrankungen, für das bisher in den Gefässveränderungen nur eine anatomische Grundlage secundärer Natur vorhanden war, unserem Verständniss erschlossen worden. Die mittelbar durch Arteriosklerose bedingten nervösen und psychischen Störungen stellen sich somit nach dem gegenwärtigen Stande unseres Wissens als Symptome einer Blut- und Stoffwechselerkrankung (Erschwerung der Ausscheidung der Erdmetalle, Zurückhaltung derselben im Körper) dar**).

*) T. h. Rumpf. Ueber Arteriosklerose. Münch. med. Wochenschrift 1905, S. 45.

***) Es wird also nicht befremden dürfen, wenn z. B. ein forensisches Gutachten über eine arteriosklerotische Geistesstörung mit den Worten schliesst: N. leidet an einer Blutkrankheit, durch welche die geistigen Funktionen in dem Grade dauernd gestört werden etc.

Vom Gesichtspunkte der klinischen Erscheinungen und der anatomischen Veränderungen an den Gefässen und der Nervensubstanz ist die Arteriosklerose in der letzten Zeit besonders von Alzheimer*) sehr eingehend durchforscht worden.

Alzheimer beschreibt die leichteste, d. i. die nervöse Form der Arteriosklerose folgendermaassen: Sie ist „im wesentlichen charakterisirt durch rasche psychische, vielfach auch körperliche Ermüdbarkeit, Gedächtnisschwäche, Kopfschmerz und Schwindelanfälle.

Schon zu Beginn der vierziger Jahre kann man das fertige Krankheitsbild beobachten. Die meisten meiner Kranken waren zwischen dem 50. und 65. Jahre. Herzhypertrophie und Nierenschrumpfung stärkeren Grades fehlen häufig. Die Kranken werden oft reizbar, zu anhaltender Arbeit, zur Weiterführung ihrer Berufsgeschäfte unfähig. Eine geistige Thätigkeit erscheint nur mehr in ganz eingeschliffenen Bahnen möglich, die geistige Produktivität ist erlahmt. Die Ermüdbarkeit macht sich meist sehr augenfällig bemerkbar, schon wenn man sich mit dem Kranken unterhält, die Merkfähigkeit prüft, ihn nur kurze Zeit rechnen lässt. Gewöhnlich wird sie auch von dem Kranken selbst sehr unangenehm empfunden.

Dasselbe gilt für die Gedächtnisschwäche. Manchmal klagt der Patient sehr darüber, ohne dass es möglich ist, sie mit den gewöhnlichen Methoden nachzuweisen. Es ist dann wohl mehr eine subjektive Empfindung der Erschwerung des Zurückrufens einzelner Vorstellungen als ein Ausfall. Jedenfalls ist die Reactionszeit oft messbar verlängert. Manchmal gelingt es dem Kranken, auf Umwegen das zunächst nicht zugängliche Erinnerungsbild zu finden. Besonders leidet das Namen- und Zahlengedächtniss unserer am wenigsten fest im Gedächtniss verankerten Erinnerungsbilder, am stärksten im Bereich der Merkfähigkeit, aber auch bezüglich der alten Erinnerungen.

Der Kopfschmerz wird gewöhnlich in der Stirne, selten am Scheitel oder Hinterkopf als Druck oder Benommenheitsgefühl, oft von quälender Intensität geschildert. Häufig ist er

*) Alzheimer, die Seelenstörungen auf arteriosklerotischer Grundlage, Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, Bd. 59, S. 695.

dauernd, in einem Falle verschwand er jedesmal im Laufe des Tages. Ein Kranker klagte regelmässig über Zunahme der Kopfschmerzen bei der Defäkation.

Die Schwindelanfälle treten spontan, oder aber bei plötzlicher Veränderung der Körperlage, beim Verlassen des Bettes, bei körperlichen und geistigen Anstrengungen ein.

Oft wird über Flimmern vor den Augen, manchmal über Ohrensausen geklagt.

Wie Windscheid bemerkt, wird Alkohol in der Regel schlecht vertragen.

Bei immer wiederholten Prüfungen der Kranken tritt eine auffallende Schwankung in der Intensität der Erscheinungen zu Tage. Manchmal fand sich auch eine deutliche Erschwerung in der Auffindung etwas ferner liegender Sachbezeichnungen und eine auffallende Erschwerung des Wortverständnisses als vorübergehendes Symptom.

Stets besteht klare Krankheitseinsicht, meist sogar eine ausgesprochene Furcht, blödsinnig zu werden.

Das Leiden bleibt oft Jahre lang stabil, erscheint aber auch weitgehender Rückbildung fähig. Es geht selten in eine der schweren progredienten Formen über. Der Tod erfolgt schliesslich an Apoplexie, Coronararteriensklerose oder interkurrenten Erkrankungen.

Die histologische Untersuchung lehrte, dass schwere Ausfälle im nervösen Gewebe nicht vorhanden und die wesentlichen Erscheinungen der Stauung in der Blutcirculation infolge der Gefässveränderungen zuzuschreiben sind.

Bei der zweiten Gruppe, in der Alzheimer die Fälle von schwerer progredienter arteriosklerotischer Hirndegeneration zusammenfasst, beginnt die Krankheit mitunter ähnlich wie bei der nervösen Form mit Kopfschmerz, Schwindelanfällen und Gedächtnisschwäche. „Bald aber treten schwere psychische Erscheinungen auf, wenn die Krankheit nicht schon mit solchen eingesetzt hat. Manchmal macht sich eine unzufriedene, weinerliche Stimmung, manchmal Ausbrüche von Gereiztheit, unbeugsamem Starrsinn, auch Zustände von rathloser Unruhe bemerkbar. Recht häufig kommt es dann zu einer auffälligen

Schlaffheit, einem ganz stumpfen apathischen Verhalten. Wenn man sich eingehender mit dem Kranken beschäftigt, kann man ersehen, dass es sich dabei nur zum kleineren Theile um wirkliche Ausfälle handelt. Ursache des apathischen Verhaltens ist die ausserordentliche Erschwerung der Auffassung, des Gedankenablaufes, der Reproduktionsthätigkeit. Der Zustand zeigt erhebliche Schwankungen, plötzlich überrascht der Kranke wieder durch treffende Bemerkungen über seine Person, Verhältnisse, Lage und Umgebung. Der rasche Wechsel ist höchst frappirend. Allmählich aber kommt es zu immer tiefer greifenden, wirklichen Ausfällen. Die Merkfähigkeit erscheint schwer gestört. Von dem Gebiete der alten Erinnerungen sind oft noch grosse Inseln erhalten, zu denen man erst durch umständliche Fragen gelangt. Dabei macht sich erst eine grosse Ermüdbarkeit bemerkbar. Die Interessen des Kranken schlafen immer mehr ein, aber manchmal weckt z. B. ein Besuch der Angehörigen wieder Vorstellungen und Empfindungskreise, die man schon lange erloschen glaubte.“ Die Stimmung des Kranken ist meist leer, oft weinerlich, nie exaltirt. Sinnestäuschungen und Wahnideen treten nach Alzheimer nur in den vorübergehenden Erregungszuständen, Grössenideen nie auf. Die Kranken werden immer stumpfer und blöder, doch ist der geistige Verfall kein gleichmässiger, einzelne Theile der früheren Persönlichkeit bleiben auffällig lange erhalten. Das Krankheitsbild wird durch Schwindelanfälle oder apoplektische Anfälle mit ihren Folgen (Bewegungsstörungen, Sprachstörung, Asymbolie, Benommenheit, Rathlosigkeit, Hallucinationen und Verwirrtheit mit Erregungszuständen) in der mannigfaltigsten Weise, je nach dem anatomischen Sitz der Veränderungen, variirt.

Selbst bei dieser Form ist die Krankheitseinsicht auffällig lange, manchmal sogar bis in die Demenz hinein erhalten.

Oft begleitet eine schwere melancholische Verstimmung, heftige Angstzustände fast den ganzen Krankheitsverlauf oder es geht wenigstens ein längeres rein melancholisches Krankheitsbild voraus. Das Alter schwankt zwischen 52 und 64 Jahren, die Krankheitsdauer zwischen 1 und 6 Jahren. — Die Untersuchung des Gehirns ergab nicht nur starke Veränderungen der Gefässe, sondern auch Entartung der Nervenzellen.

Es ist hier nicht der Ort, auf diese Variationen der schweren arteriosklerotischen Gehirndegeneration und auf die Unterscheidung der letzteren von andern ähnlichen Zuständen, besonders der eigentlichen Dementia senilis einzugehen. Alzheimer sagt hierüber: „Dazu bleibt es bei der arteriosklerotischen Hirnatrophie, abgesehen von anfallsweise auftretenden Erregungszuständen, im wesentlichen bei einfachen Ausfallserscheinungen, während bei der Dementia senilis und paralytica viel häufiger Reizerscheinungen, depressive und exaltative Affecte, Wahnbildungen, eigentliche psychotische Elemente mit einhergehen. So erscheint der arteriosklerotisch Demente immer mehr als Hirnkranker, der Paralytiker und senil Demente als Geisteskranker.“ Das Dämmer- und Traumhafte, das der paralytischen und senilen Depression anhaftet, fehlt bei der arteriosklerotischen völlig. Bei letzterer bleibt der Kern der Persönlichkeit und ein richtiges Urtheil des Kranken über sich selbst viel länger erhalten. Die Affecte sind abgesehen von vorübergehenden Erregungszuständen vorzugsweise normaler Natur. Die psychischen Ausfälle sind bei der Dementia senilis und paralytica allgemeiner.

Um diese letzten Sätze, auf die es mir besonders ankommt, verständlich zu machen, musste ich die Ausführungen Alzheimers eingehender wiedergeben. Die Beschreibung dieses Autors fusst nicht auf Erfahrungen an sogenanntem forensischem, sondern klinischem Material, an Personen, die nicht criminell geworden sind. Ich meine, dass sie deshalb gerade für die Beurtheilung gerichtlicher Fälle um so werthvoller ist. Denn durch die Beziehungen zur Strafe oder allgemein zum Kampf ums Recht werden solche Krankheitsbilder, bei denen die subjektiven Beschwerden eine grosse Rolle spielen, sehr in ihrer Klarheit und Natürlichkeit beeinträchtigt, jedoch nicht immer mit Absicht des Kranken. Bekanntlich ist die Arteriosklerose oft latent vorhanden und tritt erst aus gewissen Anlässen, z. B. infolge einer Gemüthserschütterung zu Tage. Als solche wirkt bei criminell gewordenen Sklerotikern oft schon Ermittlung oder Untersuchungshaft. Nervöse und psychische Störungen wie die eben geschilderten kommen dann zum Vorschein oder verschlimmern sich. Der Sklerotiker besinnt sich, dass sie ihm im

Laufe des Processes irgend wie nützen können, er übertreibt sie, bewirkt dadurch aber nur, dass man an seiner Ehrlichkeit zweifelt, denn man merkt allmählich doch die Uebertreibung aus dem Missverhältniss zwischen den subjektiven und objektiven Symptomen. Andere besinnen sich, dass sie eigentlich schon zur Zeit der Strafthat solche Symptome hatten, schildern sie recht drastisch und erwarten damit möglichst mildernde Umstände zu erzielen. Denn für geisteskrank halten sie sich selbst nicht und wollen sie nicht gehalten werden, nur für „hochgradig nervös“. Gelingt ihnen jener Nachweis und stimmt er mit den objektiven Befunden überein, so mag bei sonstiger Eignung des Falles die Annahme verminderter Schuldfähigkeit, noch mehr aber die Voraussage verminderter Straffähigkeit zutreffen. —

Unter dem Begriff der einfachen, präsenilen Demenz fasst Binswanger*) gewisse, Anfangs der 50er Lebensjahre sich bemerkbar machende geistige Schwächezustände auf, von denen er folgende Schilderung giebt:

„Es betrifft meistens Fälle, bei welchen die geistige Entwicklung eine relativ dürftige geblieben ist. Ohne eigentlich schwachsinnig im vulgären Sinne genannt werden zu können, zeigen derartige Individuen eine gewisse Unfertigkeit der geistigen Entwicklung, die sich besonders dadurch kennzeichnet, dass sie unfähig sind, irgend eine Aufgabe in ihrem Leben bis zum Ende durchzuführen; dass sie überall finanziell, z. Th. auch moralisch Schiffbruch leiden, und dass sie in dem ewigen Mühen und Ringen um ihre Existenz frühzeitig unterliegen. Oft schon zu Ende der 40er oder Anfang der 50er Jahre erleidet die an sich schon geringwerthige Schärfe des Urtheils eine weitere, auch dem Fernerstehenden offenkundige Einbusse. Die Schaffenskraft erlahmt, der früher rastlos thätige Mann wird stumpf, willensschwach, gleichgültiger; das Gedächtniss weist ebenfalls bedenkliche Lücken auf; die Körperhaltung ist schlaff, die Sprache tonlos, zitternd, die Extremitätenbewegungen ebenfalls kraftlos mit leichtem statischen und ataktischen Tremor. Irgend

*) O. Binswanger, Die Abgrenzung der allgemeinen progressiven Paralyse. Berliner klinische Wochenschrift, 1894. Nr. 52. S. 1181.

ein grober geschäftlicher Fehler, z. B. die Unfähigkeit, die Bücher weiterzuführen, oder offenkundige Irrthümer in der Kassenführung oder unsinnige, zwecklose Bestellungen führen einen Ecclat herbei und zwingen diese Menschen, auch dem letzten Reste von Scheinthätigkeit zu entsagen. Leichte mechanische Beschäftigungen oder bei gebildeten Patienten angebliches Studium von Büchern und Zeitschriften, vor Allem aber die Sorge um Speise und Trank füllen ihr Tagewerk aus. Sie bedürfen einer steten Beaufsichtigung, weil sie in krankhafter Selbstüberschätzung ihrer Fähigkeiten, besonders unter dem Einfluss leichter affektiver Erregungen, selbständig zweckwidrige Handlungen begehen oder bei ihrer hochgradigen Urtheils- und Willensschwäche von anderen Leuten zu schädlichen, ja ungesetzlichen Handlungen verleitet werden können.“*)

Wir wollen hier die Melancholie im Sinne Kraepelins**) nur kurz erwähnen. Er versteht darunter alle krankhaften, ängstlichen, mit Versündigungs-, Verfolgungs- und hypochondrischen Ideen verbundenen Verstimmungen der höheren Lebensalter, welche nicht Verlaufsabschnitte anderer Formen des Irreseins darstellen, also in ursächlichem Zusammenhange zu den allgemeinen Altersveränderungen stehen, — eine Krankheit mit allmählich sich vollziehender Entwicklung, welcher meist bereits Monate, bisweilen selbst Jahrelang allerlei unbestimmte Anzeichen: Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit, Appetitlosigkeit, Verstopfung, Mattigkeit, Schwere in den Gliedern, Herzklopfen, Ohrensausen, Arbeitsunlust voraufgegangen sind. — Diese Zustände sind nach Kraepelin vielleicht als der krankhafte Ausdruck jenes schon dem gesunden Alter eigenthümlichen Gefühls der wachsenden Unfähigkeit und Unzulänglichkeit zu betrachten, im Gegensatz zu dem überquellenden Kraftbewusstsein der Jugendjahre. Auch eine andere, von Kraepelin aufgestellte Form des „Irrsinns des Rückbildungsalters“,

*) Von der einfachen paralytischen Demenz unterscheiden sich diese Zustände durch das Fehlen der für jene typischen körperlichen Symptome, und durch den Verlauf. Die präsenil Dementen verharren viele Jahre gleichmässig in diesem Zustande geistiger Abstumpfung und körperlicher Schwäche bis schliesslich irgend ein intercurrentes Leiden das Ende herbeiführt.

**) E. Kraepelin, Psychiatrie. VII. Auflage. II., S. 441. 1904.

nämlich der präsenile Beeinträchtigungswahn, erinnert an das Misstrauen und die Reizbarkeit des Greisenalters.

Es wird gewöhnlich angenommen, dass bei eigentlicher geistiger Erkrankung im Greisenalter ein Uebergang der normalen Alterserscheinungen in Geisteskrankheit, eine Steigerung derselben stattfindet. So sagt v. Krafft-Ebing*): „Unvermerkt kann diese senile Charakterveränderung in einen geistigen Schwächezustand übergehen, der bis zu tiefer Demenz vorschreitet. . . . Egoismus, Geiz, Misstrauen, Lapsus iudicii et memoriae werden immer deutlicher. Schwindel-, Schlag-, epileptiforme Anfälle treten nicht selten auf und hinterlassen ausgesprochene intellektuelle Defekte. Häufig zeigt sich schon längere Zeit, bevor sie manifest werden, ein auffälliger Nachlass der ethischen Gefühle und sittlichen Correktive“. Bei weiterem Fortschreiten des Leidens folgen schwere Gedächtnisstörung, Unorientirtheit u. s. f.

Ein anderer Autor, Weygandt**), schreibt: „Gewöhnlich sind Züge unverkennbar, welche an die normale Psychologie des Seniums erinnern, indem die geistige Regsamkeit nachlässt, ein gewisser Conservativismus und Misoneismus entsteht; der Greis ist ein laudator temporis acti, lebt mit seiner Phantasie in der „guten alten Zeit“ und wird immer egoistischer, misstrauischer, geiziger, seine Interessen schrumpfen zusammen, das Nächstliegende, die Mahlzeit, der Sorgenstuhl, die Pfeife erscheinen ihm wichtiger als grosse ideale Aufgaben, das Urtheil wird milder, oder weniger scharf, der Wille erschläfft, die Reden werden faselig.“

Bei Hoche***) finden wir folgende Bemerkung über das Verhältniss der senilen Eigenthümlichkeiten zur senilen Geistesstörung: „Zunächst treffen wir senile Züge, die als normale Eigenthümlichkeit der geistigen Verfassung der Greise zu

*) v. Krafft-Ebing, Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie. Stuttgart 1892. S. 170.

**) W. Weygandt, Atlas und Grundriss der Psychiatrie. München, J. F. Lehmann. 1902, S. 524.

***) A. Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. Berlin 1901, S. 619.

gelten haben: Die schwindende Elasticität und der Eigensinn, die Ermüdbarkeit, das Sinken der Merkfähigkeit, die Abstumpfung der höheren Gefühle und damit die egoistische Einengung der Gemüthsregungen, die Neigung zu hypochondrischer oder misstrauischer Auffassung u. s. w. Alle diese Dinge sind nicht als „krankhafte Störungen der Geistesthätigkeit“ aufzufassen und zu bewerthen, so lange nicht gröbere Störungen aus der Reihe der noch zu nennenden hinzutreten; sie geben aber funktionellen Psychosen, die sich bei Greisen entwickeln, ihr besondres „seniles“ Gepräge, wobei ein größerer intellectueller Defekt nicht immer vorhanden zu sein braucht (senile Melancholie, senile Manie, senile Verworrenheit, senile Delirien, senile Wahnbildungen u. s. w.).“

Auch nach Wollenberg*) stellen die unter dem Bilde der Demenz verlaufenden Fälle nur eine Steigerung der noch in die physiologische Breite fallenden Altersveränderungen ins Pathologische hinein, dar: allgemeine Abnahme der psychischen Leistungen, Verschlechterung der Merkfähigkeit und der Auffassung, Erinnerungstäuschungen und Konfabulationen, Verengerung des Ideenkreises, stumpfes, nur noch der Befriedigung der niederen sinnlichen Triebe dienendes Verhalten, Verlust der ethischen und ästhetischen Gefühle (letzteres eines der frühen Zeichen der eintretenden Schwäche und sich zunächst in einer nur der näheren Umgebung erkennbaren Abstumpfung der betreffenden Qualitäten bekundend).

In diesem letzten Punkte — Verlust der ethischen und ästhetischen Gefühle — wird man Wollenberg nicht voll beistimmen können, dass die senile Demenz „nur eine Steigerung der noch in die physiologische Breite fallenden Altersveränderungen ins Pathologische hinein darstellt.“ Eher lässt sich der ethische Verlust aus den folgenden Sätzen Wollenberg's erklären: „Gleichzeitig verändert sich ihre Persönlichkeit auch sonst in ungünstiger Weise, indem gewisse Züge, die früher ihre charakteristische Eigenheit ausgemacht

*) R. Wollenberg, Senile Geistesstörungen im Lehrbuch der Psychiatrie, herausgegeben von O. Binswanger und E. Siemerling. Jena 1904, S. 321.

haben, sich ins Karikirte verzerren: der früher vorhandene Sinn für Ordnung und Regelmässigkeit wird zu kleinlichster Pedanterie, die Festigkeit und Willensstärke zu störrischem Eigensinn, die lebhafte Libido sexualis zu schamloser Verliebtheit, die in den häufigen, insbesondere gegen Kinder gerichteten unsittlichen Handlungen seniler Individuen ihren charakteristischen Ausdruck findet.“ Aber das trifft auch nur für wenige Fälle zu, denn die Steigerung der Libido sexualis tritt gewiss auch bei senil Dementen auf, deren Geschlechtstrieb schon ganz erloschen war. Es muss sich also um komplicirtere ursächliche Verhältnisse bei der Entstehung der senilen Libido sexualis handeln.

Reicher ist die psychiatrische Litteratur an Einzelstudien, welche sich mit den senilen Geisteskrankheiten im engeren Sinne befassen. Ich will hier der Kürze halber und weil viele dieser Arbeiten mehr der Gruppierung und Klassification sowie den rein klinischen Fragen gewidmet sind, ihrer nur einige wenige berücksichtigen.

Wille*), der zwischen einfachen und komplicirten Seelenstörungen bei Greisen unterscheidet, weist in ersterer Beziehung besonders auf das Vorkommen leichter Depressionszustände, die, ohne mit eigentlichen psychischen Schwächesymptomen verknüpft zu sein, sich nur als anhaltende Verstimmungen, Unlust zu gewohnter Thätigkeit, Hang zur Einsamkeit, Mangel sonstiger Interessen und Sympathien, manchmal auch als hypochondrische Befürchtungen äussern. Solche Kranke werden unter Verkennung ihres Zustandes nie in Anstalten, höchstens in Pfründnerhäuser geschickt, wo plötzlich und unerwartet unternommene Selbstmordversuche die Sache aufklären. Diese Zustände können vorübergehen oder zu geistiger Schwäche führen. Bei der komplicirten Form, dem eigentlichen Altersblödsinn, geht nach Wille in der Regel ein Vorläufer-Stadium von längerer oder kürzerer Dauer voraus: „Unter körperlichen Beschwerden wie Schwindel, Kopfweh, Unbehag-

*) Wille, die Psychosen des Greisenalters, Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie. Band 30, S. 272.

lichkeit, Gefühl der Ermüdung und Schwäche verbunden mit Schlafsucht, die mit Schlaflosigkeit; Appetitlosigkeit, die mit Heiss hunger und Durst abwechselt; Frösteln, also Symptomen, die nur ein allgemeines Unwohlsein ausdrücken, sich aber nicht auf eine bestimmte Organerkrankung beziehen lassen, bildet sich ein gewisser Grad geistiger Schwäche heraus, eine Art Vergesslichkeit, Unfähigkeit gewohnten Handelns, die momentan den Kranken noch bewusst werden. Bei anderen Kranken äussert sich die psychische Störung als allmähliche Umwandlung ihres Charakters. Sie werden reizbar, misstrauisch, eigensinnig, launenhaft, geizig; andere streit- und zanksüchtig, geschwätzig, trunksüchtig, geil und verschwenderisch.“ Vielfach wird dieses Stadium von einem schlagartigen Anfall eingeleitet. Dieser Zustand ist rückbildungsfähig, geht aber nicht selten in bleibende psychische Schwäche oder in acute geistige Störung schwereren Grades über. Wichtig ist, dass manchmal die Symptome nur Nachts auftreten, während die gleichen Kranken unter Tags nur geringe Abweichungen von ihrem Verhalten darbieten oder als psychisch nicht gestört erscheinen. So wie es dunkel wird, verlassen sie das Bett anscheinend unter dem Einfluss von Herzaffectionen oder von Sinnestäuschungen, wandern mit sich sprechend unruhig umher und machen dabei die verkehrtesten Handlungen. Aus dem weiteren Verlauf hebt Wille hervor Verlust des Schicklichkeitsgefühls; es stellen sich in höherem Grade bisher ungewohnte Neigungen ein z. B. zum Genuss geistiger Getränke, zu geschlechtlichen Akten, zur Aneignung fremden Eigenthums etc., die sie rücksichtslos zu befriedigen suchen. Dabei Intelligenzverfall, Gedächtnisschwäche für die jüngste Vergangenheit und Gegenwart, geistige und körperliche Hülfslosigkeit. „Dieses psychische Krankheitsbild hat manche Analogie mit dem Irrsinn der Kinder und in umgekehrter Richtung mit der geistigen Entwicklung des ersten Kindesalters. In ersterer Beziehung haben wir auch hier vorwaltend ein Delirium der Akte, der Handlungen statt eines Deliriums der Vorstellungen; in letzterer sehen wir ein stufenweises Abnehmen der psychischen Thätigkeiten, bis sie zum Schlafzustande des Säuglingsalters gesunken sind.“

Fürstner*) bemerkt, dass hohes Alter an und für sich als nicht maassgebend erachtet werden kann, eine Geistesstörung als senile zu bezeichnen. So wie ein 50jähriger Träger einer ausgesprochen senilen Geisteskrankheit sein kann, so kann ein 70 jähriger eine durchaus typische bieten. Es fehlt für das Greisenalter eine Abgrenzung, wie sie für das Kindesalter gegenüber der körperlichen und geistigen Reife vorhanden ist. Die Eigenthümlichkeiten des Greisenalters sind nicht so konstant wie die des puerilen. Auch kennen wir das Seelenleben eines Knaben aus eigener Erfahrung, das eines Greises ist dem Beobachter auf diesem Wege in der Regel nicht bekannt geworden. Der intellectuelle Defekt allein eines bejahrten Geisteskranken ist nicht immer ausschlaggebend für die Bezeichnung „senil“. Erbliche Belastung fand er nur in 20% und zwar gab sich diese auffällig häufig in der Weise kund, dass in der unmittelbaren oder höheren Aszendenz oder in den Nebenlinien organische Hirnerkrankungen, namentlich Apoplexien, Herdaffectionen in vorgerückten Jahren zu verzeichnen waren. Er zieht daraus den richtigen Schluss, dass der durch Vererbung übertragene Schwächezustand eher dem Circulationsapparat als dem Centralnervensystem angehaftet haben dürfte. Ausserdem berichtet er Stammbäume von vier Familien zu besitzen, in denen senile Mitglieder mehrerer Generationsstufen durch Suicidium zu Grunde gingen, für dessen Erklärung mehrfach auch dieselben auxiliären Momente namhaft gemacht wurden. Als ursächliche Faktoren führt Fürstner ferner an: Aufgabe langgewohnter körperlicher oder geistiger Thätigkeit, Entfernung aus vertrauten, liebgewonnenen Verhältnissen**). Schon beim körperlich und geistig rüstigen Menschen pflegt

*) Fürstner, Ueber die Geistesstörungen des Senium. Archiv für Psychiatrie, Band XX, S. 458. 1889.

**) „Warum wehren sich die Alten instinktiv gegen die Pensionirung und verfallen und sterben danach meist rasch? Weil das Gefühl der Pflicht und die Einbildung nothwendig zu sein, aufhören, dem Körper Spannkraft und Widerstandsfähigkeit zuzuführen.“ Erhard, Ketzerische Betrachtungen eines Arztes.

Geist, Klinik der Greisenkrankheiten, Erlangen, 1860, hält es für möglich, dass plötzliche Entziehung gewohnter Reize bei Greisen Ursache des Selbstmordes werden kann.

allzulange freiwillige oder erzwungene Musse deprimirend zu wirken; diese Verstimmung nimmt bei Greisen oft einen pathologischen Charakter an, indem bei ihnen nicht selten vom Momente der Ruhe an eine thatsächliche Abnahme der intellectuellen Potenz eintritt, die dem Träger nicht entgeht und ihrerseits die Depression steigert.

Der ätiologische Werth trüber Lebensschicksale und -Erfahrungen wird nach Fürstners Ansicht oft überschätzt; die Reaction auf solche bleibt bei Senilen eher hinter dem gewohnten Maass zurück, die Spuren des Unglücks werden auffallend schnell verwischt. Eine erhebliche Rolle spielen die verminderte Funktionsfähigkeit einzelner Sinnesorgane; häufig der erst im späteren Lebensalter beginnende Trunk.

Von den Geistesstörungen des Seniums hebt Fürstner als besonders wichtig die einfache mit hypochondrischen Symptomen complicirte Melancholie hervor, die seitens der Umgebung oft übersehen, in ihrer Gefährlichkeit unterschätzt wird. „Der depressive Affekt erscheint bei senilen Melancholikern einmal weniger tief und nachhaltig, wechselnder in der Intensität als bei Individuen, die zur Zeit körperlicher und geistiger Reife in gleicher Weise erkranken. Sodann ist der Uebergang aus noch normaler, depressiver Stimmungslage zu pathologischer verschwommener, der Affekt gelangt auch weniger zum Ausdruck, er tritt uns mehr unter dem Bilde schmerzlicher Apathie, bei zunehmender Gleichgültigkeit gegen die Vorgänge in der Umgebung und misstrauischem Abwehren jedes Liebesdienstes entgegen. Stunden, ja Tage lang erscheint der Kranke dann wieder zugänglicher, mittheilsamer, ja vorübergehend heiterer, von Neuem die Umgebung zur Sorglosigkeit verleitend . . .“ Zu den hypochondrischen Klagen geben mit Vorliebe den ersten Anstoss reale somatische Störungen, wie sie das Alter mit sich bringt, Trägheit der Verdauung, Beeinträchtigung der Harnsekretion, verminderte Schärfe der Sinnesorgane, auch hier pflegt sich der Uebergang von der normalen zur pathologischen Perception und Beurtheilung ungemein schleichend auszubilden.“ Auch in der Willenssphäre macht sich der Einfluss der senilen Eigenart auf die Gestaltung des Krankheitsbildes geltend: völlige Energielosigkeit und eine Willensschwäche, die auch bei den

einfachsten Verrichtungen Beihülfe nöthig macht, einerseits, brüske Entschlüsse, raptusartige Gewaltthätigkeiten gegen die eigene Person oder die Aussenwelt andererseits stehen unvermittelt nebeneinander. „Unbedeutende Vorkommnisse, ein Streit mit der Umgebung, das Versagen eines Wunsches, vermehrtes körperliches Unbehagen oder Schmerzen lösen Suicidiumversuche aus, bei deren Ausführung es weder an Energie noch an Planmässigkeit mangelt.“ Dabei können Warnungssignale, wie sie sonst bei Melancholischen unter solchen Umständen als Verstärkung und lebhaftere Aeusserung des Affektes auftreten, gänzlich fehlen. Mancher scheinbar völlig isolirt dastehende und unerklärliche Selbstmord seniler Personen ist lediglich die Folge einer larvirt verlaufenden melancholischen Verstimmung, wie dies auch von Wille ausgesprochen worden ist.

In der gleichen impulsiven Weise kommen Gewaltakte gegen die Umgebung vor. Die Kranken sind nachträglich oft nicht einmal im Stande, ein einigermaassen stichhaltiges Motiv für ihre Handlungsweise anzugeben. „Die Gefahren, die diese scheinbar so leichten psychischen Störungen bergen, machen die Behandlung und Verpflegung seniler Melancholiker, sei es in oder ausserhalb der Anstalten, zu einer viel schwierigeren und verantwortungsvolleren Aufgabe, als von Aerzten und Laien heute oft genug angenommen wird.“ Ein ähnliches unmittelbares Umsetzen von Impuls in Handlung findet sich, nach Fürstner, höchstens bei jugendlichen oder hereditär ganz besonders schwer disponirten Individuen.

Die Schilderung der agitirten und stupiden Form der Melancholie können wir hier übergehen.

Maniakalische Erregung kommt nicht selten vor; sie ist regelmässig mit Intelligenzdefekt verbunden, insofern das Quantum der producirten Vorstellungen vermindert, die Ideenflucht weniger copiös erscheint, andererseits bei dem gesteigerten Bewegungsdrang leicht unmoralische Impulse auftreten: sexuelle Vergehen, Diebstähle, Verschleuderung von Hab und Gut, unsinnige Projekte und Unternehmungen. Auch die senile Manie erinnert nach Fürstner in mehr als einem Zuge an die puerile.

Infolge der Altersveränderungen im Gehörorgan treten subjektive und als solche erkannte Geräusche auf, welche nach

Monate, Jahre langem Bestehen sich ganz allmählich in Sinnes-täuschungen umwandeln. Bei der Schwerhörigkeit entstehen aus dem Verhören und Missverstehen derartiger Kranker zunächst Irrthümer, die später zu Wahnideen verarbeitet werden. Durch das so vielen Senilen eigene Misstrauen entwickeln sich typische Beeinträchtigungs- und Verfolgungsideen ohne Systematisierung der Wahnideen und ohne stärkere Affektbetheiligung.

Uebergehen wir, der weiteren Schilderung Fürstner's folgend, diejenigen Formen seniler Geistesstörung, welche, auf atheromatösen Prozessen beruhend, mit deutlichen Veränderungen im Circulationsapparat des Gehirns (Schwindelanfällen, Lähmungen) und mit hochgradiger hallucinatorischer Verworrenheit einhergehen, so bleibt noch die eigentliche „Dementia senilis.“ Die allmählich fortschreitende Abnahme der Intelligenz ist das vorwiegendste Symptom. Die Daten der jüngsten Vergangenheit werden zuerst vergessen, nach und nach dehnt sich der Defekt auch auf weiter zurückliegende Zeiten und Verhältnisse aus. Die ethischen Vorstellungen erweisen sich als wenig widerstandsfähig, „sodass man bei gewissen Fällen wohl berechtigt ist, von einer acquirirten Moral insanity der Greise zu sprechen.“ Zuweilen werden sich die Senilen der Abnahme der Intelligenz bewusst und es entwickeln sich neben erhöhter Reizbarkeit und Morosität Depressionszustände, die noch nicht als pathologisch zu bezeichnen sind.

Die zwischen relativer Klarheit und traumhafter Benommenheit wechselnden Bewusstseinszustände hebt auch Wollenberg (a. a. O.) hervor. Kranke, die alle zeitlichen und örtlichen Verhältnisse durcheinander bringen, trotz ihrer 70 oder 80 Jahre nach ihren Eltern verlangen, sich in ihrer eigenen Häuslichkeit nicht zurechtfinden, nachts im Hause herumirren, zwecklos in ihren Sachen herumkramen, ohne selbst zu wissen, was sie suchen, zeigen bald wiederum ein äusserlich geordnetes Verhalten und verwerten die ihnen noch gebliebenen Erinnerungen und Vorstellungsreste in zusammenhängender Weise.

Zur Illustration der groben Täuschungen, welche bei unzureichender Untersuchung das wechselnde Verhalten des Geisteszustandes bei Altersschwachsinn herbeiführen kann, erzählt

Wollenberg*) folgenden Fall: Ein ausgesprochen senil dementer Kranker seiner Beobachtung, der neben schwer gestörter Merkfähigkeit die erwähnten Bewusstseinschwankungen zeigte, kürzlich auch einen hallucinatorischen Angstzustand mit Selbstmordversuch durchgemacht hatte, der aber aus der weit zurückliegenden Vergangenheit manchmal noch ganz zusammenhängend und amüsanter erzählen konnte, brachte gelegentlich des Entmündigungsverfahrens eine (ärztliche!) Bescheinigung bei, nach der er durch besonders regen Geist, grossartige Auffassung, logische Gliederung und Schlussfolgerung, Esprit u. s. w. Bewunderung erregen müsse und nur eine gewisse Zerstretheit und Gedächtnisschwäche für die Gegenwart zeige, wie sie auch häufig bei jüngeren Gelehrten vorhanden sei. Im Entmündigungstermin nannte er als Jahreszahl 1837 oder 1847, beklagte es, dass er (der 80jährige!) keine Eltern mehr habe, wusste von der Gegenwart so gut wie nichts, erzählte aber in geordneter Weise allerhand Erlebnisse aus seinem früheren Leben. —

Die senile Gedächtnisschwäche hat schon von jeher einzelne Forscher beschäftigt. Aristoteles, der Begründer der Associationspsychologie, (Ueber das Gedächtniss und die Wiedererinnerung, deutsch von J. Ziaija, Jahresbericht des kgl. Gymnasiums zu Leobschütz, 1879) verglich das schlechte Gedächtniss der Greise mit dem der kleinen Kinder und erklärt es bei beiden mit der starken „Bewegung“, — hier der Zunahme, dort der Abnahme —, in der sie sich befinden.

Von Ribot (*Les maladies de la mémoire*, Paris 1881, S. 99) wird die eigenthümliche Erscheinung, dass nach der Gegenwart hin der Gedächtnissinhalt abnimmt, unter das allgemeine biologische Gesetz gestellt: „dans l'ordre biologique, la dissolution se fait dans l'ordre inverse de l'évolution.“

Ueber solche allgemeine Betrachtungsweisen ist die Behandlung dieses Phänomens auch bis heute nicht hinausgekommen. Analytische Untersuchungen des aus den jüngeren Jahren gebliebenen Gedächtnisschatzes der Greise fehlen noch. Hingegen giebt es hiervon in der Litteratur einige sehr instruc-

*) R. Wollenberg, Kapitel Senile Geistesstörungen, in: Lehrbuch der Psychiatrie, herausgegeben von O. Binswanger und E. Siemerling. Jena 1904, S. 322.

tive Schilderungen. So erzählt Pelman*) folgenden drastischen Fall:

von H., 90 Jahre alt, nahm früher eine hohe Stellung an einem unserer kleinen Höfe ein, hat viel gesehen und erfahren und erzählt zuweilen mit Behagen und wenn auch lückenhafter Gedächtnisstreu von seinem Leben am Hofe Ludwigs XVI., der französischen Revolution und von seinen Feldzügen unter dem Erzherzog Karl. In der Gegenwart dagegen vergisst er das eben Gesehene und Gehörte in demselben Augenblick. Tausendmal kann er an einem Tage seinen Diener fragen: wer er wäre, was er von ihm wünsche und wo sein Zimmer sei. Seine Verwandten kennt er ebensowenig, so oft sie ihn auch besuchen, und von seiner Lage und Umgebung hat er keine Idee. Dabei hat er deutlich das Bewusstsein seiner Vergesslichkeit und so viel aus seiner früheren Hofcarriere behalten, dass er das Unschickliche fühlt, Jemanden um seinen Namen zu fragen, der ihm freundlich und als alter Bekannter entgegenkommt. Seine absolute Unkenntniss sucht er daher höchst schlaue hinter übertriebenen Lobeserhebungen zu verbergen, behauptet sehr viel Gutes und Rühmensewerthes über den Besucher gehört zu haben, sehr erfreut über den Besuch zu sein etc., bis er endlich aus den Fragen, die man an ihn über sein Befinden stellt, entnehmen kann, dass er einen Arzt vor sich habe. Dass er dann eben erst beim Herzoge oder sonstwo von dem berühmten und bekannten Arzte hat reden hören, versteht sich von selbst. Ueberaus peinlich ist ihm der gänzliche Mangel an Geld und man kann dem alten Manne keine grössere Freude machen, als wenn man ihm immer wieder und wieder verspricht, dass man ihm Geld verschaffen wolle. Noch während man mit ihm spricht oder ihm nur den Rücken gedreht hat, wiederholt sich dieselbe Scene und so Tag für Tag unzählige Male, denn in den 14 Monaten, wo ich ihn täglich mehrere Male besuchte, hat er mich nie gekannt.

*) C. Pelman, Ueber das Verhalten des Gedächtnisses bei den verschiedenen Formen des Irrsinns. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, Bd. 21, S. 115. 1864.

III.

Die Criminalität geistig erkrankter Greise hat gegenüber derjenigen der übrigen Geisteskranken die beiden Besonderheiten, dass sie relativ viele Fahrlässigkeitsvergehen und auffallend zahlreiche sexuelle Verbrechen aufweist. In Bezug auf die andern Deliktsarten unterscheiden sich die Geisteskranken bei den einzelnen Lebensaltern kaum erheblich. Fahrlässiger Meineid kommt allerdings nicht so häufig vor, als man bei der senilen Gedächtnissverminderung erwarten könnte. Dagegen ist z. B. fahrlässige Inbrandsetzung ein nicht ungewöhnliches Verbrechen geisteskranker Greise; einer besonderen Erklärung hierfür bedarf es nicht; auf die nächtliche Unruhe mancher geistesgestörter Greise, die bei Tage verhältnissmässig geordnet und klar erscheinen, ist schon hingewiesen.

Fast specifisch zu bezeichnen sind die sexuellen Delikte der geisteskranken Greise. Diese Erscheinung müsste noch durch umfassende Untersuchung nicht nur des Geisteszustandes, sondern auch der Geschlechtsorgane solcher Personen genauer studirt werden. Gegenwärtig liegen zwar zahlreiche Einzelbeobachtungen, namentlich aus der forensischen Praxis, in der Litteratur vor, aber sie harren noch der systematischen Verarbeitung.

Freilich wird es seine Schwierigkeiten haben, das, worauf es neben der Feststellung des Geisteszustandes ankommt, nämlich die Spermabildung, zu constatiren, die wohl meistens die Funktionsfähigkeit der Geschlechtswerkzeuge mit ihren besonders häufigen arteriosklerotischen Veränderungen überdauert. Die Spermatozoenbildung ist im Greisenalter keineswegs ganz aufgehoben; nur zeigen sich die Samenfäden verändert, nämlich die Köpfe deformirt und der Schwanz verkürzt und die Beweglichkeit hat abgenommen. Der Samen enthält in vermehrter

Zahl weisse und rothe Blutkörperchen sowie Blutfarbstoffkörnchen, verfettete Hodenzellen und Epithelien, Prostatakörner und gelbes Pigment; er ist daher mehr bräunlich gefärbt und gelatinös (bei Friedmann, a. a. O. S. 135, 136). Häufig ist die senile Involution der männlichen Geschlechtsorgane von Samenfluss begleitet. (Ebenda 137.) Nach Demange (ebenda citirt, S. 131) besitzen die Samenfäden in höherem Alter, wenn der Generationsakt ausführbar ist, in vollem Maasse die Fähigkeit der Befruchtung. —

Für die Sexualität, wenn auch nicht gerade der männlichen Personen über 70 Jahre, d. h. der Greise, so doch wenigstens der über 60 Jahre alten Männer glaube ich nach langem Suchen einen zuverlässigen zahlenmässigen Ausdruck gefunden zu haben in dem Ergebniss einer Berechnung, die ich an der Hand des Materials der „Preussischen Statistik“ (Heft: Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle; Verlag des Königlichen statistischen Bureaus in Berlin) angestellt habe in der Annahme, dass bei den ehelichen Verbindungen alter Männer mit jungen Mädchen die Sexualität der ersteren am prägnantesten zum Vorschein kommt und dass wir, ohne anderweitige Voraussetzungen, eine stete Verminderung der Sexualität nach den höheren Altersstufen hin erwarten müssten.

Nach dieser Berechnung befindet sich eine Ehe mit einem Mädchen bis 20 Jahren unter

| 1900 | 1901 | 1902 | 1903 | 1904 | |
|------|------|------|------|------|--|
| 85 | 79 | 73 | 79 | 85 | Ehen von Männern über 40 bis 50 Jahre alt |
| 267 | 236 | 285 | 411 | 322 | Ehen von Männern über 50 bis 60 Jahre alt |
| 296 | 353 | 289 | 337 | 487 | Ehen von Männern über 60 Jahre alt. |

Wir sehen also nicht den erwarteten Anstieg der Ziffern zwischen dem 6. Decennium und dem späteren Lebensalter, wie er zwischen dem 5. und 6. Decennium so stark in die Augen springt, ja in 1900 und 1902 sind diese Ziffern fast gleich, und in 1903 sind Ehen mit einem Mädchen bis 20 Jahren

bei über 60 Jahre alten Männern sogar erheblich häufiger als bei Männern im Alter über 50 bis 60 Jahre! —

Nach von Krafft-Ebing*) sind die Unzuchtsdelikte der geisteskranken Greise an Kindern motivirt durch physiologisch fortbestehende Libido bei durch senile Demenz geschwächter Ethik oder, am häufigsten, durch auf Grund pathologisch-anatomischer Veränderungen im Gehirn wieder erwachte und abnorm starke Libido bei gleichzeitiger Geistesschwäche. Dabei kann die Libido isolirt bestehen oder Theilerscheinung einer manischen Erregung sein. Zufolge der mangelhaften Potenz wählen solche Greise besonders gern Kinder zu Opfern ihrer Lüste oder beschränken sich auf läppische sexuelle Akte, z. B. Exhibition. Die sexuelle Perversion und ethische Depravation kann jahrelang dem Verfall der Intelligenz vorausgehen. v. Krafft-Ebing hält bei sexuellen Delikten von Greisen die Prüfung des Geisteszustandes immer für geboten. Verdacht auf Geisteschwäche bei einem solchen Delinquenten ist vorhanden, wenn er dekrepid ist, sein Geschlechtsleben schon längst erloschen war, oder der Trieb, früher nie besonders erheblich, mit grosser Stärke, Rücksichtslosigkeit, Schamlosigkeit und in perverser Richtung sich bethätigt. Die Intelligenz kann anfangs gerade noch dazu hinreichen, um bei dem Verbrechen die Oeffentlichkeit zu meiden und die zur Vermeidung der Entdeckung nöthige Vorsicht zu üben, nicht aber um dem Triebe selbst zu widerstehen und die sittliche Bedeutung der Handlung voll zu er-messen.

Die perversen geschlechtlichen Handlungen solcher Greise sind nach v. Krafft-Ebing**) einfach Aequivalente des unmöglichen physiologischen Aktes; als solche führt er aus den Annalen der gerichtlichen Medicin an: Exhibition der Genitalien, wollüstiges Betasten der Genitalien von Kindern, Verleitung dieser zur Manustupration des Verführers, Onanisirung der Opfer, Flagellation derselben. Auch homosexuelle Neigungen, passive

*) v. Krafft-Ebing, Lehrbuch der Gerichtlichen Psychopathologie. III. Auflage. 1892. S. 170, 171.

**) v. Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis. X. Auflage. 1898. S. 37.

Päderastie, mutuelle Masturbation und Sodomie ist bei Greisen beobachtet.

Zustände höchster sexueller Erregbarkeit wie Nymphomanie, Furor uterinus, kommen auch bei früher ehrbaren, der Dementia senilis verfallenen Matronen vor.

L. Kirn *) sagt, nachdem er von der Unzucht an Kindern durch rohe, geschlechtlich überreizte Männer in jungen und mittleren Jahren gesprochen: „Allein es fällt uns alsbald auf, wie häufig wir bemoosten Häuptern auf der Anklagebank begegnen, Greisen mit weissen Haaren, die ihr Gelüste an kleinen Mädchen zu befriedigen suchten. Wenn sich nun auch unter diesen einzelne bejahrte Individuen finden, welche Jahrzehnte lang in ausgedehntester Weise sexuellen Gelüsten gefröhnt haben, die theils aus Abstumpfung für die naturgemässe Befriedigung, theils aus Unfähigkeit derselben weiter nachzukommen, bei fort-dauerndem Reize, sich nunmehr den Unmündigen zuwenden und mit diesen ihr wollüstiges Spiel treiben, so sind dieselben doch der Mehrzahl nach keine Wollüstlinge, keine „sexuellen Gourmands“, vielmehr Leute der armen Bevölkerung, oft einfache Landleute. Es sind in der Regel Greise, deren frühere sittliche Vergangenheit nicht angetastet werden kann, die sich bis dahin eines guten Leumundes erfreut hatten; ja — dies halte ich besonders wichtig zu erwähnen — es sind häufig Männer (meist Ehemänner oder Wittwer), deren natürlicher Geschlechtstrieb — was bei Bewohnern kleiner Landorte oft mit voller Evidenz nachgewiesen werden kann — seit Jahren, vielleicht schon seit Jahrzehnten vollkommen geschwiegen hatte, die jetzt, wie der populäre Ausdruck sagt, in „einen neuen Trieb gerathen“ waren. **)

*) L. Kirn. Ueber die klinisch-forensische Bedeutung des perversen Sexualtriebes. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, Bd. XXXIX, S. 217. 1883.

**) Hinter diesem volkstümlichen Ausdruck, den Kirn hier anführt steckt meines Erachtens mehr als jene sexuelle Beziehung, welcher schon manche auffällige Altersmesalliance ihr Dasein verdankte. Der „neue Trieb“ (vielleicht mit Johannistrieb identisch?) macht sich bei Manchen in der gesamten Lebensbethätigung geltend. Es giebt Leute, die, wenn erst die 60 oder 70 Jahre glücklich überwunden sind, einstweilen nicht nur nicht mehr weiter zu altern, sondern geradezu jünger zu werden und mit neuer Lebensfrische, auch neue Kraft aus dem vollen Maass ihrer Jahre zu schöpfen scheinen,

Diese Leute stehen im Alter zwischen 60 und 80 Jahren, alle zeigen schon körperlich mehr oder weniger die Zeichen der Senescenz: gebleichte oder spärliche Haupthaare, Arcus senilis, atrophische, oft zahnlose Kiefer, geschlängelte, rigide Arterien, vorgebeugte Haltung, Langsamkeit in allen Bewegungen, psychisch bald nur einen gewissen Mangel des Gedächtnisses, namentlich für die jüngste Vergangenheit, Erinnerungsdefekte aller Art, oft eine gewisse geistige Oede und Armuth, gemüthliche Weichheit mit gleich bereiten Thränen, hypochondrische kleinliche Klagen über körperliche Zustände, bald eine gemüthliche Abstumpfung in Bezug auf Familie und Freundschaft oder eine ausgesprochene moralische Schwäche.“ Bei einer kleineren Zahl besteht bereits eine ausgebildete Dementia senilis. Kirn schildert solche Fälle, wo die unzüchtigen Handlungen in den Anfang einer Altersverblödung fielen. Die Verurtheilung erfolgte bei ihnen unter Annahme mildernder Umstände. Auch er hält es für nothwendig, dass alle bejahrten Leute, die wegen Sittlichkeitsvergehen angeklagt sind, auf ihren Geisteszustand untersucht werden, wobei es besonders wichtig ist, sich soviel als möglich ein Urtheil über das geistige Vorleben zu bilden und den früheren Zustand mit dem jetzigen zu vergleichen, eine Forderung, welcher selbstverständlich das Streben fernliege, bei jedem solchen Inkulpaten, der in höheren Jahren steht, ohne Weiteres einen Defekt oder eine Alteration im geistigen Gebiet annehmen zu wollen.

Nach Kirn beobachtet man nicht selten im Einleitungsstadium der senilen Demenz in Folge eines Reizzustandes des Gehirns, welcher der sich vollziehenden Atrophie vorausgeht, eine mässige Erregung, welche bald zum Trunke, bald zu geschlechtlichem Antriebe führt, während in Folge des sich gleichzeitig vollziehenden psychischen Schwächezustandes die Widerstandskraft gegen diesen Trieb mehr oder weniger gelähmt ist. Er hält die Zurechnungsfähigkeit in solchen Fällen nicht für aufgehoben, wohl aber in höherem oder geringerem Grade vermindert, während bei ausgebildeter

ohne dabei von der bekannten Altersglückseligkeit, die schon den Anstrich der geistigen Entrücktheit trägt, „verklärt“ zu sein.

Dementia senilis man sich für Ausschluss der freien Willensbestimmung zur Zeit der That zu erklären habe.

Was nun noch den Alkoholismus des Greisenalters, d. h. den erst in hohem Alter beginnenden Alkoholmissbrauch, anlangt, so hält ihn Forel für eine häufige Ursache der senilen Demenz und glaubt eine besondere Krankheitsform, die *Dementia senilis alcoholica* aufstellen zu müssen. Im Allgemeinen besteht jedoch die Ansicht, dass der bei Greisen sehr häufig beobachtete Hang zur Trunksucht bereits als ein Symptom der sich entwickelnden geistigen Störung aufzufassen ist. Nach Dobrick*) liegt die Sache indess meist so, dass der Alkoholgenuss in jüngeren Jahren eine grosse Rolle gespielt und die spätere Gefässatheromatose bedingt hat. Aehnlich äussert sich Meschede**). Ihm ist in seiner 40jährigen Erfahrung noch kein Fall bekannt geworden, dass Jemand erst im Greisenalter ein Potator geworden sei, abgesehen von denjenigen Fällen, wo im Greisenalter als Symptom der Psychose Steigerung der Triebe und speziell auch eine Neigung zu Spirituosen hervortritt; die meisten Alkoholiker, die *potatores strenui*, sterben relativ frühzeitig ab und nur ganz ausnahmsweise***) erreichen Alkoholiker ein höheres Alter. Hoppe†) wiederum meint, dass, wenn auch die Trunkenbolde frühzeitig wegsterben, doch zahlreiche Männer sich dem reichlichen Alkoholgenuss hingeben, ohne als Trinker bezeichnet zu werden, und dass der Alkohol wohl doch bei dem Altersblödsinn eine wichtige ursächliche Rolle spielt.

* * *

*) Dobrick, Ueber Alterspsychosen. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, Bd. 56, S. 979, 1899.

**) Meschede, Discussionsbemerkung. Ebenda, S. 983.

***) Auf solche Ausnahmen berufen sich — nebenbei bemerkt — bekanntlich die Vertheidiger des Alkohols, um nicht nur seine Unschädlichkeit, sondern womöglich seinen Nutzen zu beweisen, verschweigen aber oder wissen nicht, dass ausnahmsweise widerstandsfähige Naturen auch an der Schädlichkeit zum Trotz ein hohes Alter erreichen können.

†) Hoppe, Discussionsbemerkung. Ebenda, S. 984.

Es ist vielleicht nicht überflüssig, an der Hand von Jahresberichten eine Uebersicht zu schaffen über die forensische Thätigkeit der Anstalten bei zweifelhaften Geisteszuständen von incriminirten Greisen. Ich habe zu diesem Zwecke etwa 150 Berichte nachgesehen. Die nachstehende Tabelle zeigt, was die Autoren bisher schon richtig, aber nur schätzungsweise angegeben hatten, das erhebliche Ueberwiegen der sexuellen Delikte (fast ein Drittel). Dann folgt Meineid (und Anstiftung dazu) (6), dessen Häufigkeit nicht so allgemein bei den Greisen angenommen wird als zu erwarten stände. Dann Brandstiftung (5). Dann folgt auffallender Weise der Mord (bezw. Mordversuch) 3 mal, und zwar ist jedesmal die Ehefrau das Opfer des Delikts; einmal Anstiftung zum Mord. Bei den beiden Fällen von Diebstahl handelte es sich um Vorbestrafte; ich halte das nicht für Zufall; denn der Diebstahl, ein sonst so häufiges Delikt, ist kein vom Greisenalter an sich begünstigtes.

Aus dieser Statistik ersehen wir ferner, was bei der klinischen Betrachtung bisher weniger zur Geltung kam, dass Dementia senilis vorwiegend in den sechziger Jahren eintritt. Sie ist also nicht die Folge hohen Alters, keine „Schwäche hohen Alters“, sondern der Ausdruck davon, dass ein geschwächter Organismus den Bedingungen der mit Naturnothwendigkeit und mit gewissen Ansprüchen hereinbrechenden Involution nicht gerecht zu werden vermag, ähnlich dem Versagen mancher Individuen beim Einsetzen der Pubertät.

| Anstalt | Berichtsjahr | Alter | Geistes- schlecht | Verbrechen | Diagnose | Urtheil |
|---------------|--------------|-------|----------------------|---|--|----------------------------|
| 1. München | 1898 | — | m. | Sittlichkeitsverbrechen | Senile Demenz | Freisprechung |
| 2. " | " | — | " | " | " | " |
| 3. " | " | — | " | Meineid | " | " |
| 4. " | 1897 | — | " | Betrug | " | " |
| 5. " | 1895 | — | " | Mord der Ehefrau | Seniler Potator | " |
| 6. Bayreuth | 1901 | 64 | " | Mordversuch an der Ehefrau | Senile Geistesstörung | " |
| 7. " | 1901 | 58 | " | Sittlichkeitsverbrechen §§ 174, 1, 176, 3 | Senile Geistes- und Charakterschwäche; seit Jahren Trinker | 2 Jahre Gefängniss |
| 8. Hildesheim | 1893 | 60 | " | Mord der Ehefrau | Wahnidee der Untreue. Selbstmord während der Beobachtung | — |
| 9. " | 1896 | 66 | " | Meineid | Altersblödsinn | Einstellung des Verfahrens |

Anstalt | Berichtsjahr | Alter | Geistes-
schlecht | Verbrechen | Diagnose | Urtheil

| Anstalt | Berichtsjahr | Alter | schlecht & ☉ | Verbrechen | Diagnose | Urtheil |
|----------------|--------------|--------------|-----------------|--|--|----------------------------------|
| 10. Hildesheim | 1897 | 66 | m. | Unsittliche Handlungen an Schulkindern | Behauptete Zustände von Bewusstlosigkeit seit Kopftrauma, aber schon vorher unsittliche Handlungen. Kein Altersblödsinn | Verurtheilung |
| 11. " | 1904 | 57 | " | Brandstiftung | Gehirnsklerose, Angstzustände | Freisprechung |
| 12. Bellelay | 1901 | 67 | " | Sittlichkeitsverbrechen | Beginnender Altersblödsinn | Verminderte Zurechnungsfähigkeit |
| 13. Münsingen | 1900 | "alter Mann" | " | Meineid | Nicht geisteskrank, aber von Jugend auf schwach veranlagt mit vorgeschrittener Arteriosclerose; erheblich geschwächtes Gedächtniss | ? |
| 14. Waldau | 1897 | — | " | Sittlichkeitsverbrechen | Dementia senilis | Freisprechung |

| Anstalt | Berichtsjahr | Alter | Ge- schlecht | Verbrechen | Diagnose | Urtheil |
|---------------------------|--|-------|-----------------|---|---|--|
| 15. Hildburghausen | 1901—1903 unter 23 zur Beobach- tung Ueber- wiesenen | 61 | m. | Brandstiftung | Geistesschwäche (senile?), lange vor der That durch unsinnige Lebensführung allge- mein aufgefallen | Freisprechung |
| 16. Freiburg (Schles.) | 1904 | — | „ | Exhibition | Neurasthenie, vor- zeitige Senescenz, krankhafte Veränder- ung der Willensbe- stimmung | Mildernde Um- stände, mässige Geldstrafe |
| 17. Brieg | 1893 | 78 | w. | Aufforderung zur Er- mordung des Schwiegersohnes, von dem sie gemisshandelt worden war. | Senile und konstitutio- nelle Minderwertig- keit | Freisprechung |
| 18. „ | 1900 | 63 | m. | Brandstiftung | Alterschwachsinn in Verbindung mit chronischem Alko- holismus | ? |
| 19. „ | 1902 | 65 | „ | Rückfalldiebstahl (vielfach vorbestraft) | Altersblödsinn | ? |

| Anstalt | Berichtsjahr | Alter | Gesundheit | Verbrechen | Diagnose | Urtheil |
|------------|--------------|-------|------------|---|---|---|
| 20. Leubus | 1886 | 69 | w. | Brandstiftung | Altersschwachsinn, Alcoholismus | ? |
| 21. " | 1889 | 64 | " | Verleitung zum Meineid | „Relative Geistes- schwäche“ | Freigesprochen, weil Sachverhalt infolge vielfach wider- sprechender Zeugenaussagen nicht aufgeklärt |
| 22. " | 1895 | 82 | m. | Brandstiftung | Senile Schwäche; während der Beob- achtung gestorben | — |
| 23. " | 1896 | 60 | " | Unzüchtige Hand- lungen an einem er- wachsenen Manne; vor 2 Jahren vorbestraft wegen Erpressung, Be- leidigung, Sittlich- keitsvergehen | Widerspruchsvolle subjektive Angaben über Gedächtniss- schwäche, Einge- nommensein des Kopfes usw. | Nicht freige- sprochen |
| 24. " | 1901 | 69 | w. | Diebstahl; vorbestraft | senile Geisteschwäche | ? |

| Anstalt | Berichtsjahr | Alter | Geschlecht | Verbrechen | Diagnose | Urtheil |
|-----------------|--|-------|------------|--|--|-------------------------------|
| 25. Ueckermünde | 1887-90; während dieser Zeit wurden im Ganzen 8 Pers. zur Beobachtung überwiesen | 70 | m. | Unzucht mit Mädchen unter 14 Jahren | Dementia senilis, schon längere Zeit urtheils- und gedächtnisschwach | Einstellung des Verfahrens |
| 26. " | | 67 | w. | Anstiftung zum Meineid | seniler Schwachsinn mit hallucinatorischen Beängstigungen | Ausser Verfolgung gesetzt |
| 27. " | 1895—1900; es wurden in diesem Zeitraum im Ganzen 28 Personen zur Beobachtung überwiesen | ? | m. | Meineid (hatte als Zeuge bei Aufzählung seiner Vorstrafen eine 24 Jahre zurückliegende Geldstrafe verschwiegen!) | Dementia senilis, Beginn zwei Jahre vor der Anklage; nachweisbare Gedächtnisschwäche | Aufhebung des Strafverfahrens |
| 28. Eichberg | 1901 | 63 | " | thätliche Beleidigung, wegen sexueller Delikte vorbestraft | senile Geistschwäche mit sexueller Pervertirtheit | ? |

Im Vorstehenden glaube ich das was für Richter und Gerichtsarzt bei dem gegenwärtigen Stande unserer Kenntnisse über die Psychologie und Psychopathologie des Greisenalters zu wissen wünschenswerth scheint, ziemlich erschöpfend zusammengestellt zu haben. Diese Dinge sind ja in Wirklichkeit weit mannigfaltiger und es bleibt noch Vieles zu erforschen und klarzustellen. Vielleicht giebt meine Arbeit den Anstoss dazu, dass man sich mit dem Studium des normalen und krankhaften Seelenleben des Greises mehr befasst und vor Allem zunächst mit der Grenzbestimmung, was bei ihm normal, was abnorm zu nennen ist. eine Aufgabe, die hier unvergleichlich schwieriger ist als beim Erwachsenen und selbst beim Kinde. Wer möchte sich daher vermessen, die Richter der Willkür, ihre ärztlichen Berather der Unwissenheit zu zeihen, wenn ab und zu bei incriminirten Greisen ein Fehlurtheil zu Stande kommt!

Das Rechtsbewusstsein wird sich wohl nur selten dagegen auflehnen, wenn bei Greisen, die vor das Forum des Strafrichters gelangen, von mildernden Umständen oder vielmehr mildernden Zuständen und vom § 51 des R. St. G. freigelegter Gebrauch gemacht wird, als bei Personen der anderen Lebensalter. Nur übereifrige Weltverbesserer werden meinen, dass auch beim verurtheilten Greise die Strafe um seiner Besserung willen erfolgen müsse, oder werden Werth darauf legen, dass gerade seine Bestrafung abschreckend wirke, dass gerade an ihm Sühne geübt werde. Die Beschränkung auf Maassnahmen, welche gegebenenfalls die Gesellschaft vor gemeingefährlichen Handlungen eines Greises schützen, dürfte meistens hinreichen, um das Rechtsgefühl der Mitmenschen zu befriedigen. Für den davon betroffenen senilen Delinquenten selbst kann freilich

eine solche objektive Schutzmaassnahme härter sein als eine bestimmt bemessene schwere Strafe.

In der Regelung des Strafvollzuges bei Greisen, in seiner Anpassung an die besonderen Verhältnisse der Greise, in der Möglichkeit seiner theilweisen Umgestaltung zu einer Art Fürsorge wird darum das Problem am leichtesten zu lösen sein. Die gegenwärtigen Strafvollzugsbestimmungen entbehren meines Wissens überhaupt jeder Sondervorschrift über Greise.

Der
Alkohol im gegenwärtigen
und zukünftigen Strafrecht.

Von

Dr. Hugo Hoppe,
Nervenarzt in Königsberg i. Pr.

Alle Rechte vorbehalten.



Halle a. d. S.
Verlag von Carl Marhold.
1907.

Juristisch - psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. **A. Finger**,
Halle a. S.

Prof. Dr. med. **A. Hoche**,
Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**,
Lublinitz i. Schles.

V. Band, Heft 4/5.

Der Alkohol im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht.

Von

Dr. Hugo Hoppe, Nervenarzt in Königsberg i. Pr.

Mit Betrübniß und banger Sorge muß es Gesetzgeber und Richter, den Moralstatistiker und Sozialhygieniker, sowie jeden Menschenfreund und jeden ordnungsliebenden Bürger erfüllen, daß die Kriminalität seit einigen Jahrzehnten andauernd zunimmt.

In Deutschland kamen auf 100000 Strafmündige i. J. 1882 996 Verurteilte (mit Ausschluß der Wehrpflichtsverletzungen), und diese Zahl ist bis 1901 fast andauernd, mit wenigen Schwankungen, auf 1223 oder um 22% gestiegen. Auch in den letzten Jahren hat noch eine Steigerung stattgefunden. Im Jahre 1901 betrug die Zahl der Verurteilten (mit Einschluß der Wehrpflichtsverletzungen) 497310, 1902 512329, 1903 505556, 1904 rund 517000. In Österreich ist nach Bosco die Zahl der Straftaten, auf 100000 Einwohner berechnet, von 1465 in den Jahren 1871—75 auf 2324 in den Jahren 1896—98 gestiegen. In Italien betrug die Zahl der gemeinen Verbrechen, ebenso auf 100000 Einwohner, in den Jahren 1883—85 390, in den Jahren 1896—99 aber 845, während in derselben Zeit sich die Übertretungen von 1142 bis 1812 gesteigert haben. In Belgien sind von 1886—90 von den Polizeigerichten durchschnittlich jährlich 126890 Personen abgeurteilt worden, 1896—97 aber 168785; in der gleichen Zeit stieg die Zahl der von den Korrekptionsgerichten Abgeurteilten von 38381 auf 53261.

Besonders stark zugenommen haben allenthalben die Personendelikte, zumal die gefährlichen Körperverletzungen. Nach

der Kriminalstatistik für das deutsche Reich 1901 (Stat. d. D. R., N. F., Bd. 146, II, S. 17) ist in Deutschland die Zahl der Personendelikte und Sachbeschädigungen, auf 100 000 Strafmündige berechnet, von 434 im Jahre 1882 auf 656 i. J. 1901 oder um mehr als die Hälfte gestiegen. Die Körperverletzungen sind in derselben Zeit von 175 auf 530 oder um 84%, speziell die gefährlichen von 121 auf 250 oder um mehr als das Doppelte gestiegen; in den letzten Jahren hat noch eine weitere Steigerung stattgefunden. Nimmt man Perioden von je 5 Jahren, so kamen im Durchschnitt auf 100 000 Strafmündige:

| Perioden | wegen Körperverletzung Verurteilte |
|-----------|---------------------------------------|
| 1883—1887 | 153 |
| 1888—1892 | 173 |
| 1893—1897 | 219 |
| 1898—1902 | 239. |

Das bedeutet eine Steigerung um 56,2% im letzten Jahrfünft gegenüber dem ersten. Der Diebstahl hat dagegen abgenommen.

In Österreich stiegen von 1882—1901, auf 100 000 Strafmündige, die leichten Körperverletzungen von 340 auf 498, die schweren von 27 auf 33.

In Frankreich sind nach Bosco, auf 100 000 E. berechnet, die Körperverletzungen von 50,3 im Durchschnitt der Jahre 1861—65 auf 86,7 in den Jahren 1896—99 oder um 77% gestiegen, in Dänemark die Gewalttätigkeiten und Roheitsdelikte von 82 in den Jahren 1871—75 auf 128 in den Jahren 1879—1901 oder um 56%.

Wie die Kriminalstatistik weiter zeigt, spielt bei der Steigerung der Kriminalität die Zunahme der Rückfälligen (Vorbestraften) die Hauptrolle.

In Deutschland ist die Zahl der Rückfälligen, auf 100 000 Strafmündige berechnet, von 259 im Jahre 1882 auf 528 im Jahre 1901 gestiegen, hat sich also mehr als verdoppelt.

In Österreich betrug die Prozentzahl der Vorbestraften im Durchschnitt der Jahre 1866—70 44,9%, 1896—1900 aber 52,7% (Österr. Stat., Bd. 71, 1904, H. 3, S. XCIX).

In Italien ist die Zahl der Vorbestraften von 27,42% im Jahre 1890 auf 30,26% im Jahre 1898 gestiegen.

Bei den Delikten, die die größte Steigerung erfahren haben, den Roheitsdelikten, macht sich die Zunahme der Rückfälligen am stärksten geltend. Bei Körperverletzungen ist in Deutschland die Zahl der Rückfälligen (auf 100 000 Str.) von 36 auf 134 oder um 272%, bei Widerstand von 14 auf 30 oder um 114%, bei Sittlichkeitsverbrechen von 5 auf 14 oder 180%, bei Hausfriedensbruch von 8 auf 26 oder um 225%, bei Sachbeschädigung von 8 auf 20 oder um 150% gestiegen. Es entfällt der bei weitem größte Teil der Zunahme der Rückfälligen, und zwar 71%, auf Roheitsdelikte, auf Körperverletzungen allein 36%. Während die Körperverletzungen im Jahre 1894 18,8% aller Verurteilungen Rückfälliger bildeten, war ihre Zahl im Jahre 1901 auf 22,2% gestiegen. Die Körperverletzungen nehmen also in steigendem Maße an den Verurteilungen Rückfälliger Teil und bilden jetzt beinahe den vierten Teil dieser Verurteilungen.

Es ist keine Frage, daß an der erschreckenden Zunahme der Kriminalität, besonders der Roheitsverbrechen im allgemeinen, als speziell der Rückfälligkeit, die wachsende Ausbreitung des Alkoholismus, die in den letzten Jahrzehnten allen Statistiken nach stattgefunden hat, in hohem Maße beteiligt ist.

Zeigen doch alle Erfahrungen, daß ein sehr großer Teil der Straftaten unter dem Einfluß der Trunkenheit (im Rausch) oder der Trunksucht verübt werden.

„Für die Sach- und Fachkundigen aus der Gefängnisverwaltung der meisten deutschen Gefangenen- und Strafanstalten gilt es“, wie Baer, der erfahrene Gefängnisarzt von Plötzensee betont, „als ganz zweifellos, daß der Alkoholismus, wie kein zweites Moment, eine Hauptquelle und eine Hauptursache für die Entstehung der Verbrechen und die Rückfälligkeit der Verbrecher abgibt“ (Alkoholismus, S. 354).

Geh. Ober-Reg.-Rat Krohne, früher langjähriger Direktor des Zellengefängnisses Moabit in Berlin, erklärte auf Grund seiner reichen Erfahrungen in einem Vortrage im Jahre 1883: „Von den Verbrechen gegen Leib und Leben sind die einfachen und schweren Körperverletzungen sämtlich, Todschläge

und fahrlässige Tötung mit wenigen Ausnahmen auf den Branntwein zurückzuführen. Auch beim Mord ist in sehr vielen Fällen Branntwein die Ursache des Verbrechens. . . . Die Verbrechen gegen die Sittlichkeit, mögen sie Notzucht, Unzucht mit Erwachsenen und Kindern heißen, haben fast ausschließlich ihre Ursache im Branntwein. Das ist meine Erfahrung seit 20 Jahren in Oldenburg, Schleswig-Holstein, Hessen und Brandenburg. 70% aller Verbrechen und Vergehen stehen mehr oder weniger in ursächlichem Zusammenhang mit dem Branntwein“ (cit. Baer, Trunksucht, 1890, S. 45). Für Branntwein muß nur überall Alkohol oder alkoholische Getränke gesetzt werden, denn in den Weinländern wirkt ganz ebenso der Wein und in den Biergegenden das Bier. In England äußerte sich bei Eröffnung einer Groß-Jury i. J. 1877 Lord Coleridge folgendermaßen: „Die Verbrechen aus Gewalttätigkeit entstehen mit wenigen Ausnahmen im Wirtshaus und sind durch Trunkenheit bedingt. Neun Zehntel der Gefängnisse würden wir leeren können, wenn wir England nüchtern machen könnten“ (zit. Baer, ebenda). Ähnlich spricht sich Hilty, Oberauditeur der eidgenössischen Armee, über die militärischen Delikte aus: „Gelänge es, den Alkohol aus den Kasernen zu schaffen, so könnte man die Militärjustiz aufheben“ (Helenius, Alkoholfrage, S. 225).

In der Tat ergeben die Statistiken, daß die im Gelegenheitsrausch und von Gewohnheitstrinkern begangenen Straftaten einen außerordentlich großen Beitrag zu der gesamten Kriminalität liefern. Besonders bekannt geworden ist die umfassende Statistik des obengenannten Gefängnisarztes Baer aus der Mitte der 70er Jahre über 32 857 Gefangene aus 120 verschiedenen Strafanstalten Deutschlands (Alkoholismus, S. 251 ff.). Danach waren von 30 041 männlichen Verbrechern 43,9% Trinker, und zwar 23,5% Gelegenheits- und 20,4% Gewohnheitstrinker; von 2796 Frauen waren 18,1% Trinker, und zwar 7,1% Gelegenheits- und 11% Gewohnheitstrinker. Besonders stark überwiegen die Gelegenheitstrinker in den Gefängnissen, in den Zuchthäusern nur wenig, während in den Besserungs- und Korrektionsanstalten nur Gewohnheitstrinker waren und fast die Hälfte aller Insassen bildeten. Und vor

allem sind es die Personendelikte, speziell Körperverletzungen, Widerstand und Sittlichkeitsverbrechen, bei welchen die Trinker, zumal die Gelegenheitstrinker, am stärksten beteiligt waren; in den Gefängnissen für Männer waren bei Körperverletzungen 51,4%, bei Widerstand 68,3%, bei Sittlichkeitsverbrechen 55,7% der Verurteilten Gelegenheitstrinker. Der Gewohnheitstrunk spielte andererseits die bedeutendste Rolle bei Raub- und Straßenraub, bei Diebstahl und bei Brandstiftung (rund 25—30% in den Zuchthäusern für Männer).

Einen noch stärkeren Anteil des Alkohols an den Straftaten ergeben andere Statistiken. Von 2437 Delikten, die im letzten Vierteljahr 1895 in Baden zur Verurteilung gekommen waren, waren 34,7%, und zwar Majestätsbeleidigungen 71%, Widerstand 64%, Raub 57%, Nötigung und Bedrohung 46%, Körperverletzungen 43%, Sittlichkeitsdelikte 38% im Rausch verübt worden. Sichart fand in Württemberg unter 3181 Zuchthäuslern (von 1878—1888) 29,5% Gewohnheitstrinker, Marambat unter 2950 Verbrechern aus dem Gefängnis St. Pelagie zu Paris 72%, unter 5322 Verbrechern aus dem Zentralgefängnis zu Poissy 66,4% Trinker. Wieselgren ermittelte an schwedischen Strafanstalten, daß von 24398 männlichen Sträflingen 54,1%, bei Mord, Totschlag und anderen Gewalttaten sogar 78,35%, zur Zeit der Tat betrunken waren. Geill konstatierte im Strafgefängnis zu Kopenhagen, daß von 1845 Sträflingen 46,12% notorische Trinker und außerdem 12,41% zur Zeit der Tat berauscht waren. Wadlin stellte bei einer sehr sorgfältigen Untersuchung im Staate Massachusetts i. J. 1894/95 fest, daß von 8440 Verbrechen 43,13% im trunkenen Zustand und 50,88% infolge von Trunksucht verübt waren. Schließlich sei noch eine Statistik von Löffler aus Wien angeführt, wonach 1896 und 1897 in Wien von 1159 wegen Roheits- und Sittlichkeitsdelikten und Delikten gegen die staatliche Autorität Verurteilten 58,8%, und zwar bei Widerstand 77,7%, bei Sachbeschädigung 63,4%, bei schwerer Körperverletzung 54,1%, betrunken waren.

In welchem Maße der Rausch besonders bei Roheitsdelikten beteiligt ist, zeigt sich aus dem starken Ansteigen dieser Straftaten an den 3 Tagen von Sonnabend bis Montag, an welchen

erfahrungsgemäß am meisten getrunken wird, speziell an Sonn- und Festtagen.

In Wien fielen von den oben genannten Straftaten auf die 3 Tage 59,6%, also $\frac{3}{5}$, auf Sonntag allein 28,03% oder über $\frac{1}{4}$. Körperverletzungen hatten am Sonntag verübt in Zürich (1891) nach Lang von 141 Verurteilten 42,6%, in Düsseldorf-Derendorf (1894) unter 205 Sträflingen 55%, in Worms (1893) nach Aschaffenburg unter 254 Verurteilten 35,1%, in Heidelberg nach Kürz von 1115 Verurteilten 45%, an Festtagen 11,2%.

Besonders schlagend ist aber in dieser Beziehung das Ergebnis einer über ganz Deutschland ausgedehnten amtlichen Erhebung, welche für die Kriminalstatistik zum ersten Male für das Jahr 1902 angestellt und in dem eben erschienenen Bande der Kriminalstatistik für 1902 (Stat. d. deutsch. R., N. F., Bd. 155, II, S. 34) veröffentlicht worden ist. Danach hatten von den im Jahre 1902 wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten, im ganzen 97 376, die Tat 34 652 oder 36% an einem Sonn- oder Feiertage, 60 543 an einem Werktag begangen, während bei 2181 der Tag nicht mehr angegeben werden konnte. Auf einen Werktag fielen 198, auf einen Sonn- oder Feiertag aber 578 Körperverletzungen, also beinahe 3 mal so viel. Das Ergebnis würde sich, wie direkt betont wird, noch mehr zu gunsten des Werktages verschieben, wenn auch die besonderen Feiertage der einzelnen Staaten und Landesteile oder gar örtliche Festtage und Veranstaltungen hätten in Berücksichtigung gezogen werden können.

Demnach ist es sicher nicht übertrieben, wenn Löffler es als zweifellos hinstellt, „daß mehr als die Hälfte aller Rohheitsverbrechen, insbesondere mehr als die Hälfte aller Körperverletzungen, von Trunkenen begangen sind“. In Deutschland, wo im Jahre 1904 220 164 Personen wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Person verurteilt worden sind, ist also anzunehmen, daß mindestens von 110 000 die Straftat im Rausch begangen worden ist. Im ganzen wurden in Deutschland im Jahre 1904 sind 517 000 Personen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verurteilt. Rechnet man bei sehr geringem Ansatz, daß auch nur 40% im Rausche oder infolge von Trunk-

sucht gehandelt haben, so resultieren 268 000 solcher Verurteilten. Dabei sind die Delikte gegen die Landesgesetze, sowie die von den Militärgerichten abgeurteilten Straftaten nicht berücksichtigt. Man wird daher die Zahl der Personen, die in Deutschland jährlich wegen einer durch Rausch oder Alkoholismus herbeigeführten Straftat verurteilt werden, auf mindestens 300 000 schätzen können.

Diese ganz ungeheure Zahl zeigt, welche gewaltige Bedeutung der Alkohol für die Kriminalität hat und welche Wichtigkeit der strafrechtlichen Beurteilung und Behandlung der von Trunkenen und von Trinkern begangenen Straftaten zukommt.

Selbstverständlich entspricht diese Bedeutung keinem Zufall, sondern sie ist der Ausdruck eines Naturgesetzes. Sie ist die natürliche und notwendige Folge der Wirkungen, die der Alkohol auf den Menschen, speziell auf seinen Geist, ausübt.

Der Alkohol ist ein Gift, und zwar gehört er zusammen mit seinen nächsten Verwandten, dem Äther und dem Chloroform, in die Klasse der narkotischen Gifte, welche die Eigenschaft haben, die Gehirnfunktionen nach einem Anfangsstadium anscheinender Erregung zu lähmen, bis schließlich völlige Bewußtlosigkeit eintritt. Natürlich gibt es, wie bei allen Giften, so auch beim Alkohol eine untere Grenze (Schwellenwert), unterhalb welcher eine schädliche Einwirkung nicht zu beobachten ist. Im übrigen ist die Stärke der Vergiftungserscheinungen und die Schnelligkeit, mit der sie auftreten, nicht nur abhängig von der Größe der einverlebten Dosis, sondern auch individuell außerordentlich verschieden und bei jedem Individuum auch zu verschiedener Zeit sind unter verschiedenen Verhältnissen ungleich.

Die Erscheinungen der akuten Alkoholvergiftung, des Rausches, sind bei seiner Häufigkeit in den Hauptzügen allgemein bekannt. Im Beginn der Alkoholwirkung zeigt sich gewöhnlich unter Rötung des Gesichts (Lähmung der gefäßverengernden Nerven) und Beschleunigung der Herztätigkeit eine zunehmende Lebhaftigkeit, Hebung der Stimmung, Erhöhung des Kraftgefühls und anscheinende Erleichterung und Beschleunigung des Vorstellungsablaufs. Mit zunehmender Alkohol-

aufnahme wird die Stimmung immer munterer, erregter, der Bewegungsdrang stärker, das Benehmen laut und lärmend, das Selbstgefühl und die Reizbarkeit steigert sich und äußert sich oft in Streitsucht, die Vorstellungen werden immer lebhafter und überstürzen sich, dabei werden sie oberflächlicher und inhaltsärmer, und die Auffassung wird immer ungenauer und schlechter, das Bewußtsein trübt sich in steigendem Maße. Mehr oder weniger parallel damit gehen körperliche Lähmungserscheinungen, die sich vorzugsweise in Schwere und Unsicherheit der Bewegungen (Ataxie), Zittern der Hände, Schwanken beim Gehen, Lallen der Sprache kundgibt. Oft verbindet sich damit Übelkeit und Erbrechen. Die Lähmung der körperlichen und geistigen Funktionen steigert sich immer mehr, bis schließlich der Trinkende hinfällt und in einen schlafähnlichen Betäubungszustand gerät, aus dem er nur schwer zu erwecken ist. Bekannt ist der „Katzenjammer“, der sich oft nach dem Erwachen zeigt und kürzere oder längere Zeit andauert, bis schließlich der normale Zustand sich wieder herstellt.

Es ist also ein ganz typisches Krankheitsbild, das sich bei jedem Rausche, von einzelnen Nuancen und von den Intensitätsgraden abgesehen, stets in derselben Weise wiederholt und, wie gesagt, allgemein geläufig und bekannt ist. Aber erst den Forschungen Kraepelins und seiner Schüler, die in den 90er Jahren die Wirkungen kleinerer und größerer Alkoholmengen auf die Geistestätigkeit experimentell mit Hilfe feiner Untersuchungsmethoden studiert haben, verdanken wir eine genaue Analyse der Erscheinungen.

Danach wirkt der Alkohol, und zwar schon in verhältnismäßig geringen Mengen, die einem viertel bis einem Liter Bier entsprechen, nach zwei Richtungen störend auf die Gehirntätigkeit ein. Einmal setzt der Alkohol die geistige Leistungsfähigkeit herab: beim Rechnen werden z. B. mehr Fehler gemacht, das Auswendiglernen wird beeinträchtigt, die Auffassung von Sinnesreizen und die Merkfähigkeit wird verschlechtert, die Verarbeitung äußerer Eindrücke, das Aneinanderreihen sinngemäßer Vorstellungen wird erschwert. Andererseits erhöht der Alkohol die psychomotorische Erregbar-

keit, indem die Auslösung von Willensantrieben erleichtert und die Reaktion auf Reize beschleunigt wird. Die Wahl zwischen zwei Bewegungen geschieht vorschnell, ehe noch die Überlegung walten kann, in welcher Richtung die Bewegung erfolgen soll, und es wird deshalb häufig die falsche ausgeführt. Die Beschleunigung der Bewegung erfolgt also auf Kosten der Richtigkeit, es wird ins Blaue hineingehandelt, die vorzeitige Reaktion führt zur Fehlreaktion. Was im Versuch nur leicht angedeutet ist, zeigt sich im Rausche in brutaler Ausbildung. „Der Erschwerung der Auffassung entspricht die Unfähigkeit des Betrunkenen, den Vorgängen in seiner Umgebung zu folgen, sich zurecht zu finden, die Schwierigkeit, seine Aufmerksamkeit zu erregen, die bis zur völligen Empfindungslosigkeit sich steigernde Abstumpfung seiner Sinnesorgane. In der Verlangsamung seiner assoziativen Vorgänge finden wir das Sinken der intellektuellen Leistungen wieder, die Unmöglichkeit, verwickeltere Auseinandersetzungen zu geben oder zu verstehen, die Urteilslosigkeit gegenüber eigenen oder fremden Geistesprodukten, den Mangel an klarer Überlegung und an Einsicht in die Tragweite seiner Worte und Handlungen. . . . Die Erleichterung der motorischen Reaktion ist die Quelle des erhöhten Kraftgefühls, aber auch aller jener unüberlegter und zweckloser impulsiven und gewalttätigen Handlungen, welche dem Alkohol eine solche Berühmtheit nicht nur in der Geschichte der übermütigen und törichten Streiche, sondern auch namentlich in den Annalen der Affektverbrecher verschafft haben“ (Kraepelin).

Aber nicht nur durch Steigerung der Erregbarkeit, sondern auch durch die Erschwerung der Auffassung und der Verarbeitung von Eindrücken, durch die Trübung des Bewußtseins wird der Rausch die Ursache von Verbrechen. Die mangelhafte Auffassung und die Trübung des Urteils führen den Berauschten leicht dazu, Worte und Handlungen mißzuverstehen, die Situation falsch zu deuten oder zu verkennen, und zwar, da die Empfindlichkeit erhöht ist, gewöhnlich im Sinne der Beeinträchtigung. So faßt der Trunkene ein harmloses Scherzwort als Stichelei oder Kränkung, einen gutmütigen Spott, ein gelegentliches Lächeln als Verhöhnung, Ehrverletzung, Beleidigung.

gung, das versehentliche Unterlassen eines Grußes als Mißachtung, eine unbeabsichtigte Handbewegung als Drohung, ein zufälliges Anstoßen als beabsichtigte Rempelei auf. Und da die ruhige Überlegung gehemmt oder ausgeschaltet ist, so erfolgt bei der gesteigerten Reizbarkeit oft ganz impulsiv die maßlose Reaktion. „Würde“, so sagt Aschaffenburg, „durch den genossenen Alkohol der normale Ablauf der Reaktion nicht gestört, so könnte die ruhige Überlegung zur Geltung kommen, die zweckmäßigste Form der Abwehr des oft nur vermeintlichen Angriffs, des sicher oft harmlosen Reizes gefunden werden. Aber die psychologische Verarbeitung wird durch den vorausgegangenen Trunk verhindert, die Beantwortung des Reizes erfolgt frühzeitig; ehe die psychische Verarbeitung vollendet ist, hat die gesteigerte motorische Erregbarkeit bereits zugeschlagen. Das Urteil des Verstandes hinkt der raschen Tat nach.“ Bei Angehörigen der „privilegierten“ Stände kommt es an Stelle oder als Folge solcher Gewalttätigkeiten leicht zu Duellforderungen mit oft blutigem Ausgang des „Ehrenhandels“.

Indem der Alkohol das Selbstbewußtsein, das Kraftgefühl und den Tatendrang steigert und die Hemmungen lähmt, die sonst unser Handeln so wohlthätig beeinflussen, wird der Trunkene auch spontan herausfordernd und aggressiv. Er wird roh, gemein und schamlos, verliert die Herrschaft über seine Triebe und alles Maß in seinen Worten und Handlungen, über deren Bedeutung und Tragweite ihm der Überblick verloren gegangen ist. Infolge der Steigerung auch der sexuellen Erregbarkeit durch den Alkohol kommt es leicht zu unsittlichen Attentaten aller Art, von der Beleidigung ehrbarer Frauen durch unsittliche Anträge und mehr oder weniger „scherzhafte“ unsittliche Betastungen bis zu dem schwersten Sittlichkeitsverbrechen.

Die gesteigerte motorische Erregbarkeit, der Bewegungsdrang des Trunkenen äußert sich ferner in allerlei übermütigen Streichen, in dummen „Witzen“, die oft sehr schlimm ablaufen, in zwecklosen Sachbeschädigungen und Unfug aller Art. Jeder Anregung, jeder zufällig auftauchenden oder durch einen äußeren Anlaß hervorgerufenen Vorstellung wird ohne Überlegung

nachgegeben. Kaum gedacht, ist der Gedanke schon zur Tat geworden.

Das Charakteristische bei den Rauschhandlungen ist eben die Impulsivität. Die Hemmungen, die Regulatoren für unser Handeln, sind im Rausch teilweise oder ganz fortgefallen. Einem Schiffe gleich, das, seines Mastes oder seines Steuers beraubt, dahin treibt, ein Spielball von Wind und Wellen, ist der Trunkene ein willenloser Spielball der entfesselten Triebe und Leidenschaften, die in blindem Walten sein Handeln bestimmen und ihn häufig genug zu strafbaren Handlungen fortreißen.

Es fragt sich nun, wie solche in der Trunkenheit begangenen strafbaren Handlungen vor Gericht zu beurteilen sind. Es ist dies eine außerordentlich schwierige Frage, die die Gesetzgeber und Rechtslehrer aller Zeiten und aller Länder beschäftigt hat und, wie die Gesetzgebungen zeigen, in der verschiedensten Weise behandelt worden ist. Im römischen Recht wurde, einigen Texten der Digesten nach, die Trunkenheit als mildernder Umstand bei Straftaten betrachtet.

Aristoteles und Quintilian dagegen verlangen bei jedem Trunkenheitsdelikt eine schwerere resp. doppelte Strafe, eine für die Trunkenheit und eine für das darin ausgeübte Delikt. Auch im Corpus juris canonici gilt die Trunkenheit als an und für sich strafbar, jedoch wenn sie vollständig ist, als ein Umstand, der die Zurechnungsfähigkeit aufhebt (*Nesciunt quid loquuntur, qui vino nimis indulgunt*).

Justinian erwähnt zwei Reskripte des Kaisers Hadrian, wonach bei gewissen militärischen Delikten Trunkenheit einen mildernden Umstand bilden soll. Marcian spricht von der Trunkenheit als Anlaß zu impulsiven Handlungen und hält sie für einen allgemeinen Grund zur Strafmilderung. Die Kaiser Theodosius, Arkadius und Honorius bestimmten, daß bei Majestätsbeleidigungen, die im Rausch ausgestoßen werden, dieser als Wahnsinn betrachtet werde, also Strafflosigkeit sichere (Heinze, S. 54). Nach Thomas von Aquino ist Trunkenheit eine „Totsünde“, weil der Mensch ohne Not sich unfähig mache seine Vernunft zu gebrauchen, verzeihlich nur,

wenn die Unkenntnis von den Wirkungen des Weins oder zu geringe Widerstandsfähigkeit dazu geführt habe; vollständige Trunkenheit schließe die Zurechnungsfähigkeit aus, aber die freiwillige (selbstverschuldete) Trunkenheit lasse die Verantwortlichkeit unberührt.

Nach diesen Grundsätzen wurde im allgemeinen im Mittelalter verfahren.

In vielen Ländern (z. B. Italien, Deutschland, Portugal, Holland) galt der Grundsatz: *Ebrius punitur non propter delictum, sed propter ebrietatem* (Ventosa, S. 365). Ein außerordentlich strenges Gesetz im Sinne des Aristoteles erließ Franz I. in Frankreich im Jahre 1536: „Wenn Trinker in der Trunkenheit oder Weinstimmung eine strafbare Handlung begehen, so soll ihnen der Trunkenheit wegen nicht verziehen werden, sondern sie sollen mit der für dieses Delikt vorgesehenen Strafe und außerdem für die Trunkenheit bestraft werden.“ Obgleich diese Bestimmung in Frankreich bis zum Jahre 1785 in Kraft blieb, wurde es doch Gewohnheit, bei zufälliger (gelegentlicher) Trunkenheit Strafmilderung zuzulassen, indem die Strenge des Gesetzes für die gewohnheitsmäßige Trunkenheit (Trunksucht) reserviert blieb.

Nach der Ansicht des bedeutendsten italienischen Rechtslehrers des 16. Jahrhunderts, Julius Clarus, schließt die Trunkenheit den *dolus*, aber nicht die *culpa* aus und macht deshalb eine besondere Strafe nötig. Nur in dem Falle, wo der Täter ohne seine Schuld trunken werde, wenn ihm z. B. Salz in den Wein geschüttet werde, müsse er völlig strafflos bleiben (Heinze, S. 56).

Der berühmte holländische Strafrechtslehrer Antonius Matthaeus forderte, daß die Straftaten der Trunkenen milder bestraft werden, die der Trunksüchtigen aber mit gewöhnlichen Strafen belegt werden. Viel strenger war das ältere englische und französische Recht. Nach dem alten englischen Gesetz wurden die im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftaten verübt, strenger bestraft als die nüchtern und kalten Blutes (Heinze, S. 61).

Was die zur Zeit geltenden Strafbestimmungen betrifft, so wird in England, Irland, Schottland, in den Vereinigten Staaten,

in Schweden und in Rumänien Trunkenheit nicht als Entschuldigungsgrund angesehen. In Finland, wo demjenigen, dem bei der Begehung eines Verbrechens der volle Gebrauch des Verstandes mangelte, eine Strafminderung zuerkannt wird, wird direkt betont, daß ein Rausch oder eine ähnliche vom Täter selbst verschuldete Geistesverwirrung nicht allein als Grund zu solcher Strafminderung gelte. In Rußland wird Trunkenheit bei Straftaten im allgemeinen nicht berücksichtigt, nur bei Störung des Gottesdienstes und Beleidigung von Behörden gilt unverschuldete Trunkenheit als Strafausschließungsgrund. In Österreich wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet, wenn die Tat in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen Berauschung oder einer andern Sinnesverwirrung begangen war, in welcher der Täter sich seiner nicht bewußt war; doch wird in diesem Falle die Trunkenheit als eine Übertretung bestraft (siehe unten S. 27). Nach dem italienischen Strafgesetzbuch kommen die für Ausschluß resp. erhebliche Schmälerung der Zurechnungsfähigkeit geltenden Bestimmungen (im ersten Fall Strafflosigkeit, im zweiten Strafmilderung) auch gegen denjenigen zur Anwendung, der sich zur Zeit der Begehung der Tat infolge zufälliger Trunkenheit in dem vorgesehenen Zustand (des Ausschlusses resp. der erheblichen Schmälerung der Zurechnungsfähigkeit) befand; handelt es sich aber um selbstverschuldete Trunkenheit, so treten im Fall des Ausschlusses der Zurechnungsfähigkeit Strafen ein, die nur milder sind als bei Straftaten im nüchternen Zustande, im Fall der erheblichen Schmälerung der Zurechnungsfähigkeit aber wesentlich schwerere Strafen als bei zufälliger Trunkenheit; in beiden Fällen werden die Strafen noch erhöht, wenn die Trunkenheit eine gewohnheitsmäßige ist. In Portugal wird Trunkenheit als mildernder Umstand angesehen, wenn sie entweder nicht vollständig und vom Täter nicht vorauszusehen war (einerlei ob sie der Fassung des verbrecherischen Entschlusses vorherging oder nachfolgte), oder wenn sie nicht vollständig war und vom Täter, jedoch ohne verbrecherische Absicht, selbst verschuldet war und der Fassung des Entschlusses vorherging; oder endlich vollständig war und vom Täter, jedoch ohne verbreche-

rische Absicht und nach Fassung des Entschlusses selbst verschuldet war. Nach dem spanischen Strafgesetzbuch gilt Trunkenheit als mildernder Umstand, wenn diese nicht eine gewohnheitsmäßige war oder zeitlich dem Beschluß zur Begehung der Tat folgt. Nach dem norwegischen Strafgesetzentwurf vom Jahre 1896 wird eine in selbstverschuldeter Trunkenheit ausgeführte Straftat, wenn diese bei fahrlässiger Begehung strafbar ist, mit der für fahrlässige Begehung angedrohten Strafe belegt. Hier aber sowohl wie in allen den genannten Staaten bleibt die Trunkenheit natürlich unberücksichtigt, wenn sich der Täter absichtlich in den trunkenen Zustand versetzt hat, um den Mut zur Tat zu gewinnen oder sich mildernde Umstände zu sichern. In Rußland wird sogar für diesen Fall das höchste Maß der für dieses Verbrechen in den Gesetzen vorgesehenen Strafe festgesetzt. Auf die Bestimmungen in dem Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch komme ich noch weiter unten zurück.

In den übrigen Ländern, speziell in Deutschland, Frankreich, Belgien, Holland, Dänemark, Schweden, Ungarn und Bulgarien, ist die Trunkenheit gar nicht berücksichtigt, resp. nicht ausdrücklich erwähnt. In den meisten dieser Länder wird aber wohl die Trunkenheit nach allgemeinen Grundsätzen behandelt, d. h. nach den Bestimmungen, die von der Ausschließung (resp. Verminderung) der Zurechnungsfähigkeit durch vorübergehende oder dauernde geistige Störungen handeln. So speziell in Deutschland, wo „sinnlose“ Trunkenheit nach § 51 des R. St. G. B. zu den Zuständen von Bewußtlosigkeit (oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit) gehört, durch welche die freie Willensbestimmung aufgehoben wird. Im übrigen sind die Richter in Deutschland geneigt, Trunkenheit als Milderungsgrund gelten zu lassen.*) Das deutsche

*) Nach Fochier (S. 255) ist dies aber in Holland, Dänemark und Schweden nicht der Fall.

In Frankreich ist es nach Fochier (S. 253) durch Einführung der mildernden Umstände ins Strafgesetzbuch dem Richter ermöglicht, auch die Trunkenheit als solchen aufzufassen. Die Strafrechtslehrer Rossi und Ortolan betrachten die Trunkenheit als Ursachen von Unzurechnungsfähigkeit, wenn sie durch keinerlei Verschulden herbeigeführt ist, zum mindesten aber

Militärstrafgesetzbuch dagegen bestimmt ausdrücklich, daß bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten militärischer Unterordnung sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen die selbstverschuldete Trunkenheit keinen Strafmilderungsgrund bildet.

Überschauen wir alle diese Gesetzesbestimmungen über die Trunkenheitsdelikte, so finden wir in den modernen Gesetzgebungen keinen wesentlichen Fortschritt in der Auffassung und Behandlung dieser Delikte gegenüber dem Altertum und Mittelalter. Samt und sonders tragen sie den Fortschritten der Wissenschaft in der Erkenntnis der Rauschzustände und der Alkoholfrage nicht oder nicht genügend Rechnung. Am rationellsten verfahren, wie noch aus den späteren Ausführungen hervorgehen wird, diejenigen Gesetzgebungen, in denen der Rausch als besonderer Zustand gar nicht erwähnt wird, so daß die Möglichkeit besteht, ihn in foro nach den allgemeinen Bestimmungen über die krankhaften Geisteszustände zu behandeln.

Als besonders rückständig erweisen sich die Bestimmungen, die „selbstverschuldete“ und „zufällige“, unverschuldete Trunkenheit unterscheiden. Als unverschuldet kann doch nur eine Trunkenheit gelten, die eine Person sich zugezogen hat, ohne Natur und Wirkung der alkoholischen Getränke zu kennen. Solche Fälle kommen aber in unserer Zeit, wo die meisten die alkoholischen Getränke schon in früher Jugend kennen lernen und ihre Wirkung zum mindesten an anderen zu beobachten alle Tage Gelegenheit haben, kaum vor, gehören jedenfalls zu den allergrößten Seltenheiten. Daß Jemandem mit Gewalt alkoholische Getränke beigebracht werden, kommt

als einen mildernden Umstand. Diesen Grundsätzen folgen auch die meisten französischen und ebenso auch die belgischen Gerichtshöfe. In einem Lehrbuch des belgischen Strafrechts vom Jahre 1887 heißt es: Die Trunkenheit kann nur, wenn sie vollständig und zufällig ist, ein Grund zur Rechtfertigung sein; ist sie partiell, so schwächt sie nur die geistigen Fähigkeiten und kann nur einen mildernden Umstand bilden. Ist sie aber durch eigene Schuld hervorgerufen, so kann sie keinen mildernden Umstand bilden, da der Täter für das verantwortlich ist, was er gewollt hat. War sie beabsichtigt, so bildet sie einen erschwerenden Umstand.

wohl auch kaum vor. Auch die noch in die Kategorie der unverschuldeten Trunkenheit zu rechnenden Fälle, wo Jemand ein sehr alkoholreiches Getränk trinkt, während er ein alkoholarmes zu trinken vermeint, oder wo dem Trinkenden sein alkoholarmes Getränk durch Hineingießen von konzentrierten alkoholischen Getränken (Spiritus, Kognak u. dgl.) oder anderen narkotischen Mitteln hinter seinen Rücken in ein starkes verwandelt wird, so daß schnell Rauschwirkung eintritt, sind gegenüber der Unzahl von Räuschen, die tagtäglich auf gewöhnlichen Wegen entstehen, so selten, daß sie für die Praxis kaum in Betracht kommen. In der Praxis handelt es sich fast immer nur um „selbstverschuldete“ Trunkenheit im Sinne der Gesetzgebungen.

Allerdings haben verhältnismäßig nur wenige Personen beim Trinken die ausgesprochene Absicht, sich einen Rausch anzutrinken, obgleich ein solcher Vorsatz oder wenigstens die Gewißheit, daß die Sache mit einem tüchtigen Rausch endigen werde, bei gewissen Kneipzusammenkünften und festlichen Gelegenheiten unter den Teilnehmern gar nichts so seltenes ist. In den meisten Fällen aber geht die Sache so vor sich, daß bei dem Trinkenden das erste Glas und oft noch dazu die anregende Gesellschaft den Durst nach dem zweiten erweckt, das zweite Glas das dritte nach sich zieht usw., und sich so unmerklich, ohne daß es der Trinker will und ohne daß es ihm zum Bewußtsein kommt, ein Rauschzustand entwickelt, der eventuell noch durch besondere Verhältnisse, durch eine zeitweilige Indisposition, durch den gesellschaftlichen Trinkzwang usw., beschleunigt wird.

Kann man unter solchen Umständen von einer Selbstverschuldung sprechen? Wenn überhaupt von einer Schuld die Rede sein kann, so beginnt sie mit dem ersten Glase resp. mit dem ersten Schluck, und dann nimmt an dieser Schuld die ganze Welt teil, denn die ganze Welt trinkt alkoholische Getränke und erachtet dies nicht nur für etwas Selbstverständliches, sondern verführt oder zwingt auch den Einzelnen zum Trinken, und hält denjenigen, der die „edle Gottesgabe“ verschmährt, selbst noch heutzutage, wo die Antialkoholbewegung

große Fortschritte gemacht hat, vielfach für einen Sonderling, den man belächelt und bemitleidet.

Unter den obwaltenden Verhältnissen sind die einzelnen Menschen, besonders die Männer, in ihrer Entscheidung, ob sie alkoholische Getränke zu sich nehmen sollen oder nicht, durchaus nicht frei, sondern stehen einer allmächtigen über die ganze Erde verbreiteten uralten Sitte und einem ungeheuren von der ganzen Gesellschaft ausgeübten Trinkzwange gegenüber, dessen Sklaven alle sind, die in der Gesellschaft leben.

Von Kindesbeinen an wird die Trinksitte geübt, schon in frühester Jugend beginnt die Gewöhnung an alkoholische Getränke. Ganz alkoholfrei wächst, wie zahlreiche umfassende Erhebungen an Schulen übereinstimmend ergeben haben, nur ein geringer Bruchteil der Kinder auf, ein beträchtlicher Prozentsatz bekommt selbst in den jüngsten Stufen regelmäßig ein- oder mehrmals täglich alkoholische Getränke. Zu dieser Gewöhnung von Kindesbein an kommen mit dem Eintritt in die Reihen der Erwachsenen die Trinksitten des öffentlichen Lebens und der allgemeine Trinkzwang, um bei den Einzelnen je nach Veranlagung und äußeren Einflüssen zu einer langsameren oder schnelleren Vergrößerung der gewohnheitsmäßigen Alkoholmenge und zu mehr oder weniger zahlreichen Alkoholexzessen zu führen. Gibt es doch tausend Gelegenheiten und Veranlassungen, um einen kräftigen Trunk zu begründen, tausende Ereignisse, die der Sitte gemäß mit Alkohol „begossen“ werden müssen. Bei festlichen Veranstaltungen, besonders bei Vereins- und Volksfesten, gehören Exzesse zu den selbstverständlichsten Vorkommnissen, bei den gemütlichen Sitzungen der zahlreichen Vereine, zumal der Sport-, Gesangs- und Vergnügungsvereine, zur Regel, und in studentischen Verbindungen sogar ein- oder mehreremal die Woche zu den unentrinnbaren Verpflichtungen jedes Mitglieds, die an der Hand des Trinkkommements „gesetzmäßig“ vor sich gehen. Alle diese Trinksitten werden als etwas ganz Selbstverständliches, beinahe wie eine Naturnotwendigkeit geübt, ohne daß sich der Einzelne etwas dabei denkt und die meisten Menschen etwas dabei finden.*)

*) Auch Heinze hält es zwar, wie er in seinem umfassenden Referat über die strafrechtliche Beurteilung der Trunkenheit auf dem internationalen

Im Trinken selbst also und auch im Vieltrinken liegt nach

Gefängniskongreß zu Petersburg (1891) auseinandersetzte, vom moralischen und rechtlichen Standpunkte für verwerflich, sich freiwillig und wissentlich in einen Zustand zu versetzen, der die Herrschaft des zivilisierten Menschen über sich selbst vernichtet, und das Verantwortlichkeitsgefühl leichtsinnig aufs Spiel zu setzen, das er in der Gewöhnung an die öffentliche Ordnung gewonnen hat. Auch er meint, daß derjenige, der sich berauscht, eine rechtswidrige Handlung begeht, da, wer in der Gesellschaft lebt, jeden Augenblick in die Lage komme, gesetzliche Pflichten zu erfüllen, und andererseits voraussehen müsse, daß die Folgen des Rausches andere gesetzwidrige Handlungen sein können. Doch gesteht auch Heinze zu, daß es mildernde Umstände und Ausnahmen gebe, wo eine andere Beurteilung eintreten müsse. In einzelnen Fällen könne die Wirkung des Alkohols eine außerhalb aller Verhältnisse stehende Intensität haben, und auch der erfahrene Trinker könne außergewöhnlichen Verhältnissen zum Opfer fallen, sodaß man ihn nicht in jedem Falle des Leichtsinns und der Unbesonnenheit anklagen könne. Noch wesentlicher und viel weniger beachtet seien die Trinksitten des Landes, der Gesellschaftsklasse, der man angehört: „Dort, wo der Wein-, Bier-, Branntweingenuß allgemein verbreitet ist, ist auch der Trinker, den das übliche Quantum berauscht hat, weniger tadelnswert, als Jemand, der sich inmitten einer sehr mäßigen Bevölkerung berauscht hat. Die Lebensgewohnheiten und die Sitten der speziellen Kreise, in denen der Trinker sich bewegt, können gleichfalls einen bemerkenswerten Einfluß ausüben. Bei Gelegenheit von Festen, Gastmählern und ähnlichen Zusammenkünften, kann der Umstand, daß man mit den übrigen nicht mithält und ihnen nicht die Spitze bietet, als eine offensichtliche und tadelnswerte Beleidigung aufgefaßt werden. Mit Recht will keiner für einen Schwächling oder Sonderling gelten. Dort, wo es üblich ist, auf die Gesundheit zu trinken, muß man nicht allein nachkommen, sondern auch die Ehrung erwidern. Bei gewissen Toasten ist es bestimmt, oder sogar streng erforderlich, daß man die Gläser völlig leert. Es gibt Trinkgesellschaften, in denen der Einzelne sich, ohne sich lächerlich zu machen, ohne sich einen schweren Tadel oder selbst Strafen zuzuziehen, einem Trinkduell (Bierjunge) oder dem Trinken einer bestimmten Quantität, zu der er verurteilt worden ist, nicht entziehen kann. Es muß auch daran erinnert werden, daß oft nichtsnutzige oder boshafte Personen absichtlich andere, speziell unerfahrene Leute, mittels falscher Vorspiegelungen, fortwährenden Anregungen oder verführerischen Freihaltens in einen Rausch versetzen, und das dabei die Schuld des Opfers auf Null sinken kann. Auch andere Umstände sind zu bedenken. Wer läßt z. B. gern ein volles Glas stehen, das bezahlt ist, oder läßt die bestellte Flasche, die bezahlt und geöffnet ist, unberührt? Wie oft kann es gerade dieses letzte Glas sein, das den Krug überlaufen läßt und die Trunkenheit zu einer vollständigen macht. Dort, wo die Volkssitten und die öffentliche Meinung den mäßigen und unter Umständen auch den be-

der allgemeinen Volksanschauung keine Schuld; im Gegenteil den leistungsfähigen Trinker, der „viel vertragen“ kann, umschwebt in weiten Kreisen des Volkes ein gewisser Nimbus des Heldenhaften, des Recken. Wo beginnt nun die Schuld? Die Schuld beginnt nach der Volksanschauung, die auch noch viele Ausnahmen zuläßt, in dem Augenblicke, wo einer „mehr trinkt, als er vertragen kann“. Jeder kann trinken, soviel er will, aber er darf sich nicht betrinken, er muß sein Maß kennen und innehalten, wenn er genug hat, er muß wissen, wann er aufzuhören hat, und was der Redensarten mehr sind.

Solche Redensarten und die darin sich offenbarenden Anschauungen beruhen zunächst auf einer völligen Unkenntnis der Natur und Wirkung der alkoholischen Getränke. Wer so spricht, bedenkt nicht, daß der Alkohol gerade die Überlegung und die Urteilsfähigkeit beeinträchtigt, kraft derer wir imstande wären, unseren eigenen Zustand zu beurteilen, daß er unsere Selbstbestimmungsfähigkeit vernichtet und ein planvolles, zielbewußtes Handeln nach festen Grundsätzen verhindert. In der euphorischen, behaglichen Alkoholstimmung, die ja vielfach absichtlich dazu benutzt wird, um Sorgen zu zerstreuen und Bedenken hinwegzuscheuchen, vergessen wir schnell unsere Prinzipien, und die schönsten Vorsätze schwinden dahin. Wieviele gehen nicht täglich zum Biere, zu einer Kneiptafel, mit der festen Absicht, nach einer bestimmten Anzahl von Gläsern oder zu einer bestimmten Zeit nach Haus zu gehen! Aber immer und immer wieder stellt sich heraus, daß sie nicht imstande sind, ihrem Vorsatz gemäß zu handeln. Sobald sie das erste Glas oder die ersten Gläser getrunken haben, sind ihre guten Vorsätze dahin, und sie erweisen sich häufig als die seßhaftesten Zecher, die nicht eher fortgehen, als bis sie volltrunken sind oder als bis sie aus dem Lokal geführt oder gewiesen werden.

Der Einzelne hat es eben, wenn er erst angefangen hat zu trinken, gar nicht mehr in der Hand, wenigstens nicht unter

trächtlichen Konsum von Wein, Bier und anderen alkoholischen Getränken billigt, da kann auch den Einzelnen, der nicht gegen den Strom schwimmt, dafür nur eine geringe oder gar keine Schuld treffen.“ (S. 111—113.)

allen Umständen, aufzuhören, wann er will, weil mit jedem Glase, das er trinkt, seine Überlegung, sein Urteil, seine Willenskraft immer mehr gelähmt und seine freie Willensbestimmung immer mehr ausgeschaltet wird, und weil er ganz allmählich und unmerklich in den trunkenen Zustand hineingerät.

Außerdem ist zu bedenken, daß es außerordentliche zahlreiche Neuropathen gibt, nervöse, reizbare, impulsive, willensschwache Naturen, die dem Alkohol gegenüber wenig widerstandsfähig sind, und die, sobald sie erst einmal angefangen haben zu trinken oder „Blut zu lecken“, wie der Fachausdruck in Zecherkreisen lautet, nicht mehr aufhören können, gerade diese haben bei ihrer Nervenschwäche vielfach ein Verlangen nach Reizmitteln, die ihnen in den alkoholischen Getränken überall reichlich zur Verfügung stehen, ja allerorten geradezu aufgedrängt werden. Es sind das die Elemente, aus denen sich das Heer der Trinker vorzugsweise rekrutiert.

Ja, solche Leute dürfen eben garnichts trinken, das ist eine Erkenntnis, die sich heut allgemein, wenigstens in wissenschaftlichen Kreisen, durchgerungen hat. Aber woher weiß der Einzelne, ob er zu diesen krankhaft veranlagten Naturen gehört, wo hat er den Maßstab zu seiner eigenen Beurteilung, wer weist ihn darauf hin, daß er abstinent leben muß und wer denkt daran, einen Arzt zu befragen, ob er alkoholfähig ist oder nicht? Übrigens gibt es noch zahlreiche Ärzte, die gerade für diese Frage ein geringes Interesse und Verständnis haben und, selbst Freunde des Alkoholgenusses, sehr geneigt sind, die Frage lau und allzu nachsichtig zu behandeln. Aber selbst, wenn der Einzelne auf diesem oder jenem Wege dazu gebracht, den Entschluß gefaßt hat, enthaltsam zu leben, wird ihm dieser Entschluß von der Gesellschaft sauer genug gemacht. Denn er findet überall Menschen, die mit allen Mitteln, mit Zureden, mit Neckereien oder mit Spott und Hohn versuchen, ihn zum Trinken zu bewegen, ganz abgesehen von den zahlreichen anderen Versuchungen und Verführungen, die tagtäglich und allerorten an ihn herantreten.

Außerdem handelt es sich bei der Forderung, daß man

beim Trinken das Maß nicht überschreiten dürfe, daß man wissen müsse, wann man genug und aufzuhören habe usw. nur um heuchlerische Phrasen, die in Wirklichkeit selten Jemand ernst nimmt. Man entschuldigt nicht nur allgemein den Rausch und drückt dabei ein Auge resp. beide Augen zu, sondern man findet von Zeit zu Zeit einen solchen ganz in der Ordnung und versteigt sich beim Anblick eines Berauschten höchstens zu einem verständnisvollen Lächeln. Die „feucht-fröhliche Stimmung“, die nichts anderes ist, als der Ausdruck der Angetrunkenheit, des mehr oder weniger fortgeschrittenen Rausches, findet überall begeisterte Lobredner; sie ist von zahlreichen Dichtern besungen worden und erscheint den meisten im Schimmer dichterischer Verklärung. Das Sprichwort: „Wer niemals einen Rausch gehabt, der ist kein braver Mann“, besteht, wie Cramer richtig sagt, noch durchaus zu Recht, es entspricht in der Tat der Anschauung des Volkes. Und so haben denn auch die meisten von denen, die das „Maßhalten“ predigen, nicht nur selbst wiederholt, zumal bei gewissen festlichen Gelegenheiten, das Maß überschritten oder „des Guten etwas zu viel getan“, wie der euphemistische Ausdruck lautet, sondern sie waren und sind nur allzu bereit, besonders als Gastgeber, auf andere durch liebenswürdiges Zureden, Zuprosten u. dgl. einen gelinden Zwang auszuüben und sie dahin zu bringen, das Maß zu überschreiten, denn „so jung kommen wir ja nie wieder zusammen“, und „es ist doch nur einmal Fasching im Jahre“, und was der aufmunternden Redensarten mehr sind.

Wenn man so der Sache auf den Grund geht und gerecht urteilen will, so kann man nur sagen, daß es unter der Herrschaft der bestehenden und durch Jahrhunderte alte Überlieferungen geheiligten Trinksitten und Vorurteilen unvermeidlich ist, daß sich tagtäglich zahllose Personen einen Rausch antrinken, ohne daß sie eine größere Schuld trifft, als sie der übrigen Gesellschaft zur Last gelegt werden kann.

Wie kann man bei solchen Vorkommnissen, die sich tagtäglich hunderttausendfach wiederholen, und an denen sich die ganze Gesellschaft aktiv und aufmunternd beteiligt, von einer Selbstverschuldung des Einzelnen reden?

Es gilt auch, wie ich schon bemerkte, durchaus für keine Schande, sich einen Rausch anzutrinken, im Gegenteil, es gehört, wie Cramer sich ausdrückt, bei Hoch und Niedrig zur Erziehung, bei einer Kneiperei seinen Mann zu stellen. Aber man verlangt, daß der Berauschte sich nicht gehen läßt, daß er sich in der Gewalt hat, daß er sich nicht auffällig benimmt und vor allen Dingen nicht mit dem Strafgesetz in Konflikt kommt. „Wir verlangen“, sagt Cramer, „von jedem gesunden erwachsenen Menschen, daß er, wie man sich auszudrücken pflegt, Direktion hat, die namentlich auf den Hochschulen (in den Verbindungen) den Studenten anerzogen wird“. Dabei handelt es sich nach Cramer lediglich darum, „eine Reihe hemmender, kontrastierender Vorstellungen von solcher Macht dem betreffenden Individuum einzuprägen, daß trotz der Vergiftung des Gehirns mit Alkohol nicht von dem, was die gesellschaftlichen Pflichten verlangen, abgewichen wird.“

Ist das nun möglich? Es ist ja richtig, daß viele im Rausche sich zu beherrschen wissen, aber nicht immer und nicht unter allen Umständen. Cramer selbst gibt zu, daß das erzieherische Bestreben entsprechend der Variabilität bei dem einen leichter, bei dem anderen schwerer erreicht werde, und daß selbst bei ganz trinkfesten Menschen gelegentlich ein Versagen dieser Hemmungen vorkomme. Aber es handelt sich nicht nur um ein gelegentliches Versagen der Hemmungen. Das beweist schon der Umstand, daß gerade bei den Studenten, speziell bei den Verbindungsstudenten, die Rauschdelikte so häufig sind. Ich erinnere nur an die Ausschreitungen von Korps und Burschenschaften an süddeutschen Universitäten, von denen man nicht allzuselten in den Zeitungen liest. Der Alkohol übt ja, wie wir gesehen haben, eben gerade eine solche Wirkung auf das Gehirn aus, daß er die Hemmungen hinwegräumt, die „Direktion“ zerstört und die Selbstbeherrschung vernichtet. Was nützt die beste Erziehung, die Einprägung der mächtigsten Kontrastvorstellungen im nüchternen Zustande für den Rauschzustand, wenn der Alkohol die Eigenschaft hat, gerade diese Vorstellungen hinwegzuräumen. Die „Direktion“ im Rausch besteht auch garnicht in dem Vor-

herrschen kräftiger Hemmungen, sondern ist im allgemeinen weiter nichts, als die Bewahrung des Gleichgewichts, der lokomotorischen Fähigkeit und einiger gesellschaftlicher Formen. Es ist meist auch nicht der Mangel an „Direktion“ im Sinne Cramers, sondern ein reiner Zufall, ein äußerer Anlaß, der den Berauschten in Konflikte bringt, ebenso wie es gewöhnlich nur das Fehlen eines äußeren Anlasses ist, was die meisten im Rausche vor Konflikten bewahrt.

Wenn man also zwar den Rausch zuläßt oder gar billigt, aber als eine Forderung der guten Erziehung verlangt, daß der Mensch im Rausche sich beherrsche, sich in der Gewalt habe, ordnungsgemäß benehme und Konflikte mit dem Strafgesetz vermeide, so heißt das verlangen, daß die Naturgesetze aufgehoben werden, die naturgemäßen Wirkungen des Alkohols auf das Gehirn nicht zur Geltung kommen. Berausche Dich, wird gesagt, aber zeige keine Zeichen des Rausches, nimm Alkohol zu Dir, so viel Du willst, aber die psychische Verarbeitung äußerer Eindrücke darf nicht beeinträchtigt, das Bewußtsein nicht getrübt, die Erregbarkeit nicht erhöht, die Bewegungen dürfen nicht gesteigert, die Hemmungen nicht ausgeschaltet werden. Man könnte ebensogut als eine Forderung der guten Erziehung aufstellen, daß die Wangen des Trinkenden sich nicht röten dürfen, oder daß seine Herztätigkeit nicht gesteigert werde.

Die Direktionslosigkeit im Rausch, die eine natürliche Folge des Rausches ist und bei den einzelnen je nach ihrer Individualität und den äußeren Umständen stärker oder schwächer, deutlicher oder weniger deutlich hervortritt, auf einen Mangel an Erziehung zurückzuführen, ist somit ein Unding, ebenso wie es ein Unding ist, von einer selbstverschuldeten Trunkenheit zu sprechen.

In den künftigen Strafgesetzgebungen, z. B. bei einer Revision des deutschen Militärstrafgesetzbuches, wird demnach vor allen Dingen der Begriff der selbstverschuldeten Trunkenheit fortfallen müssen.

Ähnliches gilt von der Auffassung der Trunkenheit als Fahrlässigkeit, wie diese in der norwegischen Strafgesetzgebung hervortritt, wonach Trunkenheitsdelikte mit der für das ent-

sprechende fahrlässige Delikt vorgesehenen Strafe belegt werden. Die Bestrafung tritt ein, „weil ein Jeder, der sich auch nur im einzelnen Falle dem Alkoholgenuß hingibt, damit rechnen muß, daß er dadurch in den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit geraten und darin Handlungen begehen kann, die ihn an sich in Konflikt mit dem Strafgesetz bringen könnten“ (Kl ö c k n e r S. 786). Besonders energisch gibt Ziehen der Ansicht Ausdruck, daß der Rausch, wenn er zu Straftaten geführt habe, als fahrlässige Handlung bestraft werden müsse (S. 55). „Das Fortwerfen eines brennenden Streichholzes in der Nähe eines Heuschobers wird bestraft, wenn ein Brand entsteht; bleibt unbestraft, wenn keiner entsteht. Fahrlässigkeit wird im allgemeinen nur bestraft, wenn sie zu bestimmten Wirkungen geführt hat. Dasselbe gilt vom Rausch. . . . Das Strafmaß ist von der Bedeutung der Handlung, zu welcher der Rausch geführt hat, abhängig zu machen. . . . Jedenfalls entspricht und frommt es auch dem sittlichen Bewußtsein des Volkes weit mehr, wenn der Rausch, der zu dem Verbrechen geführt hat, als wenn das Verbrechen im Rausch bestraft wird. Das Volk wird darauf hingewiesen, wo die wirkliche Verschuldung liegt. Heute hält man einen Rausch für weniger fahrlässig, als das Wegwerfen eines brennenden Streichholzes in der Nähe von brennbaren Gegenständen. Das Bewußtsein der Fahrlässigkeit bei dem Rausch ist durch die heutige Bestrafungsweise geradezu künstlich erstickt worden.“ Also auch Ziehen sieht im Rausch ein Verschulden, ein fahrlässiges Verschulden. Nun, wenn wirklich im Rausch eine Fahrlässigkeit liegt, so beginnt sie, wie ich oben eingehend auseinandergesetzt habe, nicht erst in dem Augenblick, wo der Rausch anfängt, denn den kann keiner bestimmen, sondern mit dem ersten Glase, ja mit dem ersten Schluck, und dann machen sich alle, die überhaupt alkoholische Getränke zu sich nehmen, einer Fahrlässigkeit schuldig. Das kann man gelten lassen. Man darf das brennende Streichholz nicht mit dem Rausch, sondern muß es mit dem Trinken, mit dem ersten Glase vergleichen. Nicht das Bewußtsein der Fahrlässigkeit bei dem Rausch, sondern beim Trinken, ist künstlich erstickt worden, aber nicht so sehr durch das heutige Bestrafungssystem, das ja nur

ein Ausdruck der allgemeinen Volksanschauung ist, als durch die Volksanschauung selbst, durch die Trinksitten und den Trinkzwang. Erst wenn sich die Volksanschauung über den Alkohol und das Trinken von Grund aus geändert haben wird, wenn die allgemeine Volksanschauung im Trinken alkoholischer Getränke eine ebensolche Fahrlässigkeit sehen wird, als im Genuß von Opium und Morphinum oder im leichtsinnigen Handtieren mit Licht, mit explodierenden Stoffen u. dgl., erst dann wird es möglich sein, ein Rauschdelikt als Fahrlässigkeitsdelikt zu bestrafen.*)

Ebenso zu beurteilen ist die von vielen (z. B. Weber, S. 778) geforderte Bestrafung nicht der Straftat, sondern des Rausches an sich, wenn dieser zu einer Straftat geführt hat, wie dies z. B. nach dem österreichischen Strafgesetzbuch § 523 geschieht. Es heißt dort: „Trunkenheit ist an denjenigen als Übertretung zu bestrafen, der in der Berausung eine Handlung verübt hat, die ihn außer diesem Zustand als Verbrechen zugerechnet würde (s. oben S. 15). Die Strafe ist Arrest von 1—3 Monaten. War dem Trunkenen aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berausung heftigen Gemütsbewegungen ausgesetzt sei, so soll der Arrest verschärft, bei größeren Übeltaten bis zu 6 Monaten erkannt werden.“

Ähnlich, aber nur mit stärkerer und nach der Art des Delikts abgemessener Strafe bedroht ist die Trunkenheit, wenn sie zu Straftaten geführt hat, im Entwurf zu einem Gesetz gegen die Trunkenheit in Deutschland vom Jahre 1881, das allerdings zur Annahme nicht gelangt ist. In diesem heißt es:

„Wer sich in einem bis zur Ausschließung der freien Willensbestimmung gesteigerten Zustande der Trunkenheit ver-

*) Klöckner führt gegen die Bestrafung der Trunkenheitsdelikte als Fahrlässigkeitsdelikte folgendes an: „Dagegen spricht vor allen, daß der sich Betrunkende zunächst garnicht damit rechnet, daß er sich betrinken könne, sondern daß dieser Zustand sich nach und nach ergibt, ohne daß der Trinker sich dessen recht bewußt wird. Wollte man sich mit der bloßen Tatsache begnügen, daß Jemand im Zustande einer annehmbar selbstverschuldeten Trunkenheit eine an sich strafbare Handlung begangen hat, so würde man allerdings mit dem Grundsätze brechen, daß ohne ein Verschulden eine Strafe nicht eintreten kann. Damit würde man den ersten Grundsatz jeder Strafrechtspflege erschüttern“ (S. 786).

setzt und in demselben eine Handlung begeht, welche in freier Willensbestimmung begangen, seine strafrechtliche Verurteilung zur Folge haben würde, wird nach den nachfolgenden Bestimmungen bestraft. Die Strafe ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die in freier Willensbestimmung begangene Handlung Anwendung finden würde. An Stelle einer hiernach angedrohten Todesstrafe oder lebenslänglichen Freiheitsstrafe tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre. In den übrigen Fällen ist die Strafe*) zwischen einem Viertelteil des Mindestbetrages und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen, wobei an Stelle der Zuchthausstrafe Gefängnisstrafe von gleicher Dauer tritt. Soweit bei Freiheitsstrafen das Viertelteil des Mindestbetrages 6 Monate, und soweit die Hälfte des Höchstbetrages 5 Jahre übersteigt, tritt eine Ermäßigung auf die angegebenen Beträge ein. Die Vorschrift des vorstehenden Absatzes findet auf fahrlässig begangene Handlungen, sowie auf Übertretungen keine Anwendung, desgleichen bleibt sie ohne Anwendung, wenn der Täter in der auf Begehung der strafbaren Handlung gerichteten Absicht sich in den bezeichneten Zustand versetzt hat.“ Die Reichstags-Kommission zur Beratung des Gesetzes gab diesem Paragraphen folgende einfachere Fassung: „Mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 M. wird bestraft, wer in einem durch selbstverschuldete Trunkenheit herbeigeführten Zustand der Bewußtlosigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist, eine Handlung begeht, durch welche etc.“ (es werden bestimmte Folgen strafbarer Handlungen, wie Tod, schwere Körperverletzung, Brand, Sachbeschädigung, Widerstand, Gefahren, aufgeführt).

Einige Strafgesetzgebungen sehen für Rauschdelikte eine schwerere Strafe vor, wenn die Trunkenheit eine gewohnheitsmäßige ist, oder, was dasselbe ist, wenn sie bei Gewohnheitstrinkern, bei Trunksüchtigen vorkommt. Es spricht

*) Bei Haft und Gefängnisstrafen kann dann noch auf Schärfung durch Schmälerung der Kost, auf Arbeitshaus oder Unterbringung in eine Trinkerheil- oder Bewahranstalt erkannt werden (siehe weiter unten).

sich in solchen Bestimmungen die ganz veraltete Anschauung aus, daß die Trunksucht ein Laster sei, das jeder nach seinem freien Willen annehmen oder ablegen könne. Heute ist aber als wissenschaftliche Tatsache allgemein anerkannt, daß die Trunksucht kein Laster, sondern eine Krankheit ist. Sie ist eine Krankheit, die sich bei unseren Trinksitten, wonach der regelmäßige, tägliche Genuß von alkoholischen Getränken eine durchaus selbstverständliche, billigenswerte und zweckmäßige Gewohnheit darstellt, bei zahlreichen Individuen langsam und schleichend entwickelt, ohne daß es ihnen zum Bewußtsein kommt. Es gilt hier ganz dasselbe, wie vom Rausch, der auch allmählich und unmerklich entsteht. Und wie in den wenigsten Fällen der Rausch vorsätzlich erworben wird, so gilt dies in noch höherem Grade von der Trunksucht. Kein Trinker beginnt mit dem festen Vorsatz, Trinker zu werden, etwa ähnlich Richard III, der auf die Bühne tritt mit den Worten: „Ich bin gewillt ein Bösewicht zu werden“. Alle späteren Trinker haben mit geringem und mäßigem Genuß angefangen und sind allmählich, langsamer oder schneller, wie es eben ihre Natur und die Trinksitten der Kreise, in denen sie lebten, mit sich brachten, zu stärkerem und unmäßigem Genuß übergegangen, wobei sich ein immer größeres Verlangen nach alkoholischen Getränken entwickelte, bis schließlich die unwiderstehliche, krankhafte „Sucht“, das gewohnheitsmäßige Sichberauschen, da war.

Unter der Herrschaft der Trinksitten ist es auch geradezu unabwendbar, daß unzählige Personen zu Trinkern werden, denen das Trinken ein unwiderstehliches Bedürfnis ist. Die Schuld trägt wieder nicht der Einzelne, sondern die ganze Gesellschaft, welche die Trinksitten pflegt und mit aller Macht aufrecht erhält und so die Trinker geradezu heranzüchtet. Es ist eine Ungerechtigkeit und ein Widersinn sondergleichen, wenn sie dann den Einzelnen dafür, daß er in der krankhaften Sucht, in die er durch ihre Schuld geraten ist, sich gewohnheitsmäßig berauscht, nicht nur nicht bestraft, wenn er im Rausch eine Straftat begeht, sondern noch härter bestraft, als den, der durch keinen krankhaften Trieb zum Trinken gezwungen wird und sich nur gelegentlich berauscht.

Rauschdelikte bei Trunksüchtigen verdienten im Gegenteil höchstens eine mildere Strafe, als bei Gelegenheitstrinkern, wenn sie überhaupt strafwürdig sind.

Wir müssen uns jetzt der Frage zuwenden, wie es denn überhaupt mit der Strafwürdigkeit resp. der Zurechnungsfähigkeit der Rauschdelikte steht. In welcher Weise beeinflußt der Rausch die Zurechnungsfähigkeit? Nach dem Österreichischen Strafgesetzbuch gilt die Zurechnungsfähigkeit als ausgeschlossen, wie wir gesehen haben, für „die volle Berauschung (oder eine andere Sinnesverwirrung), in welcher der Täter sich seiner nicht bewußt war“, während nach dem italienischen Gesetzbuch die Trunkenheit (je nach ihrem Grade), ebenso wie eine Geistesstörung oder geistige Abnormität die Zurechnungsfähigkeit ausschließen oder beschränken kann.

Im deutschen Strafgesetzbuch ist, wie gesagt, die Trunkenheit als Strafausschließungsgrund nicht besonders erwähnt. Es ist hier nur der § 51 des R. Str. G. B. vorhanden, der auf Trunkenheitszustände Anwendung finden kann. Der Wortlaut des Paragraphen ist folgender: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.“

Die richterliche Praxis ist im allgemeinen wenig geneigt, den Paragraphen auf Rauschzustände anzuwenden*). Eine Ausnahme bilden allerdings die sog. pathologischen, besser gesagt, die atypischen oder komplizierten Rauschzustände, deren Anerkennung als Zustände von krankhafter Störung der Geistestätigkeit auch in der Juristenwelt keinen Widerstand findet. Es sind das Zustände von seelischer Stö-

*) Den Entwurf zu einem Gesetz gegen die Trunkenheit vom J. 1881 begründete allerdings der Staatssekretär des Reichsjustizamts von Schelling im Reichstage damit, daß der § 51 auf Trunkenheitszustände in einer Ausdehnung angewandt werde, welcher die Rechtssicherheit gefährde. Wenn dies wirklich damals der Fall gewesen sein sollte, so gilt dies doch jetzt sicher nicht mehr. Die von v. Schelling angeführten Fälle betreffen übrigens pathologische Rauschzustände.

rung, die bei neuropathischen, minderwertigen oder prädisponierten Individuen durch Alkoholgenuß ausgelöst werden, ganz akut einsetzen und sehr rasch verlaufen. Das Hauptsymptom ist die Angst, die ganz gegenstandslos sein kann, meist aber mit Beeinträchtigungs- und Verfolgungsideen, auf grund von illusionärer Umdeutung der Vorgänge in der Umgebung und von Personenverkennung, sowie mit Orientierungsverlust und starker Bewußtseinstrübung verbunden ist. Die Angst wird im weiteren Verlaufe öfter durch eine zornmütige Wut ersetzt oder verdeckt und findet gewöhnlich ihre motorische Entladung in Gewaltakten aller Art, in sinnlosen Drohungen und Schimpfereien, in blinden Umherschlagen, wilden Abwehrbewegungen oder rücksichtslosen, wütenden Angriffen auf die Umgebung. Nach minutenlanger bis mehrstündiger Raserei endet der Zustand meist mit einem tiefen Schlaf, aus dem die Kranken klar, aber ohne Erinnerung für das Vorgefallene (Amnesie) erwachen. Eine Disposition zu solchen Zuständen bilden geistig abnorme oder deutlich krankhafte Zustände, vor allen Epilepsie, dann Hysterie, Schwachsinn, Psychopathie und degenerative Veranlagung, ferner Kopfverletzungen und chronischer Alkoholismus. Auslösende Momente sind Exzesse, besonders sexuelle, schwächende bezw. schädigende Einwirkungen (andere Krankheiten, Strapazen, Entbehrungen), große Hitze oder starke Temperaturschwankungen, Vergiftungen anderer Art oder auch psychische Erschütterungen, Kummer, starker Ärger, Schreck u. dergl. Die atypischen Rauschzustände können während des Trinkens auftreten, ohne daß es bis zu deutlicher Trunkenheit gekommen ist, oder auch durch irgend eine äußerliche Veranlassung, wie das Erscheinen eines Schutzmannes oder Androhung mit Verhaftung, sich in die Trunkenheit einschieben („Blaukoller“), oder schließlich im Halbschlaf nach einem Rausch durch eine plötzliche Unterbrechung des Schlafes (alkoholische Schlaftrunkenheit) entstehen. Ohne Frage findet für diese Zustände, die mit dem gewöhnlichen Rausch nur das gemeinsam haben, daß sie auch durch Alkoholgenuß entstanden sind, im übrigen aber ein besonderes Krankheitsbild zeigen, der zweite Teil des Paragraphen Anwendung, der von der krankhaften Störung der Geistestätigkeit spricht.

Im übrigen sind die Richter nur bei „sinnloser“ Trunkenheit bereit, die Zurechnungsfähigkeit auszuschließen. Dabei wird aber der Begriff der sinnlosen Trunkenheit im allgemeinen außerordentlich eng begrenzt. Sobald ein Trunkener sich noch auf den Füßen zu halten, die Leute und Dinge in seiner Umgebung zu erkennen, auf Reden in irgend einer Weise, z. B. mit Schimpfworten oder Drohungen, zu reagieren und ein paar zusammenhängende Worte zu sprechen vermag, ist nach gewöhnlicher richterlicher Anschauung, die der landläufigen Ansicht des Publikums entspricht, die „sinnlose Trunkenheit“ noch nicht erreicht. Eine solche wird meistens eigentlich nur dann angenommen, wenn der Trunkene überwältigt vom Alkohol am Boden liegt, oder ganz wirres Zeug spricht oder nur unverständliche Worte lallt. Die Richter sind also, ebenso wie die Laien, vielfach geneigt, die Sinnlosigkeit resp. die „Bewußtlosigkeit“ in § 51 mit völliger Besinnungslosigkeit im medizinischen Sinne gleichzustellen, und kommen so bei Trunkenheitszuständen kaum je zu Freisprechungen wegen Unzurechnungsfähigkeit. Das entspricht aber durchaus nicht der Absicht des Gesetzgebers und dem Sinne des Gesetzes, wie die Vorgeschichte des Gesetzes und die Motive zu diesem beweisen.

Die jetzige Fassung des § 51 ist im wesentlichen aus den Gutachten hervorgegangen, welche die königlich preußische Deputation für das Medizinalwesen sowie die medizinische Fakultät zu Leipzig und das königlich sächsische Medizinalkollegium der Kommission zur Redaktion des Gesetzes erstattet haben. Das Gutachten der preußischen Deputation, das zunächst eingeholt wurde, schlug folgende Fassung des Gesetzes vor: „Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn die freie Willensbestimmung dadurch, daß er (der Täter) sich zur Zeit der Tat in einem Zustand von krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, oder durch Gewalt, oder durch Drohungen oder durch besondere körperliche Zustände ausgeschlossen war.“ Es wurde bemerkt, daß diese „alle diejenigen Seelenzustände umfassen, welche, ohne zu den wirklichen Geisteskrankheiten zu gehören, doch den Menschen der freien Willensbestimmung berauben.“ Welche Seelenzustände im einzelnen gemeint waren, ergibt sich aus

dem Gutachten des Dresdener Medizinalkollegiums. Es wird in diesem, wie die Motive ausführen, „noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß es sich nicht bloß um die Trunkenheit und Schlaftrunkenheit, um das Fieberdelirium und die abnormen psychischen Zustände der Gebärenden handelt, sondern daß auch noch andere psychische Zustände hierher gehören, wie z. B. das Nachwandeln, der psychische Zustand nach einem epileptischen Anfall, der Zustand der Verwirrung im höchsten Grade mancher Affekte, wie des Schreckens, der Angst und der Furcht, der abnorme Zustand der Vergiftung durch manche Narkotika. Das gemeinsame psychologische Merkmal aller dieser Zustände sei die transitorische Störung des Selbstbewußtseins, und deshalb sei auch nach diesem gemeinsamen Merkmalen die Bezeichnung zu wählen.“ Und man wählte in der Erwägung, „daß für die außer den krankhaften Störungen der Geistestätigkeit auf die Willensfreiheit störend einwirkenden Zustände sich der Ausdruck Bewußtlosigkeit als der gemeinverständlichste und richtigste ergibt“, die Worte „Zustand der Bewußtlosigkeit“ an Stelle des zuerst beabsichtigten „bewußtloser Zustand“. Ob jener Ausdruck in der Tat der gemeinverständlichste und richtigste war, erscheint sehr fraglich. Der Ausdruck „Bewußtseinstrübung“ oder „Bewußtseinsstörung“ hätte weniger zu Mißverständnissen Anlaß gegeben.

Die Motive zu § 51 unterscheiden so zwei Kategorien von Zuständen, die die freie Willensbestimmung aufheben können: die krankhafte Störung der Geistestätigkeit und daneben „diejenigen auf die Willensfreiheit störend einwirkenden Zustände, die gewöhnlich nicht als Krankheit aufgefaßt zu werden pflegen“, und für die der Ausdruck „Bewußtlosigkeit“ gewählt wurde. Zu diesen Zuständen, deren gemeinsames Merkmal eben, wie die Motive ausführen, die transitorische Störung des Selbstbewußtseins ist, gehört nun nach dem Gutachten des Dresdener Medizinalkollegiums vor allem die Trunkenheit. Es genügt aber nicht jeder Zustand von „Bewußtlosigkeit“, sondern dieser Zustand muß, wie der Relativsatz angibt, so beschaffen sein, daß durch ihn die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist. Auch dieser Relativsatz zeigt,

daß unter „Bewußtlosigkeit“ nicht eine völlige Aufhebung, sondern nur eine Störung des Bewußtseins gemeint sein kann, denn „fehlt das Bewußtsein ganz, so kann selbstverständlich ebensowenig eine Willensfreiheit, als eine Aktionsfähigkeit vorhanden sein, ja es fehlt nicht bloß die Freiheit des Willens, sondern der Wille überhaupt“ (v. Schwarze, S. 436). Bei völligem Mangel des Bewußtseins sind nur instinktartige Tätigkeitsakte möglich, und daß diese nicht zuzurechnen seien, brauchte das Gesetz nicht erst zu sagen. „Der Trinker, welcher auf der Erde liegt, stößt instinktiv um sich, ohne nur im geringsten zu wissen, daß er schlägt und wohin er schlägt. Hier ist unbestritten volle Bewußtlosigkeit und infolge derselben Unzurechnungsfähigkeit eingetreten. Allein man (sc. der Gesetzgeber) geht weiter und nimmt Unzurechnungsfähigkeit auch dann an, wenn zwar Bewußtsein noch vorhanden, aber dessen innerer Zusammenhang aufgehoben worden ist. . . . Es genüge diejenige Störung des Bewußtseins, wo das vorhandene Bewußtsein die Folgen des Tuns nicht mehr zu erfassen vermag — wo das Bewußtsein . . . seine Dienste versagt, weil ihm die nötige Kontinuität verloren gegangen ist.“*)

*) Zu einem ähnlichen Resultat kommt auch der Staatssekretär des Reichsjustizamt v. Schelling in seiner zur Begründung des Gesetzentwurfs betreffs der Bestrafung der Trunkenheit 1881 im Reichstage gehaltenen einleitenden Rede. Er weist zunächst darauf hin, daß das Gutachten der preußischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen die Begrenzung des preußischen Strafgesetzes auf Wahnsinn und Blödsinn als Strafausschließungsgründe getadelt und die Forderung gestellt habe, dass außer den Geisteskrankheiten auch noch gewisse Grade der Trunkenheit, der Schlaftrunkenheit und des Fieberdeliriums als möglicher Grund der Unzurechnungsfähigkeit zu berücksichtigen seien. „Es entstand nun aber die Frage“, so fuhr v. Schelling fort, „bis zu welchem Grade sich die Trunkenheit gesteigert haben müsse, um als Strafausschließungsgrund zu gelten. Der Ausdruck „Bewußtlosigkeit“ scheint auf den höchsten lähmungsartigen Grad der Trunkenheit hinzudeuten. Allein, m. H., in diesem Zustand bildet der Körper nur eine willenlose Masse, die keinem andern Gesetz als dem der Schwere folgt. In diesem Stadium ist die Aktionsfähigkeit aufgehoben: der Gesetzgeber würde etwas Unmögliches vorausgesetzt haben, wenn er über eine in diesem Zustand begangene Handlung hätte disponieren wollen. Daher führt die logische Auslegung zu dem Resultat, daß unter Bewußtlosigkeit nicht die völlige Abwesenheit des Bewußtseins, sondern nur die

Das österreichische Str. G. B., das im Entwurf (vom 7. November 1874) beim entsprechenden Gesetzesparagraphen in Anlehnung an das deutsche Str. G. B. auch die Bezeichnung „Bewußtlosigkeit“ hatte*), hat diese fallen gelassen und dafür „volle Berauschung“ gewählt**), „weil die Volltrunkenheit“, wie es in den Motiven heißt, „nicht zur völligen Bewußtlosigkeit gehen muß, um eine darin begangene Handlung als nicht strafbar zu erklären, da der Volltrunkene strafbar bleiben muß, wenn er ein gewisses Bewußtsein noch beibehalten, die Trunkenheit aber doch einen solchen Grad erreicht hat, daß der Täter das Strafbare seiner Handlungen nicht einzusehen oder seinen Willen nicht frei zu bestimmen vermag.“

Nach alledem unterliegt es keinem Zweifel, daß der Gesetzgeber unter Bewußtlosigkeit nicht völlige Aufhebung, sondern nur Störungen des Bewußtseins verstanden wissen will, und zwar alle derartigen Störungen, „die ohne im engeren Sinne unter allen Umständen krankhaft zu sein, doch das Handeln des Menschen nicht als einen Ausdruck seines ungetriebten Willens erscheinen lassen“ (Hoche, Handb. d. ger. Psychiatrie, S. 460). Es ist auch zweifellos, daß man bei diesem Begriff speziell Trunkenheitszustände, und diese in erster Linie, im Auge gehabt hat.

Störung der Kontinuität desselben verstanden werden muß, und dies ist jetzt die herrschende Ansicht unter den Lehrern des deutschen Strafrechts. Damit aber fällt die Grenze der Zurechnungsfähigkeit noch in den Zustand der Exaltation, welche den lähmungsartigen Erscheinungen vorauszugehen pflegt, und es ist daher lediglich der Würdigung des Richters der Tatfrage und der sein Ermessen leitenden Sachverständigen anheimgegeben, ob die Trunkenheit im einzelnen Falle bis zur Ausschließung der freien Willensbestimmung sich gesteigert hat (Reichstagsverh. 1881, S. 777 und 778).

*) § 56. „Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn derjenige, welcher sie begangen hat, zu dieser Zeit sich in einem Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Hemmung oder Störung der Geistestätigkeit befand, welcher es ihm unmöglich machte, seinen Willen frei zu bestimmen oder das Strafbare seiner Handlung einzusehen“.

**) Im § 2 Abs. c heißt es: „Die Handlung der Unterlassung wird nicht als Verbrechen angesehen, wenn die Tat in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung oder in einer andern Sinnesverwirrung, in welcher der Täter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen wurde.“

Im Rausche stellt der Handelnde unfraglich nicht mehr die ursprüngliche Persönlichkeit dar, sondern diese ist verändert, sodaß man viele Menschen im Rausche garnicht wiedererkennt, die psychischen Funktionen stehen in lockerer oder gar keiner Verbindung mit dem erworbenen Bewußtseinsinhalt, das eigentliche Wollen der Persönlichkeit, das nur bei erhaltenem Selbstbewußtsein zum Ausdruck gelangt, wird durch die Tat nicht dargestellt.

Es fragt sich nun, wie der Rausch beschaffen sein muß, um eine derartige „Bewußtlosigkeit“, resp. Bewußtseinsstörung hervorzurufen, daß dadurch die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist. Im allgemeinen scheint der Gesetzgeber dabei nur an hohe, resp. die stärksten Grade der Trunkenheit gedacht zu haben. Auch nach Hofmann (Lehrb. der ger. Mediz., 5. Aufl., 1891, S. 931) scheint es, daß das Gesetz nur bei den höheren und späteren Stadien der Trunkenheit, wo das Unterscheidungsvermögen hochgradig getrübt ist, Zurechnungsfähigkeit ausschließen will. „Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß schon in den früheren Stadien des Rauschzustandes, und noch bevor das Unterscheidungsvermögen in dem vom Gesetze offenbar gemeinten Grade alteriert ist, die Fähigkeit des Betreffenden, gewissen Impulsen zu widerstehen, so wesentlich beeinträchtigt sein kann, daß auch schon deshalb die Zurechnungsfähigkeit als aufgehoben angesehen werden muß. Dies muß umsomehr zugegeben werden, als sich aus dem Gebahren Berauschter unschwer erkennen läßt, daß überhaupt der Einfluß des Alkohols sich früher in Störungen der Selbstbestimmungs-(Selbstbeherrschungs-) fähigkeit und in Alterationen des Fühlens bemerkbar macht, als in solchen der Intelligenz.“

Ähnlich äußert sich Heilbronner: „Soweit sich der Begriff der Bewußtseinsstörung überhaupt klinisch fassen läßt, wird man nicht umhin können, sie für viele — NB. auch leichtere — Fälle von Trunkenheit anzuerkennen“ (S. 22).

Nach Meyer (Lehrbuch des Strafrechts, 3. Aufl., S. 142, cit. Schwarze, S. 439) „hebt schon ein solcher Grad von Trunkenheit die Zurechnungsfähigkeit auf, wonach der geistige Zustand des Betrunkenen hinter der Minimalgrenze des nor-

malen Bewußtseins zurückbleibt“. Eine Entscheidung des Deutschen Reichsgerichts (V, S. 338) betont direkt, daß nicht nur die höchsten Grade des Rausches unter das Gesetz fallen: „Es genügt die Feststellung einer Trunkenheit, die dem Trinker die Erkenntnis von der Bedeutung eines Vorganges unmöglich macht, selbst wenn er sonst nicht bis zur Besinnungslosigkeit betrunken war“ *).

Diese Entscheidung legt den Nachdruck auf die Störung der Intelligenz, resp. der Erkenntnis, wie überhaupt richterlicherseits die Neigung besteht, bei Fragen nach der Zurechnungsfähigkeit vorzugsweise Intelligenz- oder Erkenntnisstörungen im Auge zu haben, Gefühls- und Affektsstörungen aber zu vernachlässigen. Die Störung der Erkenntnis, des „Bewußtseins“ ist aber bei der Trunkenheit nicht das wesentlichste.

Hofmann betont mit Recht, daß der Einfluß des Alkohols sich früher in Störungen der Selbstbeherrschungsfähigkeit und in Alterationen des Fühlens bemerklich macht, als in solchen der Intelligenz. Wir haben aus den Resultaten der Kraepelinschen Untersuchungen ersehen, daß die Wirkungen des Alkohols, neben der Änderung und Labilität der Stimmung, im wesentlichen in einer Erleichterung der motorischen Willensantriebe, der motorischen Impulse bei gleichzeitiger Erschwerung und Abnahme der intellektuellen Leistungen, speziell der Auffassung und des Urteilsvermögens bestehen. Bei den meisten Rauschdelikten scheint die Erleichterung der motorischen Impulse das wesentlichste zu sein. Diese Delikte stellen sich im allgemeinen als impulsive, triebartige Affekthandlungen dar, die durch keine hemmenden Vorstellungen, durch keine Überlegung aufgehalten werden. Wie wir ferner gesehen haben, treten die Wirkungen des Alkohols auf die seelischen Funktionen schon bei verhältnismäßig geringen Mengen ein und steigern sich mit der aufgenommenen Menge. Der Übergang vom Beginn der Alkoholwirkung, die

*) Eine andere Reichsgerichtsentscheidung allerdings erklärt anscheinend im Widerspruch damit eine Trunkenheit, die nicht in Bewußtlosigkeit ausgeartet ist, als nicht zu denjenigen Zuständen gehörig, welche die Strafbarkeit einer begangenen Gesetzesverletzung ausschließe. Es fragt sich nur, was das Reichsgericht hier unter „Bewußtlosigkeit“ verstanden hat.

man als alkoholische Anregung, als „Angeheitertsein“, bezeichnen kann, bis zum „Vollrausch“ oder der „sinnlosen Trunkenheit“, von der leichten Beeinträchtigung der seelischen Funktionen bis zu ihrer Lähmung und völligen Aufhebung erfolgt meist ganz allmählich, ohne daß es die trinkende Person merkt. Die Schnelligkeit, mit der sich dieser Übergang vollzieht, und die Stärke des Rausches ist nicht nur von dem aufgenommenen Quantum abhängig, sondern auch von zahlreichen individuellen Faktoren, wie persönlicher Widerstandsfähigkeit, dem Füllungszustand des Magens, dem körperlichen Befinden, Frische oder Übermüdung, Gemütsstimmung u. dergl., oder äußeren Einflüssen, lebhaften psychischen Erregungen, Witterung, Temperatur etc. Es braucht ja nur auf die starke Wirkung verhältnismäßig geringer Alkoholmengen in den Tropen, sowie auf Kinder und Frauen hingewiesen zu werden.

Es ist deshalb, wie v. Schwarze ganz richtig betont (S. 441), „nicht zu billigen, wenn, wie es häufig in der Praxis geschieht, das Quantum der Spirituosen als entscheidend angesehen, und namentlich aus der geringen Quantität ein Zweifel gegen die Annahme der Trunkenheit abgeleitet wird“. Auch das äußere Gebahren gibt keinen sicheren Maßstab für die Schwere der psychischen Schädigung*). Wo allerdings starker Bewegungsdrang, schwankender Gang, Unsicherheit der Bewegungen, deutliches Lallen vorhanden ist, wird man im allgemeinen einen so erheblichen Grad der „Bewußtlosigkeit“, resp. der psychischen Störung annehmen können, daß von einer freien Willensbestimmung kaum mehr die Rede sein kann. Nun weist Cramer (S. 49) zwar darauf hin, daß nach Genuß bestimmter (schwerer) alkoholischer Getränke die Herrschaft über bestimmte Bewegungen, z. B. die Sprache oder die unteren Extremitäten, verloren gehe, während im übrigen das Bewußtsein fast intakt sei. Man kann aber wohl nur sagen, daß das Bewußtsein dabei scheinbar fast intakt sei, denn wieweit das Bewußtsein dabei wirklich intakt ist,

*) Ähnliches gilt ja auch für die Dämmerzustände der Epileptiker und anderen „Trancezuständen“, wo vielfach das äußere Gebahren und Auftreten die Schwere der Bewußtseinsstörung garnicht ahnen läßt

wird in solchen Fällen wohl nie untersucht. Nur soviel scheint im allgemeinen sicher, daß gewisse alkoholische Getränke (z. B. Absinth) infolge der Beimengungen (ätherische Substanzen etc.) eine besonders starke lähmende, bezw. schädigende Wirkung auf die Bewegungszentren ausüben, während unter anderen Umständen wieder starke Bewußtseinsstörungen ohne erhebliche Bewegungsstörungen und ohne besondere Auffälligkeiten im äußeren Verhalten vorhanden sein können. Man darf also beim Fehlen solcher Erscheinungen einen Rausch nicht für ausgeschlossen halten.

Ähnliches gilt von einem weiteren sehr wichtigen Zeichen für die Tiefe der Bewußtseinsstörung im Rausch, dem Verhalten der Erinnerung nach dem Rausch an die Vorgänge während des Rausches. Erfahrungsgemäß ist nach schweren Bewußtseinsstörungen die Erinnerung für die Vorgänge und Erlebnisse während dieser ausgelöscht oder stark beeinträchtigt, „weil die psychischen Eindrücke in keine feste Verbindung mit dem Selbstbewußtsein getreten sind, deshalb nicht haften und nicht reproduziert werden können“ (Weber, S. 772). Die Erfahrung zeigt nun, daß unter Umständen schon bei mäßigen Rauschzuständen, die vielleicht nur als Anheiterung oder „Spitz“ bezeichnet werden würden, die Erinnerung hinterher eine sehr mangelhafte sein oder ganz fehlen kann. „Wir können uns“, sagt Cramer (S. 40) sehr richtig, „im Rausche stundenlang unterhalten, ohne am nächsten Tage eine Erinnerung zu haben, was wir gesagt haben, wo wir gewesen und mit wem wir zusammengewesen sind. Wir brauchen dabei unserer Umgebung nicht einmal aufzufallen“. Daß übrigens auch die bei grober Prüfung scheinbar intakte Erinnerung recht lückenhaft sein kann, hat Heilbronner einmal experimentell festgestellt, indem er in einer höchstens als ganz leicht angeheitert zu bezeichnenden Umgebung eine Viertelstunde lang die Gespräche wörtlich mitstenographierte und die Aufzeichnungen am nächsten Tage den Betreffenden vorlas. Es zeigte sich, daß keiner von ihnen seine Worte vollinhaltlich anerkennen wollte (S. 21). Solche einwandfreien Beobachtungen, die ein jeder alle Tage machen kann, zeigen, daß gewöhnlich schon bei ganz leichtem Rausch, bezw. im Beginn der Alkohol-

vergiftung, die Bewußtseinsstörung einsetzt, der Zusammenhang des Bewußtseins verloren geht! „Schon bei dem leichtesten Rausch“, betont Ziehen sehr richtig (S. 54), „ist die Erinnerung bereits gewöhnlich nicht normal.“ Wir wissen nicht mehr recht, was wir sprechen und was wir tun. Das Persönlichkeitsbewußtsein schwindet. Die Richter sind aber im allgemeinen geneigt, wenn Angeschuldigte, die im Rausch gehandelt haben, erklären, von den Vorgängen nicht das geringste zu wissen, dies für eine „faule Ausréde“ zu halten. In sehr vielen Fällen kann aber den Erklärungen der Angeschuldigten, wie auch v. Schwarze betont, volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden. „Das Benehmen nach der Ernüchterung ist oft Zeugnis für die Wahrheit. Reue und Scham geben sich oft sehr entschieden kund“ (S. 445). Jedenfalls ist ein solcher Erinnerungsausfall, wenn er festgestellt oder allen Umständen nach wahrscheinlich ist, das sicherste Zeichen für eine so erhebliche Störung des Bewußtseins, resp. für eine solche „Bewußtlosigkeit“, daß dadurch die freie Willensbestimmung ausgeschlossen erscheint.

Ebenso ist eine dunkle und getrübe (summarische) Erinnerung zu werten. v. Krafft-Ebing vertritt allerdings die ziemlich allgemein verbreitete Meinung, daß bei teilweiser resp. summarischer Erinnerung „bloßes Angetrunkensein“ vorliege, und die Zurechnungsfähigkeit nicht aufgehoben sei (S. 356 und 357). Ziehen stellt dem gegenüber mit Recht die Frage, weshalb dem Alkoholrausch nicht dasselbe zuzubilligen sei, was den hysterischen und epileptischen und anderen Dämmerzuständen zugestanden werde. „Dort beweist die summarische Erinnerung Bewußtlosigkeit (natürlich im Sinne des Gesetzes), hier nicht. Man könnte doch meinen, was den übrigen Dämmerzuständen recht ist, ist auch den akuten Rauschzuständen billig.“

Andrerseits spricht aber das Vorhandensein der Erinnerung an die Tat nicht gegen einen „sinnlosen“ Rausch, da die Erfahrung zeigt, daß auch nach starker Trunkenheit und erheblicher Bewußtseinsstörung die Erinnerung wenigstens an die hauptsächlichsten Vorkommnisse erhalten sein kann. Ähnliches gilt ja auch für die Dämmerzustände der Epileptiker. Amnesie

spricht für, Fehlen der Amnesie aber nicht gegen die Bewußtseinsstörung.

Im ganzen muß man sagen, daß nach dem heutigen Stande der Wissenschaft die Aufhebung des Persönlichkeitsbewußtseins, die Veränderung der Persönlichkeit, bei einem weit geringeren Grade des Rausches einsetzt, als man allgemein glaubt. Die Grenze ist allerdings schwer zu ziehen. Das gilt aber auch für die Beurteilung vieler anderer geistiger Störungen.

Wegen der außerordentlichen Schwierigkeit der Beurteilung dieser Zustände ergibt sich als selbstverständliche Forderung, daß die Richter, die sich gewöhnlich für die Beurteilung von Trunkenheitszuständen selbst für kompetent halten*), wenigstens bei schwereren Trunkenheitsdelikten stets einen sachverständigen Arzt zuziehen. „Eine quantitative Abschätzung der Störung ist bei der Beurteilung abnormer psychischer Zustände überall unumgänglich“, sagt Weber (S. 773) richtig.

Der Gesetzgeber hat, wie die Motive zum § 51 ergeben, bei der Rauschwirkung nur die Bewußtseinsstörung im Auge gehabt und seine Absicht dahin kundgegeben, daß Trunkenheit als strauszuschließend zu gelten habe, wenn sie einen Zustand der Bewußtseinsstörung hervorgerufen hat, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Die psychischen Veränderungen, welche größere Alkoholmengen hervorgerufen, beschränken sich aber nicht auf die Störung des Bewußtseins, die nur eine, unter Umständen wenig oder garnicht hervortretende, Seite der Rauschwirkung darstellt, sondern sie sind, wie bereits auseinandergesetzt worden ist, weit umfangreicher und betreffen fast alle Seiten der Psyche, den Willen, die Gefühlssphäre und den Intellekt.

Man hat auch in den letzten Jahrzehnten einsehen gelernt, daß der Rausch weiter nichts ist, als eine Geistesstörung, allerdings eine sehr schnell vorübergehende (transitorische) Psychose mit ganz typischem Verlauf und günstigem Ausgang. Schwarzer sagt in seiner Monographie über transitorische

*) Cramer bemerkt sehr richtig: „Bei der allgemeinen Verbreitung des Genusses geistiger Getränke haben die Gesetzgeber (?) sich auf den Standpunkt gestellt, daß, soweit der Rausch in Betracht kommt — sit venia verbo — jeder Richter ein Sachverständiger ist.“

Geistesstörungen (S. 32): „Die Trunkenheit ist zweifellos ein pathologischer, psychopathischer Zustand . . . sie kann beinahe alle Formen der wirklichen Geisteskrankheiten bis zur mania accutissima darstellen.“

In dem Referat, das Weber der forensisch-psychiatrischen Vereinigung in Dresden im Juni 1901 über die strafrechtliche Beurteilung des Rausches erstattet hat, äußerte er sich folgendermaßen; „Daß ein abnormer, beziehentlich krankhafter psychischer Zustand bei der Trunkenheit vorliegt, kann ja nicht bestritten werden . . . Man wird um die Tatsache nicht herumkommen können, daß die Trunkenheit ein pathologischer Zustand ist, und nicht nur die sogenannte Volltrunkenheit, sondern die Trunkenheit in allen ihren Abstufungen von den geringsten Graden der gesetzten Vergiftung an. . . . Sehen wir uns die Erscheinungen des Rausches näher an, so haben wir in ihm ein ganz typisches Krankheitsbild vor uns, wie bei jeder andern narkotischen Vergiftung, einen Symptomenkomplex, der sich bei jeder Alkoholvergiftung regelmäßig in der gleichen gesetzmäßigen Weise abspielt, und bei dem, ist einmal die Vergiftung bis zu einem gewissen Grade gediehen, die sogenannte freie Willensbestimmung eine sehr bescheidene, beziehentlich gar keine Rolle spielt. . . . Daß der Rausch keine normale, sondern eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit ist, kann nicht bezweifelt werden“ (S. 768 und 769). Weber betont daher auch, daß bei der Beurteilung der Trunkenheit ohne Zweifel beide der in § 51 des Strafgesetzbuches angeführten Abweichungen von der Norm in Betracht kommen, sowohl die krankhafte Störung der Geistestätigkeit, als die Bewußtlosigkeit.

Auch Ganser betonte in der Diskussion zu diesem Vortrage, daß „jeder Rausch ein krankhafter Geisteszustand ist“ (S. 776). Und Wollenberg bemerkt im Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie (S. 63): „Der gewöhnliche Alkoholrausch bietet in seinen verschiedenen Stadien weitgehende Analogien mit bekannten Irrsinnformen und ist, streng genommen, selbst nichts anderes als eine künstlich hervorgerufene Geistesstörung akutester Art und bester Prognose.“

Der medizinischen Klassifizierung und Beurteilung der

Trunkenheit haben sich auch viele juristische Autoritäten angeschlossen. In der bereits oben erwähnten Versammlung der forensisch-psychiatrischen Vereinigung begann Rechtsanwalt Dr. Klöckner sein Korreferat über die Frage mit dem Satze: „Die Trunkenheit ist ein krankhafter psychischer Zustand, eine Vergiftungserscheinung, die die freie Willensbestimmung mehr oder weniger beschränkt, in ihren höheren Graden vollständig aufhebt. Das ist ein auch für Juristen feststehendes Ergebnis der medizinischen Wissenschaft“ (S. 780). Und in der Diskussion gaben die meisten Juristen zu, daß die Trunkenheit ein krankhafter Zustand sei.

Der Strafrechtslehrer v. Bähr schreibt bereits i. J. 1875: „Vom medizinisch-psychologischen Standpunkte aus ist die Trunkenheit nichts anderes, als eine vorübergehende Geisteskrankheit . . .“ (Grünhuts Zeitschr., S. 58). Fischer erklärte auf dem internationalen Gefängniskongreß zu Petersburg 1890 (Bd. II, S. 162): „Les troubles, qui viennent d'être décrits, présentent une analogie indéniable avec d'autres formes de l'aliénation mentale, particulièrement avec l'épilepsie, les cas de délir etc.“

Sehr entschieden spricht sich v. Schwarze dahin aus, daß es sich beim Rausch um eine krankhafte Geistesstörung handelt: „Der durch die Trunkenheit geschaffene Zustand ist, wie jede andere krankhafte Störung der Geistestätigkeit zu beurteilen. . . Die Selbstbestimmung wird nicht sowohl durch die Trunkenheit beschränkt oder aufgehoben, sondern dies geschieht durch krankhafte Störungen der Gehirnfunktionen, wie sie durch die Trunkenheit erzeugt werden, dieser aber nicht ausschließlich eigentümlich sind. Es ist daher ziemlich einflußlos, ob man die Bewußtseinsstörungen als Fälle der Bewußtlosigkeit im Sinne des Gesetzes oder als krankhafte Störungen der Geistestätigkeit ansieht. Wie die Trunkenheit die Ursache einer Geistesstörung sein kann*), und sodann nur die letztere als das Hindernis freier Selbstbestimmung in Betracht kommt, so gilt dies auch von der Sinnesverwirrung, die aus hochgradiger Trunkenheit entstehen kann“ (S. 442).

*) v. Schwarze meint damit wohl die durch Trunksucht, durch chronischen Alkoholismus ausgelösten alkoholischen Geistesstörungen, wie den Säuferwahnsinn und den akuten halluzinatorischen Alkoholwahnsinn.

Es kann nach alledem keine Frage sein, daß der Rausch eine durch Alkohol hervorgerufene Geistesstörung ist und strafrechtlich wie diese, d. h. als ein Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 zu werten ist. Nun ist es ja richtig, daß der Gesetzgeber zur Zeit der Abfassung des Paragraphen bei den damaligen Anschauungen der Wissenschaft dieser Ansicht nicht war, sondern, wie gesagt, die Trunkenheitszustände zu den Zuständen der „Bewußtlosigkeit“ gerechnet hat. Doch ist es bei der absichtlich ganz allgemein gewählten Fassung des Gesetzes, wie Höpker richtig ausführt, wohl berechtigt, ohne sich mit den ursprünglichen Absichten des Gesetzgebers in Widerspruch zu setzen, heut, bei der fortgeschrittenen Erkenntnis, die Trunkenheit zu den Zuständen krankhafter Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 zu rechnen. „Hätte das Gesetz“, sagt Höpker, „alle geistigen Zustände, die es für straffausschließend ansieht, namentlich aufgeführt, so würde man kaum berechtigt sein, einer nicht aufgeführten Geisteskrankheit dieselbe Eigenschaft zuzusprechen, selbst wenn nachgewiesen werden sollte, daß dieselben Eigenschaften, derentwegen der Gesetzgeber die übrigen Krankheiten des Geistes als Straffausschließung anerkannt hat, auch bei der nicht aufgeführten vorhanden sind, und daß sie nur deshalb nicht angeführt sei, weil sie zur Zeit der Entstehung des Gesetzes noch nicht in ihren Folgen erkannt war, da dann der Gesetzesausleger zum Gesetzgeber würde. . . . Unser Fall liegt jedoch anders, und es würde auch niemand Bedenken tragen, einen Geisteszustand, der erst seit kurzem als Krankheit anerkannt ist, unter den Begriff des § 51 zu subsummieren, da die allgemeine Fassung gerade mit Rücksicht darauf gegeben ist, daß der Richter, sobald er die Überzeugung gewonnen hat, der Täter habe in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit die Straftat ausgeführt, auf die Ursache dieses Zustandes garnicht einzugehen braucht, um Straffausschließung eintreten zu lassen; vorausgesetzt, daß die freie Willensbestimmung des Täters durch den Zustand ausgeschlossen erscheint. Bei der Trunkenheit hat man Bedenken getragen, ebenso zu verfahren, weil der Gesetzgeber ausdrücklich ausgesprochen hat, daß sie unter

die Bewußtloskeitszustände zu rechnen sei, und verlangte den Nachweis, daß der Alkohol eine Störung des Bewußtseins hervorgerufen habe, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, um den § 51 in Anwendung zu bringen. Es ist nun nicht einzusehen, worin der Unterschied in beiden Fällen liegen soll. Nachdem man neuerdings erkannt hat, daß die Trunkenheit wohl imstande ist, Zustände der Geistesstörung zu erzeugen, kann man sich doch deshalb nicht abhalten lassen, diesen Teil des Paragraphen anzuwenden, weil die Trunkenheit schon in anderen Fällen strafausschließend wirken kann. Denn der Gesetzgeber kann doch dadurch, daß er die hochgradige Trunkenheit zu den Bewußtloskeitszuständen rechnete, nicht haben sagen wollen, daß, falls man entdecken sollte, daß durch den Alkoholgenuß auch krankhafte Störungen der Geistestätigkeit hervorgerufen werden könnten, der sonst für solche Fälle gegebene Teil des § 51 nicht in Anwendung kommen dürfe“ (S. 12 und 13).

Es würde übrigens das zweckmäßigste sein, wenn bei der Revision des Strafgesetzbuches, die Worte „von Bewußtlosigkeit“ in dem § 51 ganz gestrichen würde. Denn die Bewußtseinsstörungen, speziell die in den Motiven angeführten (Trunkenheit, Schlaftrunkenheit, Fieberdelirium, die abnormen psychischen Zustände der Gebärenden, das Nachtwandeln, der psychische Zustand nach einem epileptischen Anfall etc.), sind doch unzweifelhaft krankhafte Störungen der Geistestätigkeit, z. T. sogar, wie das Fieberdelirium und die postepileptischen Zustände, ausgesprochene Geistesstörungen und seinerzeit nur aus praktischen Gründen, weil die damalige Anschauung sie nicht dazu rechnete, sondern als krankhafte Zustände besonderer Art ansah, besonders als strafausschließend angeführt worden. Heute, bei dem Fortschritt der Wissenschaft, hat diese Hervorhebung besonderer psychischer Krankheitszustände keinen rechten Zweck mehr, zumal ihr Zustandsbild, wie wir dies z. B. bei der Trunkenheit gesehen haben, nicht durch die Bewußtseinsstörung erschöpft wird.

Es wird aber überhaupt bei Trunkenheitszuständen auch der Begriff der Bewußtlosigkeit des § 51 so wenig wie

möglich in Anwendung gezogen. Es kommt höchst selten vor, daß bei einem eines Trunkenheitsdelikts Angeklagten ein Zustand der „Bewußtlosigkeit“ angenommen wird, und Freisprechung erfolgt. Daß diese Praxis nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegt und eine Ungerechtigkeit bedeutet, dürfte nach den vorangegangenen Erörterungen klar sein.

Ziehen betont sehr richtig: „Wenn genau derselbe Zustand statt nach Alkoholgenuß bei einem Epileptischen auftritt, würde man ihn unzweifelhaft zu den Zuständen der Bewußtlosigkeit rechnen und den Täter freisprechen.“ Ähnlich äußert sich Cramer (S. 54): „Würde infolge eines anderen Giftes, als der Alkohol, z. B. durch Kohlenoxydgas, ein Zustand hervorgerufen, der in seinen Erscheinungen mit denen eines auch nur mäßigen Rausches sich deckte, so würden Sachverständige und Richter, wenn es in diesem Zustande zu einem Konflikt mit dem Strafgesetzbuche gekommen wäre, kein Bedenken tragen, den § 51 des Strafgesetzbuches in seine Rechte treten zu lassen“ (S. 36). Und Weber bemerkt (S. 771): „Wenn wir sehen, daß bei diesem Zustande, auch ohne daß das Bewußtsein erheblich oder überhaupt beeinträchtigt ist, von vornherein und allmählich steigend die intellektuelle Leistungsfähigkeit eine erhebliche Herabminderung erfährt, die Auffassungsschärfe herabsetzt, das Urteil getrübt ist, intensive psychomotorische Reizerscheinungen sich geltend machen, die Affekte gesteigert, die sittlichen Gefühle geschädigt sind, so würde man die gleichen Erscheinungen bei jeder anderen psychischen Affektion mit zweifellosem Erfolge gegenüber der Zurechnungsfähigkeit geltend machen.“ Der Alkohol aber bildet einen Ausnahmefall, hier wird die Konsequenz fast regelmäßig nicht gezogen, obgleich man von der Richtigkeit dieser Konsequenz wissenschaftlich überzeugt ist, und der Geisteszustand während des Rausches wird möglichst wenig oder garnicht berücksichtigt. Und dies geschieht nicht nur von seiten der Richter, sondern, wie schon der oben angeführte Satz Cramers andeutet, auch von seiten der sachverständigen Ärzte. Zu diesen gehört Cramer selbst, der den offensichtlichen Widerspruch zwischen der wissenschaftlichen Auffassung und der Praxis offen zugibt. Wollenberg betont ausdrücklich: „Auch ein

großer Teil jener vorübergehenden psychischen Störungen, die infolge akuter Alkoholintoxikation als „normaler“ Rauschzustand auftreten, müßte streng genommen die gleiche Beurteilung erfahren; dies gilt insbesondere von den in Zuständen normaler maximaler alkoholischer Berausung begangenen Handlungen, bei denen es oft vom Zufall abhängt, in welcher Richtung die Entäußerung erfolgt. . . . Wenn diese und ähnliche Fälle nur deshalb, weil der Alkoholberauschte seinen Zustand und die daraus entstehenden Folgen selbst verschuldet hat*), nicht als Zustände krankhafter Bewußtlosigkeit angesehen werden, so ist dies eine bewußte Inkonsequenz, da ein prinzipieller Unterschied zwischen den Zuständen des Alkoholrausches und jenen andersartig bedingten Bewußtseinsstörungen offenbar nicht existiert (S. 651).

Woher nun diese bewußte Inkonsequenz, dieser offenkundige Widerspruch zwischen Wissenschaft und Praxis? Er erklärt sich und wird hauptsächlich begründet durch den „Zwang der Verhältnisse“ (Heilbronner), durch die außerordentliche Massenhaftigkeit der Rauschdelikte, deren man sich nicht erwehren zu können glaubt, wenn man auch nur einen Teil der wegen solcher Delikte Angeklagten in Berücksichtigung ihres Geisteszustandes freisprechen wollte. „Die Exkulpierung auch nur in der Mehrzahl der Trunkenheitsdelikte würde einfach die Rechtssicherheit in Frage stellen“ (Heilbronner, S. 23). Dazu kommt die Rücksicht auf die Volksauffassung (Cramer,

*) Dabei bedenkt man aber nicht, daß auch die alkoholischen Psychosen wie der Süferwahnsinn und halluzinatorische Wahnsinn der Trinker, die doch die freie Willenskraft aufheben, durch „selbstverschuldeten“ Alkoholmißbrauch entstanden, also selbstverschuldet sind und eigentlich, nach der Volksauffassung eine weit schwerere Verschuldung darstellen, da sie durch fortgesetzte Exzesse entstanden sind, während beim Rausch nur ein einmaliger Exzeß zu Grunde liegt. In der Tat hat auch ein Pariser Kriegsgericht kürzlich einen Soldaten, der in einer ausgesprochenen Alkoholpsychose einen Menschen getötet hatte, verurteilt mit der Motivierung, daß er seinen Zustand durch die Trunksucht verursacht und folglich die in diesem Zustand verübte Handlung selbst verschuldet habe. Nach denselben Grundsätzen wäre auch die Alkoholepilepsie selbstverschuldet, und ein Dämmerzustand bei einem Epileptiker, der in Folge von Trunksucht epileptisch geworden ist, dürfte keinen Strafausschließungsgrund bilden.

S. 38) und das besonders von Ziehen hervorgehobene und auch von Wollenberg angedeutete moralische Motiv, daß der Rausch durch einen „selbstverschuldeten“ Alkoholexzeß hervorgerufen sei, während dies sich bei ähnlichen Zuständen anderer Art, bei den epileptischen Dämmerzuständen, um eine unverschuldete Krankheit handle (s. Anm. zu S. 47).

Und diesen Erwägungen tragen auch meist die medizinischen Sachverständigen Rechnung. Aschaffenburg betont direkt im Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie (S. 18): „Es muß auch eine Abwehrmaßregel der Gesellschaft gegen die Ausschreitungen der Angetrunkenen geben, und vorläufig liegt diese nur in deren Bestrafung.“ Viele ärztliche Autoren wollen deshalb ein Gutachten über einen gewöhnlichen Rausch als nicht zu den ärztlichen Kompetenzen gehörig ablehnen. So meint Wollenberg (a. a. O.): „Indessen wird der Sachverständige, so lange dieser Standpunkt (sc. der Bestrafung der Rauschdelikte als Fahrlässigkeit) nicht anerkannt ist, in foro sich gegenwärtig zu halten haben, daß weder die Feststellung des gewöhnlichen Rausches an sich, noch die Beurteilung seines Grades mit Bezug auf die Zurechnungsfähigkeit zur Kompetenz des medizinischen Sachverständigen gehört.“ Cramer und Heilbronner fordern ausdrücklich, daß der Arzt es ablehnen solle, sich über einen „normalen“ Rausch gutachtlich zu äußern. Cramer sagt in einem der Schlußsätze zu seinem Aufsatz: „Da der Arzt nur über Krankheit ein Gutachten abgibt, nicht aber über einen normalen Rausch und dessen Grade, wird er, wenn er überhaupt gefragt wird, es ablehnen, sich gutachtlich zu äußern“ (S. 60). Und Heilbronner meint: „Der Arzt wird, wenn er als sachverständiger Berater gerufen wird, nicht aus einem Kompromisse zwischen wissenschaftlichen Anschauungen und praktischen Erforder-

*) Cramer steht also nicht an, den Tatsachen solche Gewalt anzutun, daß er dem Rausch die Bedeutung als Krankheit abspricht, ja ihn sogar im Gegensatz zur Krankheit setzt. Er müßte ganz folgerichtig auch der Kohlenoxydvergiftung und alle Vergiftungen überhaupt die Bezeichnung „Krankheit“ absprechen. Und doch werden alle diese Zustände mit Einschluß der akuten „normalen“ Alkoholvergiftung in den Lehrbüchern der Pathologie abgehandelt.

nissen eine künstliche Definition der sinnlosen Trunkenheit schaffen dürfen, und wird die Beantwortung der Frage nach dem Vorliegen einer solchen in der gewöhnlichen Fassung abzulehnen haben. Als Sachverständiger hat sich . . . der Arzt über die Trunkenheit nur dann zu äußern, wenn noch besondere krankhafte Momente vorgelegen haben.“

Mir scheint dieser Standpunkt ebenso unhaltbar, wie der praktisch gleichbedeutende, den z. B. Gaupp einnimmt, indem er erklärt: „daß der Rausch im wissenschaftlichen Sinne zwar immer eine Geistesstörung sei, daß aber im vorliegenden Falle keine Geisteskrankheit oder Bewußtlosigkeit im Sinne des § 51 des R. Str. G. B. vorliege“, wobei er in den Sinn des § 51 die Absicht des Gesetzgebers hineindeutet, Trunkenheitszustände vom Geltungsbereiche dieses Paragraphen auszuschließen. Das widerspricht aber, wie ich gezeigt habe, den Tatsachen direkt

Es sind, wie gesagt, rein äußere Gründe, teils Erwägungen moralisierender Natur, teils die Rücksicht auf die Volksanschauung, welche „in der Trunkenheit nicht einen Freibrief für alle möglichen Delikte sehen will“, und auf die Massenhaftigkeit der Trunkenheitsdelikte, die zu diesem unkonsequenten und unnatürlichen Standpunkte führt.

Zunächst hat der Arzt gar nicht das Recht, wie Cramer, Heilbronner und Wollenberg es wünschen, das Gutachten über einen „normalen“ Rausch abzulehnen, wenn er dazu aufgefordert wird. Da nach dem ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers unter den § 51 auch die Trunkenheit fällt, und zwar die Trunkenheit ganz allgemein (und nicht nur Trunkenheit, bei der noch „besondere krankhafte Momente vorgelegen haben“, wovon in den Motiven zum § 51 nichts steht), so kann die Mitwirkung des Arztes bei der Entscheidung der Frage, ob bei einem Rausch die Bedingungen des § 51 erfüllt sind, im Einzelfalle gar nicht entbehrt werden, und der Arzt darf sich daher dieser Pflicht, die von ihm gefordert wird und nach dem Gesetze zu leisten ist, nicht entziehen*), sofern er sich

*) Von Schelling sagt in seiner oben zitierten Reichstagsrede: „Es ist der Würdigung des Richters und der sein Ermessen leitenden Sachverständigen anheimgegeben, ob die Trunkenheit im einzelnen Falle bis

die sachverständige Beurteilung eines Geisteszustandes und seiner Wirkungen auf die Zurechnungsfähigkeit überhaupt zutraut. Ich wüßte auch nicht, wer anders die sachgemäße Feststellung eines Rausches, seines Grades und seines Einflusses auf die Handlungsfähigkeit, wenn dies in foro für notwendig erachtet wird, vornehmen soll, als der psychiatrisch gebildete Arzt.

Die meisten Laien halten sich allerdings, wie schon bemerkt, wegen der außerordentlichen Häufigkeit des Rausches, den viele selbst wiederholt durchgemacht haben, für sachverständig genug, einen Rauschzustand beurteilen zu können. Aber die Erfahrung ergibt zur Genüge, daß gerade in dieser Beziehung von Laien, die nur nach einigen äußeren Merkmalen urteilen, so häufig schwere Irrtümer begangen werden. Wie oft kommt es nicht vor, daß Personen, die betrunken sind, von ihrer Umgebung für nüchtern gehalten werden, weil sie das Gleichgewicht und die Formen noch einigermaßen bewahren, während anderseits häufig genug Personen für trunken gehalten, und als Trunkene behandelt werden, die von irgend einer andern Krankheit befallen sind! Wer die Beurteilung von Rauschzuständen Laien und den Richtern überläßt, weil diese genügend Gelegenheit haben, Rauschzustände zu beobachten, und sich für zuständig halten, kann mit demselben Recht auch die Beurteilung von Geistesstörungen Irrenwärtern und andern Irrenanstaltsbeamten überlassen, weil diese dauernd mit Geisteskranken umgehen und die reichlichste Gelegenheit haben, Geistesstörungen zu beobachten. Und noch eins. Sowohl die Ärzte, die es überhaupt ablehnen, sich über „normale“ Rauschzustände zu äußern, als die, die prinzipiell erklären, daß „normale“ Rauschzustände die freie Willensbestimmung im Sinne des § 51 nicht ausschließen, setzen sich, da sie denselben Standpunkt auch bei den Zuständen „normaler maximaler Berauschung“, also bei der „sinnlosen Trunkenheit“, wie Heil-

zur Ausschließung der freien Willenskraft sich gesteigert hat.“ Schelling hält also die Zuziehung von Sachverständigen bei der Beurteilung von Trunkenheitszuständen vor Gericht für selbstverständlich. Und ebenso selbstverständlich ist es daher, daß die Sachverständigen nicht bei solchen Zuständen das Gutachten prinzipiell ablehnen.

bronner direkt ausspricht, einnehmen, mit dem Volksbewußtsein in Widerspruch, das ihnen zum Teil angeblich für die Haltung maßgebend ist, denn das Volksbewußtsein will ohne Frage bei sinnloser Trunkenheit die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen wissen, und auch kein Richter steht an in Fällen, wo er sinnlose Trunkenheit für konstatiert hält, die Zurechnungsfähigkeit auszuschließen.

Nun gibt es auch Autoren, die einen vermittelnden Standpunkt einnehmen, indem sie zwar Zustände der „Volltrunkenheit“ als Bewußtlosigkeit im Sinne des § 51 auffassen, im übrigen aber bei Rauschzuständen die Zurechnungsfähigkeit bejahen. Sie statuieren also, wie Ziehen (a. a. O.) sich ausdrückt, für den Alkoholrausch eine spezielle, etwas engere Bewußtlosigkeit, als bei ganz ähnlichen Zuständen anderer Herkunft. Auch dieser Standpunkt ist unhaltbar. Mit Recht erklärt Ziehen: „Für den nach seiner Wissenschaft objektiv urteilenden Arzt scheint mir ein solches Abmodeln der Begriffe verfehlt. Ich stehe nicht an, jeden Alkoholrausch, wenn die Erinnerung nur summarisch ist, zu den Zuständen der Bewußtlosigkeit zurechnen. Das Gesetzbuch mutet uns schon genug prokrustesartige Einzwängungen und Anpassungen zu; soweit darf das *Sacrificium intellectus* nicht gehen, daß wir denselben Begriff hier so und dort anders definieren. Wir haben die Gesetzgebung nicht aus und mit moralischen Motiven nachträglich zu ergänzen.“

In der Tat ist es doch, wie ich an anderer Stelle über diesen Gegenstand ausgeführt habe*), „in der Wissenschaft unmöglich, zweierlei Buch zu führen und Zustände, die durch ein allgemein gebrauchtes Gift hervorgerufen werden, anders zu beurteilen, als ganz entsprechende Zustände, die durch ein seltenes Gift erzeugt werden. Man müßte ja denn auch dazu kommen, die Rauschdelikte verschieden zu beurteilen, je nach-

*) 1. Die forensische Beurteilung und Behandlung der von Trunkenen und von Trinkern begangenen Delikte. Zentralbl. f. Nervenheilk. und Psychiatrie 1906, 2. Alkohol und Kriminalität. Wiesbaden 1906, S. 183. Ich kannte übrigens damals die Ziehenschen Ausführungen über den Gegenstand noch nicht.

dem man sich in einem Lande befindet, wo diese seltene Ausnahmen sind, wie wahrscheinlich in den muhamedanischen Ländern, oder an der Tagesordnung sind, wie bei uns. Nein, der Arzt steht da als Vertreter seiner Wissenschaft und hat einzig und allein zu entscheiden nach den Normen, die ihm seine Wissenschaft an die Hand gibt, ganz gleichgiltig, welche Konsequenzen sich daraus für die Praxis ergeben. Die Wissenschaft darf ihre Resultate nicht nach den bestehenden Verhältnissen ummodellern, sondern die Verhältnisse des praktischen Lebens müssen sich nach den Resultaten der Wissenschaft umgestalten.“ Weil vorläufig der Staat den zahllosen Rauschdelikten nicht anders entgegenzutreten weiß, als daß er die Täter ohne Rücksicht auf ihren Geisteszustand zur Zeit der Tat für kürzere oder längere Zeit in Gefängnisse und Strafanstalten sperrt — ohne in Wirklichkeit dadurch irgend eine Besserung herbeizuführen, im Gegenteil, die Rauschdelikte nehmen, wie gezeigt worden ist, außerordentlich zu —, so soll der Arzt als Sachverständiger dieses unzweckmäßige Vorgehen mit dem Stempel der Wissenschaft sanktionieren, indem er bei Trunkenheitszuständen entweder sich für unzuständig erklärt und den Täter dem Urteil des Richters, d. h. der Verurteilung überläßt, oder sein Gutachten in einem dem Richter gefälligen Sinne abgibt?

Es kann nicht scharf genug gegen diese Anschauung Front gemacht werden. Solche „durch praktische Rücksichten denaturierten Gutachten“ liegen sicher nicht im Interesse der Rechtsprechung und der Gerechtigkeit, auch entsprechen sie nicht den Absichten, die die Gesetzgebung mit den Bestimmungen über die Hinzuziehung von Sachverständigen hat. Die Rechtsprechung hat das lebhafteste Interesse, die tatsächlichen Verhältnisse festzustellen, und deshalb zieht der Richter, um auf Gebieten, auf denen ihm die Fachkenntnisse mangelt, Aufklärung über die tatsächlichen Verhältnisse zu erhalten und sein Urteil zu läutern, Sachverständige zu. Der Sachverständige hat daher die Pflicht — und dazu ist er auch durch seinen Sachverständigeneid gezwungen —, die vom Richter an ihn gestellten Fragen, unbeeinflusst durch äußere Rücksichten irgend welcher Art, „nach bestem Wissen und

Gewissen“, zu beantworten und das Gutachten zu erstatten einzig und allein nach den Kriterien, die ihm die Wissenschaft in ihrer Anwendung auf den einzelnen Fall in die Hand gibt. Und so hat auch bei Rauschdelikten der ärztliche Sachverständige das Gutachten nur auf Grund der durch seine Fachwissenschaft geleiteten Untersuchung über den psychischen Zustand des Angeklagten zur Zeit der Tat abzugeben*), gleichgiltig, wodurch dieser Zustand herbeigeführt worden ist, und sich dabei nicht durch Rücksichten auf die etwaigen praktischen Konsequenzen des Gutachtens leiten zu lassen. Er hat sein Gutachten ebenso abzugeben, wie bei Geistesstörungen anderer Art, bei denen er sich doch auch nicht durch Erwägungen bestimmen läßt, was bei einem auf Unzurechnungsfähigkeit lautenden Resultate die Behörden hinterher mit dem freigesprochenen Delinquenten anfangen, und ob genügende und zweckmäßige Einrichtungen zur Unterbringung gemeingefährlicher Geisteskranker vorhanden sind oder nicht.

Man kann im allgemeinen Weber nur beistimmen, wenn er sagt: „Der ärztliche Sachverständige wird . . . den Rausch immer als krankhaften Zustand ansehen und daraus seine Konsequenzen ziehen *müssen“ (S. 773). Was der Richter, bezw. die Gesellschaft mit den wegen einer im Rausche begangenen Straftat Angeklagten anfängt, wenn sie wegen Unzurechnungsfähigkeit zur Zeit der Tat freigesprochen sind, das mag Sorge der Gesetzgeber sein, geht aber den Sachverständigen als solchen garnichts an. Wenn Aschaffenburg (Handbuch d. ger. Psychiatrie S. 8) meint, daß es eine Abwehrmaßregel der Gesellschaft gegen die Ausschreitungen der Trunkenen geben müsse und diese vorläufig nur in deren Bestrafung liege, so spricht er nicht vom Standpunkte des Sachverständigen, sondern von dem der Gesellschaft, bezw. des Strafrichters.

*) Ich kann Ziehen nur beistimmen, wenn er die Tätigkeit des Sachverständigen vor Gericht dahin präzisiert, daß dieser einfach eine möglichst eingehende Schilderung und Zergliederung der durch den Alkohol in dem speziellen Falle hervorgerufenen psychischen Symptome zu geben und ihren Einfluß auf die Handlung darzulegen, das weitere aber dem Richter zu überlassen habe.

Aber Aschaffenburg ist auch im Irrtum, wenn er die Bestrafung für die einzige vorläufig mögliche Abwehrmaßregel gegen die Ausschreitungen der Trunkenen erklärt. Durch die Bestrafung wird ja, wie gesagt, nicht das mindeste erreicht. Die Trunkenheitsdelikte nehmen, wie zumal die gefährlichen Körperverletzungen zeigen, immer mehr zu, und besonders stark ist diese Zunahme bei den Rückfällen, die sich seit 1882 beinahe vervierfacht haben. Läßt sich denn auch irgend jemand, der wegen eines Rauschdelikts bestraft worden ist, durch die Strafe von weiterem Trinken abhalten? Zum Abstinenten macht die Strafe sicher niemanden, und doch müßte dies die Folge sein, wenn die Strafe ihren Zweck erfüllen soll, denn wer erst einmal wieder anfängt zu trinken, ist nie davor sicher, abermals in einen Rausch zu geraten und im Rausche wieder eine Straftat zu begehen. Will die Gesellschaft also eine Abwehrmaßregel gegen die Ausschreitungen der Trunkenen haben, so ist die einzig wirksame die, daß sie Jeden, der im Rausch eine Straftat verübt hat, zur Enthaltbarkeit resp. erzieht. Auch unter den augenblicklichen Verhältnissen, wo gewöhnlich ohne Rücksicht auf den Geisteszustand des Berauschten die Bestrafung erfolgt, läßt sich ohne Änderung der Gesetzgebung in dieser Beziehung viel erreichen, wenn nur die Richter und die Strafvollstreckungsbeamten von der Notwendigkeit der Abstinenz für alle, die im Rausche sich vergangen haben, durchdrungen sind, wozu allerdings ein genügendes Verständnis der Alkoholfrage bei diesen Instanzen die Voraussetzung ist.

Vor allen Dingen verspricht das Prinzip der bedingten Verurteilung gerade bei Rauschdelikten, wo es, soweit mir bekannt, noch garnicht Anwendung gefunden hat, einen großen Erfolg (natürlich vorzugsweise bei erstmalig Angeklagten und bei Gelegenheitstrinkern), wenn die Vollziehung der Strafe mit der Maßgabe ausgesetzt wird, daß der Verurteilte von nun an alle alkoholischen Getränke zu meiden, also enthaltsam zu leben, unter Umständen auch einer Enthaltamsvereinigung (Guttempler, Blaues Kreuz etc.) sich anzuschließen habe*),

*) Ein entsprechender eindringlicher Rat und eine Verwarnung wird in jedem Falle zweckmäßig sein.

daß aber, sobald ein Rückfall in die Trinksitten gerichtskundig werde, speziell bei Begehung eines weiteren Rauschdelikts, die Vollziehung der Strafe erfolgen werde. Wenn dazu die ernstesten Vorhaltungen des Richters und eine eindringliche kurze Aufklärung über den verbrechenzeugenden Einfluß des Alkohols kommen, so wird eine solche Maßregel ihre Wirkung sicher nicht verfehlen, zumal wenn es sich, wie bei so vielen Fällen, um ganz anständige und achtbare, durchaus nicht kriminell veranlagte Personen handelt, die nur durch einen gelegentlichen Rausch zu einer Straftat geführt worden sind, deren sie im nüchternen Zustande nie fähig gewesen wären. Hier wird ohne Frage die drohende Strafe, das dauernd über ihnen hängende Damoklesschwert, den gewünschten Erfolg haben*). Dazu würde noch die indirekte günstige Wirkung kommen, die ein solches Verfahren auf die Anschauungen des Volkes über das Trinken und die Trinksitten haben müßte

*) Die bedingte Verurteilung wird, wie ich sehe, auch von Heinze (S. 139) empfohlen, aber nur bei dem Delikt der Trunkenheit selbst, die Heinze bestraft wissen will (ich komme darauf noch zurück), und „besonders dann, wenn der Schuldige sich im allgemeinen gut führt und nur in einem Augenblick der Versuchung unterlegen ist und, wenn man hoffen kann, daß die ihm drohende Strafe für die Zukunft eine genügende Warnung sein wird. Diese Wirkung kann noch durch geeignete Ermahnung des Richters verstärkt werden“. Von der Notwendigkeit der Abstinenz spricht aber Heinze nicht, was seinen einfachen Grund darin hat, daß man damals (1890) die Abstinenz in Deutschland noch nicht kannte. — Bereits Friedrich der Große hat in einem speziellen Falle in einer Kabinettsorder an den Etatsminister v. Dankelmann (Arch. Borussiae Bd. 8) ähnliche Anschauungen geäußert: „Da ich aus Eurem Berichte vom 24. dieses mit mehreren erfahren habe, wie ein jetziger Rektor zu Schniegel in Polen, namens Kutzner, vor einigen Jahren in der Trunkenheit sich vergangen, daß derselbe sich verschiedene unbesonnene Expressionen über mein Sujet entfahren lassen, und was für eine Bestrafung ihm durch den Kriminalsenat in Berlin erkannt werden soll, so ist Euch darauf zur Resolution, daß, weil dieser Mensch durch die Trunkenheit in die elenden Umstände gesetzt worden, daß er seine Vernunft gar nicht mächtig gewesen und deshalb allerhand unbesonnenes Zeug ausgestossen hat, so mehr zu verachten, als zu bestrafen ist, Ich demselben die ihm diktierte Strafe gänzlich erlassen will, dergestalt, daß er des Falles nicht einmal eine Geldbuße erlegen, sondern zum höchsten mit einem Verweis und Verwarnung sich hinfüro vor dem Trunk zu hüten, abgefertigt werden soll (zit. nach Juliusburger im Alkoholgegner, Sept. 1906).

und geeignet wäre, den Alkoholmißbrauch und damit die Rauschdelikte einzudämmen.

Wenn aber von der Möglichkeit der bedingten Verurteilung kein Gebrauch gemacht wird, und die Vollziehung der Strafe erfolgt, so muß wenigstens während des Strafvollzugs alles geschehen, um die Häftlinge zur Abstinenz zu erziehen. Eine solche Erziehung kann, wie jetzt allgemein anerkannt ist, in zweckmäßiger Weise nur in einer abstinenten Umgebung erfolgen, und daraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß die Strafanstalten alkoholfrei werden, oder daß wenigstens für die kriminellen Trinker besondere Strafanstalten bestimmt werden, in denen die Abstinenz durchzuführen ist. Diese muß sich natürlich auch auf alle Beamten erstrecken. Aufgabe dieser Beamten ist es dann, „mit der Überzeugung und Erfahrung, welche die persönliche Enthaltbarkeit verleiht“ (Dalhoff), die Gefangenen über Wesen und Wirkungen der alkoholischen Getränke aufzuklären und auf sie dahin einzuwirken, daß sie den festen Entschluß fassen, abstinent zu leben. Die Einwirkung hat auch dahin zu gehen, daß die Sträflinge nach ihrer Entlassung einer Enthaltbarkeitsvereinigung beitreten, der sie bei der Entlassung überwiesen leben, um hier den nötigen Anschluß und Halt zu finden; unter Umständen auch, daß sie sich, besonders, wenn es sich um Gewohnheitstrinker handelt und die Haftzeit eine zu kurze ist, um eine genügende erziehliche Behandlung möglich zu machen, nach der Entlassung noch auf einige Zeit freiwillig in eine Trinkerheilanstalt begeben.

Alle diese Maßnahmen sind schon bei den heutigen Verhältnissen und bei der heutigen Gesetzgebung möglich. Die Einführung der Abstinenz in die Strafanstalten dürfte allerdings vorläufig noch einigen Schwierigkeiten und von manchen Seiten auch einem gewissen Widerstande begegnen.

Es fragt sich nun, wie die Strafgesetzgebung in Bezug auf die Rauschdelikte zweckmäßig dem heutigen Stande der Wissenschaft gemäß abzuändern ist. Die Bestrafung der Trunkenheitsdelikte ist ja im allgemeinen widersinnig, da, wie wir gesehen haben, der Rausch ein krankhafter Geisteszustand ist, der die Zurechnungsfähigkeit aufhebt oder mehr oder

weniger erheblich beschränkt. Daher ist nicht Bestrafung, sondern Behandlung am Platze. Die spezielle Erwähnung der Trunkenheit als eines Strafausschließungsgrundes oder strafmildernden Umstandes, wie dies im italienischen Strafgesetzbuch geschehen ist, halte ich nicht für notwendig. Der § 51 des deutschen R. Str. G. B. genügt vollständig, da die Trunkenheit eben zu den in diesem Paragraphen gekennzeichneten Zuständen der Bewußtlosigkeit bezw. der krankhaften Störung der Geistestätigkeit gehört.

De lege ferenda könnte, wie schon erwähnt, vom wissenschaftlichen Standpunkte aus die Erwähnung des Zustandes der Bewußtlosigkeit fortbleiben, da die Bewußtlosigkeit im Sinne des § 51 auch eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit ist. Will man aber vom praktischen Standpunkte aus vorläufig noch die Erwähnung der „Bewußtlosigkeit“ beibehalten, so wird man, um Mißverständnisse zu verhüten, dafür besser „Bewußtseinsstörung“ oder „Bewußtseinstrübung“ setzen. Vom praktischen Standpunkte aus wird es vielleicht auch geraten sein, um einen Zweifel über die Absichten des Gesetzgebers nicht aufkommen zu lassen, in einem Zusatzparagraphen zu bemerken: „Strafbare Handlungen, die im Rausch begangen sind, sind nach Maßgabe des § 51 zu beurteilen, vorausgesetzt, daß der Täter sich den Rausch nicht in der Absicht, die Handlung zu begehen, angetrunken hat.“

Nun bestehen aber zwischen völligem Ausschluß und ungestörten Vorhandensein der freien Willensbestimmung, zwischen Zurechnungsfähigkeit und Uzurechnungsfähigkeit zahlreiche Zwischenstufen und Übergänge, deren Nichtbeachtung in dem heutigen Gesetz eine offenbare Lücke und eine Ungerechtigkeit bedeutet. Deshalb geht schon seit längerer Zeit das Bestreben der Strafrechtsreformer dahin, diese Zwischenstufen im Gesetz als Fälle „geminderter Zurechnungsfähigkeit“ zu berücksichtigen und für diese Fälle eine mildere bezw. zweckmäßigere Strafe von mehr erziehlicher Natur zu setzen. Wenn, wie zu hoffen ist, diese Bestrebungen bei der Reform des deutschen Strafgesetzbuches ihre Verwirklichung finden werden, wird es auch möglich sein, was unbedingt nötig erscheint, bei leichteren Graden des Rausches, in denen die Zurechnungs-

fähigkeit nicht völlig ausgeschlossen, sondern nur mehr oder weniger beeinträchtigt erscheint, eine geminderte Zurechnungsfähigkeit zu statuieren und eine mildere Behandlung eintreten zu lassen.

Da die nachweisbaren Wirkungen der Alkoholvergiftung auf unser Seelenleben und unser Handeln schon nach sehr geringen Mengen beginnen, die bisher für harmlos galten, so ist klar, daß Niemand, der unter Alkoholwirkung steht, ganz unbeeinflusst handelt, und daß die Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung schon nach verhältnismäßig kleinen Mengen anfängt, um bei Steigerung der Menge in allmählicher Minderung der Zurechnungsfähigkeit ziemlich schnell zum völligen Ausschluß zu führen. Gerade der Rausch in seinen verschiedenen Abstufungen zeigt außerordentlich klar die Notwendigkeit, den Begriff der geminderten Zurechnungsfähigkeit ins Strafgesetzbuch einzuführen. In praxi wird es in allen Fällen von Rauschdelikten, resp. Delikten, die unter Alkoholwirkung verübt sind — mag es sich nun um bloße Minderung oder um völligen Ausschluß der freien Willensbestimmung handeln — notwendig sein, zu erwägen, ob die Tat als eine Folge der Alkoholwirkung zu betrachten ist oder nicht, ob sie also ohne den Alkohol auch begangen wäre oder nicht, dabei ist allerdings zuzugeben, daß die Entscheidung in vielen Fällen recht schwer sein kann. Wenn aber den Umständen nach anzunehmen ist, daß derjenige, der eine Straftat unter Alkoholwirkung verübt hat, diese im nüchternen Zustande nicht begangen hätte, daß also der Alkohol bestimmend auf das Handeln des Täters eingewirkt hat, so wird a) bei einem leichten Rausch, bei dem nur eine Minderung der Zurechnungsfähigkeit angenommen werden kann, die im Gesetz für Zustände geminderter Zurechnungsfähigkeit vorgesehene mildere Strafe, b) bei einem erheblicheren Rauschzustande, wo völliger Ausschluß der freien Willensbestimmung anzunehmen ist, Freisprechung erfolgen müssen. In beiden Fällen wird aber außerdem, wenn anders die Eindämmung der Trunkenheitsdelikte als eine Aufgabe der Strafgesetzgebung erscheint, darauf hinzuwirken sein, daß der Täter zur Enthaltsamkeit gebracht wird. In den Fällen, wo wegen geminderter Zurechnungsfähigkeit

Verurteilung erfolgt, wird dies entweder ganz so, wie es oben *de lege lata* als zweckdienlich bezeichnet wurde, durch Aussetzung des Strafvollzugs (bedingte Verurteilung) unter der Bedingung der nunmehrigen Enthaltbarkeit von alkoholischen Getränken zu erreichen sein, und zwar besonders bei Gelegenheitsrinkern und bei bisher unbestraften Personen; oder aber, wenn es sich um haltlose, vorbestrafte, speziell wegen Rauschdelikte vorbestrafte Personen oder um gewohnheitsmäßige Trinker handelt, bei denen man sich von der Wirkung der bedingten Verurteilung keinen besonderen Erfolg versprechen kann, durch eine bisher fehlende Bestimmung, die es dem Richter ermöglicht, den Übeltäter im Anschluß an die Haft*) oder an ihrer Stelle in eine Trinkerheilanstalt bringen zu lassen, wo er zur Abstinenz zu erziehen und solange zu behandeln ist, bis dieser Zweck erreicht erscheint, (wozu nach allgemeiner Erfahrung 1—2 Jahre nötig sind). Sollte es sich herausstellen, daß das betreffende Individuum unheilbar ist, oder sollte sich dies gleich bei der Gerichtsverhandlung als das Resultat des sachverständigen Gutachtens ergeben, so muß der Richter befugt sein, die Unterbringung in einer Trinkerbewahranstalt unter Umständen auf Lebenszeit**), auszusprechen. Die gleiche Bestimmung wird natürlich erst recht Anwendung finden auf Personen, die bei einem Trunkenheitsdelikt wegen Ausschluß der freien Willensbestimmung zur Zeit der Tat freigesprochen sind. Hier wird es sich aber empfehlen, noch eine Bestimmung anzubringen, die eine bedingte Einweisung in die Trinkerheilanstalt, entsprechend der bedingten Verurteilung, ermöglicht für solche Personen, die Gewähr bieten, daß sie das feierlich an Gerichtsstelle abgegebene Versprechen, von nun an abstinent zu leben und einer Enthaltbarkeitsvereinigung beizutreten, auch halten

*) In welcher Weise die Strafanstalten behufs zweckmäßiger Behandlung solcher Individuen zu organisieren sind, ist bereits oben auseinandergesetzt worden.

**) Natürlich muß hierbei eine nachträgliche Korrektur durch richterlichen Beschluß und eine event. Entlassung nach jahrelangen Aufenthalt in der Trinkerbewahranstalt möglich sein, falls sich wider Erwarten doch noch eine Heilung herausstellt.

werden. Ein solches Versprechen wird gewiß in einer Anzahl von Fällen genügen, das gewünschte Verhalten zu erzielen, zumal da, wenn das Versprechen gebrochen wird, die Einweisung in die Trinkerheilanstalt droht. Die Strafgesetzbestimmung, die in solcher Weise eine zweckmäßige Behandlung der wegen Trunkenheitsdelikte Angeklagten ermöglichen würde, könnte etwa folgenden Wortlaut haben:

§ 51 b. „Wer im Rausch eine Straftat begangen hat und wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit zu einer mildereren Strafe verurteilt ist, wird, falls die Verurteilung nicht bedingt erfolgt, im Anschluß an die Strafe (oder an Stelle derselben) in eine Trinkerheilanstalt auf die Dauer von längstens 2 Jahren oder, wenn es sich um einen unheilbaren Trinker handelt, in eine Trinkerbewahranstalt auf Lebenszeit (resp. für so lange Zeit, als es von dem Leiter der Anstalt erforderlich erachtet wird) eingewiesen. Das gleiche gilt für Personen, die im Rausch ein Vergehen oder Verbrechen begangen haben und wegen Ausschluß der freien Willensbestimmung zur Zeit der Tat freigesprochen worden sind. Doch kann nach richterlichem Ermessen die Einweisung in die Trinkerheilanstalt ausgesetzt werden, wenn der Täter das feste Versprechen gibt, von nun an abinent zu leben und einer Enthaltungsvereinigung beizutreten.“

Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen bilden natürlich die bisher noch nicht eingehender besprochenen Trunkenheitsdelikte besonderer Art, wo der Täter die Straftat im nüchternen Zustande geplant und sich absichtlich in den Zustand der Trunkenheit versetzt hat, um die Bedenken (Hemmungen) hinwegzuräumen und den nötigen Mut zur Ausführung zu haben, oder sich mildernde Umstände zu sichern. Gegenüber der Unzahl von Trunkenheitsdelikten, die auf gewöhnlichem Wege zu stande kommen, spielt diese Kategorie von Delikten eine verhältnismäßig geringe Rolle, jedenfalls eine viel geringere, als zahlreiche Richter und das Publikum überhaupt annehmen. Es kann keine Frage sein, daß diese Art von Delikten, die zu den „actiones liberae in causa“ gerechnet werden, keine eigentlichen Rauschdelikte, sondern Delikte gewöhnlicher Art sind,

bei denen der Rausch nur als ein Mittel verwendet wird, die Tat zu stande zu bringen. Mit dem Sichbetrinken, sich in den Zustand der Trunkenheit versetzen, beginnt die strafbare Handlung, und es ist gleichgiltig, ob dieses Mittel auch als ein unter allen Umständen taugliches erscheint und ob der Täter im weiteren Verlaufe im Besitz seiner freien Willensbestimmung blieb oder nicht*). Der Kausalnexus zwischen Absicht und Erfolg ist gewahrt und daher ist der § 51 hier unanwendbar und die Tat als solche zu bestrafen**).

Es bleibt, was die strafrechtliche Bedeutung der akuten Alkoholvergiftung betrifft, noch übrig, den Rausch an und für sich, ohne daß er zu einer Straftat führt, als Vergehen ins Auge zu fassen, als welches er auch in vielen Strafgesetzgebungen behandelt wird. Allerdings sind die Gesetze, die den Rausch als eine gemeinfährliche und unsittliche Handlung mit Strafe bedrohen, vorzugsweise in der Absicht erlassen worden, die Trunksucht zu treffen und zu bekämpfen.

Gegen die Trunkenheit, bezw. Trunksucht an sich, richteten sich von jeher mehr oder weniger strenge Strafbestimmungen. Die meisten modernen Strafgesetzbücher haben solche Be-

*) Sehr treffend bemerkt Höpker (S. 32): „Das Tun des Verbrechers in der vollen Trunkenheit ist kein Handeln. Dazu gehört Überlegung, und diese besitzt der Verbrecher in solchen Momenten nicht mehr, sondern es ist ein einfacher äußerer Umstand, auf dessen Eintritt der Verbrecher gerechnet hat, dessen Tätigkeit als handelnder Mensch mit Eintritt der vollen Trunkenheit völlig abgeschlossen ist. Warum man meint, man könne sein Verhalten im bewußtlosen Zustande nicht ebenso gut in seine Berechnung aufnehmen, wie ein anderes Ereignis aus der Außenwelt, ist mir unerfindlich. Es sind, sobald Bewußtlosigkeit eingetreten, das Benehmen und Verhalten des Täters ebenso unabhängig von ihm als bewußten Verbrecher, wie jeder andere Zufall, auf den er in seiner Berechnung baut.“

**) Einzelne Strafgesetzgebungen, wie die russische, sehen die absichtliche Trunkenheit sogar als erschwerendes Moment an. Als solches wird sie auch in Frankreich behandelt, denn sie zeigt, wie Fochier sagt, „eine besonders raffinierte Überlegung des Verbrechens, sie offenbart den Willen des Verbrechers, sich jedes Schwanken im Augenblicke des Handelns zu unterbinden, die Schiffe hinter sich zu verbrennen, um sich in die Unmöglichkeit zu versetzen, durch Gewissensbisse oder Schwäche von der Absicht abzustehen“.

stimmungen*), welche die Trunkenheit mit Strafe belegen,

*) Das englische Gesetz lautet: Wer auf einer Straße oder an einem anderen öffentlichen Ort oder in einem konzessionierten Schankraume trunken betroffen wird, wird mit Geldstrafen bis zu 10 sh., im Wiederholungsfalle innerhalb Jahresfrist bis zu 20 sh., im neuerlichen Wiederholungsfalle innerhalb Jahresfrist bis zu 40 sh. bestraft. Wer sich im betrunkenen Zustande auf einer Straße oder einem andern öffentlichen Ort entweder eines ruhestörenden oder ungebührlichen Benehmens schuldig macht oder bei der Aufsichtigung eines Fuhrwerks, eines Pferdes oder von Vieh oder einer Dampfmaschine oder im Besitz einer geladenen Feuerwaffe betrunken ist, wird bis zu 40 sh. oder mit Gefängnis bis zu einem Monat mit oder ohne harte Arbeit verurteilt. Im Nichtvermögensfalle kann auf Gefängnis mit harter Arbeit erkannt werden.

Ähnlich bestimmt das französische Gesetz: Wer im Zustande offenbarer Trunkenheit auf Straßen, Wegen, Plätzen, in Kaffeehäusern oder Schenken angetroffen wird, ist mit Geldstrafe von 1—5 Fr. zu bestrafen. Bei Rückfall innerhalb weniger als Jahresfrist nach der zweiten Verurteilung (im gleichen Bezirk) wird das Vergehen mit sechs Tagen bis zu einem Monat Gefängnis und Geldstrafe von 16—200 Fr. bestraft, im neuerlichen Rückfalle innerhalb Jahresfrist bis zum Doppelten des höchsten Maßes, sowie mit Verlust bestimmter bürgerlicher Rechte.

Das norwegische Gesetz vom Jahre 1900 bestimmt: Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig in einen Zustand offenbarer Trunkenheit versetzt, in dem er an einem öffentlichen oder für den allgemeinen Verkehr bestimmten Orte betroffen wird, wird mit Geldstrafe von 2—800 Kr. bestraft; hat er dreimal innerhalb eines Jahres eine solche Strafe verbüßt, so kann auf Gefängnis erkannt werden. Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig in einen Zustand von Trunkenheit versetzt, in dem er den allgemeinen Frieden und die Ordnung oder den gesetzlichen Verkehr stört, die Umstehenden belästigt oder Hausgenossen oder Andere gefährdet, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft. — Jeder, der infolge von Trunkenheit den allgemeinen Frieden und die Ordnung oder den gesetzlichen Verkehr stört, die Umstehenden belästigt oder sich selbst, Hausgenossen oder andere gefährdet, kann so lange, bis er nüchtern ist, in Haft gesetzt werden, falls dies zur Abwehr notwendig erscheint.

Das niederländische Gesetz zur Unterdrückung des Mißbrauchs geistiger Getränke bestimmt: Mit Gefängnis von 1—6 Tagen oder Geldbuße mit 1—25 Gulden wird bestraft, wer Handlungen, bei denen zur Verhütung von Gefahr für Leben oder Gesundheit dritter Personen besondere Vorkehrungen der Umsicht nötig werden, im Zustande der Trunkenheit begeht; unbeschadet schwererer Strafen, falls dabei eine andere strafbare Handlung begangen ist. Mit Geldstrafe von 1—10 Gulden wird bestraft wer sich in offenbarem Zustande der Trunkenheit auf öffentlichem Wege oder auf einem dem Publikum zugänglichen Platze befindet. Im Wieder-

wenn sie sich öffentlich, d. h. an öffentlichen Orten, zeigt (einige verstehen unter öffentlichen Orten auch die Schenken),

holungsfalle innerhalb eines Jahres wird Geldstrafe resp. Gefängnis von 1–3 Tagen, bei der zweiten Wiederholung aber von 1 bis zu 14 Tagen angedroht.

Das schwedische Strafgesetzbuch vom 1. Febr. 1864 enthält folgende Bestimmung: Wer sich an geistigen Getränken derart berauscht hat, daß dieser Zustand durch sein Verhalten oder seine geistige Störung merkbar wird, ist mit Geldstrafe bis zu 20 Reichskronen zu bestrafen, falls er in dem Zustande auf einer Straße, einem Wege oder einem andern öffentlichen Orte betroffen wird.

In Österreich besteht ein Spezialgesetz für die Landesteile Galizien und Bukowina vom Jahre 1877, das folgendermaßen lautet: „Wer sich in Gast- oder Schankräumlichkeiten, auf der Straße oder an sonstigen öffentlichen Orten im Zustande offener ärgerniserregender Trunkenheit befindet, oder wer an solchen einen andern absichtlich in den Zustand der Trunkenheit versetzt, wird mit Arrest bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu 50 Fl. bestraft.“ „Wer während eines Jahres dreimal wegen Trunkenheit bestraft wird, dem kann von der politischen Bezirksbehörde bis zur Dauer eines Jahres der Besuch der Gast- und Schankräumlichkeiten seines Wohnsitzes und der nächsten Umgebung untersagt werden. Die Übertretung dieses Verbots wird mit Arrest bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu 50 Gulden bestraft.“

Das ungarische Strafgesetzbuch vom Jahre 1879 bestimmt ganz kurz: Wer an einem öffentlichen Orte in ärgerniserregender Weise betrunken erscheint, ist mit Geld bis zu 25 Gulden zu bestrafen.

Das deutsche Strafgesetzbuch enthält nur eine kurze Bestimmung, die sich allein gegen die Trunksucht richtet, im § 361: „Mit Haft wird bestraft, wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalt derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung fremder Behörden Hilfe in Anspruch genommen werden muß.“ Der § 362 bestimmt dann, daß solche Verurteilte zur Arbeit, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten und neben der Verurteilung zur Haft, auch auf Verweisung an die Landespolizeibehörden und Unterbringung in einem Arbeitshause bis zu 2 Jahren erkannt werden kann. Das deutsche Militärstrafgesetzbuch bestimmt: „Wer im Dienst oder, nachdem er zum Dienst befehligt worden, sich durch Trunkenheit zur Ausführung seiner Dienstverrichtung untauglich macht, wird mit mittleren oder strengen Arrest oder mit Gefängnis oder Festungshaft bestraft.“ Zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden.

Im Entwurfe eines Gesetzes zur Bestrafung der Trunkenheit vom 23. März 1881 waren noch weitergehende Bestimmungen vorgesehen, welchen die Bestimmungen in den erstgenannten Ländern zum Vorbild gedient

so Galizien, Norwegen, England, Frankreich. In den meisten Gesetzgebungen wird aber auch die öffentliche Trunkenheit nur dann bestraft, wenn sie zur Verübung von Skandal führt, so im deutschen Strafgesetzentwurf von 1881, in Galizien, Ungarn, Rußland, Luzern. Das belgische Gesetz fügt als strafwürdig noch hinzu ein Verhalten, das die betreffende Person und andere in Gefahr bringt, während das norwegische Gesetz nur von einem unpassenden Verhalten spricht. Das englische Gesetz unterscheidet einfache Trunkenheit, die mit einer geringeren Strafe belegt wird, und Trunkenheit mit störendem Verhalten, die schwerer bestraft wird.

In Schweden, Frankreich, Holland, Galizien ist nur die einfache offensichtliche Trunkenheit berücksichtigt. Das italienische Gesetz spricht von offensichtlicher vollständiger Trunkenheit. Rußland setzt sinnlose Trunkenheit auf gleiche Stufe mit Trunkenheit, die öffentliches Ärgernis erregt. Das hollän-

hatten. Mit Geldstrafen bis zu 100 M. (in der Fassung der Kommission 60 M.) oder mit Haft bis zu 2 Wochen wird bestraft, wer in einem nicht unverschuldeten Zustande ärgerniserregender Trunkenheit an öffentlichen Orten betroffen wird. Ist der Angeschuldigte in den letzten 3 Jahren wegen dieser Übertretung mehrmals rechtskräftig verurteilt worden, oder ist derselbe dem Trunke gewohnheitsmäßig ergeben, so tritt Haft ein. (In der Fassung der Kommission lautet der Nachsatz: ist auf Geldstrafe bis zu 150 M. oder auf Haft zu erkennen.) Ist der Beschuldigte dem Trunke gewohnheitsmäßig ergeben, so tritt Haft ein. (Die der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Militärpersonen sind in diesen Fällen mit Arrest bis zur gesetzlich zulässigen Dauer zu bestrafen.) In diesem Falle ist die Haftstrafe durch Schmälerung der Kost zu schärfen, dabei kann, ebenso wie bei Schärfung der Strafe in Fällen, wo in der Trunkenheit eine Straftat verübt ist, der Verurteilte zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und außerhalb der Anstalt angehalten werden. Auch kann erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. An Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus kann in diesen Fällen Unterbringung in eine zur Heilung oder Verwahrung von Trunksüchtigen bestimmten Anstalt eintreten (in der Fassung der Kommission nur bei gewohnheitsmäßigem Trunk). Mit Geldstrafe bis zu 100 M. oder mit Haft bis zu 2 Wochen wird bestraft, wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr, für Leben oder Gesundheit Anderer oder von Feuergefahr besondere Aufmerksamkeit erfordern, sich betrinkt oder betrunken in andern als in Notfällen solche Verrichtungen vornimmt.

dische Gesetz droht eine schwerere Strafe dem Trunkenen an, der die Ordnung und den öffentlichen Verkehr stört oder die Sicherheit eines anderen bedroht.

Einige deutsche Gesetzgebungen erlauben die Entfernung, resp. die Arretierung, von Trunkenen, die sich störend erweisen, bis zu 24 Stunden.

Die Strafe ist in vielen Fällen einfacher Trunkenheit meist eine Geldstrafe, so in Frankreich (1 bis 5 Fr.), in Belgien (1 bis 15 Fr.), in Holland (50 Kr. bis 15 Fl.), in Ungarn (bis 25 Fl.), in Galizien (bis 50 Fl.), in Italien (bis 30 Lire), in England (bis 10 sh.), in Schottland (bis 5 sh.), in Schweden (3 Reichskronen 16 sh.), in Rußland (25 Rubel); oder an ihrer Stelle eine Haftstrafe, so in England (bis zu 1 Monat), in Schottland (wenn die Geldstrafe nicht sofort gezahlt werden kann, bis 24 Stunden), in Schweden (Gefängnis bei Wasser und Brot), in Galizien (bis 2 Monate), in Rußland (bis 7 Tage), in Luzern (bis 3 Tage), im deutschen Strafgesetzentwurf (bis 14 Tage).

In den meisten Ländern wird die Strafe bei Rückfall verschärft. Gewöhnlich ist ein bestimmter Zeitraum festgesetzt, innerhalb welcher ein Rückfall eine Verschärfung der Strafe ermöglicht, so in England 1 Jahr (beim ersten Rückfall Strafe bis 20 sh., beim zweiten und folgenden Rückfall bis 40 sh.), in Holland in den einfachen Fällen beim ersten Rückfall 6 Monate (ev. 1—3 Tage Haft), beim zweitem Rückfall i. Jahr (1—14 Tage Haft), bei jedem folgenden Rückfall 6 Monate (1—21 Tage Haft), in den schwereren Fällen 1 Jahr (1—14 Tage Gefängnis, resp. 50 Kr. bis 21 Fl.), in Belgien 6 Monate (beim ersten Rückfall 5—25 Fr. Geldstrafe, beim zweiten Gefängnis von 8 Tagen bis 3 Wochen) und eine Geldstrafe von 26—78 Fr., entweder zusammen oder als Ersatz, in Frankreich 1 Jahr innerhalb desselben Gerichtsbezirks (bis 3 Tage beim ersten Rückfall, 6 Tage bis 1 Monat und Geldstrafe von 16—100 Fr. bei wiederholten Rückfällen), nach dem deutschen Entwurf 3 Jahre (bis 6 Wochen Gef. mit Verschärfung durch Essensbeschränkungen). In Frankreich kann der Rückfällige auch der Ausübung gewisser öffentlicher Ehrenrechte auf die Dauer von 2 Jahren verlustig gehen,

in Belgien in bestimmten Fällen für 2—5 Jahre, in Schweden beim dritten Rückfalle des aktiven und passiven Wahlrechts.

Die Strafen für den Rückfall wollen vor allem die Trunksucht treffen. In einzelnen Ländern ist diese direkt mit Strafe bedroht. Italien bestraft den Gewohnheitstrinker, der an einem öffentlichen Ort im Zustande öffentlicher vollständiger Trunkenheit betroffen wird, mit Arbeitshaus oder Strafarbeit von 6 bis 24 Stunden. In Appenzell werden die Gewohnheitstrinker mit Geldstrafe von 5—10 Fr. und im Rückfall bis 50 Fr. oder Haft bis 8 Tagen bestraft.

In mehreren Ländern ist im Rückfalle die Unterbringung des Trinkers in einem Arbeitshaus oder einer Trinkerheil- oder -bewahranstalt möglich, so in Holland beim dritten Rückfall (Arbeitshaus 3 Mon. bis 1 Jahr), nach dem deutschen Strafgesetzbuch (Arbeitshaus) und nach dem Entwurf eines Trunksuchts Gesetzes von 1881 (Arbeitshaus oder Trinkerheil- oder -bewahranstalt). Eine besondere Maßregel ist das Verbot des Besuches von Schenken, wie es in Galizien (beim dritten Rückfall innerhalb eines Jahres bis zur Dauer von 1 Jahre) und in zahlreichen Schweizer Kantonen besteht.

Einzelne Gesetzgebungen bedrohen schwerer die Trunkenheit, die sich bei Ausübung einer besonders gefährlichen Beschäftigung, bei amtlichen Verrichtungen oder bei gewissen Ansammlungen zeigt, so Holland, Belgien, Stadt Basel und der deutsche Gesetzentwurf von 1881. In Belgien kann das Waffentragen bis zu einem Jahre verboten werden.

Mit allen diesen Bestimmungen aber, die sich naturgemäß nur gegen die öffentliche Trunkenheit richten, resp. gegen die Trunkenheit auf verantwortlichen und gefährlichen Posten, wird sehr wenig erreicht, wie die Erfahrungen in allen den Ländern zeigen, wo solche Gesetze in Geltung sind. Die Zahl der wegen Trunkenheit Verhafteten und Angeklagten in Großbritannien z. B. nimmt ständig zu. Im Jahre 1860 betrug diese Zahl 88000, 1899 aber 214000. Und wo eine solche Zunahme nicht konstatiert wird, wie in Frankreich (hier ist sogar ein kleiner Rückgang eingetreten), betont der offizielle Bericht der Justizverwaltung (1901), man müsse fürchten, daß diese Abnahme nur eine scheinbare sei und nur einem

Nachlaß in der Wachsamkeit oder in der Strenge der mit der Ausführung der Gesetze betrauten Organe zuzuschreiben sei. Eine erziehliche Wirkung, die man von der Bestrafung hofft, kann dieser sicher nicht beigemessen werden. „Wer überhaupt oder im einzelnen Falle Lust hat, sich zu betrinken, wird sich durch eine solche Bestrafung nicht abhalten lassen“, sagt Klöckner (S. 785) sehr richtig. „Höchstens dürfte sie geeignet sein, das heimliche Trinken des Trinkers in der Häuslichkeit zu vermehren.“

Ganz abgesehen davon, ist es, wie aus den bisherigen Erörterungen zur Genüge erhellen dürfte, überhaupt ein Unding, den natürlichen Folgezustand einer Handlung, nämlich des Trinkens alkoholischer Getränke, zu bestrafen, die an und für sich nicht nur nicht strafbar ist, sondern auch allgemein gebilligt und verherrlicht wird. Der Rausch schließt eben unter den heutigen Verhältnissen keine Selbstverschuldung in sich, wie die Strafbestimmungen voraussetzen.

Dazu kommt noch das soziale Moment, daß von einer Bestrafung der Trunkenheit vorzugsweise oder fast ausschließlich die Angehörigen der ärmeren Volkskreise betroffen werden würden, die nicht, wie die Angehörigen der wohlhabenden Kreise, in der Lage sind, sich im trunkenen Zustande dem Anblick der Öffentlichkeit durch Benutzung einer Droschke zu entziehen, sondern zu Fuß nach Hause gehen müssen. Es würde daher, wie Klöckner mit Recht betont, eine Bestrafung der Trunkenheit dem Bewußtsein der unbemittelten Kreise als Klassenjustiz erscheinen. Es gilt hier dasselbe, was Klöckner gegen die Bestrafung der Trunkenheit als Fahrlässigkeit sagt (s. oben S. 27).

Eher zu rechtfertigen sind strafgesetzliche Bestimmungen, die sich gegen die Beförderung der Völlerei durch die Gastwirte richten (Galizien, Italien, Norwegen, deutscher Gesetzentwurf von 1881). Aber ganz abgesehen davon, daß es schwer zu bestimmen ist, wo die Förderung der Völlerei anfängt, sind auch von solchen Gesetzen, denen sich der Einzelne ziemlich leicht entziehen kann, besondere Erfolge bei der Bekämpfung der Trunksucht, worauf ja alle diese Gesetze abzielen, nicht zu erwarten.

Eine wirksame Bekämpfung der Trunksucht oder des chronischen Alkoholismus durch das Strafgesetz, sowie seine strafrechtliche Würdigung hat wieder ein genaues wissenschaftliches Verständnis dieser Erscheinung zur Voraussetzung.

Die Untersuchungen Kraepelins und seiner Schüler haben ergeben, daß die Wirkung einer größeren Alkoholgabe (die etwa $1\frac{1}{2}$ —2 l Bier entspricht) auf die psychische Funktion nicht rasch verfliegt, sondern gewisse Nachwirkungen hinterläßt, die nach 24 Stunden noch nicht ganz verschwunden sind. Wird diese Gabe nach je 24 Stunden wiederholt, so tritt allmählich eine Häufung der Wirkungen ein, die schon nach 12tägiger Dauer der Alkoholverabreichung in der zunehmenden Herabsetzung der psychischen Leistungen sehr deutlich nachweisbar ist. Hiernach stellt Kraepelin eine streng wissenschaftliche Definition des chronischen Alkoholismus auf, die allerdings weit über diejenige des täglichen Lebens hinausgeht: „Trinker ist jeder, bei dem eine Dauerwirkung des Alkohols nachzuweisen ist, bei dem also die Nachwirkung einer Alkoholgabe noch nicht verschwunden ist, wenn die nächste einsetzt.“ Der regelmäßige Genuß mittlerer Alkoholmengen ist so, wie Kraepelin betont, nichts weniger als eine für die geistige Gesundheit gleichgiltige Sache, sondern es beginnt überall da, wo eine neue Alkoholgabe einsetzt, bevor die ziemlich lange dauernde Nachwirkung der früheren geschwunden ist, mit überraschender Schnelligkeit die Entwicklung aller derjenigen Störungen, die wir unter dem Namen des chronischen Alkoholismus zusammenfassen.

Wenn ich von den begleitenden Organerkrankungen absehe, die sich bei den einzelnen Trinkern je nach ihrer Individualität langsamer oder schneller, schwächer oder stärker entwickeln, und wenn ich hier nur die ebenfalls mit größerer oder geringerer Schnelligkeit und Intensität auftretenden geistigen Veränderungen ins Auge fasse, als deren Grundlage sich bei Sektionen mehr oder weniger deutliche pathologische Veränderungen im Gehirn, in seinen Häuten und Gefäßen finden, so sind es drei Züge, die das Krankheitsbild des chronischen Alkoholismus in mehr oder weniger ausgeprägter Weise beherrschen: 1. Abnahme der geistigen Leistungen, 2. Abstumpf-

ung und Entartung der sittlichen Gefühle und 3. krankhafte Reizbarkeit.

Wie oben erwähnt, läßt sich schon im Experiment bei regelmäßigem Genuß mäßiger Alkoholmengen sehr bald eine deutliche Herabsetzung der geistigen Leistungen feststellen. Um wieviel stärker muß sich die Abnahme der geistigen Fähigkeiten bei jahrelangem Alkoholmißbrauch geltend machen! Sie zeigt sich in einer Abnahme der Auffassungskraft, der Urteilsfähigkeit, der Kombinationsgabe und des Gedächtnisses, sowie in einer wachsenden geistigen Schwerfälligkeit, Trägheit, Interesselosigkeit und Einsichtslosigkeit, Erscheinungen, die mit der Zeit bis zum deutlichen alkoholischen Schwachsinn (alkoholischer Demenz) sich steigern und mit krankhaftem Mißtrauen und mit Wahnideen verbinden können.

Hand in Hand mit den intellektuellen Schädigungen geht eine Abschwächung des Willens, der sittlichen Gefühle, Vorstellungen und Grundsätze. Vor allem leidet die Energie, die Fähigkeit, nach festen Grundsätzen zu handeln. Der Trinker wird so immer mehr und mehr ein Spielball äußerer Verlockungen, namentlich der immer unbezwingbarer werdenden Neigung zum Alkohol. Die besten Vorsätze werden bei der ersten Gelegenheit über den Haufen geworfen, die heiligsten Versprechungen und Schwüre im nächsten Augenblick gebrochen. Das Pflicht-, Ehr- und Schamgefühl stumpft sich immer mehr ab, die Wahrheitsliebe, die Ehrlichkeit schwindet, an ihre Stelle tritt Heuchelei, Lug und Trug. Die altruistischen Gefühle verlieren sich und machen einem krassen Egoismus Platz. Der Trinker kennt bald weiter nichts als die Befriedigung seiner Launen, Neigungen und Lüste, denen er alles opfert. Während er nach außen den liebenswürdigen Biedermann spielt, tyrannisiert er seine Familie in ärgster Weise. Und kommt es durch Verminderung seiner körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit, durch Vernachlässigung seiner Arbeit, seines Geschäftes oder seiner Amtspflichten zu dem fast unvermeidlichen wirtschaftlichen Niedergang oder zum Zusammenbruch, so scheut er, da die sittlichen Vorstellungen ihre Macht über ihn verloren, häufig auch die einen sittlichen Halt gewährenden Familienbände sich gelockert haben, schließ-

lich vor Verbrechen nicht zurück, um sich die Mittel zu seinem Weiterleben zu beschaffen und seinen Lüsten zu fröhnen. So resultieren Vermögens- und Sittlichkeitsdelikte aller Art.

Außerdem bildet noch die gesteigerte Reizbarkeit und Erregbarkeit, das dritte Hauptsymptom im Bilde des chronischen Alkoholismus, das meist schon sehr früh auftritt, eine ergiebige Quelle für Straftaten. Bekannt ist ja die Streitsucht, der Jähzorn, die Zornesmütigkeit, die Rohheit des Trinkers, die ihn so leicht in Konflikte bringt, bei geringen Anlässen zu Wutausbrüchen führt und sich in wüstem Skandalieren, in rohen Beschimpfungen und Bedrohungen, in zwecklosen Zerstörungen in rücksichtslosen Mißhandlungen, besonders der Angehörigen entladet, und häufig genug infolge des krankhaften Mißtrauens oder von Sinnestäuschungen, von Wahnvorstellungen, besonders von Eifersuchtwahn, zu den brutalsten Gewaltakten führt. Bei genügend langer Dauer und Intensität des chronischen Alkoholmißbrauchs nehmen die Erscheinungen an Schwere zu bis zur völligen geistigen und körperlichen Zerrüttung und bis zum höchsten Grade moralischer Verkommenheit, wie man sie sonst kaum kennt.

So stellt sich der chronische Alkoholismus, ganz abgesehen von den auf seinem Boden entspringenden akuten alkoholischen Geistesstörungen, dar als ein typisches, wohlumschriebenes Krankheitsbild, das im allgemeinen sich stets in der gleichen Weise entwickelt, wenn auch diese Entwicklung bei den verschiedenen Individuen je nach ihrer körperlichen und geistigen Widerstandsfähigkeit langsamer oder schneller verläuft, und die einzelnen Symptome mehr oder weniger schnell und mehr oder weniger deutlich in die Erscheinung treten.

Es fragt sich nun, wie dieser „Habitualzustand des chronischen Trinkers“, wie Heilbronner ihn nennt, forensisch zu beurteilen und zu behandeln ist. Es kann nach der vorangegangenen Schilderung kein Zweifel sein, und es herrscht auch darüber keine Meinungsverschiedenheit, daß dieser Habitualzustand des chronischen Trinkers eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit darstellt, der auch, wie schon erwähnt, meist ganz deutliche und zum Teil auch charakteristische Hirnveränderungen zu grunde liegen. Auch eine Entscheidung des

Reichsgerichts besagt, „daß die einfache Degeneration des Trinkers so weit gehen kann, daß sie die Anwendung des § 51 rechtfertigen würde.“ Wie Heilbronner betont, würde der Arzt aus rein psychiatrischen Erwägungen sogar recht häufig in die Lage kommen, seine Anwendung zu befürworten. „Mancher schwere chronische Trinker ohne psychotische Symptome steht in ethischer und intellektueller Beziehung nicht höher als ein beginnender Paralytiker, dem der Schutz des § 51 eben wegen seiner Paralyse unbedenklich zuzubilligen sein wird, sobald die Diagnose einwandfrei gestellt ist“ (S. 133). Trotzdem zieht Heilbronner nicht die Schlußfolgerung, daß der Alkoholiker in gleicher Weise zu beurteilen sei, sondern er statuiert für diesen ebenso einen Ausnahmestand, wie für den Berauschten. „Wenn das gleiche“, sagt Heilbronner a. a. O. „fast ausnahmslos nicht geschieht, so sind für diese andere Auffassung zweifellos dieselben Erwägungen maßgebend, welche die exzeptionelle Beurteilung der akuten Alkoholintoxikation veranlassen. Die Verschiedenheit der ärztlichen und der richterlichen Betrachtungsweise muß also bezüglich der Beurteilung des einfachen Habitualzustandes des Trinkers zu einer analogen Schlußfolgerung führen, wie sie oben bezüglich der Beurteilung des einfachen Rausches gezogen wurde, daß nämlich der Arzt sich des Gutachtens über die forense Beurteilung des chronischen Alkoholismus zu enthalten hat, wenn er nicht krankhafte Momente im engern Sinne und über den allgemein bekannten Habitualzustand hinaus hat nachweisen können.“ Heilbronner will es ausschließlich dem Richter überlassen wissen, „ob der die für die Annahme der Schuld unentbehrliche Überzeugung, daß eine forensisch zu berücksichtigende krankhafte Störung der Geistestätigkeit nicht vorgelegen habe, gewinnen und den Angeklagten verurteilen könne, oder ob er ihn, wenn auch nur wegen fortbestehender Zweifel über Vorliegen oder Nichtvorliegen dieses Schuld ausschließungspunktes freisprechen muß.“

Ich kann hier auch nur dasselbe sagen, wie oben bezüglich der Rauschzustände, daß dieser Standpunkt, der wieder nur der Massenhaftigkeit der Trinker und der Trinkerdelikte und der daraus folgenden geringen Geneigtheit der Richter,

den Geisteszustand der Trinker zu berücksichtigen, seine Entstehung verdankt, unhaltbar erscheint, aus ähnlichen Gründen, wie ich sie oben auseinander gesetzt habe.

Wenn in der richterlichen und ärztlichen Beurteilung des chronischen Alkoholismus eine Verschiedenheit besteht, so hat eben, da es sich um die Feststellung eines Geisteszustandes, also um einen in ärztliches Gebiet fallenden Gegenstand handelt, die richterliche Betrachtungsweise sich der ärztlichen anzupassen, und nicht umgekehrt die wissenschaftliche und daher einzig sachgemäße Betrachtungsweise des Arztes vor der laienhaften Betrachtungsweise des Richters die Segel zu streichen.

Wenn Heilbronner sagt, daß der Arzt bei Trinkern aus rein psychiatrischen Erwägungen sogar recht häufig in die Lage kommen könnte, die Anwendung des § 51 zu befürworten, so wüßte ich nicht, welche andere Erwägungen für einen zur Beurteilung eines Geisteszustandes zugezogenen Arzt maßgebend sein sollen, als rein psychiatrische. Er soll sagen, was seine Wissenschaft darüber lehrt, und sich nicht nach den Anschauungen der Juristen richten.

Nur dadurch, daß der Arzt öffentlich und auch vor Gericht den wissenschaftlichen Standpunkt vertritt, wozu er, da er ja sein Gutachten nach bestem „Wissen und Gewissen“ abzugeben hat, auch verpflichtet ist, kann allmählich eine den wissenschaftlichen Tatsachen entsprechende Umänderung der richterlichen Betrachtungsweise eintreten und dann auf grund dieser sachgemäßen Betrachtungsweise auch eine sachgemäße und zweckentsprechende Behandlung der Trinker erfolgen. Denn es wird niemand behaupten wollen, daß die Einsperrung der kriminellen Trinker in eine Strafanstalt auf kürzere oder längere Zeit, je nach der Schwere der Straftat, die sie begangen haben, eine zweckmäßige Behandlung der alkoholischen Degeneration, des „Habitualzustandes“ sei, aus der ihr kriminelles Verhalten hervorgeht. Nach Verbüßung ihrer Straftat werden die Trinker völlig ungebessert auf die Menschheit wieder losgelassen. Der erste Schritt aus der Strafanstalt führt gewöhnlich in die Kneipe, wo die in der Strafanstalt etwa gefaßten guten Vorsätze unter der narkotischen Einwirkung des Giftes sofort vergessen sind, und das

Trinkerleben beginnt von neuem, und bringt sie schnell wieder zu Straftaten. So kehren die Trinker von Zeit zu Zeit immer wieder in die Strafanstalt zurück, oft 20- und 30mal, wenn ihr Leben lange genug dauert.

Etwas unzweckmäßigeres und widersinnigeres, als diese Bestrafung der kriminellen Trinker, kann man sich nicht denken. Der Trinker ist ein Kranker und daher einer speziellen Behandlung, aber nicht einem schematischen Strafsystem zu unterziehen.

Sehr richtig sagt Schäfer: „Ein Trinker, dessen Trunksucht hinlänglich bezeugt ist, ist kein Objekt richterlicher Tätigkeit, sondern er gehört derjenigen Behörde, welche mit der Wahrung der öffentlichen Wohlfahrt betraut ist.“

Alles, was ich oben über die Behandlung der wegen Trunkenheitsdelikten Angeklagten gesagt habe, gilt erst recht für die chronischen Alkoholisten. So lange also noch eine Bestrafung von kriminellen Trinkern erfolgt, muß sie wenigstens in abstinenter Strafanstalten erfolgen, die nach dem Muster der Trinkerheilanstalten umzugestaltet sind. Im übrigen wird bei ausgesprochenen Graden von chronischem Alkoholismus der Ausschluß der freien Willensbestimmung nach § 51 angenommen werden müssen, während geringere Grade in dem oben als notwendig bezeichneten Zusatzparagraphen werden Berücksichtigung finden können, in dem für die Fälle verminderter Zurechnungsfähigkeit eine mildere, bzw. anders geartete Strafe festgesetzt werden soll. Es wird dann aber in beiden Fällen, ebenso wie bei den wegen Trunkenheitsdelikten Angeklagten, eine Erziehung zur Abstinenz in Trinkerheil-, resp. Trinkerbewahranstalten einzutreten haben (bei geringeren Graden von Trunksucht oder beginnender Trunksucht wird unter Umständen auch die bedingte Verurteilung zur Erzielung der abstinenter Lebensweise genügen), und es müssen deshalb ganz entsprechende gesetzliche Bestimmungen getroffen werden.

Der § 51 b. wird daher zweckmäßig etwa folgende erweiterte Fassung erhalten:

§ 51 b. „Wer im Rausch oder infolge von Trunksucht eine Straftat begangen hat und wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der Tat zu einer milderen

Strafe verurteilt worden ist, wird, falls die Verurteilung nicht bedingt erfolgt, im Anschluß an die Strafe (oder an Stelle derselben) in eine Trinkerheilanstalt auf die Dauer von längstens 2 Jahren oder, wenn es sich um einen unheilbaren Trinker handelt, in eine Trinkerbewahranstalt auf Lebenszeit eingewiesen. Das gleiche gilt für Personen, die im Rausch oder infolge von Trunksucht eine Straftat begangen haben, aber wegen Ausschluß der freien Willensbestimmung zur Zeit der Tat freigesprochen werden mußten. Doch kann bei Rauschdelikten die Einweisung in die Trinkerheilanstalt ausgesetzt werden, wenn der Täter das feste Versprechen gibt, von nun an abstinent zu leben und einer Enthaltensvereingung beizutreten.“

Die Anhörung von ärztlichen Sachverständigen ist natürlich bei der Handhabung dieses Gesetzes nicht zu entbehren.

Es kann keine Frage sein, daß die Aufnahme solcher Bestimmungen in das Strafgesetz, zu deren Ausführung allerdings die Errichtung der nötigen Zahl von öffentlichen Trinkerheil- und Trinkerbewahranstalten erforderlich ist, außerordentlich segensreich sein und die Zahl der von Trunkenen und von Trinkern begangenen Delikte ganz bedeutend verringern würde. Die rückfälligen Trinker würden ganz oder fast ganz von der Anklagebank schwinden. Damit würde zugleich eine sehr wirksame Bekämpfung der Trinksitten und der Trunksucht verbunden sein.

Eine weitere Bekämpfung der Trunksucht durch das Gesetz ist aber noch durch ähnliche Bestimmungen gegenüber den nicht kriminellen Trinkern möglich, Bestimmungen, die die Trinker der Behandlung zuführen sollen, bevor sie noch kriminell geworden sind, also ihren Verfall in Kriminalität verhüten sollen. Eine Reihe von Staaten haben bereits solche Bestimmungen sowohl gegenüber kriminellen, als gegenüber nichtkriminellen Trinkern.

So lautet das englische Trunksuchtsgesetz vom 12. August 1858: „Eine Person, die eines strafbaren Verbrechens überführt ist, auf welches Gefängnis oder Strafarbeit steht, kann, wenn der Gerichtshof überzeugt ist, daß Trunkenheit die

direkte oder mitwirkende Ursache der Straftat gewesen ist und der Angeklagte ein gewohnheitsmäßiger Trinker ist, durch Richterspruch an Stelle der Strafe oder im Zusatz zu derselben auf längstens 3 Jahre in eine staatliche oder andere konzessionierte Trinkerheilstalt, deren Leiter ihn aufzunehmen bereit ist, geschickt werden. Außerdem können Gewohnheitstrinker, die sich der öffentlichen Trunkenheit mit einem bestimmten Vergehen schuldig machen und innerhalb der letzten 12 Monate vor diesem Vergehen wegen des gleichen Vergehens bestraft sind, auf längstens 3 Jahre in ein staatliches oder konzessioniertes Trinkerasyll geschickt werden.“

In Amerika kann auf Antrag der Vertrauensmänner, die die Asyle beaufsichtigen, jede Person, die wegen Trunkfälligkeit oder wegen eines durch Trunk verursachten Vergehens zur Haft in Korrektionshäusern oder in Gefängnissen verurteilt worden ist, durch Verfügung des Magistrats, resp. des Richters, in ein Trinkerasyll bis zum Ablaufe der gerichtlichen Strafzeit versetzt werden.

Das norwegische Gesetz vom Jahre 1900 hat folgende Bestimmungen: „Muß ein wegen Trunkenheit zu Gefängnisstrafe Verurteilter als der Trunksucht verfallen erachtet werden, so kann die Anklagebehörde im Urteil zu seiner Unterbringung im Zwangsarbeitshause oder in einer durch den König anerkannten Trinkeranstalt für so lange ermächtigt werden, als die Leitung des Arbeitshauses oder der Trinkeranstalt zu seiner Heilung nötig erachtet, doch nicht über 18 Monate, sofern er nicht früher in derselben Weise versorgt war. Erfolgt eine solche Unterbringung, so kann der Vollzug der verhängten Gefängnisstrafe ganz oder teilweise entfallen, es kann dabei Erstattung der Auslagen verlangt werden. Personen, die der Trunksucht verfallen sind und freiwillig eine durch den König anerkannte Trinkeranstalt aufsuchen, sollen, sofern dies die Billigung erhält und seitens der Anstaltsverwaltung für deren Heilung geboten erachtet wird, in der Anstalt für den von ihnen selbst beim Eintritt bestimmten Zeitraum, doch nicht über 2 Jahre, festgehalten werden dürfen. Haben sie beim Eintritt einen solchen nicht bestimmt, so dürfen sie trotz des Verlangens, die Anstalt zu verlassen, so lange als für ihre

Heilung nötig erachtet wird, doch nicht über 1 Jahr, festgehalten werden.“

Nach dem Thurgauschen Trinkergesetzentwurf vom Jahre 1900 kann auf Antrag des Gerichts die Zwangsversorgung von Trinkern eingeleitet werden, und zwar der heilbaren in einer Trinkerheilanstalt, der unheilbaren in einem Asyl für unheilbare Trinker. Nach dem Schweizer Trinkergesetzentwurf können Gewohnheitstrinker, wenn sie eine Straftat begangen haben, neben der Gefängnisstrafe zur Unterbringung in ein Trinker-asyl verurteilt werden, wenn auf höchstens einjährige Strafe erkannt wird. Außerdem können die wegen Ärgernis erregender Trunkenheit, rückfälliger Landstreicherei, Vernachlässigung der Familie etc. verurteilten Trinker neben der Strafe einem Trinker-asyl überwiesen werden.

Auch der deutsche Strafgesetzentwurf gegen die Trunkenheit vom Jahre 1881 enthält Bestimmungen über Unterbringungen von kriminellen und nicht kriminellen Trinkern in Trinkerheil- oder Trinkerbewahranstalten (s. ob. S. 64 Anm.). Ohne Frage tuen solche Bestimmungen außerordentlich not. Dem modernen Standpunkte dürfte etwa folgender Wortlaut entsprechen:

„Wer infolge von Trunksucht seine Pflichten gegen seine Familie gröblich verletzt, diese der Gefahr des Notstands aussetzt, seine Angehörigen öfter mißhandelt oder ihre Sicherheit bedroht, wer ferner wegen öffentlicher Trunkenheit wiederholt sistiert oder wegen Trunksucht entmündigt ist, kann auf Antrag seiner Angehörigen, seiner Freunde, der Ortspolizeibehörde oder des Staatsanwalts durch richterlichen Beschluß nach Anhörung eines Sachverständigen in einer Trinkerheil- oder Trinkerbewahranstalt untergebracht werden“.

Von gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Herstellung und des Vertriebs alkoholischer Getränke könnte als wirksam nur ein völliges Verbot, eine Prohibition, in Betracht kommen, wie sie in einer Reihe von amerikanischen Staaten besteht und, wie die Erfahrungen zeigen, die Kriminalität sehr günstig beeinflußt. Doch ist der Boden dafür auf dem Kontinent, mit Ausnahme vielleicht einiger nordischer Staaten, noch lange nicht vorbereitet. Es muß ein vollständiger Umschwung der Volksanschauung in Bezug auf die alkoholischen Getränke ein-

treten, ehe an solche radikalen Gesetze gedacht werden kann. Die Prohibition wird aber einst fraglos einen hervorragenden Platz einnehmen als eines der wichtigsten Gesetze über den Alkohol in einem Strafgesetz der — Zukunft.

Literatur.

- G. Aschaffenburg: Alkoholgenuß und Verbrechen. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. 1899, Jahrgang 20, S. 80—100.
— Handbuch d. gerichtl. Psychiatrie von Hoche. 1. Teil. 1. Abschnitt.
- A. Baer: Der Alkoholismus, seine Verbreitung und seine Wirkungen auf den individuellen Organismus. Berlin 1878.
— Die Trunksucht und ihre Abwehr. Wien, Leipzig. 1890.
- A. Bosco: La delinquenza in vari stati di Europa. Bull. de l'inst. intern de stat. Bd. 15, IV. S. 19—200.
- A. Cramer: Über die forensische Beurteilung des normalen und pathologischen Rausches. Monatsschr. f. Psychiatrie 1903, Bd. 13, S. 37 bis 61.
- Fischer, Heinze, Canonils etc. De quelle façon l'ivresse peut être envisagée dans la législation pénale. Rapports au IV. Congrès pénit. intern. de St. Petersburg. Actes II, S. 51—160, etc.
- E. Fischer: L'alcoolisme devant la loi pénale. Thèse de Paris 1900.
- Ch. Geill: Alkohol und Verbrechen in Dänemark. Alkoholismus N. F. I. 1904, S. 203—221.
- R. Gaupp: Die gerichtsärztliche Beurteilung der im Rausche begangenen Verbrechen. Zentralbl. f. Nervenheilk. und Psych. 1906, S. 101—106.
- Heilbronner: Die strafrechtliche Begutachtung der Trinker. Halle 1905.
- H. Höpker: Die Anwendung des § 51 Str. G. B. auf die in sinnloser Trunkenheit begangenen dolosen Verbrechen. Jur. Dissert., Berlin 1899.
- R. v. Hofmann: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 5. Aufl., Wien Leipzig 1891, S. 932 ff.
- H. Hoppe: Alkohol und Kriminalität. Wiesbaden 1906.
- Klößner: Über die Zurechnungsfähigkeit der Delikte, welche im Rausche begangen worden sind. Zeitschr. f. Psych. 1902, Bd. 99, S. 780—788.
- E. Kraepelin: Über die Beeinflussung einfacher psychischer Vorgänge durch Arzneimittel. Jena 1892.
— Neue Untersuchungen über die Wirkung des Alkohols auf psychische Vorgänge. Münch. med. Wochenschr. 1895, Nr. 42.
- v. Krafft-Ebing: Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie. Stuttgart 1892.
- O. Lang: Alkoholgenuß und Verbrechen. Basel 1898.
- Löffler: Alkohol und Verbrechen. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft 1903, S. 509—536.

- Marambat:** L'alcoolisme et la criminalité. Paris 1887.
- Schäfer:** Die Aufgaben der Gesetzgebung hinsichtlich der Trunksüchtigen. Halle a. S. 1904.
- v. Schwarze:** Die Zurechnung der im Zustande hochgradiger Trunkenheit begangenen Handlungen. Gerichtssaal 1881, Bd. 31.
- E. Sichert:** Über individuelle Faktoren des Verbrechens. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. 1890, Bd. IV. S. 36—50.
- Wadlin:** Relation of the liquor traffic to pauperism, crime and insanity. Boston 1896.
- Weber:** Über die Zurechnungsfähigkeit der Delikte, welche im Rausche begangen worden sind. Zeitschr. f. Psych. 1902, Bd. 99, S. 768—772.
- Wieselgren:** Influence de l'alcoolisme sur la criminalité en Suède. Intern. Monatsschr. z. Bek. d. Tr. 1900.
- Wollenberg** in Hoche's-Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie.
- Th. Ziehen:** Neuere Arbeiten über pathologische Unzurechnungsfähigkeit. Monatsschr. f. Psychiatrie 1897, Bd. II., S. 52—57.
-

Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Grossherzogtum Hessen.

Bericht über die
vierte Hauptversammlung am 17. Juli 1906 zu Butzbach.

Herausgegeben im Auftrage des Vorstandes
von Privatdozent Dr. A. Dannemann.

Enthält:

Erörterung über die Einrichtung von Gefängnislehrkursen.

Von Prof. Dr. Mittermaier in Gießen
und Strafanstaltsdirektor G. Clement in Butzbach.

**Die Tätigkeit des medizinischen, im besonderen des
psychiatrischen Sachverständigen vor Gericht.**

Von Prof. Dr. Mittermaier, Oberstaatsanwalt Theobald, Landgerichtsdirektor Bücking und Prof. Dr. Sommer in Giessen.

Alle Rechte vorbehalten.



Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold.
1907.

Juristisch- psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. **A. Finger**,
Halle a. S.

Geh. Hofrat Prof. Dr. med. **A. Hoche**,
Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**,
Lublinitz i. Schles.

V. Band, Heft 6.

Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Großherzogtum Hessen.

IV. Hauptversammlung zu Butzbach, den 17. Juli 1906.

Vorsitzender:

Herr Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius - Darmstadt.

I. Begrüßung.

II. Erörterung über die Einrichtung von Gefängniskursen.

1. Professor Dr. Mittermaier-Gießen.

M. H.! Wenn man heute die Frage nach der Einrichtung von Gefängniskursen behandelt, so darf und muß man sich kurz fassen; denn diese Angelegenheit ist vielfach erörtert, über ihre Bedeutung hat wohl jeder sich eine Meinung gebildet; und auch die praktische Durchführbarkeit ist schon zur Genüge erprobt. So darf man eigentlich nur noch die Frage aufwerfen, wie man die Kurse wohl einrichten könnte. Einiges wenige aber mag dieser Erörterung doch vorausgeschickt werden.

Die Aufgabe eines Gefängniskurses für den Juristen kann nicht die sein, ihn zu einem Anstaltsdirektor zu machen. Will man Gefängnisbeamte ausbilden, dann muß man bessere, tiefere Vorbildung bieten, als das in einem Kurs möglich ist; der praktische Jurist soll hier nur die Verhältnisse der Verbrecher und die des Strafvollzugs kennen lernen, da er von beiden in seiner Praxis wissen muß. Dazu muß der Kurs auch eingerichtet sein.

Es bedarf keiner Ausführung darüber, daß jeder Jurist in der Praxis die sozialen und individuellen Faktoren des Verbrechens beachten muß. Sonst würde er doch niemals ein gerechtes und zweckvolles Urteil geben können. Es gibt nun Viele, die meinen, man könne diese Verhältnisse ganz gut

und zur Genüge im täglichen Leben kennen lernen; es sei ja doch unmöglich, sie wissenschaftlich exakt zu erforschen, oder gar mit einer solchen wissenschaftlichen Erkenntnis dem Verbrechen im Verständnis näher zu kommen, als mit dem einfachen gesunden Menschenverstand und praktischem Takt. Denn die Menschenseele sei eben unergründbar. Die Richtigkeit dieser Anschauung bestreite ich aber entschieden! Gewiß ist auch heute noch die geniale Erschließung der Menschenseele durch einen Dichter von keiner wissenschaftlichen Forschung übertroffen. Aber dennoch hat diese neben jener Platz, denn sie ist jedem zugänglich, Künstler aber wird nur selten jemand. Und daß wissenschaftliche Feststellung der Faktoren, die auf unser Denken und Handeln einwirken, möglich ist, das haben doch wohl die Einzelpsychologie und die Massenpsychologie der Statistik schon zur Genüge bewiesen. Begreift man nicht die Taten der Menschen ganz anders, wenn man aus der Statistik erkennt, welche unfehlbare Wirkung die Preisschwankungen, die Verschiedenheiten der Arbeitsmöglichkeit, der Unterschied von Stadt und Land, das Alter haben? Lernt man nicht die Tätigkeit der Seele viel genauer kennen, wenn uns das psychologische Experiment ihre Reaktion klar macht? Sind nicht schon die Untersuchungen über die Alkoholwirkung imstande, uns das Verhalten eines Menschen zum genauesten Verständnis zu bringen? Und gar die Untersuchungen unserer Psychiater tun das noch viel mehr. Wenn wir also gewiß nie einen Menschen in seinem Fühlen und Denken vollständig sezieren, nie eine Tat nach Prozenten von psychologischen Faktoren analysieren können, so können wir doch auf Grund genauer Studien das Wesen der Seele immer besser verfolgen und begreifen. Die Wissenschaft der Psychologie ist zwar noch in ihren Anfängen, aber sie hat uns schon über vieles aufgeklärt, und ich zweifle keinen Moment an ihrer Fortentwicklung.

Soll sich der Jurist diese Kenntnisse aneignen, so kann er das sehr gut auf der Universität tun, falls ihm hier Gelegenheit dazu geboten wird; er kann es durch eigenes Studium der vorhandenen reichen Literatur tun. Aber es wird ihm vieles erst klar werden, wenn er im Leben die Beispiele zu

den theoretischen Darlegungen kennen lernt. Diese kann und wird er sicher in der Praxis finden. Aber dem jungen Juristen fehlt diese noch; erst allmählich verfolgt er genügend Verbrechertypen, um sich ein Bild derselben machen zu können. Kann da nicht der genaue Einblick in das Leben einer Strafanstalt aushelfen? Ist nicht der Strafvollzug förmlich ein Spiegel der Verbrechensfaktoren? Ich meine, nichts kann uns so die Beispiele für das Leben einer Verbrecherseele bieten, als das Gefängnis!

Der Strafvollzug muß viel intensiver als der Strafprozeß die Psychologie, die Psychiatrie, die Gesundheit und Krankheit des Menschen, die Bedeutung von Erziehung und Unterricht, der Seelsorge, des Alkoholismus, der Arbeitsverhältnisse, der Landstreicherei, die Wohnungsfrage beachten. Im Gefängnis ist viel bessere Gelegenheit dazu, als anderswo, und da man jeden einzelnen Faktor hier zu bekämpfen sucht, muß man ihn aufs genaueste erforscht haben. Das ist bekanntlich schon geschehen. Gerade die Gefängniswärter haben uns zuerst auf die Kriminologie hingewiesen, und mit Recht hat man das bekannte Handbuch des Gefängniswesens von Holtzendorff und Jagemann den Anfang eines Systems der Verbrechenslehre genannt. Darum: der Strafvollzug bietet die beste Gelegenheit, die Verhältnisse des Verbrechens kennen zu lernen.

Der Jurist muß aber auch den Strafvollzug um seiner selbst willen kennen lernen! Einmal gehört dieser, so gut wie der Prozeß, zu den Mitteln der Verbrechensbekämpfung, und wer bei dieser mitarbeiten will, kann das doch nur dann mit Aussicht auf Erfolg tun, wenn er die Bedeutung der einzelnen Bekämpfungsfaktoren kennt. Wir sind doch nicht Juristen nur um der Eleganz der Formen willen, sondern um dem Leben zu dienen. Und der ist kein guter Sozialarzt, sondern nur ein Mathematiker, der nicht das Wesen der Größen kennt, mit denen er rechnet.

Ja ich sage, daß der Jurist sogar die Wirkung der Einsperrung bei seinen Entscheidungen mit berücksichtigen muß. Er muß sich überlegen, welche Wirkung der Vollzug der Untersuchungshaft hat; wenn ihm die Wahl der Strafarten oder der Strafgrößen offen steht, muß er die Bedeutung der einzelnen

mit in Anschlag bringen! Das mag manchem ketzerisch klingen. Aber einmal geschieht es tatsächlich schon täglich und überall, und sodann steht nirgendwo, daß diese Rücksichtnahme ungesetzlich sei, oder dem Geist unseres Strafgesetzes nicht entspreche. Ist doch die Einrichtung der mildernden Umstände förmlich auf diese Rücksichtnahme zugeschnitten!

Diesen Zwecken denke ich mir also einen Gefängniskurs dienstbar! — Sie können nur erreicht werden bei praktischer Anschauung. Das theoretische Studium der Statistik, Psychologie, Anthropologie, Soziologie, der Gefängnisgeschichte muß daneben hergehen, aber genügt eben nicht, sowenig wie dem Arzt ein Studium aus Büchern allein genügt. Bei einer Kunst muß man sehen, beobachten, proben. Das theoretische Studium ist auch eine vorzügliche, ja unerläßliche Vorbereitung für die praktische Anschauung; ohne jenes versteht man die Praxis nur halb, und die Vorbereitung ermöglicht es, ein Verständnis in kürzerer Zeit zu gewinnen. Während nun ein solches Studium sehr gut auf der Universität betrieben werden kann, ist der junge Student noch nicht für die praktische Anschauung reif. Um Menschen zu verstehen, muß man selbst einiges vom Leben kennen gelernt, muß schon etwas in der Praxis drin gestanden, mit andern zusammen praktisch gearbeitet haben. Darum wäre es verkehrt, wollte man das Studium des Strafvollzugs einfach in die Universitätszeit verlegen. Hier kann nur die theoretische Grundlage gegeben werden. Ja, ich glaube, daß diese am besten während des Hochschulstudiums gegeben wird. Denn hier sind die Lehrmittel dazu am leichtesten zu beschaffen, und kann, was gerade das wünschenswerte ist, möglichst allen Juristen diese Kenntnis verschafft werden. Umgekehrt wäre sogar die Zeit für einen theoretischen Kurs kaum während der Praxis zu erhalten.

Man darf aber wieder nicht vergessen, daß schon jetzt die Fülle des von unseren Studenten zu bewältigenden Stoffes sehr groß ist, und daß das theoretische Studium nicht genügt, um ein volles Verständnis für die Praxis zu erhalten, denn dazu gehört noch die Kenntnis von den Grundsätzen, die sich der Praktiker selbst gebildet hat, die also der Praktiker des Strafvollzugs dem Juristen vermitteln muß.

Aus all diesem geht für mich klar hervor, daß man Kenntnis und Verständnis des Strafvollzugs nur erreichen kann durch ein doppeltes: ein vorbereitendes theoretisches Studium und einen praktischen Kurs. Das erste legen wir am besten auf die Universität, den zweiten können wir nur für die jungen Praktiker einrichten.

Ganz in dieser Art ist die Einrichtung noch nirgendwo verwirklicht, denn es fehlt ihr überall noch der erste Teil des theoretischen Studiums. Anfänge zu diesem bieten unsere Universitäten wohl schon; aber eine strenge Durchführung und eine systematische Verbindung des Studiums mit den Kursen existiert noch nicht. Gerade in dieser Verbindung aber möchte ich den Kursen erst ihren vollen Wert zuerkennen. Jedoch müssen wir stets nach dem Spruch, daß man das Gute nicht vernachlässigen soll, wenn man das Bessere nicht erhalten kann, das tun, was eben erreichbar ist. Und wenn wir die theoretische Vorbereitung nicht sofort einrichten können, so wollen wir doch den praktischen Kurs nicht auch aufgeben.

Solche Kurse bestehen bekanntlich schon an manchen Plätzen; und über alle erfahren wir bisher nur günstiges! In Baden werden Gefängniskurse seit 1886, zuerst als vierwöchentliche, dann als zweiwöchentliche gehalten, in Preußen seit 1895 (aber mit einer fast zehnjährigen Pause!), in Bayern seit 1900, in Hamburg erstmals 1904. Ebenso sind sie in Elsaß-Lothringen bekannt. In Sachsen und Württemberg hat man nur die auch in Hessen seit 1903 vorgesehene Einrichtung einer längerdauernden Beschäftigung junger Praktiker im Gefängnisdienst. Eine Reihe von Berichten sind über diese Kurse erstattet, der beste wohl von dem, der sie zuerst einführte, Excellenz von Jagemann, in Aschaffenburgs Monatschrift für Kriminalpsychologie, I, 374, im Jahre 1905, wozu neuerdings noch die Berichte in den Blättern für Gefängniskunde, 38, 505 und 39, 209, 367, kommen.

Als praktische Form hat sich dabei die Einrichtung eines zweiwöchigen Kurses an einer Zentralanstalt herausgestellt, wobei die Beamten dieser Anstalt, eventuell neben ihnen Theoretiker, durch Vorträge über alle Zweige des Anstaltslebens unterrichten, Diskussionen stattfinden und der Anstaltsbetrieb

nach allen Richtungen gezeigt und erklärt wird. Eine nicht zu große Zahl jüngerer praktischer Juristen, Assessoren oder Amtsrichter, auch einmal von Theologen, wird auf freie Meldung zugezogen. Die Anregung, die die Teilnehmer erhalten, die praktische Unterweisung, ist überall sehr fruchtbringend, wie ich aus eigener Erfahrung als Teilnehmer des badischen Kursus von 1894 weiß. Der Praktiker lernt dem Beschuldigten ganz anders gegenüberzutreten, als Vorsteher eines Amtsgefängnisses dieses viel besser zu leiten und in der Schutzfürsorge viel mehr zu wirken.

Etwas derartiges läßt sich in Hessen nach meinem Dafürhalten ohne Schwierigkeit einführen, wir sind sogar in besonders günstiger Lage. Denn die zwei hessischen Zentralanstalten, Butzbach und Marienschloß, liegen so nahe beieinander, daß sie beide dem Kursus dienen können. Außerdem ist es von Butzbach aus leicht möglich, eine Reihe interessanter, lehrreicher Anstalten zu besuchen: Wohlheiden, Wabern, Ziegenhain, Diez, Preungesheim, Arbeiterkolonien, Arbeitshäuser, Erziehungsanstalten. Gerade solche Besuche sind von großer Wichtigkeit. Weiter können auch die Lehrkräfte der Landesuniversität herangezogen werden. Und endlich möchte ich darauf hinweisen, daß es sich wohl ermöglichen lassen sollte, den hessischen Juristen eine theoretische Vorbildung zu geben, so daß der Kursus selbst noch mehr nützen kann. Entweder würde diese Vorbereitung auf der Universität zu geben sein; oder aber ich denke mir, daß jeweils im Winter die sich als Teilnehmer meldenden Referendare, Assessoren und Amtsrichter schon in den drei Provinzen eine Art Vorkurs durchmachen, der von den Oberstaatsanwälten geleitet wird. Es wäre sogar wünschenswert, wenn die Teilnahme an solchen vorbereitenden Kursen als Bedingung für die Aufnahme zum Hauptkurs aufgestellt würde. Dieser könnte dann vielleicht auf zehn Tage abgekürzt werden.

Ich fasse meine Darlegungen zusammen in einige Thesen:

1. Die Einführung von Gefängniskursen in Hessen ist dringend erwünscht.
2. Sie ist ohne zu große Schwierigkeiten durchführbar.

3. Wünschenswert und möglich ist die Einrichtung von
 - a) einer theoretischen Vorbildung auf der Universität,
 - b) eines jährlichen 10—14 tägigen Kurses für höchstens 20 Teilnehmer, die möglichst das zweite juristische Examen bestanden haben.
-

2. Strafanstaltsdirektor G. Clement-Butzbach.

Der Strafvollzug, in der selbstverständlichen Beschränkung auf die Freiheitsstrafe, leidet unter zwei Übeln: unter einem gewissen Vorurteil und unter dem Mangel an Interesse von seiten mancher Juristen. Nicht wenigen im Amte befindlichen Richtern und Staatsanwälten ist er ein unbekanntes Gebiet. Die gesetzlichen Bestimmungen des materiellen Strafrechts und der Strafprozeßordnung über den Strafvollzug sind so dürftig, daß sie kaum Anlaß bieten, sich theoretisch eingehender mit demselben zu beschäftigen.

Wenn nun auch einige Strafrechtslehrer trotz der Fülle des Materials und der knapp bemessenen Zeit bei ihren Vorlesungen über Strafrecht dem Strafvollzuge einige Stunden widmen und ihren Hörern Gelegenheit verschaffen, an einem Nachmittag im Semester ein größeres Gefängnis zu besichtigen, so reichen die dadurch gegebenen Anregungen doch nicht aus, um ein nachhaltiges Interesse für den Strafvollzug zu wecken. Sobald der junge Jurist in die Praxis übertritt, fehlt ihm jede Anregung, dem Gefängniswesen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich mit dem Gefängnisdienste bekannt zu machen. Meine Herren! Ich darf Ihnen vielleicht aus meiner zwölfjährigen Praxis folgendes verraten, wobei ich niemand verletzen, niemand persönlich zu nahe treten will. Die Fälle, die ich anführe, bitte ich anzusehen als Symptome für die allgemeine Interesselosigkeit, die der Stand, dem ich nach meiner Ausbildung anzugehören die Ehre habe, dem Strafvollzuge entgegenbringt. Während meiner Tätigkeit an der hiesigen

Strafanstalt sind schon mehrere Akzessisten, oder nach der neueren Bezeichnung Referendare, am hiesigen Amtsgericht tätig gewesen. Die Herren kommen als Protokollführer öfter in die Strafanstalt, machen mir bei dem ersten Termin auf dem Bureau einen Besuch und bitten mich, ihnen nach Beendigung des Termines zu gestatten, einen Blick in die Anstalt zu werfen. Nach einer knappen Viertelstunde ist die Neugierde befriedigt, und der junge Herr verschwindet auf Nimmerwiedersehen, ohne von der Anstalt, ihren Insassen und Einrichtungen weitere Notiz zu nehmen. Von den während des gleichen Zeitraums in Friedberg tätigen Amtsanwälten haben nur zwei die Anstalt eingehender besichtigt. Diese Interesselosigkeit hängt zusammen mit dem von mir erwähnten Vorurteile. Man betrachtet den Strafvollzug vielfach als eine ganz inferiore Angelegenheit, die Beschäftigung mit demselben als etwas durchaus Unwissenschaftliches, und man behauptet allen Ernstes, daß eine Gefängniswissenschaft überhaupt nicht existiere. Und doch ist über die Fragen des Strafvollzuges und des Gefängniswesens eine umfangreiche Literatur erwachsen, an der die bedeutendsten geistigen Kapazitäten auf dem Gebiete der Wissenschaft und der Staatsverwaltung beteiligt sind. Ich brauche nur die Namen Mittermaier, v. Holtzendorff, v. Schwarze, v. Jagemann, v. Liszt, Bär und Krohne zu nennen, für Deutschland an die Jahrbücher für Gefängniskunde und Besserungsanstalten von Julius, Nöllner und Varrentrapp, an die Blätter für Gefängniskunde, das Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, an die Jahresberichte der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft zu erinnern, für England die Jahresberichte der Howard-Association, für Nord-Amerika die der New-Yorker Gefängnisgesellschaft, für Frankreich die Bulletins de la société générale des prisons zu erwähnen, nicht zu gedenken der zahlreichen Monographien und der glänzenden Bearbeitungen, die die Verhandlungen der internationalen Gefängniskongresse erfahren haben, um darzutun, daß es eine Wissenschaft vom Strafvollzuge gibt, der alle modernen Kulturvölker einen Teil ihrer geistigen Arbeiten gewidmet haben. „Sie ist“, wie Krohne sagt, „eine Wissenschaft von hervorragender sozialer Bedeutung, die ihre Wurzeln bis in die inner-

sten Tiefen aller Fakultäten erstreckt, von ihrer ethischen Seite in die Theologie, von ihrer rechtlichen in die Jurisprudenz, von ihrer physiologischen in die Medizin, von ihrer psychologischen und sozialpolitischen in die Philosophie eindringt, die für die praktische Lösung ihrer Fragen die höchsten Anforderungen an unsere Baukunst und Technik stellt.“

Unser Hauptstrafmittel ist die Freiheitsstrafe, die der Richter, wenn sie Erfolg haben, wenn sie den Rückfall verhüten soll, zweckmäßig bemessen muß. Dies kann er nur, wenn er ihr Wesen, wenn er ihren Inhalt kennt, wenn er weiß, wie dieselbe vollzogen wird, welche Wirkung dieselbe auf das einzelne Individuum ausüben wird, wenn er sich klar darüber ist, was es heißt, jemandem auf kürzere oder längere Zeit die Freiheit zu entziehen. Jede Unkenntnis des Richters hierüber muß den Erfolg der Strafe beeinträchtigen.

Noch ungünstiger wirkt die Unkenntnis, wenn Richter oder Staatsanwälte vor die Aufgabe gestellt werden, die Freiheitsstrafe selbst vollstrecken zu lassen. Wie soll ein Amtsrichter als Gefängnisvorstand ersprießlich wirken, wenn ihm die Kenntnis des Gefängniswesens abgeht. Man wird mir entgegenhalten, daß der Amtsrichter sehr wohl imstande sei, an der Hand des Reglements sein Gefängnis zu leiten. Ganz wohl! Aber das Reglement ist lückenhaft und versagt regelmäßig wo man es am nötigsten braucht. Es gibt ihm keine Auskunft, wie er den Arbeitsbetrieb einzurichten habe, und doch ist die Durchführung eines geordneten Arbeitsbetriebes gerade in den kleineren Gefängnissen ebenso schwierig als wichtig, einerseits, weil nicht immer Arbeitsgelegenheit und Arbeitskräfte vorhanden sind, andererseits, um arbeitsscheuen Vagabunden das Gefängnis nicht zu einem beliebten Winteraufenthalt zu machen.

Das Reglement unterstützt den Richter nicht bei der Auswahl des Aufsichtspersonals und noch weniger bei der praktischen Ausbildung desselben.

Um den geschilderten Mängeln abzuhelpen, hat man in einigen deutschen Staaten Lehrgänge für Gefängniswesen eingerichtet, über die ich mich hier nicht weiter zu verbreiten

habe, weil Herr Professor Mittermaier in dankenswerter Weise ausführlich hierüber gesprochen hat.

Die Einrichtung derartiger Kurse soll sich allerwärts bewährt haben, und die günstigen Erfolge ermutigen unsere Vereinigung, auf dem einmal betretenen Weg fortzuschreiten, indem durch theoretischen Unterricht auf der Universität und durch besonders eingerichtete Lehrkurse an den beiden Zentralstrafanstalten in Hessen jedem Juristen vor der Anstellung Gelegenheit gegeben werden soll, sich mit dem Strafvollzuge vertraut zu machen und theoretische und praktische Kenntnisse über das Gefängniswesen sich zu erwerben.

Wenn Herr Professor Mittermaier fürchtet, daß die Studenten das Kolleg über Gefängniswissenschaft nicht regelmäßig besuchen würden, so möchte ich als Praktiker dem Theoretiker raten, die Gefängniskunde als Prüfungsgegenstand in die Fakultätsprüfung aufzunehmen. Aus meiner Studentenzeit erinnere ich mich, daß die Kollegien über Nationalökonomie und Staatswissenschaft von Juristen schlecht besucht wurden, so lange diese Materie in dem zweiten, dem Staatsexamen geprüft wurde. Der Kollegienbesuch wurde ein außerordentlich reger von dem Zeitpunkte an, in dem diese Gegenstände in die Fakultätsprüfung verlegt wurden.

Daß es für jeden Justizbeamten, der strafrechtlich tätig ist, sei es als Richter oder Staatsanwalt, oder als Vorsteher eines Gefängnisses, hohen Gewinn bringt, wenn er durch Einblick in den Strafvollzug den Inhalt, die Bedeutung und die Wirkung der Strafe kennen lernt und dabei Seelenstudien macht an den von der Außenwelt losgelösten Gefangenen, bedarf nach dem Gesagten wohl keiner näheren Ausführung. Allerdings wird der praktische Unterricht, der auf einer gründlichen theoretischen Vorbildung aufbauen kann, wesentlich konzentrierter sein können, als derjenige der Assessoren, die einem zweimonatigen Ausbildungskursus an einer hessischen Zentralstrafanstalt sich unterziehen. Es dürfte sich vielmehr empfehlen, den badischen oder hamburgischen Lehrplan hier zu Grunde zu legen.

Alljährlich hätte hiernach ein Kursus von zwölfstägiger Dauer stattzufinden. Wenn vor- und nachmittags gearbeitet

wird, halte ich diese Zeit für ausreichend. Wünschenswert wäre es, wenn jedem Teilnehmer einige Zeit vor Beginn des Kursus je ein Exemplar der Dienst- und Hausordnung und der Dienstanweisung für die Beamten zugestellt würde.

Die Teilnahme ist eine freiwillige, sie erstreckt sich aber auf die volle Dauer des Lehrgangs. Zur Teilnahme zugelassen werden Gerichts-Assessoren, Staatsanwälte, Richter und Rechtsanwälte (was wohl ausführbar wäre, wenn der Kursus in die Gerichtsferien gelegt würde) und event. auch Referendare. Von einem späteren Zeitpunkte an wäre die Zulassung abhängig zu machen von dem Nachweis der theoretischen Ausbildung auf der Universität. Bei der außerordentlichen Wichtigkeit und dem Vorteile für die Strafrechtspflege wäre die Großherzogliche Regierung zu bitten, die Kosten des Aufenthalts in Butzbach oder Marienschloß ganz oder teilweise zu ersetzen.

Den Teilnehmern ist Gelegenheit zu geben, die Strafanstalt, den Gefängnisdienst in allen Teilen und in allen Zweigen kennen zu lernen. Von der Registratur, dem Kassenwesen und der sonstigen Buchführung nur das Wichtigste. Eingehender sind zu behandeln: Unterricht und Lektüre, Seelsorge, der Dienst des Arztes, am eingehendsten der Polizeidienst, die Beköstigung, der Arbeitsbetrieb, die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt und das für die Rückfallsprophylaxe so außerordentlich wichtige Fürsorgewesen, und zwar durch einleitende, kurze theoretische Vorträge und praktische Unterweisung. Zu diesem Zwecke wären die in jedem Dienstzweige eingeführten Formulare, Listen und Register vorzulegen, zu erläutern und zu besprechen, ebenso Personalakten von Gefangenen (erstmal bestraften und rückfälligen). Die Teilnehmer müßten praktisch kennen lernen den Dienst des Aufsehers, des Oberaufsehers, des Kammeraufsehers, der Werkmeister, des Ökonomen, des Rechnungsbeamten. Sie müßten dem Früh- und Abendrapport der Aufseher beiwohnen, ebenso dem Schul- und Religionsunterricht, dem Chorgesang, den Beamtenkonferenzen; sie müßten die Beamten in die Zellen zu den Einzelbesprechungen mit den Gefangenen begleiten.

Diese praktischen Unterweisungen würden am zweckmäßigsten auf die Vormittage verlegt, soweit dies nach dem Dienstplan der Anstalt möglich ist.

Das dort Gesehene und Gehörte wäre am Nachmittag zu besprechen. Die Besprechungen könnten durch kurze Vorträge des Direktors oder der Ressortbeamten eingeleitet werden. An diese würden sich dann Fragen und Meinungsäußerungen aus der Reihe der Teilnehmer anschließen, so daß eine rege und für alle Teile gewinnbringende Erörterung sich von selbst ergeben würde.

Meine Herren! Derartige Lehrkurse sind anstrengend. Ich hatte dank des wohlwollenden Entgegenkommens des Herrn Generalstaatsanwalts und des Großh. Ministeriums Gelegenheit, mit meinem Kollegen, Herrn Direktor Bornemann in Marienschloß, einem von dem Königl. Preussischen Ministerium des Innern, unter dem Vorsitze des Geheimen Ober-Regierungsrats Dr. Krohne, allerdings nur für praktisch geschulte Gefängnisbeamte eingerichteten Kursus in Düsseldorf beizuwohnen. Die regelmäßige Arbeitszeit dauerte von 8 $\frac{1}{2}$ —1 Uhr und nach einstündiger Frühstückspause von 2—5 Uhr; manchmal fanden auch noch von 6—7 Uhr Vorträge und Besprechungen statt.

Aber sie sind gewinnbringend, und dankbar denke ich an die anregenden Stunden zurück.

Den wichtigsten Erfolg eines Lehrkurses für den Richter erblicke ich nicht nur darin, daß er die Gefängnisstechnik kennen lernt, sondern vor allem auch darin, daß er Gelegenheit hat, in der Psyche des Gefangenen zu lesen, daß die Beschäftigung mit der Kriminalpsychologie, welche der Kursus mit sich bringt, den Teilnehmer lehren, als Strafrichter nicht nur das Verbrechen als objektiv in die Welt tretende Erscheinung, sondern auch den Verbrecher bei Festsetzung von Strafe und Strafmaß ins Auge zu fassen.

Meine Herren! Ein konkretes Beispiel. Vor wenigen Tagen wurde ein junger, kaum 23jähriger Mensch wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt in die Zellenstrafanstalt eingeliefert, in der er jetzt zum fünften Male Aufnahme gefunden, und damit, wenn ich nicht irre, den Rekord erreicht hat. Er war

schon hier wegen Körperverletzung, Diebstahls, Betrugs im ursächlichen Zusammenhang mit Urkundenfälschung und wegen Gefangenenbefreiung. Seine längste Strafe war ein Jahr. Wenn der Strafrichter gesehen hätte, mit welcher gleichgültiger Miene er zum fünften Male die Schwelle des Gefängnisses überschritten hat, wie dreist und ungeniert er sich als alter Bekannter vorgestellt hat, bei dem nur zu verwundern war, daß er nicht, auf die alte Bekanntschaft pochend, Anspruch auf besonders gute Behandlung erhoben hat, ich bin sicher, der Richter hätte, statt auf zwei Monate, auf eine wesentlich höhere Strafe erkannt und das Kalkül des im Zuhörerraum der Strafgerichte und von „duften Brüdern“ im Untersuchungsgefängnisse ausgebildeten Kriminalstudenten zuschanden gemacht. Ich bin nicht Optimist genug, um anzunehmen, daß der Mann nach Verbüßung der höheren Strafe die Anstalt gebessert verlassen hätte, aber er hätte sich vielleicht doch in acht genommen und das Böse gelassen, weniger aus Liebe zum Guten als aus Furcht vor der Strafe. Für den Mann hört die Strafe auf, ein Übel zu sein.

Diskussion:

Vorsitzender: Meine Herren! Daß ich als oberster Aufsichtsbeamter über die Gefängnisse in Hessen gerade der Einrichtung der Gefängniskurse ein sehr warmes Interesse entgegenbringe, brauche ich wohl nicht besonders zu versichern. Ich habe auch seiner Zeit Unterrichtskurse, zunächst nur in der Zellenstrafanstalt, eingerichtet; zunächst nur an dieser, weil ich warten wollte, bis die Erweiterung des Landeszuchthauses Marienschloß durch Errichtung des Zellenbaues vollzogen ist, der im Frühjahr 1907 eröffnet wird. Ich habe also zunächst an jener Strafanstalt allein zweimonatige Kurse für Assessoren ins Leben gerufen. Wir haben uns damals des langen und breiten über die Angelegenheit sowohl mündlich wie schriftlich unterhalten; Herr Direktor Clement ist ein beredter Zeuge dafür, daß wir alle verschiedenen Punkte, die dabei in Betracht kamen, auf das allersorgfältigste überlegt haben. Wir

kamen zur den zweimonatigen Kursen aus den verschiedensten Gründen. Erstens haben wir uns gesagt, daß mit dem bloßen Besichtigen einer Strafanstalt eine wirklich objektive und intime Kenntnis aller derjenigen Dinge nicht gewonnen ist, die nun einmal die Gefängniswissenschaft fordert, und die namentlich eine psychologische Vertiefung in die einzelnen Gefangenen voraussetzen; und andererseits hatte ich den Hintergedanken, — es war nur ein Hintergedanke, nicht der eigentliche bestimmende Gedanke; insofern möchte ich das, was Herr Prof. Dr. Mittermaier gesagt hat, berichtigen —, wir hatten den Hintergedanken, daß durch solche zweimonatige sehr gründliche Kurse, die in alle Zweige des Gefängniswesens eingingen, auch möglicherweise ein Stock von jungen Beamten heranwachsen, die im Falle der Notwendigkeit einer Stellvertretung für einen Direktor einspringen könnten. Ich möchte da etwas ganz Inferiores erwähnen, was die Herren, die der Strafanstalt ferner stehen, nicht kennen. Wenn zur Zeit ein Direktor beurlaubt wird auf einige Wochen, so wird er mangels anderer geeigneter Persönlichkeiten ersetzt durch den ersten Oberbeamten, in der Regel durch den Ökonomen, den Rechner oder einen derartigen Beamten, die Subalterne sind. Das kann zu Schwierigkeiten führen. Es gibt unter den akademisch gebildeten Beamten immer den oder jenen empfindlichen Herrn, dem es nicht angenehm ist, wenn ein nicht akademisch Gebildeter die Direktion führt. Das hat schon dahin geführt, daß z. B. in der Beamtenkonferenz, in der der Direktor naturgemäß der Vorgesetzte ist, in den Fällen der Vertretung durch subalterne Beamte dieser nicht den Vorsitz führen soll, sondern der älteste akademisch gebildete Beamte, sei es der Geistliche, sei es der Arzt. Um solchen Konflikten und Schwierigkeiten zu begegnen, um solche Möglichkeiten überhaupt auszuschließen, schien es uns, und zwar nicht bloß dem Herrn Minister und mir, sondern auch Herrn Direktor Clement, das Geeignetste daß man für Leute sorgt, die akademisch gebildet und vermöge einer entsprechenden spezialistischen Ausbildung in der Lage sind, im Falle solcher Beurlaubungen den Direktor zu vertreten, mit der vollen Sachkunde, die eine solche Vertretung erfordert. Aber ich möchte nochmals betonen, das war

nur ein Nebengedanke; der eigentliche treibende Gedanke war der, den Assessoren die Möglichkeit zu geben, sich in der Gefängniskunde so auszubilden, daß alle diejenigen Errungenschaften erreicht werden, die vorhin sowohl Herr Prof. Mittermaier wie Herr Direktor Clement in beredten Worten geschildert haben. Nun muß ich sagen, wenn man an die Kurse herantritt, die jetzt von den beiden Herren vorgeschlagen werden, so erwächst die Frage: werden nicht die zweimonatigen Kurse, die schon bestehen, einfach aufgehoben werden müssen? Werden sie dann nicht überflüssig sein? Ich möchte dabei betonen, was bereits von Herrn Direktor Clement angedeutet wurde, daß ein auffälliger Mangel an Interesse für diesen Stoff bei unseren jungen Juristen besteht. Es ist seinerzeit von mir bei dem Ministerium der Antrag gestellt worden, diese zweimonatigen Kurse einzuführen. Ich habe damals schon, in dem Gefühle, daß damit eigentlich nur ein Schlag ins Wasser getan sei, im Ministerium hervorgehoben, wenn nicht den Assessoren die Möglichkeit eines gewissen Unterhalts gewährt werde, würden sich wohl schwerlich Assessoren finden, die sich für zwei Monate nach Butzbach setzten, lediglich um Gefängniskunde zu studieren. Die Erfahrungen, die wir gemacht haben, haben diese meine Befürchtungen vollständig bestätigt. Erst nachdem ins Budget auf mein Ansuchen eine Summe aufgenommen wurde, die dazu dienen soll, wenigstens die äußerlichen Kosten des Aufenthalts zu decken, erst dann sind Meldungen gekommen. Es hat aber bis jetzt nur ein einziger von dem Vorteile, der geboten ist, Gebrauch gemacht. Ich muß sagen, es ist höchst bedauerlich, daß das bis jetzt noch nicht öfter geschehen ist; es ist mir auch unbegreiflich. Es ist klar, daß von den Assessoren, die jedes Jahr die erste Prüfung bestehen, eine ganze Reihe unmöglich sofort auf Verwendung rechnen können. Sind sie aber wirklich verwendet, sind sie als Richter, Anwälte, stellvertretende Staatsanwälte, Hilfsgerichtsschreiber usw. mit einem Amte betraut, so kann man es den Herren nicht übel nehmen, wenn sie sich sagen: warum soll ich jetzt diese Verwendung in die Schanze schlagen, und mich zwei Monate nach der Strafanstalt setzen, nur um Gefängniskunde zu studieren? Wenn ich die zwei Monate hinter

mir habe, finde ich vielleicht keine Verwendung mehr, also behalte ich lieber, was ich habe. Aber diejenigen, die nicht verwendet sind, die als Volontäre, sei es bei einer Staatsanwaltschaft, einem Amtsgericht oder Landgericht, arbeiten, die könnten sich doch melden, könnten den Versuch machen und eine Eingabe an uns richten, um auf die Weise herauszubekommen, ob man sie zu derartigen Kursen in Zellenstrafanstalten zuläßt.

Ich glaubte, diese Bemerkungen machen zu sollen, um von vornherein davor zu warnen, daß man etwa mit allzu großen Hoffnungen an die Einrichtung solcher Kurse herantrete. Es ist kein Zweifel, es besteht ein Mangel an Interesse, und nur diejenigen, die einmal den Strafvollzug mit eigenen Augen haben ansehen und studieren können, sind eigentlich in der Lage gewesen, von dem Vorurteil und der Gleichgültigkeit, die bezüglich dieser Materie noch die Juristen beherrschen, freizuwerden.

Ich komme auf den Punkt zurück, den ich vorhin erwähnte. Es ist recht schwer zu entscheiden, ob neben den Kursen, die jetzt durch uns ins Leben gerufen werden sollen, noch diese zweimonatigen Kurse ihren Platz behalten können, oder ob nicht das eine durch das andere ersetzt werden soll; namentlich wenn die Hoffnung in Erfüllung geht, die Herr Professor Mittermaier in so beredter Weise aussprach, und die ich warm unterstützen möchte, daß die Studenten schon während ihrer Studienzeit in einer intensiveren Weise als bisher auf die Gefängniswissenschaft hingewiesen und in der Gefängniswissenschaft unterrichtet werden; denn dann werden eine Reihe von Vorkenntnissen bereits vorhanden sein, auf denen demnächst derjenige, der den Kursus abhält, fußen kann, während heute diejenigen Assessoren, die einen solchen Kursus mitmachen, vollständig voraussetzungslos ihre Tätigkeit beginnen und ihren Instruktoren mehr Arbeit machen, als es der Fall sein wird, wenn diese mit solchen zu tun haben, die bereits eine Idee von der Sache sich bildeten und schon theoretisch in den Stoff eingeführt worden sind.

Das sind die Fragen, die wir uns überlegen müssen, die

vielleicht Sie weniger interessieren, die aber mich demnächst interessieren werden, wenn ich über die Sache an das Ministerium berichte. Im übrigen bin ich durchaus damit einverstanden, daß solche Kurse eingerichtet werden; nur ist mir fraglich, ob gerade der nächste Winter schon dazu geeignet sein wird. Ich möchte die Herren, die das nicht wissen, darauf aufmerksam machen, daß wir in Hessen einer großen durchgreifenden Umgestaltung des Strafvollzugs entgegensehen. Es ist zur Zeit ein Zellenbau bei dem Landeszuchthaus Marienschloß im Bau begriffen, der Bau ist längst unter Dach, und es darf mit Sicherheit erwartet werden, daß er im Frühjahr 1907 eröffnet wird. Ist der Zellenbau fertig, so werden sämtliche Zuchthausgefangene, die zur Zeit in der Zellenstrafanstalt zu Butzbach verwahrt sind, nach Marienschloß überführt, so daß dann das Landeszuchthaus Marienschloß alle männlichen Zuchthausgefangenen aus dem ganzen Großherzogtum in seinen Mauern bergen wird, und umgekehrt, die Zellenstrafanstalt Butzbach nur Gefängnisgefangene beherbergt. Es war das, wie ich weiter bemerken will, entschieden ein Mangel unseres Strafvollzugs, daß quasi unter einem Dach Zuchthausgefangene und Gefängnisgefangene verwahrt wurden. Es war dann außerordentlich schwer, die Differenzierung herauszubekommen, die der Gesetzgeber bei der Schaffung der beiden Strafarten gewünscht und vorausgesetzt hat.

Es wird aber weiter das Mainzer Gefängnis umgebaut in eine Weiberstrafanstalt, und das Darmstädter Gefängnis ganz aufgehoben; wir werden also in Butzbach und Marienschloß Zentralstellen des Strafvollzugs bekommen, die unendlich viel mehr bieten, als viele vorzüglich geleitete Strafanstalten in Preußen und anderen großen Bundesstaaten Deutschlands. Die beiden Strafanstalten werden dann namentlich in der Lage sein, sowohl Einzelhaft wie Gemeinschaftshaft zu vollziehen, werden in der Lage sein, bei Prüfung des Materials, das ihnen zugewiesen wird, auf das allersorgfältigste zu individualisieren, und werden so namentlich einer Gefahr wirksam begegnen können, die sich in der Zellenstrafanstalt wiederholt bemerkbar gemacht hat, der Gefahr der Psychosen, die herbeigeführt wird durch die Einwirkung der Einzelhaft.

Ich sagte schon: es fragt sich, ob der nächste Winter der geeignete Zeitpunkt sein wird, um solche Gefängniskurse, wie sie von beiden Herren gewünscht werden, einzuführen. Ich möchte fast glauben, daß es richtiger wäre, wenn wir warten, bis die Neuordnung der Verhältnisse eingetreten ist, und bis auch die beiden Direktoren sich an diese Neuordnung gewöhnt und entsprechende Erfahrungen gesammelt haben. Dann kann aber ohne weiteres mit solchen Kursen begonnen werden, und bis dahin wird auch hoffentlich schon bei der Hochschule eine Anregung Erfolg gehabt haben, die dahin geht, die Gefängniswissenschaft in irgend einer Form in den Studienplan mit einzufügen. Ob es soweit kommen wird, daß die Gefängniswissenschaft als ein Examensgegenstand bezeichnet wird, das möchte ich noch bezweifeln. Die Herren Studenten müssen bereits so außerordentlich Vieles zum Examen sich einprägen, daß jede Erweiterung des Gebietes jedenfalls mit einer gewissen Skepsis wird betrachtet werden müssen. Es kommt auch dabei in Betracht, daß ja auch der studierende Jurist nicht immer die Zukunft des Beamten im Auge hat, insbesondere nicht des richterlichen oder des Anstaltsbeamten, sondern ein großer Prozentsatz von Studierenden wird demnächst in die Praxis übertreten, als Rechtsanwälte, Bank- oder Eisenbahnbeamte, Regierungsbeamte usw. Für die Rechtsanwälte hat es gewiß ein großes Interesse, den Strafvollzug kennen zu lernen, aber für Verwaltungsbeamte, für Herren, die später im Bankwesen arbeiten, wird die Prüfung in der Gefängniswissenschaft nutzlos sein; sie wird nichts schaden, aber durch die Zeit, die darauf verwendet werden muß, ihr Studium doch entsprechend belasten.

Nun, das sind Fragen, über die sich die Fakultät schlüssig machen muß und die zunächst sie interessieren. Im großen ganzen begrüße ich die Einrichtung solcher Gefängniskurse mit Freude, und die Erfolge, die in anderen Bundesstaaten damit erzielt worden sind, lassen hoffen, daß auch bei uns, wenn die Kurse entsprechend eingerichtet werden, und wenn uns von der Regierung mit dem nötigen Nachdruck dabei zur Seite getreten wird, sie auch eine ähnliche Belebung erfahren werden,

wie das in anderen Bundesstaaten tatsächlich bereits der Fall ist.

Das sind die Bemerkungen, die ich zunächst einmal machen wollte. Ich eröffne nun die Diskussion.

Direktor Clement: Zu der Frage, ob die zweimonatigen Kurse beizubehalten wären neben dem allgemeinen Kursus, der von der Vereinigung angestrebt wird, möchte ich folgendes bemerken.

Ich glaube, daß die Frage zu bejahen ist; ich halte es für notwendig, daß die zweimonatigen Kurse beibehalten werden. Aber ich glaube, die dazu berufenen Organe werden vorsichtig sein müssen bei der Auswahl der Leute, die an den zweimonatigen Kursen gegen Entgelt teilnehmen sollen. Man wird von vornherein prüfen müssen: hat es Zweck, die Leute in dieser intensiven Weise ausbilden zu lassen? Sind die Leute ihrer Persönlichkeit nach veranlagt, demnächst einen Strafanstaltsdirektor zu vertreten oder zu ersetzen, haben sie hinreichenden Blick für das praktische Leben, um das später tun zu können? Wenn man so vorgeht, so wird die Zahl derjenigen Herren, die einen zweimonatigen Kursus absolvieren, nicht allzugroß sein; die Kosten werden nicht zu groß sein, und der Gewinn wird der gleiche bleiben, während andererseits gerade die allgemeinen Kurse, die die Vereinigung im Auge hat, der Rechtsprechung zu gute kommen sollen, und den Vorstehern der kleinen Gefängnisse, namentlich den Amtsrichtern und Oberamtsrichtern, die den Strafvollzug in den Haftlokalen zu leiten haben.

Vorsitzender: Ich glaube wohl, daß man sich damit einverstanden erklären kann. Ich möchte nur nochmals betonen, daß bis jetzt nur überhaupt ein einziger Herr da war, der von diesen Kursen Gebrauch gemacht hat. Es ist das sehr bedauerenswert. Wir haben selbstverständlich schon bei der Anmeldung darauf Rücksicht genommen, nur solche Persönlichkeiten zuzulassen, von denen wir nach Maßgabe ihrer ganzen Antecedenzen annehmen konnten, daß sie für den Strafvollzug die entsprechende Befähigung besitzen. Ich kann

auch sagen, daß manchmal eifrige junge Assessoren zu mir auf das Bureau gekommen sind, und fragten, wie es mit den Kursen stehe, ob man zugelassen werden könnte, und daß Einzelnen, die übrigens nur oberflächliches Interesse gezeigt hatten, von vornherein abgewinkt wurde, weil ich sie für durchaus ungeeignet hielt. Also ich gebe zu, der Hintergedanke, von dem ich vorhin sprach, hat allerdings in Bezug auf die Auswahl der Persönlichkeiten eine gewisse Rolle gespielt; aber bis jetzt war von einer Auswahl eigentlich gar nicht die Rede, weil nur ein einziger mit der ernstesten Absicht, den Kursus mitzumachen, sich gemeldet hatte.

Was die innere Einrichtung des Kursus anbelangt, so wird das Sache der Praxis sein. Es ist sehr schwer, vorerst schon eine Art Programm für einen derartigen Kursus zu entwerfen, das muß der betreffende Strafanstaltsdirektor, der den Kursus leitet, zunächst am grünen Tisch mit sich selber ausmachen, muß ganz genau überlegen, in welcher Weise er die Zeit ausfüllt, muß auch namentlich diejenigen Persönlichkeiten zu interessieren suchen, die bei den Vorträgen, die dort gehalten werden müssen, sich beteiligen. Vorträge müssen, ja gehalten werden, wenn auch nicht in dem großen Umfange, wie in solchen Staaten, wo hauptsächlich Amtsrichter, Staatsanwälte usw. teilnehmen, wo eine Universitätsvorbereitung noch gar nicht stattgefunden hat. Vorträge müssen gehalten werden, nicht nur von dem Direktor, von dem Geistlichen, von dem Arzt; das sind alles Dinge der näheren Ausarbeitung, die wir in unserer Kreise kaum entscheiden können, bei denen natürlich auch die Regierung ein gewichtiges Wort mitzureden hat. Denn darüber kann kein Zweifel bestehen, ohne eine sehr nachhaltige Unterstützung der Regierung, und zwar finanzielle Unterstützung, können wir den Gedanken überhaupt nicht in die Tat umsetzen; das ist undenkbar. Ich nehme an, ein Amtsrichter möchte an einem zwölf-tägigen Kursus teilnehmen; er muß vertreten werden. Geschieht das während der Gerichtsferien, so wird die Frage keine Schwierigkeiten machen; geschieht es aber außerhalb der Gerichtsferien, so kann die Frage erwachsen, ob ein Vertreter eingestellt werden muß, und ebenso ist es bei Amtsanwälten, Staatsanwälten usw.

Auch wird die Zahl derjenigen, die bereit sind, hierher zu gehen, ohne daß eine Vergütung geleistet wird, nicht zu groß sein. Es kann sein, daß ich in dieser Beziehung schwärzer sehe, als sich durch die Tatsachen rechtfertigen wird; aber zunächst wird man diese Möglichkeit zweifellos mit in Betracht ziehen müssen. Wenn auch das Großherzogtum klein ist, so gibt es doch bei uns Entfernungen, die mit erheblichen Reisekosten verbunden sind, die nicht jeder gern trägt. Ich nehme an, es will ein Amtrichter in Wöllstein an dem Kursus in Butzbach teilnehmen, so hat der eine recht weite Reise zu machen. Das sind Dinge der näheren Ausarbeitung, die wir noch überlegen müssen. Aber der Grundgedanke, der heute zum Ausdruck gebracht worden ist, berührt ungemein sympathisch, und ich glaube, wir sollten uns festlegen auf die Thesen, die von Herrn Professor Mittermaier aufgestellt worden sind, vielleicht mit der einzigen Abschwächung, daß ein gewisser Spielraum gelassen wird, indem man sagt: zehn bis vierzehn Tage.

Was den Ausschluß der Referendare betrifft, so möchte ich mich fast dafür aussprechen. Die drei Jahre der Referendarzeit sind so ausgefüllt durch die verschiedenen Akzesse, wie man es früher genannt hat, weiter bei den Militärtauglichen durch militärische Übungen, die fortwährend die Zeit verkürzen, daß ich es nicht für zweckmäßig halte, Referendare auch zu diesen Kursen heranzuziehen, namentlich wenn man bedenkt, daß diese Herren zunächst alles aufwenden müssen, um die eigentliche juristisch-technische Praxis zu bewältigen. Ich meine, es wäre richtiger, wenn wir als Vorbedingung für die Teilnehmer an den Kursen die Absolvierung der Staatsprüfung ansetzen, dann natürlich auch weitergehen und nicht bloß Assessoren, sondern auch angestellte Richter und Staatsanwälte zu den Kursen einladen.

Oberstaatsanwalt Theobald: Ich möchte mich dem Vorschlag des Herrn Direktor Clement anschließen, daß durch die geplante Einrichtung von vierzehntägigen, für weitere Kreise des Juristenstandes bestimmten Kursen die bestehende Einrichtung, wonach Gerichtsassessoren gegen Gewährung einer

Vergütung, Kurse von zweimonatiger Dauer in der Anstalt durchmachen, nicht beseitigt wird. Die Beibehaltung eines solchen Kursus ist schon um deswillen notwendig, weil die kurze Zeit von zwölf bis vierzehn Tagen zur Vorbereitung für das Amt eines Gefängnisbeamten zweifellos viel zu kurz ist. Wer selbst mit dem Gefängniswesen zu tun hat, der weiß, auf wie zahlreiche Dinge es da ankommt, die man nicht im Handumdrehen lernen kann, daß vielmehr eine Tätigkeit von Monaten, ich möchte fast sagen von Jahren notwendig ist, um alles, worauf es ankommt, richtig erfassen zu lernen. Jedem Gefängnisbeamten kommt es fast täglich vor, daß er Dinge sieht, die nicht in Ordnung sind, die er früher nicht beachtete, auf die er aus Anlaß eines Einzelfalles aufmerksam wird, und die nun den Gegenstand seines Nachdenkens bilden. Ich glaube also, daß schon aus diesem Grunde die sehr wohlthätige bestehende Einrichtung nicht aufgehoben werden sollte.

Das Wort hatte ich eigentlich ergriffen, um zum Ausdruck zu bringen, daß meiner Ansicht nach das harte Urteil, das von zwei Vorrednern über die Interesselosigkeit der jüngeren Juristen in Bezug auf Gefängniswesen ausgesprochen worden ist, doch in diesem Maße wohl nicht begründet ist. Es ist von dem Herrn Generalstaatsanwalt in seiner letzten Ausführung die zuerst aufgestellte Behauptung, daß nur ein einziger sich bereit erklärt habe, einen Kursus durchzumachen, bereits eingeschränkt worden dahin, daß eine Reihe anderer sich gemeldet haben, die aber zurückgewiesen wurden. Ich weiß das wenigstens von einem Herrn, den ich selber veranlaßt habe, sich zu melden, der das auch getan hat, der die ernstliche Absicht hatte, sich auszubilden, den Kursus durchzumachen, der aber nicht angenommen wurde. Ich glaube, gerade der Umstand, daß nicht alle zugelassen werden, veranlaßt einen oder den anderen, davon abzusehen, weil er sich einer Zurückweisung nicht aussetzen will. Ich erkenne vollständig als berechtigt an, daß eine Auswahl getroffen wird, aber der Umstand trägt doch dazu bei, daß die Zahl der sich Meldenden geringer sein wird. Es kommt vielleicht auch dazu, daß die Einrichtung noch nicht genügend bekannt ist, und deshalb sich manche nicht melden, die, wenn sie aufmerksam gemacht

würden, das tun würden. Ich möchte deshalb den Herren Kollegen empfehlen, daß sie Assessoren, die frei sind, keine Verwendung fanden, auf diese Einrichtung hinweisen, namentlich solche, von denen man annimmt, daß sie sich eignen, um unter Umständen als Vertreter eines Gefängnisbeamten zu fungieren.

Auch was Herr Direktor Clement in Bezug auf die Interesslosigkeit der Studierenden gesagt hat, möchte ich nicht vollständig unterschreiben. Es wäre doch möglich, daß dieses eigentümliche Verhalten nicht ausschließlich auf Interesslosigkeit zurückzuführen wäre, sondern auch auf eine gewisse Bescheidenheit und Rücksichtnahme auf die Beamten des Gefängnisses; daß so ein junger Mann denkt: wenn ich da stundenlang in der Anstalt herumgehe, so behellige und belästige ich die Beamten, das ist mir peinlich. Ich kann versichern, daß ich oft in ähnlicher Lage gewesen bin. Ich habe oft Gelegenheit, dienstlich in eine Klinik für psychische und nervöse Krankheiten zu kommen; die Herren sind sehr liebenswürdig, erklären sich bereit, mich herumzuführen, ich habe von jeher für die Einrichtungen und die Personen, die dort untergebracht sind, großes Interesse, und nehme diese bereitwillige Aufforderung, die einzelnen Kranken zu besuchen, mit großer Freude dankbar an. Aber es kommt mir doch oft der Gedanke: darfst du die Güte der Herren noch länger in Anspruch nehmen? sie haben ihre Arbeiten zu tun, und da denke ich, ich darf meine Anwesenheit nicht allzulange ausdehnen, und entferne mich manchmal, wenn ich auch Interesse daran hätte, einen oder den anderen, der dort untergebracht ist und gepflegt wird, genauer anzusehen, oder eine oder die andere Einrichtung mir zeigen zu lassen. In viel höherem Maße mag das bei jüngeren Herren der Fall sein. Ich habe die feste Überzeugung, wenn bekannt gemacht würde: an dem ersten eines jeden Monats, vormittags neun bis zwölf Uhr, kann die Anstalt von jungen oder älteren Juristen, und überhaupt von Interessenten, die sich als solche legitimieren, besichtigt werden, so würden Besucher aus dem ganzen Lande in großer Zahl kommen und von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Mir ist es schon oft begegnet, daß ich gefragt worden bin: be-

suchen Sie die Anstalt? Kann ich mich vielleicht anschließen, oder wie kann man das machen? Man nimmt also an, die Anstalt wird nur ausnahmsweise zur Besichtigung geöffnet, und die Gelegenheit findet sich nicht, so unterbleibt es. Ich glaube, daß wir doch nicht zu hart über die Interesselosigkeit urteilen dürfen, und daß, wenn entsprechende Anregung und Bekanntmachung erfolgen, man auch davon Gebrauch machen wird.

Geheimrat Neidhart: Ich möchte darauf hinweisen, daß nicht nur Juristen, sondern auch Männer anderer Berufskreise ein Interesse an der Kenntnisnahme dieser Anstalten haben können; es gilt das insbesondere von den Ärzten. Wir haben zwar im Großherzogtum nur einen Arzt, der im Hauptberuf Gefängnisarzt ist, wir haben aber eine Reihe von Ärzten, sämtliche Kreisärzte, die auch als Gefängnisärzte fungieren; auch Ärzte, die an psychiatrischen Anstalten tätig sind, würden wohl gern von den Einrichtungen im Gefängniswesen Kenntnis nehmen. Ich möchte also bitten, wenn die neue Einrichtung getroffen wird, daß es freigelassen werde, unter Umständen auch Ärzte daran teilnehmen zu lassen.

Wenn gesagt wurde, daß die Kenntnis des Gefängniswesens keinen Gegenstand der Prüfung bilde, so möchte ich hinzufügen, daß es im Ärztestaatsexamen allerdings einen Prüfungsgegenstand bildet. Für das schriftliche Examen ist eine Reihe Fragen vorhanden, die sich auf das Gefängniswesen beziehen. Eine gewisse Kenntnis der Gefängniseinrichtungen wird bei den beamteten Ärzten vorausgesetzt.

Vorsitzender: Ich glaube, wenn wir nunmehr zu einer Beschlußfassung übergehen wollen über die Thesen, die Herr Professor Mittermaier aufgestellt hat, so müssen wir zunächst uns schlüssig machen über die Vorfragen, ob unter den Interessenten, die an den Kursen eventuell teilnehmen sollen, die Referendare eingeschlossen werden oder nicht, und weiter die Erweiterung, die Herr Geheimrat Neidhart eben vorgeschlagen hat, daß nämlich auch Ärzte teilnehmen sollen. Nur möchte ich Herrn Geheimrat Neidhart bitten, das Wort „Ärzte“ näher zu präzisieren. Meinen Sie alle diejenigen

Ärzte, die das Staatsexamen gemacht haben, oder nur angestellte Kreisärzte?

Geheimrat Neidhart: Alle Aspiranten für eine Tätigkeit im Staatsdienst.

Vorsitzender: Also mit anderen Worten, solche, die das Staatsexamen gemacht haben, oder beamtete Ärzte. (Zustimmung.)

Was die Bezahlung betrifft, so habe ich mir eigentlich gedacht, daß ein Ersatz der Reisekosten sicher gewährt werden könnte. Die Reisekosten sind allerdings in vielen Fällen, wenn es sich z. B. um eine Reise von Gießen nach Butzbach handelt, so minimal, daß mancher deshalb kaum einen Federstrich wird tun wollen.

Es wird sich fragen, welche weitere Vergütung geleistet werden soll. Soll sie geleistet werden in Form eines normalen Tagegeldes? Das wird wohl schwerlich von der Regierung akzeptiert werden. Oder soll man eine bestimmte Summe festsetzen.

Wenn man Ärzte zulassen will, so wird es wohl richtig sein, die Beteiligung auf beamtete Ärzte zu beschränken, nicht auch auf solche zu erstrecken, die das Physikatexamen gemacht haben, aber noch nicht beamtete Ärzte sind.

Geheimrat Neidhart: Wenn man beamtete Ärzte zuzieht, so werden diese nach Analogie der Medizinalbeamtenkurse täglich 10 M. erhalten.

Es sind das ja Interessen der verschiedenen Ministerien. Ein Ausweg wäre wohl der: man läßt zu sämtliche Ärzte, die entweder beamtete Ärzte sind, oder die Qualifikation für eine beamtete Arztstelle erworben haben. Diejenigen, die beamtete Ärzte sind, werden Vergütung erhalten; diejenigen, die nicht beamtete Ärzte sind, müssen freiwillig kommen.

Vorsitzender: Ich glaube, daß dem Vorschlage des Herrn Geheimrat Neidhart zugestimmt werden kann. Es wird sich also nur noch fragen, ob man Referendare zuläßt oder nicht.

Herr Balsler: Ich erlaube mir, darauf hinzuweisen, daß in Mainz seither schon geschehen ist, was geschehen konnte, indem die Herren Referendare, soweit sie bei der Staatsanwaltschaft beschäftigt waren, in dem Gefängnisdienst einen achttägigen Kursus durchmachen mußten. Herr Oberstaatsanwalt Schmidt, jetzt Reichsgerichtsrat in Leipzig, hat großen Wert darauf gelegt, die Herren mit Arbeiten beauftragt, und es sind recht gute Arbeiten von ihnen geliefert worden. Vielleicht könnte man den Ausweg finden, daß man nicht grundsätzlich die Tätigkeit der Referendare ausschließt, aber immerhin sie als Ausnahme betrachtet. Ich glaube auch aus den Thesen des Herrn Professor Mittermaier das herausgehört zu haben.

Professor Mittermaier: Ich dachte das so, daß etwa in den drei Städten Mainz, Gießen und Darmstadt in diesem Winter vierzehntägig am Samstagabend Vortragskurse gehalten werden, von dem Herrn Oberstaatsanwalt und von anderen Juristen, die mit der Sache beschäftigt sind; ich kann das in Gießen das eine oder andere Mal auch tun, oder Herr Landrichter Privatdozent Dr. Friedrich wird sich der Sache unterziehen; dann auch von Ärzten, die an den Strafanstalten in Mainz, Gießen und Darmstadt tätig sind; daß in den einzelnen Provinzen die Herren, die sich für die Sache interessieren, alle vierzehn Tage einmal zusammenkommen, und auf diese Weise eine Vorbereitung erzielt wird, so lange wir auf der Universität noch nicht in der Lage sind, das zu tun. Wenn wir auch selbst an der Universität es tun, so können die Herren, die jetzt an der Universität hören, doch erst in fünf oder sechs Jahren in die Kurse kommen; die Herren, die jetzt schon mitmachen wollen, können davon noch keine Vorteile ziehen. Deswegen dachte ich, daß man zuerst einen Versuch in dieser Weise einrichtete. Ich glaube, das sollte nicht zu schwierig sein; es wäre eine schöne Aufgabe für unsere Vereinigung, die damit auf eine neue Bahn gelenkt würde.

Vorsitzender: Ich glaube doch, daß es praktisch nicht einfach ist. Wenn wir eine theoretische Vorbildung auf der Universität als wünschenswert bezeichnen, so müßten wir

eigentlich zu dem Schluß kommen, daß diese theoretische Vorbildung die Voraussetzung des demnächst sich anschließenden Kursus sein müßte; und ich glaube nicht, daß es leicht sein wird, eine solche theoretische Vorbildung in den drei Provinzialstädten derart einzurichten. Wenn Sie an Richter, Staatsanwälte usw. denken, so sind die nicht immer so leicht zu haben. Der Staatsanwalt sitzt ja am Platze, aber denken Sie an die Amtsrichter. Ich meine, man sollte den Wunsch aussprechen, daß eine theoretische Vorbildung in der Gefängniskunde demnächst auch auf der Universität eingeführt wird, sollte aber davon unabhängig die Kurse ins Auge fassen, die wir vorhin besprochen haben.

Nach einigen auf die Redaktion der Thesen sich beziehenden Bemerkungen formeller. Natur wird folgende Resolution genehmigt:

1. Die Einführung von Gefängnislehrkursen in Hessen ist dringend erwünscht, um die Juristen und zum Staatsdienst bestimmten Ärzte mit der Bedeutung der Strafe, dem Verbrecher und dem Wesen des Verbrechens vertraut zu machen.

2. Solche Kurse lassen sich ohne zu große Schwierigkeiten einführen, ihre Einrichtung bedarf aber der Unterstützung und Mitwirkung des Großh. Ministeriums der Justiz.

3. Erstrebenswert sind:

- a) Eine theoretische Vorbildung in der Gefängniskunde.
- b) Alljährliche 10—14 Tage währende praktische Kurse an den großen Strafanstalten Butzbach und Marienschloß für höchstens 20 Teilnehmer aus den Kreisen der Richter, Assessoren, Staatsanwälte, Gerichtsassessoren, Rechtsanwälte, Referendare, beamteten Ärzte oder solchen, die das Staatsexamen abgelegt haben.

Die Versammlung beschließt, der Vorstand wolle Schritte tun, um die theoretische Vorbildung schon im Winter 1906/7, den ersten Gefängnislehrkursus im Laufe des Jahres 1907 einzurichten.

III. Die Tätigkeit des medizinischen, im Besonderen des psychiatrischen Sachverständigen vor Gericht.

1. Professor Dr. Mittermaier:

M. H.! Wir haben Ihnen die Frage vorgelegt, und sie ist uns von anderer Seite nahe gelegt worden: „Wie soll der Sachverständige, insbesondere der medizinische und ganz besonders der psychiatrische Sachverständige dem Richter gegenüberstehen, nicht nur auf dem Gebiete der Strafjustiz, sondern auch im Zivil- und im Entmündigungsverfahren?“

Wenn wir uns diese Frage stellen, so scheint sie recht wenig zu enthalten, was für uns praktisch von akutem Interesse wäre! Aber einiges Nachdenken zeigt uns, daß die Frage eine Reihe von überaus interessanten Punkten enthält. Ich will nur einen einzigen herausgreifen, um Ihnen zu zeigen, nach welcher Seite man diese Frage bei uns auch noch anfassen könnte. Ich sage mir, daß in ihr eigentlich die ganze Frage nach der richterlichen Aufgabe, nach dem Zweck und nach der besten Einrichtung der richterlichen Tätigkeit enthalten ist. Die Aufgabe des Richters besteht in der Feststellung eines Tatbestandes und der Anwendung eines Gesetzes auf denselben. In der Kenntnis des Gesetzes ist nun heute der Richter auf sich selbst angewiesen. Und auch die Verhältnisse des Tatbestandes, dessen technische Beziehungen, oder die physiologischen, psychologischen, psychiatrischen Verhältnisse einer Person — des Angeklagten oder zu Entmündigenden — muß der Richter selbst verstehen. Wer

einen Vorgang, ein Verhältnis des Lebens rechtlich beurteilen will, der muß seine Bedeutung verstehen. Daher kann niemals der Sachverständige derart an die Stelle des Richters treten, daß jener bindend über die technischen Verhältnisse eines Vorgangs, die psychiatrische Seite des Falles urteilte und der Richter ohne Rücksicht auf sein eigenes Verständnis diesem Urteil sich unterwerfen müßte. Gewiß wäre eine solche Teilung der Aufgaben manchem erwünscht, aber das Ergebnis wäre vermutlich ein klägliches: während sich doch heute jeder Richter bemüht, die zu beurteilenden Verhältnisse selbst zu begreifen, würde er bei jener Einrichtung reiner Formalist, eine reine Rechenmaschine werden.

Zum Zweck seiner Beurteilung muß aber auch der Richter den Zweck, die Bedeutung des Gesetzes kennen: er muß ganz allgemein die Verhältnisse verstehen, auf die das Gesetz Anwendung finden soll, um einen sicheren Standpunkt in der rechtlichen Bewertung eines Falles zu haben. So muß er die ökonomische Bedeutung des Eigentums und Besitzes, den Wert der Sachen kennen, um den Diebstahl richtig würdigen zu können; der Wucher ist nur unter Kenntnis der Lebensverhältnisse der Opfer, der Bankerott nur unter genauem Verständnis der Handelsverhältnisse richtig zu begreifen. Ebenso kann man den Zweck der Strafen nur begreifen, wenn man die Psychologie der Täter, die Bedeutung innerer und äußerer Faktoren für das Zustandekommen von Handlungen versteht. Dasselbe gilt für die Bedeutung der Entmündigung Trunksüchtiger oder die Zwangserziehung. Es ist von der größten Wichtigkeit, daß die Lehre des Rechts sich mit der Darstellung der wirtschaftlichen, technischen, psychologischen Bedeutung der Lebensverhältnisse befasse.

Kein Richter sollte an die Beurteilung eines Falles herangehen, den er nicht wenigstens im allgemeinen [in seiner sozialen Bedeutung] würdigen kann. Jeder sollte ebenso, wie der Gesetzgeber, von der Bedeutung der Trunksucht, der Bedeutung der Geisteskrankheit oder der einer Verwahrlosung der Jugend unterrichtet sein, bevor er sich auf den Richterstuhl setzt. Insofern muß er also von vornherein sachverständigen Unterricht genossen haben, und ein Ideal wäre es, wenn er auf allen

Gebieten menschlichen Wissens sachverständig unterrichtet wäre. Daß wir das aber nicht sein können, daß zu dem der Richter ein Menschenalter studieren müßte und doch nicht voll gerüstet wäre, daß selbst Tage von 48 Stunden nicht ausreichen, das wissen wir alle!

So tritt jeder Richter nur mit einer bescheidenen Allgemeinkenntnis über die zu beurteilenden Vorgänge in den Gerichtssaal. Um aber jeden Fall so genau zu verstehen, als die Gesetzesanwendung das erheischt, muß er sich weiter unterrichten. Dazu hilft ihm der Sachverständige, den ich nach dieser Erwägung am ehesten einen Lehrer des Richters in technischen Fragen nennen möchte.

Wenn nun der Richter sich belehren läßt, wird er unter Umständen seine Auffassung von der Bedeutung des Gesetzes ändern müssen. Kommt er nun selbst völlig unvorbereitet, ohne jede Grundlage für die Belehrung des Sachverständigen zur Verhandlung, so wird er vielleicht der Belehrung gar nicht gewachsen sein und keinen Nutzen aus ihr ziehen können, oder er wird durch die ihn überraschende neue Kenntnis in seiner Auffassung über die Bedeutung des Gesetzes erschüttert werden und nun nicht mehr mit Sicherheit einen Spruch fällen, den er voll verantworten kann. Hat umgekehrt der Richter sich eine starre Auffassung gebildet, dann wird ihm kein Sachverständiger helfen können.

Ich möchte danach dem Sachverständigen wohl die Stellung des Richtergehilfen zuweisen, die ihm vielfach gegeben wird, aber doch dabei bemerken, daß wir gerade mit dieser Auffassung vorsichtig sein müssen. Denn sie führt zu der Meinung, daß der Sachverständige mithilft zu richten, d. h. verantwortlich den Tatbestand zu beurteilen. Das aber tut er eben nicht! Er ist nicht mit dem Schöffen, Geschworenen oder Handelsrichter auf eine Stufe zu stellen. Er soll nur dem Richter die Möglichkeit bieten, daß er den Sachverhalt richtig verstehen lerne. Zu dem Zweck legt er dem Richter einen Erfahrungssatz aus einem besonderen Gebiet dar, wie das Fr. Stein in seinem vortrefflichen Buch über „Das private Wissen des Richters“ (Leipzig 1893) so gut ausführt.

Aus dieser Auffassung ergeben sich eine Reihe von Folgerungen für die praktische Seite der Frage:

Einmal soll der Richter den Sachverständigen als einen Lehrer ansehen, dem er vertraut; er soll suchen, selbst sich unterrichten, sich Verständnis verschaffen zu lassen. Er muß deshalb sich von dem Sachverständigen nicht nur einen Lehrsatz sagen lassen, dem er glaubt, sondern zum Verständnis gehört Überzeugung über die Grundlage des Wissens. Der Sachverständige würde seiner Aufgabe nicht gerecht, wenn er nicht diese Elemente seiner Erfahrungssätze mitteilen wollte. Danach kann auch der Satz unseres Prozeßrechts, daß der Richter die Tätigkeit des Sachverständigen „leiten“ sollte, nur heißen, daß er ihm mitteile, worüber er der Belehrung bedürfe. Aber auch für ganz falsch halte ich die beliebte Praxis, vom Sachverständigen eine bestimmte Meinung über den juristisch wichtigen Vorgang selbst, z. B. ob der Angeklagte „zurechnungsfähig“ sei, zu verlangen. Das ist eine rein richterliche Aufgabe.

Es ist ferner für mich unzweifelhaft, daß nie ein Richter gezwungen werden kann, Sachverständige zuzuziehen, außer durch die Vorschrift des § 244 Strafprozeßordnung oder durch Vorschriften des Entmündigungsverfahrens (§ 654 Z.P.O.) und ähnliches. Wenn Löwe-Hellweg im Kommentar zur Strafprozeßordnung § 73 Note 2 meinen, daß schon wegen der Möglichkeit der Nachprüfung des Urteils Sachverständige wohl zugezogen werden müßten, so ist das irrig und nach der ganzen Stellung des Gutachtens in unserem Prozeßrecht ungreiflich. Denn da das Gutachten vom Richter frei verwertet wird, ist es ja niemals der Gegenstand oder der Grund einer Beschwerde. Die Löwesche Auffassung habe ich auch nirgendwo sonst gefunden. Der Richter wird ja nur vom Gutachter darüber belehrt, wie er einen schwachen Teil des Tatbestandes betrachten solle, und es ist ganz gleichgültig, woher er diese Fähigkeit nimmt; der Richter kann ja auch niemals zur Erlangung der rechten Fähigkeiten genötigt werden. — Es wäre auch praktisch verkehrt, den Richter zu dieser Zuziehung zu nötigen; er würde dann sich viel weniger bemühen, selbst die

entsprechenden Kenntnisse sich anzueignen. Und umgekehrt hat nur die freigesuchte Belehrung vollen Wert.

Nicht so ganz einfach ist die Beantwortung der Frage, ob und wie der Richter die Qualität der Sachverständigen prüfen solle. Von Bedeutung kann das ja nur gegenüber den von den Parteien beigebrachten Sachverständigen sein. In dem bekannten Plötzensee-Prozeß in Berlin 1905 erkundigte sich der Gerichtshof in öffentlicher Sitzung bei seinem Amtsarzt über die Befähigung eines von der Verteidigung geladenen Sachverständigen. Nun wird man es dem Richter nicht wohl absolut versagen können, daß er solche Erkundigungen einziehe, denn er muß wissen, von wem er seine Belehrung empfängt. Aber ganz abgesehen von der praktischen Bedeutungslosigkeit einer solchen Erkundigung — der Richter ist ja nie gezwungen, einem Sachverständigen zu glauben — und von der Taktfrage, kann man doch auch die Erkundigung über die Befähigung des einen Sachverständigen bei einem andern als dem Wesen und der Wirkungsart des Gutachtens widersprechend bezeichnen. Denn da dieses nie den Richter bindet, so kann und soll es nur durch seine sachliche, innere Bedeutung und Überzeugungskraft wirken. Jene Erkundigung aber hindert das direkt und stellt darüber die persönliche und amtliche Autorität, die der freien verstandesmäßigen Belehrung widerspricht. Nur ein sachlicher Meinungsstreit mehrerer Sachkundiger kann für berechtigt erklärt werden.

Sehr einleuchtend ist nach meiner Auffassung vom Sachverständigen der Rat, den Hans Groß in seinem berühmten Handbuch für Untersuchungsrichter gibt, den Gutachter so früh als möglich zuzuziehen, unter Umständen selbst bevor man wisse, ob und wozu man ihn brauche. Denn es ist klar, daß von vornherein Fehler vermieden werden, wenn der Richter mit möglichster Sachkunde dem Tatbestand gegenübertritt.

Umgekehrt dürfen wir auch für den Sachverständigen verlangen, daß er eine gewisse Gesetzeskenntnis habe, denn wenn er dem Richter Unterweisung dahin geben soll, wie dieser rechtlich bedeutungsvolle Vorgänge ansieht und würdigt, so muß er doch wissen, welche Bedeutung seine Wissenschaft für

das Recht hat, z. B. muß er über den Sinn der Bestimmungen über Zurechnungsfähigkeit oder über Entmündigung völlig im Klaren sein. Wieviele Gutachter sind aber derart unterrichtet?

Endlich ergibt sich aus meiner Grundauffassung auch klar, daß der Sachverständige niemals Zeuge ist, nie mit diesem auf einer Stufe steht; denn wenn auch der Zeuge ganz gewiß „Schlüsse zieht“, so teilt doch nur der Sachverständige die Obersätze der Schlüsse mit. Ja der Sachverständige braucht gar keine Schlüsse selbst zu ziehen, er braucht auch nicht einmal das Objekt zu kennen, für dessen Beurteilung seine Tätigkeit, seine Belehrung gewünscht wird. Deswegen ist es auch falsch, daß der Zeugeneid genügen soll, um ein Gutachten zu decken. Deswegen sind auch die heute teilweise vertretene Meinung und der Vorschlag der Reichs-Justizkommission zur Reform des Strafprozesses zu § 79 falsch, daß der Sachverständige auch erst nach seinem Gutachten beeidigt werden kann; beim Zeugen kann man den Nacheid begreifen; beim Gutachter ist er verkehrt, da der Richter doch ganz unmöglich etwa mit der Erklärung, er traue diesem Gutachten nicht, er verstehe es nicht, er könne es nicht verwerten, es sei belanglos, den Sachverständigen unbeeidigt lassen kann!

So wollte ich nun, m. H., zeigen, wie ich aus einer theoretischen Betrachtung über das Wesen des Sachverständigen zur Betrachtung einer Reihe praktischer Fragen komme, über die man sehr wohl sich noch klar machen, noch reden kann, über die gerade zwischen Juristen und Gutachtern oft Meinungsverschiedenheiten bestehen, deren Besprechung daher sehr wohl zu einer leichteren Lösung ihrer gemeinschaftlichen Aufgaben führen kann.

2. Oberstaatsanwalt Theobald-Giessen.

M. H.! Bei der vorgerückten Zeit will ich sofort in medias res gehen. Sie haben schon aus dem Wortlaut der Tagesordnung gesehen, daß es hier nicht unsere Aufgabe sein soll, die Lehre von dem Sachverständigenbeweis systematisch und erschöpfend vorzuführen; dazu ist die Zeit nicht ausreichend; das würde auch

kaum den Zwecken dienen, für die unsere Vereinigung bestimmt ist. Wir wollen vielmehr einzelne praktisch wichtige Fragen, Fragen, die den Juristen wie den Mediziner interessieren, hier herausgreifen und zum Gegenstand der Diskussion machen, und unsere Ausführungen sollen die Einleitung dazu sein. Ich kann auf diese Fragen sofort eingehen, umsomehr als Herr Professor Mittermaier von dem Standpunkt der Theorie aus die maßgebenden Gesichtspunkte, die in der Frage des Sachverständigenbeweises zu berücksichtigen sind, vorgetragen hat.

Nach der von uns vorgenommenen Verteilung des Stoffes, will ich zunächst über die Fragen sprechen, in welchen Fällen Sachverständige vor Gericht zuzuziehen sind, und wem die Auswahl der Sachverständigen zusteht.

Was die erste Frage betrifft, so enthält das Gesetz darüber, in welchen Fällen Sachverständige zuzuziehen sind, keine grundsätzliche Bestimmung. Nur in einigen Fällen ist in der Zivilprozeßordnung wie in der Strafprozeßordnung die Zuziehung von Sachverständigen ausdrücklich vorgeschrieben. In der Zivilprozeßordnung geschieht es in dem Abschnitte von dem Verfahren in Entmündigungssachen, § 654/55. Da heißt es, daß der zu Entmündigende persönlich unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen zu vernehmen ist und daß die Entmündigung nicht ausgesprochen werden darf, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des zu Entmündigenden gehört hat. Dieselbe Bestimmung gilt auch für das, die Anfechtung eines Entmündigungsbeschlusses betreffende Verfahren vor dem Prozeßgericht (Landgericht). Ausnahmsweise kann jedoch in diesem Falle die Vernehmung eines Sachverständigen unterbleiben, wenn das vor dem Amtsgericht abgegebene Gutachten für genügend erachtet wird. (§ 671 Abs. 2, C.P.O.)

Die Strafprozeßordnung bestimmt in den §§ 87/93, daß in gewissen Fällen Sachverständige zugezogen werden müssen. Es sind dies die Fälle der richterlichen Leichenschau, der Leichenöffnung, des Giftmordes, der Münzverbrechen, und Fälle, in denen es sich um die Ermittlung der Echtheit oder Unechtheit eines Schriftstückes durch Schriftenvergleiche handelt. Münzverbrechen und Schriftenvergleiche können wir übergehen, da

dabei die Tätigkeit ärztlicher Sachverständiger, die uns in erster Linie interessiert, nicht in Betracht kommt.

Hinsichtlich der Leichenschau und der Leichenöffnung bestimmt das Gesetz: die Leichenschau wird unter Zuziehung eines Arztes vorgenommen; die Zuziehung kann indes unterbleiben, wenn sie nach dem Ermessen des Richters entbehrlich ist. Die Leichenöffnung soll im Beisein des Richters von zwei Ärzten, unter welchen sich ein Gerichtsarzt befinden muß, vorgenommen werden. Demjenigen Arzt, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Derselbe kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung anzuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.

Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist nach § 91 St.P.O. die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen, verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende Fachbehörde vorzunehmen.

Diese Bestimmungen geben in einem Punkte Anlaß zu näheren Erörterungen: Bei der Leichenschau kann, wie bemerkt, die Zuziehung des Arztes unterbleiben, wenn sie nach dem Ermessen des Richters entbehrlich ist. Das ist der Grundsatz der freien Beweiswürdigung, von dem im allgemeinen die Strafprozeßordnung beherrscht wird. Von dieser Bestimmung, daß die Zuziehung unterbleiben kann, wird in sehr vielen Fällen von den Gerichten Gebrauch gemacht, namentlich in Fällen des sogenannten tragischen Ablebens. Hiervon handelt § 157 der Strafprozeßordnung, welcher lautet:

„Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet. Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen.“

In der Praxis wird in solchen Fällen in der Regel wie folgt verfahren: Auf Anzeige der Ortspolizeibehörde schreitet

das Amtsgericht so bald wie möglich ein, begibt sich an Ort und Stelle und nimmt die Leichenschau vor. Dabei geschieht es nun häufig, daß das Gericht von der Bestimmung des Absatz 2 des § 87 Gebrauch macht und einen Arzt nicht zuzieht. Ich halte diese Praxis für verfehlt, und weil die Sache von großer Wichtigkeit ist, bringe ich sie hier zur Sprache. Ich halte diese Praxis um deswillen für verfehlt, weil der Richter, wenn er auch über eine gewisse Uebung und Erfahrung verfügt, in der Regel nicht in der Lage ist, alle die Gesichtspunkte zu berücksichtigen, auf die es hierbei ankommt, z. B. bei der Feststellung, ob jemand sich selbst das Leben genommen, oder infolge gewaltsamer Einwirkung eines Anderen gestorben ist. Es wird in solchen Fällen oft gesagt: „die Sache ist so einfach, und ich besitze so viel Erfahrung, daß ich das selbst beurteilen kann“. Es läßt sich nun zwar nicht verkennen, daß Fälle vorkommen, in denen die Zuziehung eines Sachverständigen keinen Zweck hat; wenn z. B. der Tod eingetreten ist in Gegenwart einer Reihe ganz zuverlässiger, glaubwürdiger Zeugen. Es hat sich z. B. einer ertränkt in Gegenwart von einem halben Dutzend Personen, die über den Fall Auskunft geben und sagen: Der Mann ist ins Wasser gesprungen, untergegangen und alsbald tot herausgezogen worden. Oder wenn jemand von einer Scheunentenne herunterfällt und einen Schädelbruch erleidet, in dessen Folge alsbald der Tod eintritt. Wenn das von einer Reihe von Zeugen bekundet wird, kann man von der Zuziehung eines Arztes absehen. Die große Mehrzahl der Fälle ist aber anders gelagert. Da wird die Leiche Stunden, Tage oder Wochen nach eingetretenem Tode aufgefunden, und nun ist die Frage zu beantworten: Hat der Verstorbene sich selbst das Leben genommen, oder liegt gewaltsamer Tod vor? Ich glaube, daß in diesen Fällen fast ausnahmslos die Zuziehung eines sachverständigen Arztes notwendig ist. Namentlich ist sie notwendig in den besonders schwierigen Fällen, in denen der Tod durch Erhängen eingetreten ist. Viele von uns wissen aus eigener Erfahrung, wie schwierig es ist, in solchen Fällen festzustellen, ob Selbstmord vorliegt, oder das Verbrechen eines Dritten und es sollte deshalb auch der erfahrene Richter sich nicht selbst die

Fähigkeit zutrauen, die Frage von sich aus zu entscheiden, sondern er sollte einen Sachverständigen zuziehen. Es ist schon vorgekommen, daß solche Leichen beerdigt worden sind, und nach einiger Zeit hat sich ein Verdacht gegen bestimmte Personen ergeben, die Leiche ist exhumiert worden, und die eingehende Untersuchung hat tatsächlich das Vorhandensein eines Verbrechens nachgewiesen.

Abgesehen von solchen Fällen kommt es häufig vor, daß nachträglich Gerüchte aufkommen in der Richtung, daß die Sache nicht in Ordnung sei, daß eine bestimmte Person verdächtigt wird, gewaltsam eingewirkt und dadurch den Tod herbeigeführt zu haben. Wenn auch gar nichts an der Sache ist, und kein begründeter Verdacht vorliegt, führt ein derartiges Gerücht doch häufig zu den größten Unannehmlichkeiten für die beteiligten Personen und zu den größten Weiterungen und Auseinandersetzungen. Oft mußte die Ausgrabung und ärztliche Untersuchung der Leiche vorgenommen werden, um die vollständige Grundlosigkeit des Gerüchts darzutun und es zum Schweigen zu bringen. Hat eine ärztliche Untersuchung stattgefunden, ist der objektive Befund aufgenommen, so ist allen solchen Gerüchten von vornherein der Boden entzogen.

Die Gründe, die in den Fällen des tragischen Ablebens gegen die Zuziehung des Arztes geltend gemacht werden, haben meiner Ansicht nach keine Berechtigung. Es könnte sich höchstens um die dadurch erwachsenden höheren Kosten handeln. Diese sollten aber doch, selbst wenn sie höher wären, wie sie bei uns sind, nicht in Betracht kommen bei derartigen wichtigen Dingen. Selbst wenn sich die dadurch veranlaßte Ausgabe [nachträglich als unnötig herausstellt, oder man von vornherein schon annehmen konnte, daß es nicht nötig sei, den Arzt zuzuziehen, so ist durch die Zuziehung doch dem indirekt öffentlichen Interesse gedient. Wie nämlich jeder erfahrene Praktiker bestätigen wird, ist es vom größten Wert für den Gerichtsarzt, daß er über ein großes Material verfügt, daß er reiche Erfahrungen auf diesem Gebiete gesammelt hat. Dies ist aber in den meisten Bezirken nur möglich, wenn er bei jeder sich bietenden Gelegenheit zugezogen wird.

Abgesehen von den erwähnten, in der Zivilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung vorgesehenen Fällen entscheidet darüber, ob ein Sachverständiger zuzuziehen ist, das freie Ermessen des Gerichts. Es ist das eine Folgerung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung, die, wie gesagt, in unserm Zivil- wie in unserm Strafprozeß herrscht und zum Ausdruck kommt in § 260 St.P.O. und in dem damit im wesentlichen übereinstimmenden § 286 C.P.O. Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung. In den Motiven zur Strafprozeßordnung heißt es: „Es hat das Gesetz darüber, in welchen Fällen Sachverständige zuzuziehen sind, so wenig Bestimmung getroffen, wie darüber, in welchen Fällen ein Zeugenbeweis zu erheben sei. Auch in technischen Fragen entscheidet die Überzeugung des Richters, und es folgt daraus, daß er von Einholung von Gutachten absehen kann; ferner daß er an das abgegebene Gutachten nicht gebunden ist, und daß er bei dem Widerspruch mehrerer Gutachten ohne weiteres einem oder dem anderen den Vorzug geben darf, wenn er eines Obergutachtens oder einer weiteren Aufklärung nicht zu bedürfen glaubt.“ Auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts stimmt mit dieser Auffassung überein; ich glaube nur eine kurze Stelle aus einer einzigen Entscheidung vorlesen zu sollen, die dies dartut. Da heißt es:

„Angesichts der §§ 73 flg. St.P.O., ihres Wortlautes, wie ihrer Motive, kann darüber kaum ein Zweifel obwalten, daß das Gesetz — von einigen hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmefällen abgesehen — es frei in das gewissenhafte Ermessen des Tatrichters hat stellen wollen, inwieweit er bei der Entscheidung besondere Fachkenntnisse, wissenschaftliche Erfahrungen, künstlerische oder gewerbliche Übung voraussetzender Fragen den Sachverstand von Experten heranzuziehen für notwendig hält oder solcher Hilfe entbehren zu können glaubt. Der in der Literatur gelegentlich gemachte Versuch, für sogenannte technische Fragen anderen Grundsätzen Geltung zu verschaffen, erscheint verfehlt.“ (R. G. E. XXV. S. 327.)

Mit Recht ist indes in der Literatur darauf hingewiesen worden, daß das Absehen von der Einholung eines Sachver-

ständigengutachtens bei technischen Fragen doch nur zu den seltenen Ausnahmefällen gehören darf und gehören wird, und daß der gewissenhafte Richter in derartigen Fragen sich des Sachverständigen bedient. Nur wenn der Richter im allgemeinen befähigt erscheint, die betreffende Frage ohne jeden Beirat zu lösen, wird er von Zuziehung eines Sachverständigen absehen können, nicht aber wenn die im einzelnen Falle mitwirkenden Richter im Besitz der erforderlichen Sachkenntnis zu sein glauben.

Mit dem Satz, daß das freie Ermessen des Richters darüber entscheidet, ob ein Sachverständiger zu vernehmen sei, ist nur zum Ausdruck gebracht, daß das Gericht selbst frei darin ist, ob es von Amts wegen einen Sachverständigen zuziehen will oder nicht; nicht aber ist damit zum Ausdruck gebracht, daß es grundsätzlich die Zuziehung eines Sachverständigen ablehnen darf, auch wenn die Erhebung eines Gutachtens durch die Prozeßbeteiligten, durch die Staatsanwaltschaft oder durch den Angeklagten verlangt wird und der Sachverständige in den Formen, die die Prozeßordnung vorschreibt, zu diesem Zwecke vor Gericht geladen wird.

Maßgebend hierfür ist im Strafprozeß § 244 St.P.O. Da heißt es:

„Die Beweisaufnahme ist auf die sämtlichen vorgeladenen Zeugen sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken.“

In der Praxis gestaltet sich die Sache folgendermaßen. Wenn die Staatsanwaltschaft der Ansicht ist, daß zur Begründung der Anklage auf das Gutachten eines Sachverständigen Bezug zu nehmen sei, so wird sie bereits im vorbereitenden Verfahren das Gutachten von dem Sachverständigen erheben oder wird, wenn eine Voruntersuchung geführt wird, bei dem Untersuchungsrichter die Erhebung des Gutachtens in Anregung bringen und bei Einreichung der Anklageschrift auf die Begutachtung des Sachverständigen sich beziehen, und diesen zur Hauptverhandlung laden. Das Gericht muß dann den so geladenen Sachverständigen auf Grund des § 244 der Strafprozeßordnung auch in der Hauptverhandlung vernehmen, einerlei,

ob es seine Zuziehung für notwendig oder zweckmäßig hält oder nicht.

In gleicher oder ähnlicher Weise verhält es sich, wenn nicht die Staatsanwaltschaft, sondern der Angeklagte sich auf das Gutachten eines Sachverständigen beruft. Er wird seinen Antrag vielleicht schon im Vorverfahren bei der Staatsanwaltschaft stellen; wenn diese nicht darauf eingeht, demnächst bei dem Vorsitzenden des Gerichts, vor dem die Sache zur Verhandlung kommt. Wenn dann auch der Vorsitzende der Ansicht ist den Sachverständigen nicht nötig zu haben, und die Ladung ablehnt, so kann der Angeklagte nach § 219 der Strafprozeßordnung den Sachverständigen unmittelbar laden lassen d. h. ihm selbst eine Ladung zustellen, die ihn verpflichtet, vor Gericht zu erscheinen. Es kann also in dieser Weise sowohl von dem Staatsanwalt wie namentlich von dem Angeklagten bewirkt werden, daß ein Sachverständiger gegen die Ansicht und gegen den Willen des Gerichts vernommen werde.

Im Zusammenhang damit steht die Frage: Wem steht die Auswahl der Sachverständigen zu? Darüber sagt die Strafprozeßordnung in § 73: Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter. Die gleiche Bestimmung enthält für den Zivilprozeß § 104 C.P.O. Daß dieser Satz so, wie er da steht und wie ich ihn verlesen habe, nicht richtig sein kann, werden Sie schon aus dem Ergebnis unserer Betrachtungen in Bezug auf die Frage, wann Sachverständige zu vernehmen seien, schließen können. Wenn die Staatsanwaltschaft und wenn der Angeklagte auch gegen die Ansicht des Gerichts einen Sachverständigen vorladen und das Gericht zwingen kann, diesen Sachverständigen zu vernehmen, so steht die Auswahl über den zuzuziehenden Sachverständigen nicht unter allen Umständen dem Gerichte zu, sondern in diesem letzteren Falle eben der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten. Also der Satz ist so, wie er dasteht, zweifellos nicht richtig. Die Motive der Strafprozeßordnung begründen ihn damit, daß sie sagen: der Sachverständige ist ein Gehilfe des Richters, deshalb wird er von dem Richter ausgewählt — nebenbei be-

merkt — die einzige Stelle in den Motiven, in der man auf die alte Theorie von der Gehilfenschaft des Sachverständigen sich bezieht. John (Strafprozeßordnung Bd. I, S. 657) bezeichnet die Vorschrift als eine unschädliche Reproduktion einer falschen Doktrin und stellt ihr den nach dem Ausgeführten als richtig anzuerkennenden Satz entgegen: „Der Sachverständige wird von demjenigen ausgewählt, der ihn brauchen will.“

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß der von Amtswegen zugezogene Sachverständige von dem Richter ausgewählt werde, ist in § 73 Absatz 2 St.P.O. und übereinstimmend damit in § 404 Abs. 2 C.P.O. enthalten. Da heißt es:

„Sind gewisse Arten von Gutachtern und Sachverständigen öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern,“ eine nicht zwingende, sondern nur instruktionelle Vorschrift, die aber fast ausnahmslos befolgt wird.

Für uns ist von Interesse, festzustellen, welche Ärzte als Sachverständige für gerichtliche Angelegenheiten bestellt sind. Nach einem Amtsblatt des Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz, Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege vom 7. November 1879 sind als Sachverständige für gerichtsarztliche Gutachten in Strafsachen einschließlich der Gutachten über den Geisteszustand eines Angeschuldigten, sofern diese nicht auf Grund der Beobachtung einer Irrenanstalt durch die Ärzte derselben abgegeben werden sollen, öffentlich bestellt und den Requisitionen der Gerichte und der Staatsanwälte Folge zu leisten verpflichtet: die Kreisärzte und Kreisassistentenärzte der Kreisgesundheitsämter, und diejenigen praktischen Ärzte, welche als sogenannte zweite Gerichtsärzte zur Vertretung und Assistenz der beamteten Ärzte besonders bestellt und verpflichtet sind. Die in demselben Amtsblatt enthaltene Regelung der Zuständigkeit der Medizinalbeamten darf ich hier übergehen, erwähnen möchte ich aber noch die allgemeines Interesse bietende Bestimmung, daß zur Abgabe von gerichtsarztlichen Obergutachten als sachverständige Fachbehörde im Sinne § 83 Abs. 3 der Strafprozeßordnung die

Abteilung Großh. Ministeriums des Innern für öffentliche Gesundheitspflege bestellt ist.

Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz, daß die Auswahl der von Amts wegen zuzuziehenden Sachverständigen durch das Gericht erfolgt, findet sich in § 404, Absatz 3 der Zivilprozeßordnung. Darnach hat das Gericht, wenn sich die Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige einigen, dieser Einigung Folge zu geben; das Gericht kann jedoch die Wahl der Parteien auf eine bestimmte Anzahl beschränken.

In gewisser Hinsicht kann als eine Ausnahme von dem angeführten Grundsatz auch die Verfügung Großh. Ministeriums der Justiz vom 3. Mai 1900, das Verfahren in Entmündigungssachen betreffend (Amtsblatt Nr. 12), gelten insofern darin empfohlen wird, als Sachverständige in erster Linie solche Personen zuzuziehen, welche auf dem Gebiete der Irrenheilkunde besondere Erfahrungen besitzen und, wenn solche Personen nicht zu erreichen sind, regelmäßig den zuständigen Kreisarzt oder dessen Vertreter als Sachverständigen zu wählen.

Was die Zahl der Sachverständigen betrifft, so soll nach der angeführten Bestimmung der Strafprozeßordnung, in gleicher Weise wie bei ihrer Auswahl, maßgebend sein die Verfügung des Richters. Allein wenn es nicht richtig ist, daß die Auswahl der Sachverständigen in allen Fällen durch das Gericht erfolgt, wenn der Richter gezwungen werden kann, Sachverständige, die von dem Staatsanwalt oder von dem Angeklagten geladen sind, zu vernehmen, so bestimmt das Gericht auch nicht unumschränkt über die Zahl der Sachverständigen. Wortlaut und Sinn des § 244 St.P.O. stehen dem entgegen. Darnach ist die Beweisaufnahme auf die sämtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen zu erstrecken. Es läßt sich nicht verkennen, daß mit dem damit dem Angeklagten gewährten Recht Mißbrauch getrieben werden kann. Indes ist die Bestimmung nicht so zu verstehen, daß der Angeklagte beliebige Personen und in beliebiger Zahl als Sachverständige laden könne, vielleicht nur zu dem Zweck, um dadurch die Sache hinauszuziehen und eine Verurteilung zu erschweren oder unmöglich zu machen. In solchen Fällen könnte auf Grund der Feststellung, daß eine Verschleppung

bezweckt ist und nicht die Absicht besteht, ein Recht des Angeklagten zu wahren, die Vernehmung solcher Sachverständigen zurückgewiesen werden, was auch von dem Reichsgericht als zulässig erklärt worden ist. Es kann auch der Richter die Sachverständigenqualität einer als Sachverständiger geladenen Person prüfen und kann diese wegen Mangel der erforderlichen Qualität zurückweisen. Herr Professor Mittermaier hat schon erwähnt, daß kürzlich ein Fall vorgekommen ist (in dem Plötzensee-Prozeß) in dem ein anerkannter gerichtlicher Sachverständiger über die Qualität eines von dem Angeklagten benannten Sachverständigen vernommen wurde. Man könnte daran denken, daß ein solches Prüfungsrecht ausgeschlossen sei mit Rücksicht auf den mehrfach erwähnten Paragraph 244 St. P. O. Nun, dem Wortlaut nach allerdings; aber es unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, daß das Gericht nur verpflichtet ist, diejenigen als Sachverständige geladenen Personen zu vernehmen, die wirklich sachverständig sind. Nicht darauf kann es ankommen, daß einer als Sachverständiger von dem Angeklagten bezeichnet wird oder sich selbst so nennt, sondern ob er es wirklich ist, und die Entscheidung, ob diese Voraussetzung vorliegt, ob die dem Gericht vorgeführten Personen wirklich sachverständig sind, kann selbstverständlich nur dem Richter zustehen. Welche Mittel nunmehr das Gericht anwendet, um diese Frage zu entscheiden, muß ihm selbst überlassen bleiben, und ich möchte der Ansicht des Herrn Professor Mittermaier nicht beipflichten, daß es unzulässig sei, darüber einen anerkannten, dem Gericht bekannten, bewährten Sachverständigen zu hören. Es könnte doch schließlich vorkommen, daß ein wildfremder Mensch als Sachverständiger vorgeführt wird, von dem das Gericht nicht weiß, wer er ist, ob er die Vorkenntnisse besitzt, die notwendig sind, um als Sachverständiger zu fungieren, ob er die Fachkenntnisse besitzt, die vielfach erst durch eine besondere, wissenschaftliche Tätigkeit erworben werden und die ihn befähigen, ein Gutachten abzugeben. Die Möglichkeit, diese Fragen zu prüfen, muß gegeben sein. Die Prüfung wird unter Umständen in der Weise eintreten können, daß das Gericht sich befragt über den Studiengang der betreffenden Persönlichkeit, über sein Vorleben

und sich darüber vergewissert, ob die erforderlichen Kenntnisse vorhanden sind. Wenn das Gericht nicht in der Lage ist, dies von sich aus festzustellen, so glaube ich nicht, daß es gehindert ist, einen anerkannten Sachverständigen zuzuziehen und diesen mit der erforderlichen Prüfung und Untersuchung zu betrauen.

In der Praxis sind diese Fälle äußerst selten. Mir ist aus unserem Großherzogtum nicht ein einziger solcher Fall bekannt geworden. Wohl sind Fälle vorgekommen, in denen die Sachverständigen-Qualität bezweifelt worden ist, aber schließlich ist es, ohne daß Weiterungen entstanden wären, zur Vernehmung der betreffenden als Sachverständige benannten Personen gekommen. Die Gerichte tun m. E. auch gut daran, wenn sie bei der Zulassung von Sachverständigen nicht allzustreng verfahren, weil die Prüfung, ob Jemand wirklich sachverständig ist, in der Regel zu großen Weitläufigkeiten führt, unter Umständen eine Aussetzung der Verhandlungen notwendig macht und große Kosten verursacht. Im Laufe der Vernehmung der betreffenden Person wird sich ja in der Regel bald herausstellen, wes Geistes Kind sie ist. Der einigermaßen erfahrene Richter wird bald merken, ob die Person Sachverständnis besitzt. Das Gericht ist auch in der Lage, einen anderen Sachverständigen über das Gutachten des unbekanntem Sachverständigen zu vernehmen, und vor allen Dingen ist es nicht gezwungen, das Gutachten des angeblich Sachverständigen, dessen Sachkenntnis es bezweifelt, seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. Solche Gutachten werden keinesfalls die Beweiskraft anderer entgegenstehender Gutachten anerkannter Sachverständiger wesentlich abschwächen können.

Nach diesen Grundsätzen würde es sich auch entscheiden, ob ein praktischer Arzt, der als psychiatrischer Sachverständiger geladen wird, als solcher zuzulassen sei. Es ist im einzelnen Falle zu prüfen, ob er die erforderliche Fachkenntnis besitzt, und wenn man auf die angegebene Weise dies feststellt, so wird er als Sachverständiger nicht zurückgewiesen werden können. Allgemeine Regeln lassen sich darüber nicht aufstellen, man kann weder sagen: ein praktischer Arzt kann nicht als psychiatrischer Sachverständiger fungieren, noch kann man den gegenteiligen Satz aufstellen. Das Gesetz gibt keinen Anhalt,

welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, um die Qualität als Sachverständiger anzunehmen. Nach allgemeinen Grundsätzen müssen nur gewisse Fachkenntnisse vorhanden sein, die durch eine spezialwissenschaftliche Tätigkeit oder eine künstlerische oder gewerbliche Übung erlangt sind und die den Betreffenden befähigen, ein Gutachten abzugeben. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, unterliegt im einzelnen Falle der Entscheidung des Gerichts.

Eine weitere hier zu erörternde Frage ist die, in welchen Fällen eine Verpflichtung besteht, als Sachverständiger tätig zu werden. Darüber bestimmt § 75 der Strafprozeßordnung in Übereinstimmung mit § 407 der Zivilprozeßordnung folgendes:

„Der zum Sachverständigen Ernante hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist“ — das würde für die Gerichtsärzte zutreffen —, „oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt“ — das trifft die praktischen Ärzte —, „oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist“ — das wird z. B. auf die Professoren an der Universität zutreffen.

Von diesem Grundsatz gibt es verschiedene Ausnahmen. Die Gründe nämlich, die den Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen auch den Sachverständigen, die Abgabe des Gutachtens zu verweigern. Hier kommen hauptsächlich in Betracht: verwandtschaftliche und schwägerschaftliche Beziehungen zu dem Angeklagten oder den Parteien und die Fälle, in denen jemand Kraft eines Amtes oder Berufs verpflichtet ist, das, was ihm bei Ausübung desselben anvertraut ist, zu bewahren, was namentlich für Ärzte von großer Bedeutung ist. Endlich müssen öffentliche Beamte über Umstände Schweigen beobachten, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, sofern sie nicht von ihrer vorgesetzten Behörde von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden sind.

Nach § 76 St.P.O. und § 408 Z.P.O. kann auch aus anderen Gründen ein Sachverständiger von der Verpflichtung

tung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden. Welches diese Gründe sind, ist im Gesetz nicht gesagt; die Bestimmung beruht aber unbestritten auf der Erwägung, daß es in vielen Fällen eine Härte wäre, einen Sachverständigen zu zwingen, ein Gutachten abzugeben, eine Härte um deswillen, weil er z. B. mit Arbeiten überhäuft ist und vielleicht seine Gesundheit schädigen, oder weil es ihm erhebliche pekuniäre Nachteile bereiten würde, wenn er sich längere Zeit, vielleicht Tage oder Wochen, mit der Vorbereitung und Erstattung eines Gutachtens befassen und darüber seine Berufsgeschäfte vernachlässigen müßte. In solchen Fällen ist das Gericht berechtigt, den Sachverständigen von der Erstattung des Gutachtens zu entbinden.

Dies gilt auch für die Fälle, in denen der Sachverständige von dem Angeklagten auf Grund des § 219 St.P.O. unmittelbar geladen worden ist. Denn das dem Angeklagten durch diese Bestimmung gewährte Recht kann nicht soweit gehen, daß dadurch Interessen des Sachverständigen, die von dem Gesetz im Fall seiner amtlichen Zuziehung als berechtigt anerkannt sind, beeinträchtigt werden.

Eine weitere Ausnahme von der Verpflichtung zur Sachverständigentätigkeit ist in § 76, Absatz 2 St.P.O. und § 408, Absatz 2 Z.P.O. enthalten:

„Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.“

Hier ist es nicht die Wahrung des Amtsgeheimnisses, worauf sich diese Bestimmung gründet, sondern hauptsächlich die Erwägung, daß ein Beamter, der vielleicht wegen seiner besonderen Kenntnisse, Fähigkeiten und praktischen Erfahrung mit Vorliebe als Sachverständiger benannt wird, seinem Dienst allzusehr entzogen werden könnte, wenn er fortgesetzt mit Erstattung von Gutachten belastet würde. In solchen Fällen kann die vorgesetzte Behörde im dienstlichen Interesse bestimmen, daß der Beamte nicht als Sachverständiger zu vernehmen ist. Der Fall unterscheidet sich von dem vorgenannten dadurch, daß im ersteren das freie Ermessen des Gerichts, im

letzteren die vorgesetzte Behörde entscheidet, und daß in dem ersteren wesentlich persönliche, im letzteren dienstliche Interessen für die Entscheidung maßgebend sind.

Zusätzlich zu dem Vorgetragenen sei noch erwähnt, daß dem mehrerwähnten Recht des Angeklagten, einen Sachverständigen unmittelbar zu laden, die Pflicht des Sachverständigen entspricht, auf diese Ladung vor Gericht zu erscheinen. Voraussetzung ist aber in diesem Falle, daß ihm die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumnis bar dargeboten, oder der Nachweis geführt wird, daß diese bei dem Gerichtsschreiber hinterlegt ist.

Zum Schluß noch ein kurzes Wort zu der Frage: Welcher Platz ist dem Sachverständigen anzuweisen, der zu einer gerichtlichen Verhandlung geladen ist? Hierzu ist folgendes zu bemerken: Eine Reihe von Bestimmungen unserer Prozeßordnungen, die für Zeugen gelten, sind auch für Sachverständige für anwendbar erklärt worden. Bei der grundsätzlichen Verschiedenheit der Tätigkeit von Zeugen und Sachverständigen kann indes keine Rede davon sein, daß eine gleiche Behandlung beider in Bezug auf die Platzfrage einzutreten habe. Die Zeugen werden einzeln und in Abwesenheit von einander vernommen, sie verlassen zunächst den Gerichtssaal, werden dann hereingerufen, werden vernommen, treten ab und ihre Tätigkeit ist erledigt. Anders bei dem Sachverständigen. Er hat während der ganzen Verhandlung im Gerichtszimmer anwesend zu sein, hat dem Gang der Verhandlungen zu folgen, muß in der Lage sein, zur Unterstützung seines Gedächtnisses sich Aufzeichnungen zu machen. Das alles ist notwendig, damit er nachher ein zuverlässiges Gutachten erstatten kann. Es gilt dies auch für den Fall, daß er schon vorher die Akten eingesehen und sein Gutachten schriftlich erstattet hat. Es kommt fast in jeder Verhandlung vor, daß sich das eine oder andere ändert, daß die Zeugen, wenn sie vereidigt sind, andere Aussagen machen, als im Vorverfahren, daß neue Zeugen neue Gesichtspunkte hereinbringen. Dies alles muß der Sachverständige berücksichtigen, er muß sein Gutachten unter Umständen ergänzen, abändern oder sonst anders behandeln, als es schriftlich niedergelegt ist. Alle diese Dinge sind auch

bei der Platzfrage zu berücksichtigen. Der Platz ist so zu wählen, daß der Sachverständige den Anforderungen, die an ihn gestellt werden, auch genügen kann. Er muß deshalb nicht hinter, sondern vor den Schranken Platz nehmen und einen bequemen Sitz an einem Tische haben, damit er in der Lage ist, alles zu hören und Aufzeichnungen zu machen. Wenn man dem Grundsatz folgt, daß der Sachverständige der Gehilfe des Richters ist, so könnte man denken, daß sein Platz am Tische des Richters wäre. Aber dann wäre der Richter in einer schiefen Lage, wenn es sich um einen Sachverständigen handelt, den er für überflüssig hält, der ihm aufgedrängt wird, dessen Sachkenntnis er bezweifelt. Auch praktische Bedenken werden dem entgegenstehen, denn der Platz wird in der Regel nicht ausreichen. Es wäre eine dankbare Aufgabe für die Architekten, bei dem Bau neuer Gerichtssäle auf das Bedürfnis für einen angemessenen und geeigneten Platz für die Sachverständigen Rücksicht zu nehmen. Für jetzt wäre es zu empfehlen, daß der Sachverständige nicht hinter den Schranken, da wo die Zeugen sitzen, Platz nimmt, sondern vor den Schranken, zwischen den Schranken und dem Gerichtstisch, etwa an derselben Stelle, wo der Verteidiger sitzt, aber doch nicht an dem gleichen Tische mit diesem. Letzteres um deswillen nicht, damit nicht unter Umständen eine falsche Beurteilung der Stellung und der Tätigkeit des Sachverständigen bei dem Publikum und vielleicht auch bei den Richtern (Geschworenen) eintritt, die im einzelnen Falle die Meinung von der Bedeutung und dem Wert des Gutachtens ungünstig beeinflussen könnte.

3. Prof. Dr. Sommer:

M. H.! Die Punkte, über die ich sprechen will, sind:

1. die Vorbereitung des Gutachtens,
2. die Fassung desselben,
3. die Bewertung des Gutachtens,
4. eine Reihe von Außerlichkeiten.

Was die Vorbereitung des Gutachtens betrifft, so sind zwei Haupterfordernisse zu nennen: 1. die persönliche Untersuchung, 2. die Kenntnisnahme der Akten.

Es herrschen Unklarheiten über das Verhältnis dieser beiden Voraussetzungen. Man glaubt manchmal, daß eins von beiden ausreiche, das ist jedoch unrichtig. Nur aus der Verbindung dieser beiden vorbereitenden Methoden kann ein einwandfreies Gutachten hervorgehen. Man muß darüber klar sein, daß man sich bei persönlicher Untersuchung, zumal wenn es nur eine einmalige ist, ohne Kenntnis der Vorakten täuschen kann. Eine ganze Menge von Krankheitsfällen zeichnet sich dadurch aus, daß jemand momentan gesund erscheint, während hinterher zahlreiche Krankheitssymptome herauskommen. Manche der ärztlichen Gutachten, mit denen Sie als Juristen in der Praxis Schwierigkeiten haben, weil ein Gutachten dem anderen widerspricht, erklären sich daraus, daß einzelne Gutachter nur ein Momentbild vor sich hatten. Die eigentliche Beobachtung ist richtig gewesen, aber der Schluß ist falsch, weil ein einmaliges Sehen und Untersuchen oft nicht genügt um ein ausreichendes Urteil zu bilden. Infolgedessen empfiehlt es sich in der Regel, mehrfach zu untersuchen und die gesamte Aktenlage sorgfältig mit dem Bilde zu vergleichen, das man selbst gesehen hat. Es stellt sich häufig heraus, daß entweder in den Akten zu wenig steht, oder mehr als man momentan wahrnehmen konnte. In beiden Fällen ist die Kenntnis des Tatbestandes, der in den Akten festgelegt ist, notwendig, damit man entweder das momentane Urteil danach modifizieren, oder aus der persönlichen Untersuchung die Lücken des in den Akten enthaltenen Materials ergänzen kann

Ist diese Voraussetzung richtig, so hat meiner Auffassung nach die Gerichtsbehörde die Verpflichtung, möglichst die Erfüllung dieser beiden Bedingungen herbeizuführen, also zu bewirken, daß der Arzt imstande ist, persönlich zu untersuchen und die Akten genau zu lesen.

Wenn eine Überweisung erfolgt nach § 81 der Strafprozeßordnung, sind diese Bedingungen selbstverständlich erfüllt. Man hat dann den Betreffenden sechs Wochen in der Anstalt, und es ist die persönliche Untersuchung in reichlichem Maße gewährleistet. Zweitens hat man die Möglichkeit, die Akten zu lesen, und wenn man weitere Erhebungen oder Verneh-

mungen veranlaßt, so können diese noch brauchbares Material bringen.

Ganz anders ist die Sache, wenn man plötzlich vorgeladen wird. Das ist nach meiner Erfahrung häufig der Fall bei Schwurgerichtsverhandlungen. Wie es zusammenhängt, daß dies grade bei Schwurgerichtsverhandlungen eintritt, wage ich nicht bestimmt zu entscheiden. Tatsache ist, daß es öfter vorkommt. Es ist wohl so zu erklären, daß im letzten Moment alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, um noch ein ärztliches Gutachten zu erlangen. Daß ein solches Verfahren rechtlich zulässig ist, ist selbstverständlich; ob es aber praktisch richtig ist, den Arzt in eine solche Verlegenheit zu bringen, das ist fraglich. Nach meinen Erfahrungen hat es öfter die schlimmsten Wirkungen. Was ist die Folge? Der Sachverständige bestimmt meist das Gericht, zu gestatten, daß er in der Pause den Betreffenden untersuchen kann. Nun ist es aber eine außerordentliche psychische Anstrengung, den ganzen Vormittag zuzuhören und dann in der Mittagspause eine Untersuchung vorzunehmen, nachher nochmals zuzuhören und hinterher eine vielleicht entscheidende Rede über die Sachlage zu halten. Dann kommt noch dazu, daß man häufig nicht in der Lage ist, mit einer einmaligen Untersuchung rasch zu stande zu kommen. Es wäre vielleicht anders, wenn man die Untersuchung einige Tage vorher vollziehen könnte. Andererseits kommen Fälle vor, in denen man bei einer solchen einmaligen Untersuchung auf Punkte trifft, die psychiatrisch wichtig sind, während in den Akten nichts davon steht. Es ist mir vorgekommen, daß ich bei einer solchen Untersuchung während der Verhandlungen auf Momente stieß, die geeignet waren, psychiatrische Bedenken zu veranlassen. Es ist aber eine außerordentlich peinliche Situation, von solchen psychiatrischen Erwägungen, die oft auf Aussagen der Untersuchten beruhen, Gebrauch zu machen, weil die allgemeine Meinung gegen den Wert solcher Aussagen von Angeschuldigten geht. Es ist klar, daß darum Richter oder Staatsanwalt leicht sagen: da kommt ein Sachverständiger herein und untersucht den Angeklagten, um Sachen zu finden, die den Akten widersprechen. Bei dieser Sachlage ist wenig Aussicht, daß die

Bedenken des Arztes berücksichtigt werden. Ich habe es erlebt, daß Angaben eines Angeschuldigten, die ich bei einer solchen Gelegenheit über Dämmerzustände bei seinem Vater erhielt, und die den Auskünften bei den Akten widersprachen, nicht geglaubt wurden, während die nachträglich von mir angestellten Ermittlungen ihre Richtigkeit erwiesen.

Ich meine, es sollte in jeder Weise, sowohl von der Staatsanwaltschaft wie von der Rechtsanwaltschaft, immer darauf hingewirkt werden, daß wir Mediziner in die Lage kommen, rechtzeitig und eingehend unsere Untersuchungen mit Kenntnis der Akten vorzunehmen; es liegt das in ihrem eigenen Interesse, sie werden dann viel weniger widersprechende, oder sonst Schwierigkeiten verursachende Gutachten bekommen.

Die schlimmsten Fälle sind nach meiner Erfahrung diejenigen, wenn eine Vorladung ganz unerwartet an den Arzt kommt, er soll in den nächsten Tagen irgend wohin fahren, eine angeklagte Person habe ihn durch ihren Rechtsanwalt vorgeladen. Mir ist es vorgekommen, daß ich am Abend die Mitteilung bekam, ich müsse am nächsten Tage in einem ziemlich entfernten Orte in Oberhessen sein und einem Termin als Sachverständiger beiwohnen. Es ist natürlich nicht möglich, unter solchen Umständen ein befriedigendes Gutachten abzugeben, es würde eine Stümperei sein, die man dabei lieferte. Außerdem ist es für einen vielbeschäftigten Arzt, besonders Anstaltsdirektor, oft sachlich unmöglich, so rasch abzukommen. Gesetzlich ist gegen solche Anforderungen nichts zu machen; die Bestimmung ist da. Wir können nun hier in unserer Vereinigung nicht reden über die *lex ferenda*, sondern müssen uns an die *lex lata* halten, und sehen, wie sich im Rahmen der bestehenden Gesetze solche Mißstände vermeiden lassen. Daher sollten wir gewissermaßen unter uns ausmachen, daß der Gutachter möglichst rechtzeitig herangezogen wird, so daß er ein Urteil möglichst gründlich vorbereiten kann.

Nun kommt die Frage: Wann soll man den Sachverständigen zuziehen? Nach meiner Erfahrung ist es das richtigste, daß die Staatsanwaltschaft oder der Untersuchungsrichter

ganz im Anfange ein Sachverständigenurteil einholt. Die Situation kann sich so entwickeln, daß auch in den Fällen, in denen wir als Ärzte nicht bestimmt sagen können, eine Person gehört unter den § 51, doch in vielen Punkten die Feststellung des Psychiaters von großem Wert für die juristische Auffassung der strafrechtlichen Handlung wird. Ich habe Fälle erlebt, in denen die Staatsanwaltschaft in richtiger Weise bestimmte psychologische oder psychiatrische Feststellungen des Gutachtens in der späteren Fassung der Anklage berücksichtigt hat: das ist ein Beweis, daß dieses Zusammenwirken, psychiatrische und juristische Überlegung, gerade im Anfang des Verfahrens von den günstigen Folgen sein kann. Wenn der Staatsanwalt sein Urteil schon in der Anklageschrift formuliert hat und hinterher kommt das psychiatrische Moment erst in die Sache hinein und bringt eine Abweichung von seiner Auffassung, so ist es naturgemäß, daß jener nicht ohne weiteres von seinem Standpunkte abgehen mag.

Ich meine, wir sollten uns dahin aussprechen, daß es richtig ist, möglichst zeitig ein Gutachten einzuholen und dann auch gleich im Anfange möglichst sorgfältig die Frage zu prüfen, wer bei der vorhandenen Sachlage zu dem Gutachten zugezogen werden soll.

Es wird sich aus dem nunmehr obligatorisch gewordenen Unterricht der Mediziner in Psychiatrie ganz naturgemäß ergeben, daß besonders in Fällen, in denen ein praktischer Arzt als Hausarzt die Entwicklung irgend eines Individuums, z. B. eines Kindes, in der Familie kennt, der Richter sich sagen wird: der betreffende Arzt hatte Gelegenheit, als Hausarzt eine Reihe von Beobachtungen zu machen, wir wollen ihn daher als Sachverständigen hören. Ich sehe nicht ein, warum man nicht auch einmal einen Nichtpsychiater als psychiatrischen Sachverständigen zuziehen soll. Auf der anderen Seite halte ich es für unrichtig, daß der erste beste praktische Arzt von dem Angeschuldigten als Sachverständiger benannt und zugezogen werde.

Ganz ähnlich ist das Verhältnis zwischen den Anstaltsärzten und den Kreisärzten. Die Kreisärzte sind in mancher Beziehung entschieden im Vorteil; sie hatten an Ort und

Stelle Gelegenheit, schon vor einer strafrechtlichen Verwicklung mit manchen Leuten über einen bestimmten Menschen zu sprechen, sie kennen vielleicht den Betreffenden seit langer Zeit selbst, wissen kleine Züge, die von ihm kolportiert werden. Es ist also für den kreisärztlichen Kollegen viel leichter, nach dieser anamnesticen Richtung schon eine bestimmte Summe von Erfahrungen mitzubringen, als dem Anstaltsarzt, der das Material erst zusammensuchen muß.

Es läßt sich für den Juristen in dieser Beziehung nur die eine Regel geben, daß er diejenigen zuziehen soll, die nach seiner Meinung am besten in der Lage sind, die Vorgeschichte zu beurteilen und methodisch den Betreffenden zu untersuchen; mehr kann man nicht sagen. Dogmatisieren läßt sich die Sache nicht. Selbstverständlich wird ein Anstaltsarzt, der Gelegenheit hatte, den Angeschuldigten längere Zeit in der Anstalt zu beobachten, in dieser Beziehung in viel besserer Lage sein.

Ich behandle weiter die Fassung des Gutachtens. Sie hängt mit dem ersten Punkt näher zusammen. Wir müssen uns dabei einigen über das Verhältnis der von juristischer Seite gestellten Fragen zu der psychiatrischen Untersuchung im allgemeinen. Die juristische Fragestellung ist völlig determiniert durch die Fassung des Gesetzes. Selbstverständlich muß der Jurist immer das fragen, was angesichts der Sachlage nach der Fassung des Gesetzes notwendig ist. Ich brauche aber nur hinzuweisen auf die Tatsache der Rechtsentwicklung in Bezug auf die Begriffe der Zurechnungsfähigkeit, die im Laufe der letzten hundert Jahre gewechselt haben. Schon daraus ersehen Sie, daß die juristische richtige Fragestellung immer nur eine Folge der zur betreffenden Zeit gegebenen Fassung des Gesetzes ist, während der Psychiater selbstverständlich wesentlich ausgehen muß von der Gesamtuntersuchung der Persönlichkeit. Wenn er untersucht, darf er nicht bloß die Frage prüfen, die Richter oder Staatsanwalt gestellt haben, sondern er muß versuchen, mit allen erreichbaren Methoden in die gesamten psychischen, bezw. psychopathischen Züge des Betreffenden Einblick zu gewinnen. Es handelt sich um die Aufgabe, die Beziehungen zwischen

dem gesamten psychologischen Material, das er sich methodisch verschafft, und den speziellen Rechtsfragen, die an ihn gestellt werden, klarzustellen. Praktisch ist es das Beste, daß man sich gewöhnt, nach einer Darstellung des gesamten psychiatrischen Befundes, die von dem Juristen gestellten Fragen, soweit sie medizinischer Natur sind, im Sinne der Gesetzgebung ganz exakt zu beantworten, damit der Jurist auf die Fragen, die ihn bei der Rechtslage interessieren, ganz bestimmte, klare Antworten hat. Andererseits halte ich es aber für richtig, daß man den gesamten Bestand von Ermittlungen und Untersuchungen, die man angestellt hat, in der Schlußformulierung des Gutachtens nicht ignoriert zu Gunsten der speziellen Fragen. Wir werden in vielen Fällen in der Lage sein, auf Grund der genauen Untersuchung noch irgend welche wichtige Punkte hervorzuheben. Ich habe es in den letzten zehn Jahren immer so durchgeführt und meine Assistenten darauf hingewiesen, daß ich auf Grund der Gesamtuntersuchung den ganzen psychiatrischen Tatbestand formuliere und dabei auf die speziellen juristischen Fragen nach Möglichkeit eingehe. Die praktischen Juristen, mit denen ich darüber gesprochen habe, bestätigten mir in der Regel, daß sie mit diesem Verfahren einverstanden sind. Wenn es sich z. B. um Personen handelt, die nicht unter § 51 des St.G.B. fallen, bei denen man sich aber sagt, daß der Zustand, den dieser Paragraph voraussetzt, eintreten kann, so halte ich es für richtig, daß man, sozusagen, eine Signalfahne aufsteckt, indem man sagt: „der Fall liegt so, daß er nach der bisherigen Gesetzgebung nicht unter den § 51 fällt, aber man hat auf bestimmte psychiatrische Punkte in Zukunft zu achten“. So ist mir z. B. ein Mann zur Begutachtung gekommen, der von einem anderen Arzt für melancholisch erklärt war. Ich untersuchte die Sache und fand, daß der Mann deprimiert war, daß sich aber die Depression nicht bis zu der Zeit seines Vergehens zurückdatieren ließ, so daß man ihn nicht unter den Schutz des § 51 stellen konnte. Der Mann würde dann wohl nach wieder eingetretener Verhandlungsfähigkeit verurteilt worden sein. Ich habe damals geschrieben, daß nach meiner Meinung der Mann z. Z. der Handlung nicht geisteskrank war.

Ich riet aber dabei, wenn die Sache zur Verhandlung käme, unter allen Umständen von einer Freiheitsstrafe abzusehen, weil ich überzeugt sei, daß er in diesem Falle Selbstmord begehen würde. Ich habe später erfahren, daß er zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist. Da der Fall mich interessierte, habe ich bei dem Bürgermeister des Ortes angefragt, wie es gegangen sei. Derselbe schrieb mir: Von dem Moment an, als der Mann zu einer Geldstrafe verurteilt worden war, sei es immer besser mit ihm gegangen und jetzt sei er ganz munter und gesund. Wenn ich mir in diesem Fall vielleicht eine Gebietsüberschreitung erlaubt habe, so meine ich doch, damit richtig gehandelt zu haben.

Was von den gutachtlichen Bemerkungen über die Art der Strafe und den eventuellen Strafvollzug gilt, stimmt auch für andere Sachen, so z. B. in Vormundschaftsangelegenheiten. Es gibt Fälle, in denen man von vornherein sagen muß: es ist psychiatrisch völlig unrichtig, eine bestimmte Person zum Vormund zu machen, weil man mit an Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit sie als ungeeignet zur Vertretung des Kranken bezeichnen kann. Man möge in diesen Dingen ein gewisses Entgegenkommen in Bezug auf unsere Vorschläge walten lassen.

Ich verlange also, daß der Mediziner dem Juristen seine Fragen nach Möglichkeit bestimmt beantwortet, soweit sie zu seiner Aufgabe gehören. Andererseits ist es zweckmäßig, wenn man in dieser Weise auch einmal über das Bereich der gestellten Frage hinausgeht, und auf Grund der gesamten Untersuchung sagt, wie nach der oder jener Seite die Sache liegt.

Was den dritten Punkt der Bewertung des Gutachtens betrifft, so stehe ich auf dem Standpunkt, der Wert des Gutachtens soll in dem Gutachten selbst liegen. Seine ganze Art und Weise soll so sein, daß ein unbefangener Jurist, der mit einigen psychologischen und psychiatrischen Begriffen an die Sache herangeht, es als überzeugend anerkennen kann. Ich meine, wie ich es auch literarisch schon ausgesprochen habe, daß die Juristen ganz

frei entscheiden sollen. Aber andererseits hat der Jurist auch die moralische Verpflichtung, auf das Gutachten und seine Gründe sorgfältig einzugehen. Er darf nicht ad libitum, weil ihm das Gutachten momentan nicht paßt, es ablehnen, sondern soll es nach seinen inneren Verhältnissen anerkennen oder zurückweisen.

Ich muß sagen, daß in den letzten Jahren in Hessen nur außerordentlich wenige Fälle vorkamen, in denen Streitigkeiten entstanden sind. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist das nicht eingetreten, und ich halte das entschieden für einen gesunden Zustand. Ich meine, man soll das Gutachten von vorn herein methodisch fundamentieren und soll die Ergebnisse der Untersuchung so formulieren, daß der Jurist auf dem Gebiet, auf dem sich seine Fragen bewegen, einen klaren Einblick erhält. Nicht in einer dogmatischen Autorität der ärztlichen Gutachten, sondern in ihrer methodischen Beweisführung sehe ich die beste Gewähr für eine praktische Verständigung zwischen psychiatrischer und juristischer Auffassung.

Nun fragt es sich, wie weit der Jurist auf psychiatrischem Gebiet orientiert sein soll. Die Frage des psychiatrischen Unterrichts hat uns schon das vorige Mal beschäftigt. Wir haben einen Antrag an das Ministerium formuliert, und das Ministerium hat ihn an die juristische Fakultät zur Berichterstattung gegeben. Wir halten die Sache für praktisch notwendig, aber da kommen dann die formalen Bedenken; man scheut sich, irgend etwas obligatorisch zu machen, was es bis jetzt nicht gewesen ist. Ich glaube aber, man wird doch innerhalb weniger Jahrzehnte dahin kommen und sich sagen müssen, daß der Jurist bestimmte Materien gehört haben muß. Ich bin dabei nicht der Meinung, daß der Jurist in Psychiatrie geprüft werden soll. Wir haben in dem medizinischen Studium ähnliche Fälle, daß in einer Materie nicht geprüft wird, daß sie aber doch gehört werden muß. Ich glaube, daß wir mit unserem Antrag immer wieder kommen müssen, bis er schließlich durchgeht, und wir dürfen uns durch den momentanen Abfall, den wir erlebt haben, nicht irre machen

lassen. Es wird noch dazu kommen, daß gewisse psychiatrische Kenntnisse von den Juristen als obligatorisch verlangt werden. Unterdessen hat das Großh. Ministerium in dem Erlaß über die Vorbildung der Juristen sehr deutlich auf die Notwendigkeit der psychiatrischen Kenntnisse für die Juristen hingewiesen. Wir müssen für diesen Hinweis von unserem Standpunkt sehr dankbar sein.

Man könnte sagen: In Gießen ist eine obligatorische Einführung nicht notwendig, weil die Juristen das Fach ohnehin hören. Die Sache hat sich so entwickelt, daß tatsächlich eine große Menge Juristen Psychiatrie hören. Ich habe mir die größte Mühe gegeben, hieraus eine Tradition zu bilden. Aber ob ich im Stande sein würde, bei der Belastung, unter der ich fortwährend leide, dies Kolleg für Juristen auf die Dauer zu halten, wenn Herr Privatdozent D a n n e m a n n, dem ich dasselbe übergeben habe, fehlte, erscheint mir zweifelhaft. Es wäre wünschenswert, daß unter diesen Umständen eine Sicherheit gegeben würde, daß die forensische Psychiatrie Gegenstand des Unterrichts bleibt, und zwar nicht bloß in der Weise, daß jedesmal von dem Professor der Psychiatrie verlangt wird, daß er diesen Teil des Faches mit vertritt; denn das erfordert außerordentlich zeitraubende Vorbereitung. Man wird bestrebt sein müssen, den jetzt bestehenden Zustand zu konsolidieren, wie es von mir schon beantragt worden ist.

Davon abgesehen, wird gerade die Berührung zwischen Juristen und Medizinern in unserer Gesellschaft viel dazu beitragen, um gegenseitige Kenntnisse zu verbreiten. Die Ärzte werden die juristische Fragestellung immermehr verstehen lernen, und die Juristen werden sich immermehr auf psychiatrischem Gebiete einarbeiten.

Auch kann man an einen Unterricht der schon in der Praxis befindlichen Juristen und Ärzte denken. Ich habe schon die nötigen Vorbereitungen getroffen. Sie werden sich erinnern, daß ich bei der vorigen Versammlung in Hofheim im November 1905 von dem Kurs der medizinischen Psycho-

logie in Gießen gesprochen habe. Ich habe damals schon gesagt, daß auch das juristische Gebiet dabei gestreift werden solle. Unterdessen ist der Plan mit großem Erfolg ausgeführt worden. Wir haben beispielsweise auch die Gesetzgebung über die Fürsorgeerziehung dabei berücksichtigt.

Im Anschluß an diesen Versuch, der sehr gut abgelaufen ist, hat sich der Plan entwickelt, eine analoge Veranstaltung für das Gebiet der forensischen Psychologie und Psychiatrie im allgemeinen zu treffen, schon im nächsten Frühjahr. Herr Kollege Mittermaier und ich haben mit den Vorbereitungen schon begonnen. Wir werden den Plan wahrscheinlich wieder in Form eines eine Woche dauernden Kursus ausführen. Ich möchte schon jetzt die Vertreter der Behörde bitten, daß sie uns unterstützen. Das ganze Programm wird den Mitgliedern der Vereinigung bekannt gemacht werden. Der Zweck der Veranstaltung ist der, daß die beiden Auffassungen forensischer Fragen, einerseits die juristische, andererseits die medizinisch-psychiatrische, sich gegenseitig näher treten.

Dann käme ich zu dem vierten Punkt, den sogenannten Äußerlichkeiten.

Es handelt sich in erster Linie um die äußere Stellung des Sachverständigen. Herr Oberstaatsanwalt Theobald hat das größtenteils schon dargestellt. Ich erwähne nur folgendes: Man muß den psychiatrisch-medizinischen Sachverständigen in die Lage setzen, daß er die Zeugenaussagen richtig nachschreiben, und sein Gutachten dadurch richtig vorbereiten kann. Es empfiehlt sich, für diesen Zweck einen besonderen Tisch mit Schreibmaterial etc. zur Verfügung zu stellen.

Dann kommt in Betracht das Vorbringen von Gutachten in Gegenwart des Angeklagten, sowie die Mitteilung von Gutachten im Entmündigungsverfahren an die zu Entmündigenden; das sind Punkte, die sich nicht so rasch erledigen lassen; ich möchte sie nur berühren, um sie vielleicht einer späteren Besprechung zu überlassen. Es ist im höchsten Grade peinlich, wenn man in Gegenwart dessen, um den es

sich handelt, alle möglichen Dinge über ihn vorbringen soll. Ähnliches gilt von der Behandlung von Simulationsfragen. Die Strafprozeßordnung verlangt, daß alles in Gegenwart der Beteiligten geschieht, aber für den Arzt ist es sehr peinlich. Wir können ja die Reichsgesetze nicht ändern, aber es war notwendig, die Sache einmal in diesem Kreise vorzubringen. Vielleicht findet sich doch ein Weg, um diese Unannehmlichkeiten zu vermeiden.

Weiter wäre unter den Äußerlichkeiten zu erwähnen die Frage der Gebühren, die ebenfalls schon dargestellt worden ist, so daß ich nur kurz sagen möchte: Die psychiatrische Untersuchung erfordert, wenn sie gründlich sein will, ein großes Maß von Arbeit, und dies sollte bei der Honorierung berücksichtigt werden.

4. Herr Landgerichtsdirektor Bücking:

M. H.! Ich habe nur ein kurzes Referat über den Unterschied zwischen Sachverständigen und sachverständigen Zeugen. Mit den sachverständigen Zeugen befaßt sich ein einziger Paragraph der Strafprozeßordnung, § 85, der konform ist dem § 414 der Zivilprozeßordnung. Er besagt: „Insoweit zum Beweis vergangener Tatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.“ Damit ist der Charakter des sachverständigen Zeugen klargestellt: er ist Zeuge, reines Beweismittel. Herr Prof. Mittermaier hat im Eingang seines Vortrags die Streitfrage aufgeworfen, ob der Sachverständige als Beweismittel oder als Richterhilfe anzusehen sei. Diese Frage kann bei dem sachverständigen Zeugen nicht in Betracht kommen. Wir Praktiker messen übrigens dieser rein theoretischen Unterscheidung eine besondere Bedeutung nicht bei. Wir sind ja formell an die Aussage des Sachverständigen unter keinen Umständen gebunden. Sehen wir ihn als Beweismittel an, so unterliegt seine Aussage der freien richterlichen Beweismittelwürdigung, betrachten wir ihn dagegen als Richterhilfen, so kann sein Gutachten doch immer nur als Vorschlag für unser Urteil angesehen werden, den wir nicht an-

zunehmen brauchen. Die Hauptsache bleibt immer, daß der Sachverständige sich Autorität verschafft dem Gericht gegenüber durch den materiellen Inhalt seiner Ausführungen, daß er durch diesen das Gericht von der Richtigkeit seines Gutachtens überzeugt. Ich freue mich, daß dies auch von der Sachverständigen-Seite durch Herrn Professor Sommer anerkannt worden ist. Die Prozeßordnungen tragen ja den beiden Gesichtspunkten Rechnung. In dem Abschnitt über die Sachverständigen ist einerseits Bezug genommen auf die Vorschriften über die Ablehnung von Richtern, was darauf schließen läßt, daß das Gesetz in dem Sachverständigen einen Richtergehilfen sieht, andererseits ist gesagt, daß die Bestimmungen über die Zeugnisverweigerung Anwendung finden. Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen man nicht zweifelhaft sein kann, daß der Sachverständige Richtergehilfe ist. Das trifft z. B. zu in dem Falle des § 654 Z. P. O., in welchem der Sachverständige den Richter zunächst nur bei der Vernehmung des zu Entmündigten durch geeignete Fragestellung unterstützt, ein Gutachten aber noch gar nicht anschließt, auch überhaupt nicht anzuschließen braucht. Im Gegensatz dazu kommt einem Kaufmann, der als Sachverständiger über das Vorhandensein von Handelsgebräuchen vernommen wird, die er bei Ausübung seines Berufs wahrgenommen hat, wohl die Eigenschaft eines reinen Beweismittels zu.

Wie bereits hervorgehoben, hat die beregte Streitfrage aber überhaupt auszuscheiden bei dem sachverständigen Zeugen, dem lediglich der Charakter eines Beweismittels beigelegt wird. Der sachverständige Zeuge gibt Auskunft über Tatsachen, deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erfordert; er ist also Zeuge, und unterscheidet sich von den gewöhnlichen Zeugen dadurch, daß er Wahrnehmungen wiedergibt, die ein Mensch mittels seiner allgemeinen Bildung und der ihm zu Gebote stehenden allgemeinen Erfahrungssätze allein nicht machen konnte, sondern zu denen eine besondere Sachkenntnis gehörte. Er hat insbesondere aber mit dem gewöhnlichen Zeugen das gemeinsam, daß er sich über, der Vergangenheit angehörige, vorprozessuale Tatsachen äußert, und lediglich die Unterlagen liefert für ein Urteil, das von einem

anderen abgegeben ist. Er hat daher nicht, wenn er auch infolge seiner Sachkunde dazu befähigt ist, aus dem, was er wahrgenommen hat, bezüglich der streitigen Frage gutachtliche Schlüsse zu ziehen. Hierdurch unterscheidet er sich von dem Sachverständigen, dessen Aufgabe gerade hierin besteht. Seine Sachkunde kann der Sachverständige allerdings in doppelter Weise dem Gericht zur Verfügung stellen. Er kann rein wissenschaftliche Ausführungen machen und dem Gericht deren Anwendung auf den konkreten Fall überlassen, er kann aber auch — und das wird in den meisten Fällen von seiten des Gerichts verlangt werden — seine Sachkunde in Verbindung bringen mit dem Tatsachenmaterial und eine förmliche gutachtliche Äußerung über letzteres abgeben. Wenn ich auf dem medizinischen Gebiet Beispiele anführen soll, so ist sachverständiger Zeuge der Arzt, der einen Kranken behandelt hat und im Laufe des Prozesses lediglich Angaben über die Krankheitserscheinungen macht, die er mittels der ihm zu Gebote stehenden Sachkunde wahrgenommen, oder der Psychiater, der in seiner Anstalt zunächst ohne Rücksicht auf ein demnächst zu erstattendes Gutachten einen Patienten beobachtet, untersucht und sachgemäß befragt hat, und nunmehr vor Gericht seine Wahrnehmungen bekundet, ohne sich über Vorliegen, Art und Bedeutung einer Erkrankung, ihre Ursachen und Folgen zu äußern. Oft wird es übrigens angezeigt sein, sich bei den sachverständigen Zeugen nicht nur mit der Wiedergabe ihrer Wahrnehmungen zu begnügen, sondern ihnen auch die technische Schlußfolgerung daraus zu übertragen, zu der sie mit Rücksicht auf die Unmittelbarkeit ihrer Beobachtungen besonders qualifiziert erscheinen; damit aber vereinigen sie in ihrer Person eine doppelte Rolle: sie sind Zeugen und Sachverständige. Das ist insbesondere von großer Wichtigkeit für die Frage der Beeidigung und der Gebühren. Der sachverständige Zeuge leistet, wie der gewöhnliche Zeuge, nur den Zeugeneid, während bei Hinzufügung eines Gutachtens noch der Sachverständigeneid erforderlich wird. Oft ist es zweifelhaft, auf welchem Gebiete sich eine Frage bewegt. Die Praxis neigt deshalb zur Abnahme des Doppelleides, zumal nach der Rechtsprechung der Zeugeneid den Sachverständigen-

eid nicht deckt. Umgekehrt braucht der Experte Depositionen über Wahrnehmungen, die er nach seiner Bestellung, wenn auch vor seiner Beeidigung, zum Zwecke der Erstattung seines Gutachtens gemacht hat, neben dem Sachverständigeneid nicht mit besonderem Zeugeneid zu bekräftigen. Das eidliche Versprechen, das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten, ist auch auf die Angaben des Experten über den bei der Untersuchung ermittelten Befund zu beziehen (cf. Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. II, S. 157).

Es soll dies sogar für Angaben gelten, welche ein Angeklagter dem Gerichtsarzt über die Begehung der Tat gemacht hat (cf. Entscheidung des Reichsgerichts v. 18. 9. 05 u. Hess, Rechtsspr. VI, S. 173). Doch dürfte in solch zweifelhaftem Fall immerhin die Abnahme des Doppeleides zu empfehlen sein.

Von Wichtigkeit ist die Frage, ob Sachverständiger oder sachverständiger Zeuge, auch für die Bemessung der Gebühren, die für Sachverständige höher sind, als für Zeugen. Ich habe es in der Praxis wiederholt erlebt, daß Ärzte, welche lediglich als Zeugen beeidigt worden waren, die Beantwortung von Fragen ablehnten, die ihrer Ansicht nach auf dem Gebiete der Sachverständigen-Bekundung lagen, so lange sie nicht als Sachverständige beeidigt worden seien, wohl mit Rücksicht darauf, daß sie fürchteten, andernfalls nur die Gebühren als Zeugen zu bekommen. In dieser Beziehung kommt es jedoch nach der Rechtsprechung auf die Form der Beeidigung nicht an, sondern es ist der materielle Inhalt der Aussage maßgebend. In einem Spezialfall hatte ein Psychiater, nachdem er lange als sachverständiger Zeuge vernommen worden war, zum Schluß auf eine Frage des Gerichts bekundet, er habe den Eindruck gehabt, daß der Patient nervenkrank sei. Es wurde ihm mit Rücksicht auf die Art seiner Beeidigung nur die Zeugengebühr angewiesen, auf seine Beschwerde hin aber die Expertengebühr zuerkannt, weil seine Schlußdeposition materiell ein sachverständiges Gutachten enthalte.

Der Unterschied zwischen Sachverständigem und sachverständigem Zeugen ist endlich noch von Wichtigkeit für die

Frage der Verpflichtung zu gerichtlicher Aussage. In dieser Beziehung steht der Sachverständige gleichfalls besser, als der sachverständige Zeuge, denn er hat neben den Gründen, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, zu seinem Schutze noch den § 75 St.P.O., § 407 C.P.O. Er braucht das Gutachten nur dann zu erstatten, wenn die Kunst, die Wissenschaft oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, zum Erwerb öffentlich ausübt, während auf die sachverständigen Zeugen dieser Paragraph keine Anwendung findet. Hat sich beispielsweise ein Arzt von seiner Praxis zurückgezogen, in einem Spezialfall aber doch noch einmal Hilfe geleistet, so wird er als sachverständiger Zeuge demnächst über seine Wahrnehmungen deponieren müssen, während er die Erstattung eines Gutachtens auf Grund von § 407 C.P.O., § 75 St.P.O. ablehnen kann.

Vom Gerichte kann der sachverständige Zeuge nicht zurückgewiesen werden, während dasselbe in der Auswahl der Sachverständigen grundsätzlich nicht beschränkt ist. Der Herr Oberstaatsanwalt hat schon ausgeführt, inwieweit dieser letztere Grundsatz durch andere Bestimmungen durchbrochen ist. Für den sachverständigen Zeugen besteht er überhaupt nicht. Der sachverständige Zeuge kann nicht zurückgewiesen werden, denn er ist Zeuge; nur muß dem Gericht auch hier die Befugnis zugesprochen werden, die der Herr Oberstaatsanwalt auch für die Feststellung der Qualifikation eines Experten in Anspruch genommen hat, in geeigneter Weise eventuell unter Zuziehung anderer Sachverständiger zu prüfen, ob die Wahrnehmungen des angeblich sachverständigen Zeugen Anspruch auf Bedeutung machen können, ob insbesondere der wahrnehmenden Persönlichkeit die nötige Sachkunde innegewohnt hat.

Nur kurz berühren will ich noch zum Schlusse die Frage des Berufsgeheimnisses. Bei dem medizinischen Sachverständigen wird sie selten eine Rolle spielen, denn wer sich von ihm zwecks Erstattung eines Gutachtens untersuchen läßt, willigt damit auch in die Wiedergabe des Befundes ein; dagegen kann ein Arzt über die frühere Behandlung eines Kranken, über welche er als sachverständiger Zeuge vernommen werden soll,

oft Aussage nicht machen, ohne vorher der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden worden zu sein. Solche frühere Tätigkeit kann ihn allerdings auch an der Erstattung eines sachverständigen Gutachtens behindern.

Das sind im wesentlichen die Unterschiede zwischen dem Sachverständigen und dem sachverständigen Zeugen, wenn auch eine erschöpfende Behandlung mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit ausgeschlossen war.

Kriminalpsychologische
Tatbestandsforschung.

Von

Dr. jur. Alfred Gross
in Prag.

Mit 7 Tabellen.

Alle Rechte vorbehalten.



Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold
1907.

Diese Blätter sind

Herrn Hofrat Prof. Dr. Horaz Krasnopolski

in treuer Dankbarkeit

zugeeignet.

I. Einleitung.

Die auf der Verwertung eines einfachen Assoziationsexperimentes beruhende psychologische Diagnose des Tatbestandes hat sich in kurzer Zeit, in der angewandten Psychologie ebenso wie in der Kriminalistik, einen nennenswerten Platz erworben. Entgegen den ersten Arbeiten, welche zunächst auf eine prinzipielle Erfassung des Problems hinausliefen und die präjudizielle Vorfrage zu beantworten berufen waren, inwiefern überhaupt an eine Möglichkeit zu denken sei, aus dem in den Reaktionen deklarierten Assoziationsverlaufe auf das Vorhandensein gewisser Tatbestände direkt zu diagnostizieren, wurde in den neueren Untersuchungen auf eine exakte Forschung und Verwertung jener Momente hingearbeitet, von welchen wir nach jenen Vorarbeiten annahmen, dass ihnen für Existenz oder Nichtexistenz der uns interessierenden Komplexe symptomatische Bedeutung zukomme.

Wie früher wurde auch hier in erster Linie auf die Bewertung der Reaktionsworte, sowohl nach ihrer rein inhaltlichen, als auch materiell-qualitativen Beschaffenheit hingearbeitet, daneben bildeten die übrigen Komplexmerkmale, als Reaktionszeit, Perseverationstendenz der Vorstellungen und Reproduktion den Gegenstand eingehender Forschung.

In diesem Sinne stellte der Verfasser im verfloßenen Studienjahre an der Wiener Universität im Rahmen kriminalpsychologischer Übungen gemeinsam mit Herrn Prof. A. Löffler, für dessen die Sache ungemein fördernde Unterstützung auch an diesem Orte inniger Dank zum Ausdrucke gebracht sei, diesbezügliche Untersuchungen an, welche, wie schon hier bemerkt sei, höchst erfreuliche Resultate

lieferten. Neben eingehender Prüfung aller uns bisher bekannten Komplexmerkmale, wurde nicht unterlassen, den von den Vp. abgegebenen Selbstbeobachtungsprotokollen, welche einen nicht zu unterschätzenden Kommentar für die in den Reaktionen zum Ausdruck gelangten Assoziationen zu bieten imstande sind, gehörige Berücksichtigung zu schenken.

Da sich an unseren Übungen auch eine Reihe von Praktikern beteiligte, konnte neben der rein theoretischen, auch die praktisch forense Richtung der Methode zur Erörterung gelangen und hatten wir gerade unseren Praktikern manch guten Wink zu verdanken. Der bei den Wiener Experimenten eingeschlagene Vorgang entspricht im Allgemeinen dem meiner Prager Versuche; wie hier wurden auch dort, da nur reine Laboratoriumsversuche in Betracht kamen, künstliche Tatbestände als Grundlage verwendet, wobei wir stets bestrebt waren, bei den „schuldigen“ Vp. neben der Kenntnis des Tatbestandes möglichst starken Gefühlston künstlich hervorzubringen.

Dem einzelnen Versuche ging stets eine kurze Einübung mittels „freier Assoziationen“ voraus, die mit Rücksicht darauf, dass wir es ausnahmslos mit Studenten zu tun hatten, keinerlei Schwierigkeit bot; nach etwa zehn Probereaktionen konnte stets auf das Experiment selbst eingegangen werden.

Um allen Seminarbeteiligten die Möglichkeit zu bieten, sich ohne jede Beeinflussung von Seite des Beobachters, darüber zu äussern, wer nach ihrer Ansicht „unschuldig“ und wer der „Schuldige“ sei, wurde der Vorgang beobachtet, dass diese „Jury“ ihr Votum zuerst abgab und der Experimentator als letzter seine Diagnose stellte. Auf diesem Wege wollten wir uns Kenntnis darüber verschaffen, ob es denn wirklich zur Beantwortung der Frage nach dem Vorliegen des Tatbestandes einer besonderen psychoanalytischen Begabung bedürfe, oder ob es nicht möglich sei, derartig offenkundige, gewissermassen in die Augen springende Resultate zu erzielen, dass dieselben jeden in die Lage versetzen, daraufhin die Frage, wer von dem

gesuchten Tatbestande Kenntnis habe, direkt zu beantworten, ohne dass er erst in der Seele des Inquisiten zu lesen genötigt wäre.

Zur näheren Darstellung gelangt im Folgenden ein Lokalversuch, in welchem als Versuchsobjekt Herrn Professor Löfflers Arbeitszimmer diente¹⁾. Aufgabe des Experimentators war es, zu finden, wer von drei Versuchspersonen, von den in diesem Lokale befindlichen Gegenständen, sei es durch eigene Wahrnehmung, sei es durch Mitteilung, Kenntnis besitze.

Die einzelnen Objekte wurden Vp. nicht besonders gezeigt oder gar eingeschärft; überhaupt wurde bei der Besichtigung keinerlei Einfluss genommen, nur über besonderes Befragen der Vp. bereitwillig Auskunft erteilt.

II. Der Tatbestand.

Das fragliche Lokal wies folgende Einzelheiten auf:

1. Vom Fenster aus Aussicht auf einen Garten mit Baumallee, auf diesen Teilinhalt haben die Reizworte 5-8 (Tabelle I) Bezug.
2. Auf einem braun polierten Schreibtische befinden sich zwei Briefbeschwerer, von denen der eine ein Steinsalzwürfel ist, während der andere ein Stück Tramwayschiene darstellt; weiters eine Photographie (mit dem Bildnis von Frau Prof. L.) sowie eine Briefwage, auf welcher zur Zeit der Besichtigung des Zimmers zufällig ein an S. Magnifz. den gegenwärtigen Rektor der Universität Czernowitz, Herrn Prof. Eugen Ehrlich adressierter Brief lag; diesem Teilkomplexe entsprechen die Reizworte 13—27.
3. An Bildern zeigt das Zimmer u. a. zwei Böcklin („Sommertage“ und „badende Knaben“ darstellend), sowie zwei Dürerbilder, von denen das eine Dürers Selbstporträt ist, während das andere den Bürgermeister Holzschuher von Nürnberg wiedergibt; auf diese Bilder haben die Assoziationen 19—38 Bezug.

¹⁾ Von zwei anderen Versuchen berichtet Löffler selbst in Aschaffenburg's Monatsschrift 1906 S. 449 ff.

4. Ein rot gestrichener Rauchtisch mit Zigarrenbehälter und einem als Selbstanzünder fungierenden Spiritusbrenner erscheinen in den Reizworten 45—49 verwertet.
5. Um mit dem visuellen Eindrücke auch einen Vorgang zu verbinden und auf diese Weise bei der Vp. einen stärkeren Gefühlston hervorzubringen, sollte ihr aufgetragen werden, im Zimmer nach einer bestimmten Brieftasche zu suchen; dieselbe befand sich in einem Bücherschrank und um zu ihr zu gelangen, musste Vp. einen Werkzeugkasten entfernen. Diese Brieftasche sollte der „schuldigen“ Vp. beim Experiment als „Legitimation“ für ihre „Schuld“ dienen. Um die Vp. in Verlegenheit zu bringen, sollte sie während des Suchens von Frau Prof. Löffler plötzlich überrascht werden; leider gelang dies nicht vollends, da Frau L. zu spät erschien und bei ihrem Eintritte die Brieftasche bereits gefunden war; auf den dargestellten Teilinhalt haben die Reizworte 58—64 Bezug.
6. Als weiterer Teilkomplex erscheint R. 67—71; hierbei handelt es sich um einen im Zimmer aufgestellten Ofenschirm, der gelbe Tulpenblumen zeigt, sowie um einen Papierkorb mit gleichem Muster.
7. Auf einem kleinen Tische liegt die Theresiana; aufgeschlagen sind „zufällig“ Abbildungen von Folterwerkzeugen und Tortur; dieser Komplex erscheint in R. 73—78 wiedergegeben.
8. Als letzter Teilinhalt fungiert R. 81 ff., welcher sich auf eine im Zimmer befindliche kleine französische Bronze, die „Arbeit“ darstellend, bezieht.

Als Vp. dienten Herr Hugo Jeremias Sp., 20 Jahre alt, Herr Robert St., 22 Jahre alt und Herr Viktor O., 23 Jahre alt, sämtlich Hörer der Rechte, als Teilnehmer an unseren kriminalpsychologischen Übungen genaue Kenner der Assoziationsmethode.

Herr Prof. Löffler fungierte bei diesem Experimente als Zeitnehmer, der Schreiber dieses als Beobachter. Die Reaktionszeit wurde, wie in Prag mittels der Fünftelsekundenuhr gemessen und jeder Vp. eingeschärft, mög-

lichst rasch und sinnvoll zu reagieren und im Falle der „Schuld“ nach Möglichkeit „Unkenntnis“ zu simulieren.

Nach Abgabe aller Reaktionen wurde das von Jung begründete sogenannte Reproduktionsverfahren angewendet, welches bekanntlich darin besteht, dass Vp. befragt wird, womit sie auf jedes einzelne Reizwort reagiert hat²⁾.

Leider wurden falsche Reproduktionen, d. h. solche, bei denen Vp. ein von der früher abgegebenen Reaktion verschiedenes Wort brachte, nur zum Teil dem Wortlaute nach protokolliert, während in den übrigen Fällen die Tatsache, dass die Reproduktion anders ausfiel, als die frühere Reaktion, vermittels des Vermerkes „unrichtig“ registriert wurde. Dieser Ausdruck bedeutet daher auch, insofern er in der beigegebenen Tabelle erscheint, die mangelhafte Reproduktion, während „Fehler“ den gänzlichen Ausfall der Reproduktion besagt, sei es, dass hier Vp. faktisch nichts einfiel, oder dass sie aus Vorsicht, um sich nicht zu verraten, die Reproduktion verweigerte.

Die beigegebene Tabelle I enthält eine ausführliche Darstellung des Versuches.

III. Versuchsergebnisse.

1. H. stud. jur. Sp.

Während die ersten vier Assoziationen irrelevant sind und nichts Auffälliges zeigen, wird durch den Zuruf grün (Ass. 5) der erste Teilinhalt angeregt und durch die zwei unmittelbar folgenden Reizworte (Fenster-Allee) wiederholt angeschnitten; wiewohl auch hier die Assoziationen als ganz harmlos erscheinen, ist es verdächtig, dass bei Assoziation 6 (Fenster-Türe) die richtige Reproduktion ausbleibt und dass dasselbe auch bei den folgenden Reaktionen der Fall ist.

²⁾ Dieses Reproduktionsverfahren ist nicht zu verwechseln mit der von Wertheimer eingeführten Reproduktionsmethode (vergl. dessen Abh. „Tatbestandsdiagnostische Reproduktionsversuche“ in Hans Gross Archiv für Kriminalanthrop. 1906), für welche ich, um allen Verwechslungen vorzubeugen, die Bezeichnung „Erzählungsmethode“ in Vorschlag bringe.

Mit dem zugerufenen Reizworte Steinsalz ist der zweite Teilinhalt ziemlich stark angeschnitten. Vp. gelingt es, eine inhaltlich unauffällige Reaktion bei kurzer Reaktionszeit aufzubringen, dagegen misslingt ihr auch hier wieder die Reproduktion, indem sie zwar gleich zwei Worte bringt, von denen aber weder das eine, noch das andere die richtige Reaktion ist; teilweise unrichtig reproduziert ist auch die Assoz. „Schiene-Bahn“ (14).

Als direkt komplexverräterisch muss die Reaktion „Beschwerer“ auf das Reizwort „Brief“ bezeichnet werden; mögen zwar Reaktionen in Form von Wortzusammensetzungen nichts Aussergewöhnliches, ja für gewisse Personengruppen gradezu typisch sein, so muss doch die hier gewählte Assoziation als höchst verdächtig bezeichnet werden und dürfte seine Beziehung zum Tatbestande kaum in Frage stehen; kein Wunder, wenn unter diesen Umständen auch die richtige Reproduktion ausbleibt. Auf die gleiche Ursache ist aller Wahrscheinlichkeit nach auch die unrichtige Reproduktion bei der bald darauf folgenden Ass. „beschweren-weinen“ zurückzuführen. Die einmal aufgetauchte und nunmehr perseverierende Vorstellung „Briefbeschwerer“ kann Vp. nicht mehr los werden; unter dem Einflusse dieser Komplexkonstellation reagiert sie auf „Briefwage“ genau so wie bei Ass. 15 — mit „Beschwerer“ — eine Reaktion, die ohne die vorangeführte Komplexkonstellation ganz unmöglich wäre — und braucht hierzu noch eine Reaktionszeit von 6,2 Sek.! — dass hier auch die richtige Reproduktion ausbleibt ist nur natürlich⁹⁾.

Die nachfolgenden, auf die im Zimmer befindlichen Bilder Bezug habenden Reizworte haben, wenn wir von

⁹⁾ Interessant war das Mienenspiel, mit welchem Vp. diese Assoz. begleitete und in dem sich deutlich affektive Erregung ausprägte. Während sich Vp. bei Assoz. (19) „Briefwage-Beschwerer“ in ihrer Verlegenheit, auf den unangenehmen Zuruf rasch eine harmlose Reaktion zu finden, die Lippen biss, lachte sie später, als sie die richtige Reproduktion nicht fand. (Über die Bedeutung des Lachens für die Psychoanalyse s. Jung, Diagn. Assoziationsstudien, VIII. Beitr. Assoziation, Traum und hysterisches Symptom. Journal f. Psych. u. Neur. Bd. 8, 1906. S. 37.)

zwei falschen Reproduktionen absehen, ziemlich vollständig versagt!

Verdächtig erscheint erst Assoz. (45) „rauchen-nicht“ — Vp. ist Nichtraucher, was auch, wie später noch auszuführen sein wird, für das Experiment selbst von Einfluss war; Reaktionszeit beträgt, trotzdem es sich um eine recht billige Assoziation handelt 1·6 Sek.! Dem mit der angeführten Assoz. angeschnittenen Komplexe ist es wohl noch zuzuschreiben, wenn Vp. bei Ass. 47 auf „Anzünder“ die exorbitante Reaktion „Auslöscher“ — bei einer Reaktionszeit von 1·6 Sek. — bringt. Bemerkt sei noch, dass bei Ass. 42 eine ganz auffallende und erheblich lange Verschlechterung der Reproduktion eintritt; nicht weniger als sechs Reaktionen sind teils falsch, teils „nach längerem Zögern“ wiedergegeben!

Bemerkenswert ist bei Assoz. 58 „Werkzeug-Utensilien“ die abnorme Reaktionszeit von 3,0 Sek., wobei daran gedacht werden muss, dass hier die Reaktion eigentlich nichts anderes, als einen anderen Ausdruck für das Reizwort bringt; verdächtig erscheint auch die mangelhafte Reprod. bei Ass. 61 f.

Klar und ohne Zweifel tritt uns bei Vp. der 7. Teilkomplex — das auf einem Tische liegende thesianische Strafgesetzbuch — entgegen. Auf Buch folgt die prompte Reaktion Tisch; „Kaiser-Josef“ enthält eine mittelbar komplexe Reaktion, das Mittelglied ist Maria Theresia (s. hierüber unten); falsche Reproduktion.

Unter dem Einfluss der perseverierenden Vorstellung steht Assoz. 78 „Kodex-Karolinus“ bei einer Reaktionszeit von 1,4 Sek., sowie die unrichtige Reproduktion „Austriacus“; typisch ist, dass Vp. an den „Kodex Thesianus“ wie festgebannt, nach einem anderen Gesetzestitel sucht und so zu dem verdächtigen „Karolinus“ und zu dem noch exorbitanteren „Austriacus“ die Zuflucht nimmt (das Nähere hierüber später).

Dem Einflusse der Komplexkonstellation ist vermutlich auch die von da ab eintretende Verlangsamung der Reaktionszeit zuzuschreiben.

2. H. stud. jur. St.

Im Gegensatz zur ersten Vp. weist diese eine durchschnittlich längere Reaktionszeit auf (siehe Tabelle II). Dagegen finden sich hier, wenn wir von der den Komplex ansprechenden Assoziation „Buch-Strafgesetz“ (73) absehen, nicht eine einzige Reaktion, welche auf Komplexkonstellation hindeuten würde!

Auch die Reproduktion zeigt hier ein wesentlich günstigeres Bild, indem bei dieser Vp. die richtige Erinnerung im Ganzen bloss in sieben Fällen versagte. Dass es unter diesen Umständen nicht schwer fiel, bei dieser Vp. mit voller Überzeugung auf Unkenntnis des Tatbestandes zu schliessen braucht nicht erst bemerkt zu werden.

Des Interesses halber sei hier noch auf Ass. 25 „Ehe: 44“ verwiesen; mit der hier gewählten Reaktion ist der den „Begriff der Ehe“ normierende § 44 des österr. allg. bürgerl. Gesetzbuches gemeint, eine Assoz., welche uns mit Rücksicht darauf, dass sich Vp. zur Zeit des Experimentes im Prüfungsstadium befand, nicht wunder nimmt. Damit ist zugleich wieder ein Beleg für die bereits von Jung mehrfach beobachtete Tendenz gegeben, dass manche Vp. mit Vorliebe ihre Reaktionen dem Stande, welchem sie angehören resp. dem von ihnen gewählten Berufe entnehmen⁴⁾.

3. H. stud. jur. O.

Gab die eben angeführte Vp. herzlich wenig Anlass zu besonderen Bemerkungen, so trifft das Gegenteil für Vp. O. zu. Während die ersten zwölf Assoziationen — wenn wir von drei falschen Reproduktionen absehen —

⁴⁾ Vgl. Experimentelle Beobachtungen über das Erinnerungsvermögen, im Centralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie, 1905, Nr. 196 S. 659 u. das von mir in Z. f. Strafrechtsw. XXVII S. 181 ff auszugsweise referierte Assoziationsexperiment, in welchem eine Vp. auf den Zuruf „Mann“ mit „Loch“ reagierte, eine Assoziation, die auf den ersten Blick uns als exorbitant erscheinen muss, tatsächlich aber ihre natürliche Erklärung darin findet, dass Vp. Maschineningenieur ist und das „Mannloch“ als technischer Ausdruck in der Maschinenlehre dient.

nichts Verdächtiges enthalten, erscheint bereits Ass. 13 „Steinsalz-Ofen“ komplexverdächtig; um zu der an sich sinnlosen Reaktion Ofen zu gelangen, braucht Vp. eine Reaktionszeit von 1,4 Sek. und weiss sich dann bei der Reproduktion nicht an die abgegebene Reaktion zu erinnern. Anscheinend sinnlos ist die darauf folgende Assoz. „Schiene-Papier“; in der Tat haben wir es mit einer mittelbar komplexen Reaktion zu tun, welche in der Vorstellungskette (Tramway)schiene-Briefbeschwerer-Papier ihre einfache Erklärung findet. Die hier aufgebrauchte Reaktionszeit von 1,6 Sek. übersteigt das normale Mittel um ein Bedeutendes (s. Tabelle II), daneben ist auch unrichtige Reproduktion zu verzeichnen! Die auf diese Weise angeregte Komplexkonstellation hält dauernd an.

Hierauf ist zunächst ganz unzweifelhaft die unrichtige Reproduktion bei „Brief-Karte“ zurückzuführen; diesem Komplex ist es aber auch zuzuschreiben, wenn Vp., welche an unverfänglichen Stellen sehr rasch reagierte, für die Assoziation „beschweren-Tisch“ (worunter selbstverständlich Schreibtisch gemeint ist) eine Reaktionszeit von 4 Sek. braucht und sich trotz dieser langen Überlegung bei der Reproduktion nicht mehr an die abgegebene Reaktion zu erinnern weiss.

Bei Ass. 19 reagierte Vp. auf Briefwage ganz flach mit Brief bei einer Rz. von 2 Sek.; die unrichtigen Reproduktionen (leicht, schwer) lassen sich einfach erklären, wenn man daran denkt, dass bei Vp. die Erinnerung durch den Komplex „Briefwage-Briefbeschwerer“ gestört wurde. Zugleich ist hier das Ausbleiben der Erinnerung und der Wortlaut der unrichtigen Reprod. ein Beleg dafür, dass das Reproduktionsverfahren u. U. einen höchst wertvollen Kommentar für die Erklärung einer Reaktion abzugeben imstande ist.

Der nachfolgende Zuruf „Ehrlich“ wird als Adjektivum aufgefasst und erzeugt wie bei den zwei anderen Vp. die adversative Reaktion „unehrlich“, bei kurzer Rz. Ganz charakteristischer Weise ist aber diese Vp. allein nicht imstande, sich bei der Reproduktion, auf die kurz

vorher abgegebene Reaktion zu erinnern, trotzdem es sich hierbei um eine höchst geringwertige Assoziationsart (Gegensatzreaktion) handelt, bei welcher sich die Erinnerung fast ausnahmslos einstellt. Auf dieses Moment wird noch später zurückzukommen sein.

Komplexverdächtig ist weiter Ass. 47 „Anzünder-Zündhölzchen“ bei einer zu langen Reaktionsz. von 2 Sek. Reproduktion ist vollständig ausgeblieben. „Spiritus-Brenner“ (49) ist eine bereits ihrem Wortlaute nach komplexverräterische Assoziation; Reaktionszeit 1,4 Sek., Reproduktion erfolgte zwar richtig, aber nach längerem Zögern.

Zur Reaktion auf den Zuruf „Werkzeug“ (58) braucht Vp. 1,6 Sek., um dann auch noch falsch zu reproduzieren. Bemerkenswert ist, dass von Ass. 60 an die Reproduktion anhaltend schlechter wird: an fünf Stellen erfolgt unrichtige Wiedergabe, in vier Fällen bleibt dieselbe ganz aus.

Direkt auf das Vorliegen des Versuchskomplexes weist Ass. 67 „Schirm-Ofen“ hin, welche kurz darauf in umgestellter Form (Ofen-Schirm) wiederkehrt; während dort die Erinnerung überhaupt ausgeblieben ist, wird hier falsch reproduziert. Unter dem Einfluss der Komplexkonstellation steht die unmittelbar folgende höchst flache Assoz. „Papierkorb-Papier“ bei einer exzessiv langen Reaktionszeit von 2 Sek.; der noch perseverierenden Komplexvorstellung ist wohl auch die zu lange Reaktionszeit der folgenden Ass. zuzuschreiben. Als komplexverdächtig erscheint weiter der Umstand, dass bei Ass. 73 falsch reproduziert wird, desgleichen die unrichtigen Reproduktionen bei Ass. 82 und 83.

IV. Die Diagnose.

Nach Abwicklung des Versuches wurden vom Experimentator die Ergebnisse erläutert, sodann unter Beobachtung des oben dargestellten Vorganges die Diagnose dahin gestellt, dass Herr St. (Vp. II) unbedingt unschuldig, Herr O. (Vp. III) zweifellos schuldig und Herr Sp. (Vp. I) als im höchsten Grade verdächtig erscheine, letzterer müsse entweder gleich Herrn O. das fragliche Lokal

aus eigener Wahrnehmung kennen oder von den in demselben befindlichen Gegenständen von irgend einer Seite genaue Mitteilung erhalten haben. Bezüglich der Herren St. und O. war die Diagnose vollständig richtig, bezüglich des Herrn Sp. insofern nicht ganz präzise, als ich diese Vp. nur als „im höchsten Grade verdächtig“ bezeichnete, während sie ebenso wie Herr O. schuldig war, indem beide das betreffende Zimmer gesehen hatten. Von Herrn O. war ich speziell in der Lage zu konstatieren, dass er nicht nur das Versuchslokal kenne, sondern daselbst auch die Adresse des für Herrn Prof. Eugen Ehrlich bestimmten Briefes gelesen haben müsse, was Vp. auch zugab, indem sie sich, unter der allgemeinen Heiterkeit der Seminarbeteiligten ob ihrer Indiskretion bei Herrn Prof. Löffler entschuldigte.

Zu dieser Annahme veranlasste mich die Tatsache, dass Herr O. allein, offenbar unter dem Einflusse der durch die Assoz. „Briefwage-Brief“ hervorgerufenen Komplexkonstellation, ausserstande war die Reaktion „unehrlich“ zu reproduzieren.

Wie bereits bemerkt, wurden auch die übrigen Seminarbeteiligten um ihr Urteil befragt, welches von geringen Ausnahmen abgesehen, völlig zutreffend ausfiel. Nicht ohne Grund verweise ich auf diesen Umstand, da er mir ein Beleg dafür zu sein scheint, dass es zur Verwertung der Assoziationsmethode im Dienste der Kriminalistik nicht einer besonderen psychoanalytischen Begabung bedarf.

V. Die einzelnen Komplexmerkmale.

1. Der inhaltliche Charakter der Reaktionen.

Unter den uns bisher bekannten sogenannten Komplexmerkmalen, d. h. unter jenen Momenten, denen unter Umständen für die Frage nach dem Vorhandensein eines Tatbestandes symptomatische Bedeutung zukommt, ist in erster Linie der inhaltliche Charakter der Reaktionsworte zu nennen. Die Berücksichtigung dieses Merkmales empfiehlt sich neben Anderen schon aus dem Grunde, weil „schuldige“ Vp. zuweilen Reaktionen bringen, welche nach ihrem blossen Wortlaute bereits Komplexkenntnis verraten, in welchen

Fällen man sich sagen muss, Vp. hätte derart überhaupt nicht reagieren können, wenn ihr der Versuchstatbestand unbekannt gewesen wäre.

Derlei charakteristische Reaktionen finden sich, wenn auch in geringer Zahl bei den „schuldigen“ Vp. im oben dargestellten Experimente. So reagierte Herr Sp. auf Schiene mit Beschwerer, eine Assoziation, die sich ohne Komplexkenntnis überhaupt kaum denken lässt; das Gleiche muss bezüglich der Ass. „Briefwage-Beschwerer“ gelten.

In ihrem Selbstbeobachtungs-Protokolle erklärte hierzu Vp., dass die Vorstellung von dem auf dem Schreibtische befindlichen Briefbeschwerer so stark gewesen sei, dass es ihr „unmöglich gewesen wäre, sich ihr zu entziehen“.

Gleich verhängnisvoll wurde dieser Komplex auch für die andere „schuldige“ Vp., da die Assoziation „Schiene-Papier“ als mittelbar komplex auf Kenntnis des Tatbestandes hinweist, desgleichen die Ass. „Beschwerer-Tisch“, sowie die flache Reaktion „Brief“ auf „Briefwage“.

Auch der Teilkomplex „Rauchtisch“ ist in der erwähnten Richtung nicht ohne Folgen geblieben. Herr Sp. reagierte auf „Rauchen“ mit „nicht“, was sich daraus erklärt, dass ihm bei Besichtigung des Versuchsobjektes Zigaretten angeboten wurden, die er als „Nichtraucher“ ablehnte. Noch ansprechender sind die auf diesen Komplex bezüglichen Reaktionen des Herrn O., der sich als „Raucher“ mit dem Rauchtische eingehender beschäftigte, dann aber auch dementsprechende Reaktionen abgab; die Assoz. „Anzünd-Zündhölzchen“ ist bereits ihrem äusseren Wortlaute verdächtig, Ass. „Spiritus-Brenner“ weist direkt in unzweideutiger Weise auf Komplexkenntnis hin. Typisch ist es übrigens, dass diese Vp. allein den Zuruf „Kraut“ in dem Sinne auffasst, in welchem er beabsichtigt war und ihn sinnvoll mit „rauchen“ beantwortet.

„Ganz umgebracht“ wurde Herr Sp., wie er bemerkte, durch die Theresiana; dabei ist es charakteristisch, dass sich während des Experimentes hierbei ein neuer mittelbarer Komplex einschlich, der eine längere Zeit hindurch Vp. beunruhigte. Die bereits nach ihrer äusseren Be-

schaffenheit mittelbar komplexe Ass. „Kaiser-Josef“ lässt merkwürdigerweise unter dem Einflusse des Komplexes der „Theresiana“ die Vorstellung „Kodex-Josefinus“ auftreten, von welcher sich Vp. „unmöglich losreissen“ kann. Dass sie auf den folgenden Zuruf Kodex, der schon durch die vorangehende Ass. in Bereitschaft steht, nicht mit „Josefinus“ antworten dürfe, weiss sie. Wie festgebannt sucht sie daher nach dem Namen eines anderen Gesetzgebers und greift so in ihrer Bedrängnis zu „Karolinus“ resp. „Austriacus“ (s. hierüber unten).

Bemerkenswert ist schliesslich in dieser Richtung noch bei Herrn O. die Ass. „Schirm-Ofen“, welche bald darauf in umgekehrter Form wiederkehrt.

So erscheinen in materiell qualitativer Richtung einzelne Ass. derart signifikant, dass aus ihnen allein bereits zuversichtliche und begründete Schlüsse auf Kenntnis des untersuchten Tatbestandes gezogen werden können. M. E. wird auch bei allen künftigen Assoziationsversuchen aus dem oben dargestellten Grunde dieses Merkmal in erster Linie in Betracht kommen müssen.

Selbstverständlich werden sich die Ergebnisse je nach der Stärke des Gefühlstones, der momentanen Disposition des Untersuchten und seiner Individualität überhaupt verschieden gestalten. Sicherlich wird man auf Personen treffen, deren Reaktionen nur ganz vereinzelt materiellen Selbstverrat enthalten, zumal daran zu denken ist, dass für diese Frage nicht allein die Eigenheit des Untersuchten, sein Charakter, seine grössere oder geringere Verstellungskunst, sein Erinnerungsvermögen und dergl. in Betracht kommen, sondern auch die Beschaffenheit des zur Untersuchung stehenden Komplexes eine bedeutende Rolle spielt. Ist der Tatbestand banal und handelt es sich überall nur um gewöhnliche Dinge des Alltagslebens, so werden auch die Reaktionen materiell nichts Auffälliges zeigen, und es wird der Experimentator möglicherweise dann genötigt sein, von diesem Momente ganz abzusehen und lediglich die übrigen Komplexmerkmale als Grundlage für seine Diagnose zu verwenden.

Ganz ungerechtfertigterweise machen in dieser Richtung Kramer-Stern⁵⁾ den „Vertretern der Prager Schule“ den Vorwurf, sie hätten „den ganzen Vorgang für zu einfach gehalten“, indem sie den „direkten inhaltlichen Selbstverrat für das Normale“ ansahen. Dies haben die Vertreter der sog. Prager Schule nie getan. Was Wertheimer betrifft, so glaube ich, dass dieser nicht im Entferntesten daran gedacht hat, aus der inhaltlichen Beschaffenheit der Reaktionen allein Schlüsse zu ziehen; ich selbst hatte wiederholt Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass sich Fälle finden werden, in denen der Tatbestand keine Besonderheiten aufweist und dementsprechende gewöhnliche, ihrem Äusseren nach ganz unauffällige Reaktionen zur Folge haben wird, in denen daher lediglich die übrigen Kriterien zu Rate gezogen werden können⁶⁾.

Und wenn Kramer-Stern daraufhin zu dem „Ergebnis“ gelangen: „Die Komplexhaltigkeit von Reaktionen kann sich in einer ganzen Reihe sehr verschiedener Kriterien bekunden; und bei der Diagnose müssen alle diese Kriterien gleichzeitig berücksichtigt werden“, so haben sie damit nichts Neues gefunden.

Bereits in einer meiner ersten Publikationen⁷⁾ bemerkte ich: „nie dürfen die Ergebnisse dieser Assoziationsversuche von einem einseitigen Standpunkte beurteilt und gewertet werden. Nicht aus einer Reaktion allein, nicht deshalb, weil der Untersuchte im einzelnen Falle zur Reaktion eine längere Zeit brauchte, nicht dies allein überzeugt mich von ihrer Schuld oder Unschuld. Nur das Gesamtergebnis, die Reaktionen überhaupt, die Art und Weise, wie sie erfolgten, . . . nur alles zusammen bietet mir ein Bild, aus welchem ich im gegebenen Falle auf Kenntnis oder Unkenntnis des Tatbestandes urteilen kann . . .“.

⁵⁾ Selbstverrat durch Assoziation in Beiträge zur Psych. der Aussage 2. Folge 4. H. S. 30.

⁶⁾ Vgl. neuerdings meine Abhandlung „Die Assoziationsmethode im Strafprozess“ in Z. f. Strafrechtsw. XXVII. S. 199 ff.

⁷⁾ Zur psych. Tatbestandsdiagnostik, Monatsschrift für Kriminalps. u. Strafrechtsref., 1905, S. 183.

Damit ist zugleich auch die von Kramer-Stern⁸⁾ aufgestellte Behauptung, dass wir unsere Forderungen hauptsächlich auf solche Assoziationen aufbauen, die schon ihrem Äusseren nach komplexverräterisch sind, widerlegt.

Zutreffend hingegen ist ihre Bemerkung, dass derartige materiellen Verrat übende, d. h. dem gesuchten Tatbestande unzweifelhaft entnommene Reaktionen, dort, wo sie vorliegen, das schwerste Indiz für die Kenntnis des Tatbestandes abzugeben imstande sind. Aus diesem Grunde dürfte es angezeigt sein, auch künftighin in erster Linie die Reaktionen ihrem Wortlaute nach zu untersuchen und hierbei auch qualitative Abnormitäten, wie Wiederholungen, Sinnlosigkeit, Krüppelreaktionen u. dgl. nicht aus dem Auge zu lassen.

Notwendig erscheint es mir aber, hierbei auf die nicht geringe Gefahr hinzuweisen, welche u. U. mit einer Prüfung jeder einzelnen Reaktion, nach der materiell-qualitativen Seite hin, verbunden sein kann. Dergleichen Bedenken möchte ich insbesondere gegen das von Jung eingeschlagene Verfahren geltend machen, welcher es unternimmt, den jeder einzelnen Assoz. möglicherweise zugrundeliegenden Zusammenhang zu deuten und zu erklären. Begreiflich ist ein solcher Vorgang, wenn man über tüchtige psychoanalytische Qualitäten verfügt, und wenn man, wie dies bei der psychiatrischen Verwertung der Assoz. fast durchwegs der Fall ist, im Untersuchten nicht einen Gegner, sondern einen Freund findet, der im eigenen Interesse jede mögliche Unterstützung gewährt (s. hierüber noch unten).

Ist dies alles jedoch nicht der Fall, dann kann jenes Deuten der einzelnen Assoz., welches ja wesentlich von subjektiven, vielfach durch vorgefasste Meinung getrübe Vermutungen beeinflusst wird und nicht zum geringen Teile vom psychologischen Takte des Einzelnen abhängig ist, leicht auf Irrwege leiten. Nicht darf also, rebus sic stantibus, der Beobachter seine Aufgabe darin erblicken, die einzelnen Assoz. zu entziffern und herauszufinden, auf welchen Umstand vermutlich eine bestimmte Reaktion zurückzuführen sei u. dgl.; wäre dies seine Aufgabe, dann wäre er ihr

⁸⁾ a. a. O.

sicherlich nicht gewachsen. Denn stets könnte sich sein Urteil vorzüglich bloss auf Mutmassungen stützen, die niemals Grundlage einer exakten Diagnose bilden dürfen.

M. E. hat die qualitative Verwertung des Wortlautes der Reaktionen lediglich in der Richtung zu erfolgen, dass dort, wo sich in eklatanter Weise ein Zusammenhang zwischen einigen Reizw. und dem gesuchten Komplexe ergibt, diesbezügliche Schlüsse gezogen werden; dort aber, wo sich eine solche Verwandtschaft nicht in einer für jedermann erkennbaren Weise zeigt, muss auf die Verwertung dieses Kriteriums Verzicht getan werden, und können dann lediglich die übrigen Komplexmerkmale in Betracht kommen⁹⁾.

Als solches erscheint zunächst

2. Die Perseverationstendenz der Vorstellungen.

Wir verstehen darunter bekanntlich das Bestreben einer im Bewusstsein aufgetretenen Vorstellung, auch späterhin „frei in das Bewusstsein zu steigen“;¹⁰⁾ begünstigt wird diese Tendenz, wenn einer Vorstellung besonders grosses Interesse entgegengebracht wird oder wenn die Vorstellung von vornherein mit lebhaftem Gefühlstone ausgestattet ist.

Zutreffend wurde allgemein die hohe Bedeutung dieser Erscheinung, welche neben der Assoziations- oder Reproduktionsstärke auf den ganzen Vorstellungsverlauf den grössten Einfluss ausübt, erkannt. So weist bereits Fechner¹¹⁾ bei Besprechung der Wiederholungsempfindungen auf die Fälle hin, in welchen wir dann, wenn

⁹⁾ Übereinstimmend bemerken auch Kramer-Stern (a. a. O. S. 31), dass man sich auf die inhaltliche Wertung der Reaktion allein nicht verlassen dürfe, dass es insbesondere auch nicht angehe, in negativer Richtung „das Fehlen eines solchen inhaltlichen Vorrates als Beweis für die Harmlosigkeit oder Unschuld der Versuchsperson“ zu deuten.

¹⁰⁾ G. E. Müller und A. Pilzecker, Experimentelle Beiträge zur Lehre vom Gedächtnis. Zeitschr. für Physiol. u. Psych. der Sinnesorg. 1900, Ergänzungsband 1 S. 58.

¹¹⁾ G. T. Fechner, Elemente der Psychophysik, Leipzig 1860. 2. T. S. 499 ff.

wir unsere Aufmerksamkeit auf ein bestimmtes Phänomen durch längere Zeit konzentriert haben, in einem späteren unbeschäftigten oder ermüdeten Zustande, das von uns früher intensiv beobachtete Bild in voller Klarheit im dunklen Gesichtsfelde erkennen. Die gleiche Erscheinung ist auch für akustische Erlebnisse, sowie für die Reproduktion von Bewegungen zu konstatieren¹²⁾.

Diese Art der Wiederholungsempfindungen führen Müller-Pilzecker darauf zurück, dass durch die zu wiederholtenmalen mit besonderer Intensität aufgetretenen Empfindungen in gewissen Partien des Nervensystems das Streben hervorgerufen wird, „diese Nerverregungen in der früheren Beschaffenheit und Reihenfolge“ wieder zu reproduzieren.

Mit diesem dem Sinnengedächtnisse angehörenden Phänomene verbindet Fechner das ganze Gebiet der unwillkürlichen Halluzinationen, angefangen von den zumeist auf Kongestivzustände zurückzuführenden einfachen Halluzinationsphasen, in denen wir Gegenstände zu erblicken vermeinen, die nicht vorhanden, oder Geräusche zu vernehmen glauben, die faktisch nicht zu hören sind, bis zu den Phantasiebildern, welche den Fiebernden quälen und den unseligen Phantasmen, die den Wahnsinnigen nicht zur Ruhe kommen lassen¹³⁾.

Auch diese Halluzinationen sind vielfach auf die gleiche Ursache wie die sog. Wiederholungsempfindungen zurückzuführen, indem eine unter besonderen Umständen wirklich gemachte Wahrnehmung unauslöschlich haften bleibt und unter dem Einflusse der Perseveration immer wieder Vorstellungen ins Bewusstsein emporschickt¹⁴⁾.

¹²⁾ Ein interessantes Selbsterlebnis referiert Fechner a. a. O. S. 501 f.

¹³⁾ Verwiesen sei hier bloss auf die gradezu historisch gewordenen und in der Litteratur an zahlreichen Stellen berichteten Halluzinationserscheinungen des Buchhändlers Nicolai; vgl. insbesondere I. Müller: Über die phantastischen Gesichtsercheinungen, 1826, S. 20 ff.

¹⁴⁾ Von einem hierher gehörigen interessanten Fall spricht Fechner (a. a. O. S. 512 f.), in welchem ein Mädchen einmal einen exorbitant ausgestatteten Menschen, der eine rote Mütze trug und an

Abgesehen von diesen, zumeist bereits dem Gebiete der Pathologie angehörenden Fällen, spielt die Perseverations-tendenz der Vorstellungen auch im Seelenleben des Gesunden eine ausserordentliche Rolle.

In dieser Tendenz hat zunächst die in der experimentellen Psychologie als motorische Einstellung¹⁵⁾ bezeichnete Erscheinung ihren Grund, auf die gleiche Tendenz ist es aber auch beispielsweise zurückzuführen, wenn uns plötzlich eine früher einmal gehörte Melodie einfällt, welche uns nun den ganzen Tag über verfolgt und die wir nicht los werden können, trotzdem sie vielleicht absolut nicht zu den uns gerade beschäftigenden Dingen passt. Das gleiche Perseverationsstreben bringt aber auch jene zahlreichen kleinen Störungen und Irrtümer mit sich, wie sie das Alltagsleben in hundertfältiger Gestalt aufweist, von deren Vorhandensein der Irrende oft erst durch Dritte Kenntnis erlangt, so wenn wir uns versprechen, verlesen, verschreiben u. dgl. m. Auch diese Erscheinungen können vielfach nicht anders erklärt werden, als dass ein kurz vorher gesprochenes, gelesenes oder geschriebenes Wort noch späterhin „nachklingt“ und so seinen störenden Einfluss auf das Folgende ausübt¹⁶⁾.

Schliesslich kann die Bedeutung der Perseverations-tendenz der Vorstellungen darin bestehen, dass eine einmal aufgetauchte Vorstellung das Bestreben hat, sei es überhaupt längere Zeit zu verweilen oder bald nach ihrem Verschwinden wieder aufzutauchen, auch für unsere diagnostischen Untersuchungen gar nicht in Abrede gestellt werden. Überzeugung hiervon erlangte ich teils durch Selbstbeobachtung, teils durch die Erklärungen meiner

einem Knochen nagte, erblickte und darob so sehr erschrak, dass ihm noch ungezähltemale das Bild dieses Mannes als Phantasma erschien und dass es erst langer Zeit bedurfte, bis diese Erscheinung allmählich verblasste.

¹⁵⁾ Über den Begriff der motorischen Einstellung vgl. Laura Steffens in Zeitschr. f. Psych. 1900, 23. Bd.

¹⁶⁾ Vgl. Mehringer u. Mayer, Versprechen und Verlesen, Stuttgart 1895 insbes. S. 53 ff. und die fesselnde Darstellung in Freud's „Zur Psychopathologie des Alltagslebens“.

Versuchspersonen. Es ereignen sich Fälle, in welchen eine durch ein Reizwort erzeugte Vorstellung ihre Wirksamkeit während des ganzen Versuches äussert und sich gleich einem roten Faden durch die ganze Reaktionsreihe zieht.

Auf diesen Umstand ist das vielfach beobachtete Auftreten habitueller Deckreaktionen, wie ich sie bezeichnen möchte, zurückzuführen, welches darin besteht, dass entweder ein früher zugerufenes Reizwort späterhin zu wiederholtenmalen als Reaktion verwendet wird, oder dass Vp. überhaupt mit einem und demselben Worte ganz verschiedene Zurufe beantwortet.

Bereits Aschaffenburg¹⁷⁾ beobachtete diese Erscheinung und begründete den Umstand, dass ein früheres Reaktionswort späterhin auch dort, wo dasselbe absolut nicht am Platze ist, zur Verwendung gelangt, damit, dass die jener Assoziation entsprechende Vorstellung bei der betreffenden Vp. allzulange im Bewusstsein gehaftet habe. Dem gegenüber betonen Müller-Pilzecker¹⁸⁾, m. E. mit Recht, dass man aus dem häufigeren Auftreten solcher Wiederholungen noch keinerlei Schlüsse auf besondere Qualitäten der Vp. ziehen dürfe und führen derlei minderwertige Reaktionen in erster Linie auf ein mangelhaftes Eingehen auf das Versuchsverfahren zurück¹⁹⁾.

Diese Ansicht scheint mir die richtige zu sein; ich fand sie u. a. bei ungebildeten Vp. bestätigt, welche uneingedenk der ihnen zu Anfang erteilten Belehrung immer wieder aus der Rolle fielen und ihre Reaktionen

17) Exp. Studien in Kraep. psych. Arbeiten Bd. 1, S. 278, 2 B. S. 31.

18) a. a. O. S. 63.

19) Auf eine nähere Darstellung und Erläuterung der Perseverations-tendenz der Vorstellungen, insbesondere auch den weittragenden Einfluss, den dieselbe auf unseren ganzen Denkprozess ausübt, kann in diesem Zusammenhange nicht eingegangen werden; nicht versagt sei, auf das innige Verhältnis zu verweisen, welches zwischen diesem Phänomen und der Merkfähigkeit besteht, bezüglich dessen Müller-Pilzecker (a. a. O. S. 77) zutreffend bemerken, „dass Individuen mit starker Perseveration in einem Berufe, welcher einen schnellen und häufigen Wechsel der Richtung der Aufmerksamkeit, eine schnelle Erledigung zahlreicher, ganz verschiedenartiger Geschäfte verlangt, mit ihren Fähigkeiten nicht am rechten Platze sind“.

kritiklos den Gegenständen ihrer unmittelbaren Umgebung entnehmen bzw. früher gebrauchte Reaktionen sinnlos auch späterhin wiederholten.

Hingegen können derlei Störungen im normalen Assoziationsverlaufe bei Vp., welche das Wesen der Methode vollständig erfasst haben, lediglich mit der Perseverations-tendenz der Vorstellungen begründet werden, namentlich dann, wenn sich solche habituelle Deckreaktionen vornehmlich nur an jenen Stellen finden, an welchen Komplexkonstellationen affektive Erregung erzeugten. In solchen Fällen nimmt die mit besonderem affektiven Tone ausgestattete Vorstellung unsere Aufmerksamkeit so sehr gefangen, dass wir auf das Wesen des Verfahrens ganz vergessen und rein mechanisch, um nur überhaupt etwas zu sagen, ein Wort als Reaktion benützen, das uns gerade zur Verfügung steht, mag es mit dem Zurufe in noch so disparatem Verhältnisse stehen.

Daraus ergibt sich für unsere tatbestandsdiagnostischen Zwecke die Tatsache, dass an und für sich aus einer Reihe solch habitueller Wiederholungen noch nicht auf das Vorliegen einer Komplexkonstellation gefolgert werden darf; erst dann, wenn wir die Überzeugung gewonnen haben, dass die Vp. den wahren Gang des Verfahrens erfasst und demgemäss anhaltend sinnvoll reagiert hat, dann aber plötzlich an einzelnen Stellen den normalen Assoziationsverlauf durchbricht, um sich hier der erwähnten Hilfen zu bedienen, dann kann mit ziemlicher Sicherheit der Schluss gezogen werden, dass an diesen Stellen die Perseveration komplexer Vorstellungen die Ursache der Störung gewesen sei.

Auch im oben angeführten Experiment machte sich die Perseverationstendenz vorwiegend in der Richtung geltend, dass eine durch ein Reizwort erregte Komplexvorstellung mit solcher Stärke auftrat, dass sie mehrere der folgenden Assoziationen hindurch das Aufkommen jeder anderen Vorstellung unterdrückte und die Vp. während dieser Zeit vollends im Banne hielt. So erklärte Herr Sp., es habe ihm bei Ass. 73 „Buch-Tisch“ „das offen auf dem Tische liegende Theresianische Strafgesetzbuch mit den Abbildungen

der Folterwerkzeuge durch längere Zeit so intensiv vor Augen geschwebt“, dass ihm ein Unterdrücken dieser Vorstellung unmöglich gewesen sei; der Hand in Hand mit dieser Perseveration aufgetretenen Aufmerksamkeitsstörung ist denn auch die auffallende Verlangsamung der Reaktionszeit zuzuschreiben, welche erst allmählich wieder das Normale erreicht.

Bei Herrn O. war es u. A. wieder vornehmlich die Vorstellung „vom Schreibtisch mit dem darauf befindlichen Briefbeschwerer“, welche seine ganze Aufmerksamkeit so sehr in Anspruch nahm, dass es ihm dauernd unmöglich wurde, „sich hiervon loszureissen“ und an etwas anderes zu denken. Diesem Umstande entspricht auch das exzessive Anschwellen der Reaktionszeit, welche erst nach sieben Reaktionen zum Sinken kommt; Vp. war es bekannt, dass sie sich an dieser Stelle „am meisten verraten haben müsse“.

Es muss bemerkt werden, dass die Untersuchungen in der erwähnten Richtung nicht als abgeschlossen angesehen werden dürfen; gerade nach dieser Seite erscheint mir die Methode eines weiteren Ausbaues fähig und bedürftig, vornehmlich wird auf detaillierte Protokollierung der diesbezüglich gemachten Selbstbeobachtungen hinzuwirken sein. Allerdings kann eine solche spezifizierete Protokollführung, da sie stete Unterbrechung des Reagierens erfordert, bloss bei offenen Tatbeständen vorgenommen werden.

Berechtigter Grund aber ist m. E. für die Vermutung gegeben, dass diese Perseverationstendenz der Vorstellungen in den Fällen des Lebens, in welchen wir es mit wahren „individuellen Assoziationen“ zu tun haben, in noch stärkerem Masse in die Erscheinung treten wird, als dies bereits bei reinen Laboratoriumsversuchen der Fall war.

3. Die Reaktionszeit.

Neben den bisher angeführten Kriterien kommt als weiteres Komplexmerkmal die Reaktionszeit (Assoziationszeit) in Betracht, worunter wir bekanntlich die zwischen dem Zurufe des Reizwortes und der Reaktion verfließende

Zeit zu verstehen haben. Wie bereits Claparède²⁰⁾, Ziehen²¹⁾, Thumb-Marbe²²⁾, Jung²³⁾ u. A. dargetan haben, handelt es sich hierbei um eine zusammengesetzte Zeitgrösse, beeinflusst von einer ganzen Reihe von Komponenten, von denen bisher nur einige unserer Kenntnis zugänglich wurden; von diesen uns bekannten, die Dauer der Assoziationszeit determinierenden Faktoren kommen in erster Linie die Perzeption des Reizwortes, das Auftauchen der durch den Zuruf angeregten Bedeutungsvorstellung („Identifikation“), die Assoziation im eigentlichen Sinne, d. i. das Nachsichziehen der neuen Vorstellung durch die induzierende, sowie die sprachliche Emotion der Reaktion in Betracht²⁴⁾.

Für diese Reaktionen aber ist wieder mitbestimmend die Qualität des Reizwortes, in erster Linie seine äussere Beschaffenheit, wie Länge²⁵⁾ und grammatische Form (Substantivum, Adjektivum, Verbum etc.) und seine Wortbedeutung — Abstrakta verlangsamen erfahrungsgemäss im Allgemeinen die Assoziationszeit gegenüber Konkreten — weiters die Fassung des Reaktionswortes und schliesslich die Art der Assoziation selbst, indem die oft

²⁰⁾ L'association des idées, Paris 1903 p. 275.

²¹⁾ Die Ideeassoziation des Kindes, 2. Abh. S. 14.

²²⁾ A. Thumb u. K. Marbe, Experimentelle Untersuchungen über die psychologischen Grundlagen der sprachlichen Analogiebildung, Leipzig 1901, S. 11 ff.

²³⁾ Über das Verhalten der Reaktionszeit beim Assoziationsexperiment, Leipzig 1905, S. 3.

²⁴⁾ Hierbei darf jedoch nicht ausser Acht gelassen werden, dass nicht überall das Reizwort eine Bedeutungsvorstellung auslöst und diese eine andere Vorstellung assoziiert, welche in der Reaktion zu Worte kommt, vielmehr ist der Fall nicht selten, dass eine Vp. Reaktion an Reiz reiht, wobei sie sich bei der Assoziation weder der Bedeutung des Zurufes, noch der des Reaktionswortes bewusst wird: vgl. Thumb-Marbe a. a. O. S. 15 und die schönen Ausführungen bei Jung, Über das Verhalten . . . S. 21.

²⁵⁾ Zutreffend heisst es bei Thumb-Marbe (a. a. O. S. 47): „Wir dürfen nicht übersehen, dass die zugerufenen Worte eine verschiedene Länge haben, und dass offenbar die Länge des Reizwortes bei unserer Messung der Assoziationszeit in Betracht kommt“.

rein mechanisch aufgebrachten flachen äusseren Assoziationen im Durchschnitte kürzere Reaktionszeiten aufweisen, als die einem eigentlichen Denkprozesse entsprungene inneren Assoziationen. Nicht zuletzt macht sich auch der Einfluss der Individualität der untersuchten Person selbst geltend, insbesondere ihr Alter und Geschlecht, ihre Bildungsstufe und assoziative Gewandtheit, ihre Aufmerksamkeit und Ausdauer, kurz, es kommt ihre ganze jeweilige Bewusstseinslage in Betracht.

Gerade die letztangeführten Momente, welche selbst bei ein und demselben Individuum nie konstant bleiben, vielmehr unter dem Einflusse der die Person jeweils beschäftigenden Erlebnisse und Strebungen steter Wandlung unterworfen sind, beweisen am besten, dass es absolut nicht angehe, die bei einer Vp. für eine bestimmte Reaktionsreihe gefundene Reaktionszeit, kritiklos späteren Untersuchungen zugrunde legen zu wollen.

So zeigte u. A. bei meinen Experimenten gelegentlich eine Vp. (Dame) für eine freie Assoziationsreihe eine mittlere Reaktionszeit von 1,8 Sek., während bei einem wenige Tage darauf vorgenommenen Versuche ihre Reaktionszeit trotz Benutzung der gleichen Reizreihe ein Mittel von 2,2 Sek. aufwies.

Geht es somit nicht an, die bei einer Vp. einmal gefundene mittlere Assoziationszeit ohne weiteres späteren Untersuchungen zugrunde zu legen, so ist es um so unhaltbarer, für ganze Gruppen von Personen (Männer — Frauen, Gebildete — Ungebildete etc.) mittlere Reaktionszeiten aufzustellen und diese dann bei diagnostischen Untersuchungen als Masstab verwenden zu wollen.

Infolge der Ungleichheit der die Reaktionszeit bestimmenden Faktoren wird es kaum zwei Menschen geben, bei welchen diese Faktoren in gleicher Zahl und gleicher Stärke vorhanden, die gleiche Reaktionszeit zur Folge hätten. Daraus ergibt sich aber auch die nicht genug zu betonende Tatsache, dass es schlechthin unmöglich ist, aus den für gewisse Personengruppen angeblich gefundenen Zeitmitteln Schlüsse auf die Assoziationen eines bestimmten

Individuums ziehen zu wollen; denn nirgendwo spielt wohl die Individualität der Einzelperson eine so bedeutsame Rolle, als auf dem Gebiete der das innerste Seelenleben zum Ausdruck bringenden Assoziationsfähigkeit. Durch die jeweilige Bewusstseinslage streng determiniert, ist die für eine bestimmte Vp. unter bestimmten Verhältnissen gefundene Durchschnittszeit für andere Fälle schlechthin unanwendbar.

Aus diesem Grunde sind die mit geradezu staunenswerter Mühe und Ausdauer in dieser Richtung geleisteten Arbeiten für unsere forensen Untersuchungen absolut wertlos²⁶⁾. Der Verschiedenheit des Materials, welches den einzelnen Beobachtern zur Untersuchung stand, entsprechen denn auch die ungemein divergierenden Resultate, zu welchen die einzelnen Schriftsteller gelangten und die gewiss nicht allein auf eine verschiedene Berechnungsmethode zurückzuführen sind.

So gibt Galton²⁷⁾ die durchschnittliche Reaktionszeit mit 1—3 Sek. an, findet Feré²⁸⁾ bei Männern eine mittlere Rz. von 700 σ , bei Frauen von 830 σ , während sich bei Aschaffenburg²⁹⁾ dieselbe zwischen 1,2—1,4 Sek. und bei Jung³⁰⁾ zwischen 1,3 und 2,2 bewegt, und wieder Kramer-Stern³¹⁾ die Zahlen 1,6 bzw. 1,8 als mittlere Reaktionszeiten angeben.

M. E. sind alle diese Untersuchungen, welche darauf hinausgehen, für ganze Gruppen mittlere Reaktionszeiten aufzustellen, für unsere tatbestandsdiagnostischen Untersuchungen bedeutungslos und könnte beispielsweise eine Vp., welche dem Stande der „Gebildeten“ angehört, des-

²⁶⁾ Übrigens scheint mir auch ihre Bedeutung für die Psychologie und Psychiatrie höchst problematisch.

²⁷⁾ Psychometric experiments, Brain, 1879/80.

²⁸⁾ La Pathologie des émontions, Paris, 1892.

²⁹⁾ Kraepelins Psychol. Arbeiten Bd. 1, S. 27.

³⁰⁾ Über das Verhalten S. 5.

³¹⁾ a. a. O. S. 20; wenn hierbei Kramer-Stern behaupten, dass ihre Zeitresultate gegenüber den Jung'schen „etwas“ zurückbleiben, so ist dies nicht zutreffend, da bei einer Zeitgrösse, welche zwischen 1 und 2 Sek. schwankt, eine Differenz von 0,2 Sek. als beträchtlich bezeichnet werden muss.

halb, weil ihre mittlere Reaktionszeit das von irgend einem Autor gefundene Durchschnittsmass übersteigt, daraufhin noch absolut nicht als verdächtig erklärt werden.

So reagierte bei meinen Untersuchungen, um nur ein Beispiel aus vielen hervorzuheben, ein Student der Rechte durchschnittlich in 5 Sek., überstieg somit das für „Gebildete“ angeblich gefundene Mittel um ein Beträchtliches, während andererseits ein gewöhnlicher Soldat zu seinen Reaktionen kaum 1 Sek. brauchte, und doch war jener unschuldig, dieser schuldig! Man sieht, auf welche Abwege man geraten würde, wollte man den für die einzelnen Personengruppen gefundenen mittleren Reaktionszeiten, welche bei den verschiedenen Autoren übrigens nicht unerhebliche Differenzen aufweisen, absoluten Wert beimessen³²⁾.

Müssen, wie allgemein bekannt, statistische Daten, überall, wo sie in Frage kommen, mit grösster Vorsicht und Skepsis verwendet werden, so trifft dies insbesondere hier zu, wo es sich um Vorgänge handelt, welche vom innersten Seelenleben des Einzelwesens, zur Zeit und am Orte der angestellten Untersuchung, in strengster Abhängigkeit stehen; einer anderen Bewusstseinslage entspricht stets, selbst bei derselben Person eine andere Reaktionszeit³³⁾.

So kommt dem Bestreben, für ganze Personengruppen mittlere Assoziationszeiten zu finden, lediglich akademischer Wert zu; speziell ist solche Mühe für unsere forensen Arbeiten zwecklos. Vielmehr ist für die psychologische Diagnose des Tatbestandes unbedingt erforderlich, dass für jeden Untersuchten im einzelnen Falle eine normale mittlere Reaktionszeit gefunden werde, d. i. jene Zeit, welcher die betreffende Person durchschnittlich zur sinnvollen Reaktion auf irrelevante Zurufe bedurfte. Hierbei wird man sich zur

³²⁾ Übereinstimmend bemerken Thumb-Marbe: „Die Ergebnisse der Untersuchungen über die Assoziationszeiten haben (demnach) nur für die Konstellation des Bewusstseins, unter welchen sie angestellt wurden, eine Bedeutung“ (a. a. O. S. 13); vgl. auch meine Abhandlung in Z. f. Strafrechtsw. XXVII S. 204 ff.

³³⁾ Vgl. auch Aschaffenburg in Kraep. Psych. Arb. Bd. 1, S. 272.

Erreichung exakter Resultate nicht damit begnügen dürfen, sämtliche an komplexlosen Stellen vorfindlichen Reaktionszeiten kritiklos zu registrieren, vielmehr erscheint es unbedingt erforderlich, stets den einem irrelevanten Reizworte vorausgehenden Zuruf zu berücksichtigen und jene anscheinend irrelevanten Assoziationszeiten ganz auszuschalten, welche einem komplexen Reize unmittelbar folgen; denn es ist eine heute fast allgemein erkannte Tatsache, dass diese sog. nachkritischen Assoziationen unter dem Einflusse der oben ausgeführten Perseverationstendenz, wenn nicht materiell, so doch zeitlich fast ausnahmslos „leiden“³⁴⁾.

Für die Bestimmung dieser mittleren Reaktionszeit — normales Zeitmittel möchte ich sie nennen — kommen verschiedene Berechnungsmethoden in Betracht; die gangbarsten sind die Bestimmung des arithmetischen und des wahrscheinlichen Mittels. Die letztere Berechnungsart besteht bekanntlich darin, dass die in Frage kommenden Reaktionszeiten ihrer Länge nach, ansteigend von der kürzesten zur längsten nebeneinander gestellt werden und die mittelste Zeitgrösse als wahrscheinliches Mittel angesehen wird. Diese Berechnung empfiehlt sich speziell dort, wo eine Reaktionsreihe einige abnorm lange Zeiten aufzeigt, welche auf die Bestimmung des arithmetischen Mittels einen irreführenden Einfluss auszuüben imstande sind, indem sich auf diese Weise eine Reaktionszeit ergibt, welche dem wahrscheinlichen Durchschnitt nicht entspricht³⁵⁾.

In den beigegebenen Tabellen (II—V) erscheinen darum beide Methoden verwendet, allerdings ist hier der Unterschied zwischen den beiden Mitteln kein erheblicher. Dies erklärt sich einmal daraus, dass die Vp. eine ziemlich konstante Assoziationszeit beobachtet haben, zum anderen, dass die Reizreihe diesmal bloss 85 Assoziationen enthält. Tabelle II gibt einen Vergleich der mittleren Reaktionszeiten in Bezug auf die ganzen Reihen; bemerkenswert ist, dass auch hier, wie bei früheren Untersuchungen bei den „schuldigen“ Personen das wahrscheinliche Mittel gegen das arithmetische um ein Geringes

³⁴⁾ Treffend Wertheimer, *Exper. Untersuchungen zur Tatbestandsdiagnostik*, Inauguraldissertation, Leipzig, 1905, S. 40.

³⁵⁾ Jung, *Über das Verhalten* . . . S. 6.

zurückbleibt; positive Schlüsse über Kenntnis des Tatbestandes können hieraus selbstverständlich noch nicht gezogen werden.

In den Tabellen III—V ist das temporelle Verhältnis für die irrelevanten, die komplexen und die nachkritischen Reaktionen detailliert dargestellt. Schon hier weisen bei den „schuldigen“ die den komplexen Assoziationen entsprechenden Zeiten eine merkliche Erweiterung gegenüber den Assoziationszeiten der irrelevanten Reaktionen auf, namentlich, wenn das arithmetische Mittel in Betracht gezogen wird. Demgegenüber zeigt die unbeteiligte Vp. völlige Übereinstimmung zwischen der mittleren Reaktionszeit der ganzen Reihe und der bei irrelevanten bzw. kritischen und nachkritischen Assoziationen. Im übrigen ist aber auch das durch diese tabellarische Zusammenstellung erhaltene Bild keineswegs überzeugend und könnte auf diesem allein sicherlich keine Diagnose aufgebaut werden.

Ganz anders aber wird das Bild, wenn wir bei jeder einzelnen Versuchsperson die exzessiv langen Reaktionszeiten herausheben und dieselben selbständiger Betrachtung unterwerfen³⁶⁾. Als solche exzessive Zeiten bezeichne ich hier diejenigen, welche das wahrscheinliche Zeitmittel der ganzen Reaktionsreihe um die Hälfte übersteigen; nur eine Differenz von solchem Ausmasse berechtigt uns m. E., daraufhin zu diagnostizieren.

Da das wahrscheinliche Reihennittel bei Herrn Sp. u. O. 1 Sek., bei Herrn St. 2 Sek. beträgt, so erscheinen hier als abnorm lange Reaktionszeiten diejenigen, welche dort 1,5 Sek., hier 3 Sek. übersteigen.

Solche unverhältnismässig lange Zeiten weist Herr Sp. zwölf auf (s. Tab. VI), welche sich zwischen 1,6 und 6,2 Sek. bewegen.

Von diesen entfallen auf:

| | | | |
|------------------------|---|---------|-------|
| irrelevante Reaktionen | : | 1 d. i. | 8,3% |
| nachkritische | „ | 2 „ „ | 16,7% |
| komplexe | „ | 9 „ „ | 75,0% |

³⁶⁾ Der in dieser Richtung von Kramer-Stern eingeschlagene Vorgang erscheint als sehr nachahmenswert.

Fassen wir die nachkritischen und die komplexen Reaktionen zusammen, wozu wir nach dem oben Ausgeführten berechtigt sind, so entfallen auf diese komplexe Gruppe **91,7%** der exzessiv langen Reaktionszeiten, während für die komplexfreien Stellen bloss **8,3%** verbleiben.

Ähnliches zeigt sich bei Herrn O.; hier entfallen von fünfzehn zu langen Reaktionszeiten, welche sich hier zwischen 1,6 Sek. und 4 Sek. bewegen, auf:

| | | | |
|------------------------|---|---------|-------|
| irrelevante Reaktionen | : | 2 d. i. | 13,3% |
| nachkritische „ | : | 4 „ „ | 26,7% |
| komplexe „ | : | 9 „ „ | 60,0% |

Betrachten wir auch hier die beiden letzterwähnten Gruppen unter Einem, so ergeben sich für diese komplexe Gruppe **86,7%** aller Fälle, während die unverfänglichen Stellen bloss mit einem Prozentsatze von **13,3** an den exzessiven Reaktionszeiten partizipieren.

Stellen wir diesen Ergebnissen die beim Unbeteiligten erzielten Resultate gegenüber, so erscheint die Sachlage wesentlich anders. Zunächst zeigt diese Vp. überhaupt nur vier abnorm lange Reaktionszeiten (3,2—5 Sek.), wovon zwei auf komplexe, zwei auf irrelevante Stellen entfallen, mit anderen Worten: die zu langen Zeiten sind hier gleichmässig auf die ganze Reihe verteilt, die kritischen Stellen weisen nicht das geringste Überwiegen gegenüber den komplexfreien auf, während sich ein solches Prävalieren bei den Schuldigen in dem ausgesprochensten Masse zeigt (vergl. Tab. VI).

Sicherlich kann der Umstand, dass die zu langen Reaktionszeiten bei den „schuldigen“ Vp. an den komplexen Stellen in einem unverhältnismässig grösseren Prozentsatze vertreten sind, als an den komplexfreien, kein Spiel des Zufalls sein; diese Resultate sind derart signifikant, dass bereits auf ihnen allein die Diagnose aufgebaut werden könnte.

Dieser Vorgang, die auffallend langen Reaktionszeiten im einzelnen Falle hervorzuheben und auf ihren Grund zu prüfen, erscheint mir denn auch als die einzig richtige Art der Benutzung der Reaktionszeit, welche auch künftighin zu verfolgen sein wird. Die bloss tabellarische Zusammenstellung

eines durchschnittlichen Zeitwertes hat für unsere Zwecke keine oder doch nur sehr geringe Bedeutung und ist lediglich geeignet, bei unvorsichtiger Verwendung auf Irrwege zu führen. Denn in fühlbarster Weise haftet diesen Durchschnittsmassen jener Mangel an, der allen statistischen Berechnungen eigen ist: indem die Zusammenstellung der mannigfachsten Fälle einen vermuteten Durchschnitt liefert, ist es unmöglich, dem Einzelfalle gerecht zu werden; indem die kürzesten und längsten Reaktionszeiten zusammengelegt werden, wird eine Zeitgrösse gefunden, welche weder der einen, noch der anderen Richtung in Wahrheit entspricht.

Auf diesen Umstand ist es denn auch zurückzuführen, wenn derlei summarisch gewonnene Zeitwerte zuweilen nur um ein Geringes divergieren; und doch ist nichts gefährlicher, als die Diagnose auf einen Unterschied von wenigen Zehntelsekunden zu stützen. Denn nie dürfen wir vergessen, dass es sich hier ja doch um die internsten Vorgänge handelt, um Seelenfunktionen, welche von zahlreichen unsunzugänglichen Faktoren abhängig sind, die leicht eine geringe Verschiebung in der Assoziationszeit zur Folge haben können, ohne dass sich selbst der Untersuchte dessen bewusst wird.

Aus diesem Grunde halte ich denn auch die Messung der Reaktionszeit mittels der Fünftelsekundenuhr als vollkommen hinreichend, welche Messungsart überdies noch den Vorteil hat, dass hier Aufmerksamkeitsstörungen, wie sie mit dem Gebrauche komplizierter Apparate (Lippenschlüssel, Chronoskop) stets verbunden sind, vermieden werden können. Denn was soll uns die Messung nach Hundertstel- oder Tausendstelsekunden nützen, wenn wir dergleichen subtile Zeitunterschiede ja doch nicht erklären können³⁷⁾?

Sieht man aber von der Bewertung ganz kleiner Differenzen in den mittleren Reaktionszeiten ab, indem man lediglich die

³⁷⁾ Dies und nur dies wollte auch die von mir in der *Monatsschr. für Kriminalpsych. u. Strafrechtsref.*, 1905, S. 183, gemachte Bemerkung, dass „wir im Allgemeinen der Mittel entbehren, um die subtilen Unterschiede in den Reaktionszeiten zu messen“ besagen, welche dann von Prof. Weygandt (l. c. Oktoberheft) so gänzlich missverstanden wurde.

unverhältnismässig langen Reaktionszeiten heraushebt, und findet man, dass sich dieselben zum allergrössten Teile auf komplexe Reize beziehen, dann ist der Schluss, dass nur das Vorliegen einer Komplexkonstellation die Ursache der auffallenden Verlangsamung der Assoziationszeit gewesen sein konnte, vollständig gerechtfertigt.

Nicht betont braucht zu werden, dass sich die Diagnose selbstverständlich niemals auf die Berücksichtigung der Reaktionszeit zu beschränken hat, dass vielmehr auch in Fällen, wie dem oben dargestellten, stets auch die übrigen Komplexmerkmale in Betracht zu ziehen sind. Hier denke ich neben den erwähnten Momenten der Beschaffenheit der Reaktionen und der Perseverationstendenz der Vorstellungen an

4. Die Reproduktion³⁸⁾.

Wir verstehen unter dem sog. Reproduktionsverfahren den Vorgang, dass kurz nach Absolvierung der Reaktionsreihe die Vp. befragt wird, wie sie auf jedes einzelne Reizwort geantwortet habe. Hier stellt es sich nun heraus, dass die Vp. an einzelnen Stellen die frühere Reaktion wieder zu bringen imstande ist, während an anderen Stellen das Gedächtnis versagt, sei es, dass sich die Vp. an die geleistete Reaktion überhaupt nicht zu erinnern weiss und daher die Reproduktion ganz ausfällt, oder dass faktisch unrichtig reproduziert wird, indem als Reproduktion ein Wort gebracht wird, welches nicht das frühere Reaktionswort ist.

Man wäre versucht, anzunehmen, dass es blossem Zufalle unterliegt, ob eine Vp. sich an die kurz vorher abgegebene Reaktion zu erinnern wisse oder nicht, tatsächlich

³⁸⁾ Über den Begriff der Reproduktion vergl. Freud: Die Abwehrneurosepsychosen, *Neurolog. Centralblatt*, 1894, S. 362 ff.; derselbe: Zum psych. Mechanismus der Vergesslichkeit in *Monatsschr. für Psychiatrie und Neurol.* Bd. IV, 1898, S. 436 ff., und „Über Deck-erinnerungen“ loc. cit. Bd. VI S. 215 ff.; Jung, *Exper. Beobachtungen über das Erinnerungsvermögen*, *Centralbl. für Nervenheilkunde und Psychiatrie* Nr. 196, ex. 1905 S. 653 ff. und neuerdings „Die psycholog. Diagnose des Tatbestandes“ in *Schweiz. Zeitschrift*, XVIII, S. 369 ff. (abgedruckt in diesen „Grenzfragen“ 1906) und meine Abhandlung „Die Assoziationsmethode im Strafprozess“ in *Z. f. Strafrechtsw.* XXVII S. 209 ff.

ist dem nicht so. Es ist ein Verdienst Jungs, zuerst darauf hingewiesen zu haben, dass jene Stellen, an welchen die Erinnerung versagt, nicht kasuelle sind, dass vielmehr mit einer gewissen Gesetzmässigkeit nur bei Assoziationen bestimmter Art die richtige Reproduktion ausbleibt, während sich bei nicht derart qualifizierten die richtige Erinnerung einstellt. Diese „systematische Bedingtheit“ äussert sich in der Richtung, dass vorzugsweise an jenen Stellen unrichtig reproduziert wird, welche durch einen gefühlsbetonten Komplex konstelligiert sind, bzw. einer kritischen Assoziation unmittelbar folgen (sogenannte nachkritische Reaktionen), dass sich hingegen an indifferenten Stellen fast ausnahmslos die richtige Reproduktion einstellt.

Die Annahme Jungs fand ich in meinen Untersuchungen bestätigt; kann man auch nicht behaupten, dass kritische Reaktionen ausnahmslos unrichtig, irrelevante ausnahmslos richtig reproduziert werden, so ist jedenfalls, wie noch unten zu zeigen sein wird, die Tatsache evident, dass die durch einen Komplex konstelligierten Assoziationen in einem auffallend grösseren Masse an den unrichtigen Reproduktionen partizipieren, als irrelevante.

Diese Tatsache erscheint auffallend und der Erklärung bedürftig, denn man sollte gerade das Umgekehrte erwarten, dass nämlich bei gleichgültigen Assoziationen, bei welchen Vp. nicht selten rein mechanisch, ohne jegliche Überlegung, die Reaktion an den Zuruf reiht, die richtige Erinnerung ausbleiben, dass sie sich hingegen konstant dort finden werde, wo die Vp. sich in ihrer Dissimulationstendenz auf die Bedeutung des Reizwortes „einstellt“ und ihre Reaktion als Produkt eines eigentlichen, bald kürzeren, bald längeren, Denkprozesses erscheint.

Die Erfahrung beweist das Gegenteil: die flachsten und billigsten Assoziationen, wie Wortzusammensetzungen, Klangassoziationen, adversative Reaktionen u. dergl. werden mit einer geradezu frappierenden Richtigkeit wiedergebracht, während gehaltvolle innere Assoziationen, wenn dieselben unter dem Einflusse einer Komplexkonstellation standen, falsch reproduziert werden.

Zum Belege hierfür greife ich aus dem dargestellten Experimente ein Beispiel aus vielen heraus: Die ganz oberflächlichen Assoziationen „lachen-weinen“ „Meer (als „mehr“ perzipiert) -weniger“ werden von Herrn Sp. richtig reproduziert, während bei den komplexen Assoz. „Steinsalz-Pfeffer“ „Brief-Beschwerer“ die richtige Erinnerung ausbleibt.

Welches ist der Grund für diese an sich merkwürdige Erscheinung? Die Ursache hierfür will Jung, den Lehren Freuds folgend, in dem dem menschlichen Erinnerungsvermögen eigenen Grundzuge finden, dass wir für angenehme Erlebnisse ein besseres Gedächtnis besitzen, als für deren Gegenteil. Diese Abhängigkeit der Erinnerung von dem mit einer Vorstellung verbundenen Gefühlstone soll wieder darauf zurückzuführen sein, dass wir uns an Angenehmes oft und gern, selbst nach Jahren erinnern, ein Gedanke, welchen bekanntlich bereits Vergil mit den Worten „forsan et haec olim meminisse juvabit“ zu trefflichem Ausdrucke gebracht hat, während ein Unlustaffekt die Erinnerung zu hemmen geeignet ist: ebenso gern als wir uns dort erinnern wollen, ebenso gerne möchten wir hier vergessen³⁹⁾.

In gleicher Weise soll auch der Unlustaffekt, mit welchem im allgemeinen komplexe Vorstellungen verknüpft sind -- man denke insbesondere an die Vorstellungen eines begangenen Verbrechens -- die falsche Reproduktion zur Folge haben, während indifferente Assoziationen, da sie jedes Komplexzusammenhanges entraten, richtig reproduziert werden.

So wenig ich Freuds Ansicht, dass ein Unlustmotiv die Erinnerung zu hemmen geeignet ist und die Tatsache, dass wir „das Unangenehme resp. auch das mit dem Unangenehmen Assoziierte“⁴⁰⁾ mit Prädilektion vergessen, auf ihre Berechtigung anzweifle, so wenig möchte ich die Ansicht vertreten, dass auf diesen Umstand die mangelhaften Reproduktionen bei unseren diagnostischen Untersuchungen zurückzuführen seien.

³⁹⁾ Vergl. übrigens über die ganze Frage meine Abhandlung: „Über den Einfluss affektiver Werte auf die Richtigkeit der Aussage“ in Stern's Beiträgen zur Psych. d. Aussage, 2. Folge 3. H. S. 156 ff. und die daselbst zitierte Literatur.

⁴⁰⁾ Jung, Experim. Beobachtungen . . . S. 664.

Zunächst muss daran gedacht werden, dass bei unseren Experimenten zwischen jenem ersten Auftreten einer Assoziation und deren Reproduktion gewöhnlich bloss eine ganz kurze Zeit verfluss, — in der Regel erfolgte das Reproduktionsverfahren wenige Minuten nach Absolvierung der Reaktionsreihe — für dieses minimale Zeitintervall dürfte aber kaum das Gesetz von der Erinnerungshemmung unlustbetonter Vorstellungen Geltung beanspruchen können; denn wenn wir von einer grundsätzlichen Verschiedenheit des Gedächtnisses sprechen, so können hier wohl überhaupt nur solche Erlebnisse in Frage kommen, seit deren Auftreten eine geraume Zeit verstrichen ist, hingegen kann m. E. in unseren Fällen die mangelhafte Reproduktion nicht auf die erwähnte Erscheinung zurückgeführt werden; für derlei geringfügige Zeitintervalle könnte m. E. lediglich ein ganz ausserordentlich starker Unlustton eine Erinnerungshemmung verursachen, welche bei unseren Untersuchungen stets zu vermissen war. Wie bereits wiederholt zu betonen Gelegenheit war, ist es uns, wie ja selbstverständlich, nirgendwo gelungen, bei den „schuldigen“ Vp. künstlich einen derartig intensiven Gefühlston zu schaffen, wie ihn die Natur dann mit sich bringt, wenn es sich um ein wahrhaft peinliches Selbsterlebnis handelt. Selbst dort, wo eine Vp. die ehrlichste Absicht hatte, Unkenntnis zu simulieren und einen besonderen Ehrgeiz darein setzte, den Beobachter irrezuführen, selbst dann war wohl ein wirklich starker Gefühlston nicht gegeben, jedenfalls mangelte ihm die Intensität auf das Erinnerungsvermögen hemmend einzuwirken. Wohl liefern unsere Untersuchungen die gleichen praktischen Resultate, zu welchen Jung gelangte, dahin gehend, dass die mangelhafte Reproduktion nicht die gleichgiltigen, sondern vorzugsweise die komplex konstellierte Assoziationen betrifft; im Gegensatz zu Jung möchte ich jedoch die theoretische Begründung dieser Erinnerungsstörung aus den oben angeführten Ursachen nicht im „starken Gefühlstone“ suchen.

M. E. ist vielmehr, zumindest insofern unsere Arbeiten in Betracht kommen, der theoretische Grund für diese Erscheinung darin zu finden, dass sich bei jenen Assoziationen, welchen eine Komplexkonstellation zugrunde liegt, Dissi-

mulationstendenz der „schuldigen“ Vp. einschleibt, welche neben einer Verlangsamung der Reaktionszeit bewirkt, dass Vp. nicht die durch das Reizwort primär erregte Vorstellung in der Reaktion zum Ausdruck bringt, dass sie dieselbe vielmehr, um sich nicht zu verraten, ablehnt und nach einer anderen unauffälligen Reaktion sucht. So verlässt die Vp. gewissermassen jene Bahn, die ihr vom Assoziationsgesetze streng vorgeschrieben ist und schlägt mit ihrer Reaktion einen Seitenweg ein, welchen sie später zu finden ausserstande ist.

Ich möchte eine solche Vp. einem Wanderer vergleichen, welcher in dunkler Nacht durch einen Wald geht und aus irgend einem Grunde die sichere, gebahnte Strasse verlässt, um einen Nebenweg einzuschlagen, dann aber nicht mehr in der Lage ist, die einmal verlassene Bahn wiederzufinden.

Wenn also beispielsweise Vp. Sp. unter dem Einflusse der durch die Reizworte „Buch, Strafe, Instrument, qualvoll“ angeschnittenen Komplexvorstellung „Folterinstrumente in der Theresiana“ auf den Zuruf „Kaiser“ mit „Josef“ (Ass. 77) antwortet, zur richtigen Reproduktion in der Folge aber nicht imstande ist, so liegt der Grund darin, dass „Josef“ nicht die Benennung der durch den Zuruf „Kaiser“ primär erregten Vorstellung darstellt, diese vielmehr „Kaiserin Maria Theresia“ lauten müsste; begreiflicherweise unterdrückt Vp. eine derartige Reaktion und greift in ihrer Dissimulationstendenz zu der ihr unverdächtig scheinenden — allerdings mittelbar komplexen! — Reaktion Josef (wobei natürlich an Josef II gedacht ist).

Und ganz den gleichen Zusammenhang können wir unmittelbar darauf registrieren, wenn diese Vp. auf Kodex nicht, wie sie dem Zwange des Assoziationsgesetzes folgend hätte tun müssen, mit Theresianus, sondern mit Karolinus reagiert, bei der Reproduktion aber nur soviel bestimmt weiss, dass sie den Zuruf „Kodex“ nicht mit Theresianus beantwortet habe: so kommt sie zu der auffälligen Antwort „Austriacus“, einer Reproduktion, welche wir uns ganz gut erklären können, wenn wir daran denken, dass sich Vp. hierbei einerseits daran erinnert hat, dass die Theresiana, das heisst ein österreichisches Strafgesetz, in Frage sei, von der wirklich geleisteten Reaktion

aber nur soviel noch weiss, dass es ein lateinisches Adjektivum auf us endigend — gewesen sei; die „Kontamination“ dieser beiden Vorstellungen ergibt in höchst natürlicher Weise die auf den ersten Blick als abnorm erscheinende Reproduktion „Austriacus“⁴¹⁾.

Ähnliche Beispiele liessen sich nach Willkür häufen; allein bereits die angeführten scheinen das oben Gesagte hinlänglich zu bestätigen. Haben wir in dem erwähnten Umstande eine Begründung für die unrichtige Reproduktion komplexverwandter Assoziationen gefunden, so liegt darin zugleich auch die Ursache dafür, dass sich an unverfänglichen Stellen fast ausnahmslos die richtige Erinnerung einstellt. Denn wohnt dem Reizworte ein Komplexcharakter nicht inne, dann reagiert Vp. tatsächlich mit dem ersten Einfall, welcher durch den Zuruf geweckt wird, und ist, da sich bei der Reproduktion ganz der gleiche Assoziationsprozess abspielt, wie bei der ersten Reaktion, selbst nach mehreren Tagen, wie ich mich zu überzeugen Gelegenheit hatte, in der Lage, richtig zu reproduzieren, richtig selbst dann, wenn die betreffenden Assoziationen flach und inhaltsarm waren.

Allerdings muss hier darauf hingewiesen werden, dass sich bei unseren tatbestandsdiagnostischen Untersuchungen nicht in allen Fällen, in denen ein komplexes Reizwort zugerufen wird, der oberwähnte Vorgang abspielt, dass nämlich Vp., des kritischen Charakters des Zurufes sich bewusst, den ihr vom Assoziationsgesetze vorgeschriebenen normalen Weg verlässt; vielmehr bleibt zuweilen diese „Einstellung“ auf die Bedeutung des Reizwortes aus, welcher Umstand zur Folge hat, dass Vp. auch hier mit dem ersten, allerdings gewöhnlich direkt veräusserlichen, Einfall reagiert, dessen Bedeutung ihr oft erst nach stattgehabter Assoziation zu Bewusstsein kommt.⁴²⁾

41) Man vgl. hierzu übrigens die interessant ähnliche Konstellation in dem von Freud referierten Selbsterlebnisse, „Zum psych. Mechanismus der Vergesslichkeit“ in Monatsschrift für Psych. u. Neur. 1899, S. 436 ff. insbes. S. 440.

42) In diesem Sinne muss Thumb-Marbe beigestimmt werden, wenn sie bemerkt: „Der Fall, dass sich an das gehörte Wort eine Bedeutungsvorstellung anreicht, diese eine andere Vorstellung assoziiert

Wenn nun beim „Schuldigen“ auch in solchen Fällen die Erinnerung anscheinend versagt, so ist dies wohl darauf zurückzuführen, dass er sich in der Regel an die abgegebene Reaktion in Wahrheit erinnert, dass er sich jetzt aber auch des verräterischen Charakters derselben bewusst wird und nur, um sich nicht abermals zu verraten, vorgibt, sich nicht mehr an die abgegebene Reaktion erinnern zu können, in der Hoffnung, auf diese Weise besser davonzukommen. Natürlich ist dies eine Selbsttäuschung, da das totale Ausfallen der Reproduktion mit der falschen Wiedergabe auf eine Stufe zu stellen ist, weshalb ich denn auch bei der Wertung der Versuchsergebnisse stets die unrichtigen Reproduktionen [den völlig mangelnden gleich behandle.

Mag ich somit in der theoretischen Begründung der erwähnten Erscheinung von Jung abweichen, so besteht vollkommene Übereinstimmung bezüglich der in dieser Richtung praktisch erzielten Resultate: wie Jung ⁴⁹⁾ konnte auch ich die Wahrnehmung machen, dass sich unrichtige Reproduktionen vorzugsweise an komplexhaltigen Stellen finden, während irrelevante Assoziationen mit einer gewissen Gesetzmässigkeit fast ausnahmslos richtig reproduziert werden.

Betrachten wir nun die in dem oben ausgeführten Versuche erzielten Resultate, so ist zunächst die Tatsache auffällig, dass Herr Sp. und Herr O. (beide „schuldig“) in unvergleichlich grösserem Umfange falsch reproduzierten, als Herr St. (unschuldig!)

Während bei der letzterwähnten Vp. bloss an sieben Stellen, also in 8,2 % aller Assoziationen, die richtige Reproduktion ausblieb, versagte bei Herrn Sp. die Erinnerung in siebenundzwanzig Fällen, also 31,7 %, und bei Herrn O. sogar in neunundzwanzig Fällen, das sind 34,1 %! Untersuchen wir die unrichtigen Reproduktionen näher, so entfallen bei Herrn St. von den sieben mangelhaften Repr. im Ganzen vier Fälle auf komplexe Reize, bei Herrn Sp. hingegen sechzehn, bei

und dann die letztere von der Versuchsperson benannt wird, ist jedenfalls nicht der gewöhnliche.“ (a. a. O. S. 15).

⁴⁹⁾ Vgl. hierzu neuerdings den Bericht von Emil Zürcher in Aschaffenburg's Monatsschrift, Juliheft 1906.

Herrn O. sogar neunzehn Fälle! Somit ist die falsche Repr. bei den komplexkonstellierten Assoz. beim Schuldigen viermal bzw. fast fünfmal so häufig vertreten als beim Unschuldigen!

Rechnen wir bei den beiden Schuldigen jene Fälle, in denen zwar richtige Reproduktion, jedoch „nach längerem Zögern,“ erfolgte — derlei Repr. weist Herr St. überhaupt nicht auf — zu den unrichtigen hinzu, wozu wir um so mehr berechtigt sind, als sich dieselben tatsächlich bloss an komplexen Stellen finden, so beträgt die Zahl der mangelhaften Reproduktionen bei den Schuldigen 31, d. s. 35.2 % aller Repr. überhaupt, gegen 7, d. s. 8.2% beim Unschuldigen! (s. Tabelle VII).

Es entfallen hievon auf komplexe Assoziationen:
bei Herrn Sp. 20 mangelhafte Repr. d. i. 64.5% aller minderw. Repr.
bei Herrn O. 21 „ „ „ „ 67.7% „ „ „
während H. St. (unschuldig) im Ganzen vier auf Komplexe bezügliche unrichtige Repr. zeigt! Somit sind auch hier, ähnlich wie bei den Reaktionszeiten, die mangelhaften Repr. auf kritische und indifferente Stellen in nahezu gleichmässiger Weise verteilt. Diese Zahlen sprechen, wie ich glaube, eine zu deutliche Sprache, als dass sie noch eines Kommentars bedürften.

VI. Theoretische Erwägungen.

Bei abschliessender Betrachtung der Versuchsergebnisse kommen Kramer-Stern zu dem Urteile, dass den bei der Diagnose des Tatbestandes benützten Hilfsmitteln, wenigstens vorläufig noch nicht jene „zwingende Sicherheit“ zukomme, welche für eine praktische Anwendung unerlässliches Erfordernis sei. ⁴⁴⁾ Demgegenüber sei allerdings darauf hingewiesen, dass die genannten Autoren nicht sämtliche uns bisher bekannten Komplexmerkmale benützten, insbesondere die Perseveration und das Reproduktionsverfahren ganz unberücksichtigt liessen, von denen namentlich das letztere uns ausserordentlich gute Dienste geleistet hat; vielleicht wären auch Kramer-Stern bei Benützung aller Komplexmerkmale zu einem günstigeren Urteile gelangt.

⁴⁴⁾ a. a. O. S. 30.

Zutreffend aber ist ihr Hinweis darauf, dass sich eine Diagnose des Tatbestandes niemals auf blosse Vermutungen stützendürfe, dass vielmehr den erzielten Resultaten „zwingende Sicherheit“ zukommen müsse, soll an eine praktisch-forense Verwertung gedacht werden. Nur dann, wenn das erzielte Gesamtbild — komplexe Reaktionen, Perseverationen, abnorme Reaktionszeiten und mangelhafte Reproduktionen — so untrüglich ist, dass die Resultate gewissermassen in die Augen springen und für jedermann leicht erkenntlich sind, nur dann darf auf Kenntnis des Tatbestandes diagnostiziert werden. Hier möchte ich zu dem, namentlich von Jung eingeschlagenen Vorgang, von welchem zu sprechen bereits oben (S. 17) Gelegenheit war, Stellung nehmen, wornach jede einzelne Assoziation auf ihren inhaltlichen Wert zu deuten gesucht wird. Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass derlei Untersuchungen nicht geringe psycho-analytische Fähigkeiten erfordern, und dass eine derartige Begabung, wie sie der geniale Freud besitzt und von welcher Jung, Freuds Lehren folgend, glänzende Beweise liefert, nur äusserst selten zu treffen sein wird.

Aber selbst zugegeben, dass sich diese Psychoanalyse „erlernen“ lasse, so spricht gegen einen derartigen Vorgang, insoferne unsere forensen Untersuchungen in Frage kommen, die Tatsache, dass es Freud, ebenso wie Jung, mit Kranken zu tun hat, für welche das höchste Interesse besteht, dass der sie störende Komplex aufgefunden werde, da mit der Erforschung dieses Komplexes der Krankheitserreger entdeckt und so zugleich eine rasche Heilung möglich ist. Daraus ergibt sich, dass hier der Untersuchte mit der grössten Bereitwilligkeit dem Arzte an die Hand geht und ihm jedmögliche Aufklärung gibt. Ganz anders bei unseren Inquisiten, welche das höchste Interesse daran haben, dass der sie beherrschende Komplex unentdeckt bleibe und darum dem Untersuchenden den grössten Widerstand entgegensetzen, der u. U. die ganze Psychoanalyse in Frage stellen kann.

Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass in unseren Fällen der Untersuchende dem Arzte gegenüber insoferne im Vorteil ist, als jenem der Tatbestand inhaltlich bekannt ist, und seine Aufgabe lediglich auf Erforschung des Vorhandenseins

dieses Komplexes beim Untersuchten hinausläuft. Allein auch diese Kenntnis würde dem Beobachter, wenn er auf psychoanalytische Untersuchung angewiesen wäre, nicht selten im Stiche lassen.

Wie unsere bisherigen Untersuchungen dartun, ist aber der Inquirent auf derlei Erwägungen absolut nicht angewiesen; dass psychoanalytische Begabung, wenn sie jemand besitzt, nicht zum Schaden gereicht, braucht nicht erwähnt zu werden. Möglich aber ist es, und darauf möchte ich besonderen Ton legen, dass ohne jede Psychoanalyse u. U. mit grösster Präzision diagnostiziert werden kann: dieser ist der Unschuldige, jener der Schuldige. Hiervon überzeugten mich am besten unsere Wiener Arbeiten, bei welchen, wie bereits erwähnt, ⁴⁵⁾ der Vorgang eingeschlagen wurde, dass nach Abwicklung des ganzen Versuches (Assoziation und Reproduktion aller Vp.) zuerst die Seminarbeteiligten befragt wurden, wer nach ihrer Ansicht der „Schuldige“ und wer der „Unschuldige“ sei; erst nachdem diese „Jury“ ihr Votum abgegeben hatte, stellte der Beobachter seine Diagnose. Hierbei konnten wir die Wahrnehmung machen, dass mit geringen Ausnahmen vollständig richtig diagnostiziert wurde und es nur ganz vereinzelt vorkam, dass ein „Schuldiger“ für „unschuldig“ erklärt wurde und umgekehrt. Und doch erlangte der grösste Teil dieser Leute überhaupt erst in unseren Übungen Kenntnis von der Methode! Ganz erklärlich; denn es liegt, und dies wird fast allgemein übersehen, die Schwierigkeit der Aufgabe nicht so sehr im „Entlarven“ des Schuldigen und bzw. Erkennen des Unschuldigen; schwieriger als dies ist die Anordnung der Reizreihe, welche derart erfolgen muss, dass sie, einerseits für den Unschuldigen ganz unverfänglich, andererseits doch Komplexe in solcher Zahl und solcher Stärke aufweist, dass sie für den Schuldigen verhängnisvoll wird; dass sich derlei Reizreihen herstellen lassen, glaube ich gezeigt zu haben. Ist aber einmal die Anordnung der Reizworte einwandfrei, dann ergeben sich die Komplexmerkmale und die darauf basierende Diagnose von selbst.

Insoweit sich der gegenwärtige Stand der Dinge übersehen lässt, muss zugegeben werden, dass schon heute in

⁴⁵⁾ vgl. diese Abhandlung S. 4.

bestimmten Fällen, in welchen der Tatbestand die erforderliche Eignung besitzt, auf dem Wege der psychologischen Tatbestandsdiagnostik mit vollster Präzision die Unschuld konstatiert werden kann; daneben lässt sich bezüglich jener Personen, welchen der gesuchte Tatbestand bekannt ist, mit ziemlicher Gewissheit auf die Schuld oder mindestens den dringenden Verdacht der Tatbestandskenntnis diagnostizieren.

Wenn ich diese Behauptung aufstelle, vergesse ich nicht der Schwierigkeiten, welche sich unter Umständen einer präzisen Diagnose entgegenstellen können. Diese sind aber ebensowenig in den „unermesslich verschlungenen Pfaden“ unserer Assoziationen, wie Kraus romantisch bemerkte, als in der Möglichkeit, dass eine schuldige Vp. absolute Unkenntnis simuliere, ⁴⁶⁾ gelegen, sie sind vielmehr dort zu suchen, wo sie

⁴⁶⁾ Einen neuerlichen Beweis für die Richtigkeit der von mir diesbezüglich wiederholt aufgestellten Vermutung, gab mir in dem oben dargestellten Versuche Herr O, welcher vor dem Experimente ein Gegner der Methode, seine „Überzeugung“ dahin geäußert hatte, dass es bei einiger Energie unschwer möglich sei, den Beobachter irrezuführen, nach dem Versuche klein beigeben musste, es sei ihm trotz grösster Anstrengung ein „Entrinnen“ unmöglich gewesen.

Ob man, um hier auch zu der von Kramer-Stern angeregten Frage Stellung zu nehmen, zwischen den beiden Geschlechtern eine verschiedene „Verstellungsfähigkeit“ in der Richtung anzunehmen hat, dass Frauenspersonen ganz allgemein über höhere Simulationsqualitäten verfügen als Männer, glaube ich vorläufig noch sehr bezweifeln zu dürfen. Wenn die genannten Autoren darauf verweisen, dass sie aus den Reaktionen einer ihrer weiblichen Vp. nichts herausbekamen und sich für ihre Behauptung auch auf Hans Gross und Wertheimer berufen, so möchte ich demgegenüber bemerken, dass meine Experimente, insoferne hierbei Damen als Vp. in Betracht kommen, eher für die gegenteilige Ansicht zu sprechen scheinen. U. a. reagierte eine weibliche Vp. in einem Falle, in welchem es sich allerdings nicht um einen künstlichen Tatbestand, sondern um höchst natürliche Eigenkomplexe handelte, derart, dass sie ihre intimsten Geheimnisse verriet, und dies, trotzdem sie über eine ausserordentliche Intelligenz verfügte.

Ausserdem konnte ich bei weiblichen Vp. wiederholt die Wahrnehmung machen, dass Reizworte, die das Gebiet des Sexuellen auch nur entfernt berührten, zuweilen geradezu erschreckende Reaktionen lieferten: Assoziationen wie „süss — küssen“ „Bett — Mann“ u. ähnliche gehörten durchaus nicht zu den Seltenheiten. Übrigens glaube ich in dieser Richtung auch bei Jung völlige Übereinstimmung zu finden.

bisher so gut wie ganz unberücksichtigt blieben, in der Interferenz der Komplexe.⁴⁷⁾ Wäre die Seele des „Unschuldigen“ eine tabula rasa, frei von allen Komplexen und wiese bloss die „schuldige“ Vp. Komplexe auf, dann wäre es ebenso leicht als sicher, Schuld und Unschuld zu erkennen. Dem aber ist in der Tat nicht so: es gibt keinen Menschen, der nicht irgendwelche Komplexe, bald stärker, bald schwächer betont, hier in grösserer, dort in geringerer Zahl, aufwiese, Komplexe des Standes, Berufes, des Sexuallebens, überhaupt aller im Vordergrund des Interesses stehenden Erlebnisse und Strebungen.

Solange diese Komplexe mit den dem gesuchten Tatbestande eigenen Inhalten keine Wesensgleichheit besitzen, vermögen sie auf den Gang des Verfahrens keinerlei Einfluss zu üben. Schwieriger aber wird die Sachlage, wenn sich zufällig Interferenzen zwischen diesen eigenpersönlichen Komplexen und jenen des Tatbestandes ergeben; hier könnte es dann vorkommen, dass eine faktisch unschuldige Vp. in einem oder dem anderen Falle verdächtig reagiert. Gerade dieser Umstand mahnt dazu, auf die Herstellung der Reizreihen die höchste Sorgfalt zu verwenden, insbesondere wird in dieser Richtung darauf zu sehen sein, dass die Teilinhalte in der Reihe der Zurufe eine derartige Anordnung finden, dass sie nicht offen zu Tage liegen, und so lediglich dem Schuldigen als Komplexe erkennbar sind, für den Unschuldigen aber dunkel und zusammenhanglos bleiben. Letzteres kann insbesondere dadurch erreicht werden, dass den kritischen Zurufen abschwächende resp. direkt ablenkende Reizworte unmittelbar vorausgeschickt werden,⁴⁸⁾ wodurch bewirkt wird, dass den „unschuldigen“ Vp. die kritischen Teilinhalte weder vereinzelt, noch in ihrem Zusammenhange zu Bewusstsein kommen. Zu einer derartigen Anordnung bedarf es keiner besonderen Begabung, längere Übung erscheint als hinreichend.

Auf einen Umstand möchte ich hier noch hinweisen, welcher, wie ich sehe, in der Literatur wenig berücksichtigt wurde,

⁴⁷⁾ Vgl. hierüber bereits meine Abhandlung in Z. f. Strafrechtsw. XXVII. S. 207 f.

⁴⁸⁾ Über den Begriff der „direkten Ablenkung“ siehe Wertheimer Inauguraldiss. S. 15.

dies ist die Bestimmung eines Reizwortes als eines komplexen von Seite des Versuchsleiters. Es geht nicht an, dass der Experimentator von vornherein gewisse Reizworte als komplex, andere als irrelevant festsetzt und darnach die Wertung der Versuchsergebnisse vornimmt. Denn ob ein Zuruf für die Versuchsperson kritisch ist und als solcher auch von ihr aufgefasst wird, das hängt nicht von der Verfügung des Beobachters, sondern von der Vp. selbst ab.

So haben sich bei meinen Untersuchungen wiederholt Fälle ergeben, in welchen Reizworte, welche von vornherein als komplex gedacht waren, ihre Wirkung vollständig verfehlten, einfach deshalb, weil sie von der Vp. in einem harmlosen Sinne apperzipiert und dementsprechend beantwortet wurden, und es kam andererseits vor, dass die Vp. auf Reizworte, die a priori als irrelevant gedacht waren, komplex antwortete, deswegen, weil diese Zurufe bei ihr komplexe Bedeutungsvorstellungen ausgelöst hatten.

Daraus ergibt sich aber die wichtige — m. E. bisher nicht gewürdigte — Tatsache, dass man für die Wertung der Versuchsergebnisse nicht gewisse Stellen von vornherein als indifferent, andere als kritisch bestimmen und von diesem Standpunkte aus die Resultate werten darf, vielmehr muss nach dem Versuche am einzelnen Falle geprüft werden, ob faktisch ein Zuruf komplex gewirkt hat oder nicht und auf Grund dessen erst die Wertung vorgenommen werden.

Dieses Moment erscheint mir für die ganze Diagnose von Wichtigkeit u. zw. einmal in materieller Hinsicht, indem der Umstand, dass Vp. auf einzelne, vom Beobachter als komplex angesehene Reize aus dem erwähnten Grunde harmlos reagiert, auf Unkenntnis des Tatbestandes schliessen lassen kann, dann aber auch in temporeller Richtung, da unter den erwähnten Umständen bei Bestimmung des normalen Mittels leicht ein Fehler unterläuft.

Gewiss wird man auf die Dauer nicht bei theoretischen Laboratoriumsversuchen stehen bleiben können, bei denen es um die Beschaffung des erforderlichen Gefühlstones stets seine liebe Not hat. Erfreulicherweise ist dem Vernehmen nach in letzterer Zeit an verschiedenen Orten die Praxis unserer

Methode näher getreten; ihre Anwendung auf wirkliche Fälle des Lebens, selbstverständlich vorläufig noch in einer, dem Gange des Strafverfahrens unpräjudizierlichen Weise, wird zeigen, ob unsere Arbeiten keinen weiteren Wert haben als den, die genetische Psychologie zu bereichern! —

VII. Die strafprozessuale Frage.

Nachdem im Vorhergehenden die Assoziationsmethode in technischer Richtung Besprechung gefunden hat, sollen die folgenden Zeilen der Lösung des strafprozessualen Problems dienen. Hier harren zunächst zwei Fragen der Beantwortung: in welchen Fällen kann in praxi an eine Anwendung der Methode gedacht werden? und in welchem Stadium des Strafprozesses könnte dieselbe erfolgen?

Es ist zunächst selbstverständlich, dass die Methode, selbst wenn sie sich noch so gut bewähren würde, fortan nicht in allen Straffällen Anwendung erfahren kann oder gar unsere bisherige Untersuchung zu verdrängen bestimmt ist.⁴⁹⁾ Daran konnte nicht ernstlich gedacht werden und daran hat niemand, der mit dem Wesen und Inhalt unserer Arbeiten vertraut ist, gedacht! Denn es werden sich in der Wirklichkeit Fälle ergeben, in welchen eine psychologische Diagnose des Tatbestandes von vornherein als aussichtslos erscheinen wird, in anderen wieder wird der Erfolg völlig zweifelhaft sein. Wurde beispielsweise an einem Reisenden in einer einsamen Waldgegend, fernab von jeder menschlichen Behausung ein Raubmord verübt und das Opfer aller — dem Inquirenten unbekanntem — Habseligkeiten beraubt, so würde hier wohl der Diagnostizierende in Verlegenheit kommen, wollte er seine Reizreihe zusammenstellen, für welche ihm die Komplexe entweder gänzlich abgingen oder doch nur so spärlich gegeben wären, dass sie kein geeignetes Substrat für eine zweckmässige Reizreihe abzugeben in stände wären.

Demgegenüber werden allerdings Straffälle vorkommen, welche eine ganze Menge gefühlsbetonter, lediglich dem Schuldigen bekannter Komplexe aufweisen werden; bei diesen

⁴⁹⁾ Sehr mit Unrecht bezeichnet darum Dr. Stekel in einem übrigens kaum lesenswerten Artikel in der Wiener „Zeit“ vom 31. Mai 1906 unsere Methode als „Strafuntersuchung der Zukunft.“

kann die Methode bei sorgfältigster Zusammenstellung der Reizreihe und genauer Prüfung der sich ergebenden Komplexmerkmale Befriedigendes leisten.

Als Fälle, welche für die Anwendung der Assoziationsmethode die erforderliche Eignung besitzen dürften, erscheinen zunächst Straftaten, welche an einem nur wenigen, womöglich nur dem Täter zugänglichen Orte begangen wurden, z. B. ein Einbruchsdiebstahl in einem versperrten Raume oder an einem stets verschlossenen Koffer u. dgl. Die lokale Koexistenz der an diesem Orte befindlichen Gegenstände und die raumzeitliche Assoziation derselben mit der Straftat, können hier einer exakten Diagnose die nötige Basis bieten. Erleichtert wird diese in bedeutendem Masse dann werden, wenn die betreffende Örtlichkeit Realien besonderer Art aufweist, z. B. Werkzeuge, Maschinen, Waffen, Bilder. Hier wird man zuweilen, vorausgesetzt natürlich, dass der zu untersuchende Vorstellungskomplex die erforderliche Bereitschaft und Gefühlsbetontheit aufweist, auf Assoziationen stossen, welche oberflächlich betrachtet ganz sinnlos wären, die sich aber bei näherer Prüfung als das Produkt der räumlichen Koexistenz von Gegenständen der verschiedensten Art darstellen, und welche darum auch vom Unschuldigen gar nicht in einem Gedanken zusammengefasst sein können; gerade dieser Umstand wird den Experimentator zuweilen sogar in die Lage versetzen, den Gedanken des Schuldigen in lokaler Richtung genau folgen zu können, was die präzise Diagnose nur zu erleichtern imstande ist.⁵⁰⁾

Weist der Tatort keine derartigen Sonderheiten auf, dann wird allerdings die inhaltliche Beschaffenheit der Reaktion nicht viel besagen und man wird um so genauer die übrigen Momente als qualitative Abnormität, zu lange Reaktionszeit und mangelhafte Reproduktion berücksichtigen müssen.

Selbstverständlich muss sich mit dem lokalen Moment das höchstpersönliche der Tat paaren und beim Vorhandensein der erforderlichen Gefühlsbetontheit den Vorstellungskomplex immer und immer wieder in den „Blickpunkt des Bewusstseins“ setzen.

⁵⁰⁾ Vgl. hierzu meine Ausführungen in der Allg. österr. Ger. Ztg. Nr. 17 v. J. 1905.

Diesen Fällen werden im forensen Leben jene gegenüber stehen, welche jedes räumlichen Charakters entbehren, welche also lediglich in materieller, d. h. inhaltlicher Beziehung in Betracht kommen. Hieher gehören etwa gefährliche Drohung oder Erpressung, begangen durch anonyme Schreiben, beleidigende Spottgedichte, wie sie namentlich in letzterer Zeit im Deutschen Reiche vielfach erwähnt wurden u. dergl. Der Vorteil, welchen diese Tatbestände in sich bergen, ist der, dass ihr Inhalt faktisch im allgemeinen nur von Schuldigen (Verfasser, Schreiber) gekannt wird.

Sicher wird die Schwere der Tat auch die Stärke des Gefühlstones beeinflussen und damit zugleich auch für die Versuchsergebnisse selbst von höchstem Werte sein; in dieser Richtung hat (Grabowsky⁵¹) wohl das Richtige getroffen, wenn er hervorhebt, dass sich die Assoziationsmethode vorzüglich für sog. Kapitalsachen (insbesondere Letalitätsverbrechen) eignen werde.

Schwieriger nun als die Beantwortung der ersten Frage ist die der zweiten, in welchem Prozessstadium die Methode zur Anwendung gelangen soll. Hier ist m. E. zunächst von dem von mir wiederholt zum Ausdrucke gebrachten Gedanken auszugehen, dass die Diagnose in erster Linie zur Erforschung des „Unschuldigen“ und erst in zweiter Linie zur Überführung des „Schuldigen“ — beide Ausdrücke in unserem Sinne gebraucht — dienen soll. Der Fälle, in welchen die Versuchsergebnisse von so überzeugender Stärke sein werden, dass der Beobachter in der Lage sein wird, sofort mit Bestimmtheit jemanden als „Schuldig“ zu erklären, wird es in der Wirklichkeit vermutlich nicht sehr viele geben. Denn nur dann, wenn das Gesamtbild der Reaktionen inhaltlich verdächtige Assoziationen, abnorme R.-Z. bei kritischen Reizen und mangelhafte Reproduktion an diesen Stellen, sowie qualitative Abnormitäten aufweisen wird, erst dann wird die Diagnose direkt auf Kenntnis des Tatbestandes lauten können.

Hier muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass mit der Diagnose des Tatbestandes nicht die Schuldfrage im

⁵¹) Dr. Adolf Grabowsky „Psychologische Tatbestandsdiagnostik“ Beil. zur Allgem. Zeitung vom 15. Dezember 1905.

strafrechtlichen Sinne, d. h. das zurechenbare, bewusste und gewollte, rechtswidrige Verhalten eines deliktfähigen Individuums erforscht werden soll, das was wir mit unseren Arbeiten bisher bezwecken wollen und damit auch erreichen zu können glauben, ist vorläufig nichts anderes, als die Beantwortung der Frage, ob jemand einen bestimmten Tatbestand kenne oder nicht, womit selbstverständlich noch lange nicht die Schuldfrage beantwortet ist. Wurde beispielsweise eine Straftat an einem bestimmten Orte begangen, von welchem der „Verdächtige“ behauptet, denselben niemals betreten zu haben, und wird er dann der Unwahrheit dieser Behauptung überführt, so vermag dieser Umstand allerdings ein bedeutendes Indiz auch für die Tatfrage abzugeben, allein auf eine Beantwortung der Schuldfrage an und für sich ist eine psychologische Tatbestandsdiagnose niemals gerichtet. Darum sollen denn auch die Ergebnisse eines solchen Assoziationsverfahrens in erster Linie dem Ermittlungsverfahren dienen. Wir wissen es alle und fast täglich wiederholt sich die traurige Erscheinung, dass Leute ganz unschuldigerweise auf einen mehr oder weniger begründeten Verdacht hin in Untersuchungshaft kommen, welche dann nach Wochen oder gar Monaten, nachdem ihre Unschuld erwiesen wurde, wieder entlassen werden müssen. Gerade für derartige Fälle soll unsere Verfahrenart vorzüglich dienen, gerade hier dazu helfen, den gegen eine Person bestehenden unbegründeten Verdacht zu zerstreuen und ihn vor der schwer schädigenden Haft zu bewahren.⁵²⁾

⁵²⁾ In diesem Sinne sollte denn auch die Methode in jenem Falle zur Anwendung gelangen, in welchem sich ein Untersuchungsrichter an den Verfasser mit dem Ersuchen wandte, die Diagnose an einem Inkulpaten zu versuchen, welcher im Verdachte stand, einen Mord begangen zu haben. Der Verdächtige war ein in der betreffenden Gegend hoch angesehener Landwirt, und eine oeventuelle sofortige unverschuldete Untersuchungshaft hätte ihn schwer geschädigt. Dem Opfer war damals eine Reihe von Gegenständen, wie die Uhr, Geldtasche etc. abgenommen worden, doch vermutete man, dass dies der begüterte Mörder nur deshalb getan habe, um den Schein des Raubmordes zu erwecken und damit den Verdacht von sich abzulenken. Da man mit Rücksicht auf die Stellung des Verdächtigen nicht sofort mit Untersuchungshaft vorgehen wollte, sollte vorher noch ein Assoziationsexperiment vorgenommen werden, nach dessen Ausgang das

Für solche Fälle zweifelhaften Verdachtes der Täterschaft vermöchte unsere Methode wertvolle Unterstützung zu leisten, indem sie gewissermassen ein ultimum remedium für den Staatsanwalt dafür wäre, ob gegen einen Verdächtigen mit Untersuchungshaft vorzugehen sei oder nicht. Und vermöchte man vermittels der psychologischen Tatbestandsdiagnose dem entsetzlichen Übel leichtfertiger Haftverhängung, welche den Betroffenen nicht nur an der Freiheit, sondern auch an seinen materiellen Gütern schwer schädigt, ein wenig zu steuern, so wäre sie schon darum allein der Aufnahme in den Strafprozess wert.⁵³⁾

Noch auf einen Umstand muss hier zurückgekommen werden. In den bisher vorgenommenen Versuchen war dem Experimentator — von zwei Fällen abgesehen — überall bekannt, dass sich unter den zu Untersuchenden der „Schuldige“ befinde, ein Moment, welches die Beantwortung der Frage, wer der „Schuldige“ sei, bedeutend erleichtert. Im Leben steht aber die Sache ganz anders. Allerdings können auch hier Fälle vorkommen, in welchen man mit Bestimmtheit weiss, dass aus einer Reihe von Leuten jemand der Schuldige sein müsse, die Person selbst aber fraglich ist, da von den Beschuldigten der eine die Tat auf den anderen schiebt. Hier wird allerdings die Sachlage ganz derjenigen ähneln, welche unseren Versuchen zugrunde lag.

Die Mehrzahl der Fälle aber ist nicht so beschaffen, denn es ist möglich, dass von einer ganzen Reihe von Verdächtigten nicht ein einziger der Schuldige ist. Aus diesem Grunde wäre m. E. in praxi das Hauptgewicht darauf zu legen, dass man in erster Linie darauf ausgehe, das Negativum, d. h. die Unkenntnis, die „Unschuld“ in unserem Sinne zu konstatieren, und das Positivum, Kenntnis des Tatbestandes, „Schuld“, erst dann angenommen werde, wenn das ganze Versuchsbild — dieses und nur dieses in toto betrachtet kann Ausschlag gebend sein — diese Annahme rechtfertigt. Aus

weitere Vorgehen eingerichtet werden sollte. Leider kam es in diesem Falle nicht zu einer Anwendung der Methode, da dieselbe an der — allerdings hier nicht unbedeutenden — Kostenfrage (!) scheiterte.

⁵³⁾ Vgl. meine Abhandlung „Die Assoziationsmethode im Strafprozess“ in Z. f. Strafrechtsw. XXVI, S. 19 ff.

diesem Grunde sollen aber auch die Ergebnisse eines tatbestandsdiagnostischen Assoziationsexperimentes vor allem für das Ermittlungsverfahren (Vorerhebungen und Voruntersuchung) von Bedeutung sein, sei es, dass der gegen jemanden schwebende Verdacht entkräftet oder unterstützt wird.

Ist mit Bestimmtheit aus den Experimentalergebnissen Unkenntnis des Tatbestandes, somit Unschuld, anzunehmen, so kann dies zur sofortigen Aufhebung der Haft, eventuell zur Einstellung des Verfahrens führen. Im entgegengesetzten Falle sind die Resultate gleich anderen im Strafprozess verwendeten Indizien anzusehen.

Der Verwendung des Assoziationsverfahrens im Strafprozesse steht m. E. das Prinzip der Unmittelbarkeit, wonach bei der Urteilsfällung nur auf dasjenige Rücksicht genommen werden darf, „was in der Hauptverhandlung vorgekommen ist“ (§ 258 ö. St. P. O.) nicht entgegen. Es sollte mit dieser Bestimmung lediglich ein für allemal mit dem früheren Vorgange, wonach sich das Urteil auf dasjenige stützte, „was in den Akten geschrieben“ stand, gebrochen werden.⁵⁴⁾ Darum wurde die mündliche Hauptverhandlung eingeführt, in welcher sich gewissermassen in lebendiger Form, vor den Augen des erkennenden Gerichtes, die Straftat noch einmal historisch abspielen soll, deren Ergebnisse die Grundlage des Urteiles zu bilden haben. Dass alle Beweise erst in der Hauptverhandlung originär aufgenommen werden, steht nirgendwo geschrieben und darum vermag ich denjenigen nicht beizustimmen, welche der Ansicht zuneigen, es müsste ein tatbestandsdiagnostisches Experiment, wenn es überhaupt Berücksichtigung im Urteile finden solle, noch einmal in der Hauptverhandlung wiederholt werden. Eine derartige Wiederholung halte ich nicht bloss für ganz unmöglich — man denke nur an eine Verhandlung vor dem Geschworenengerichte! — sondern nach unserer Prozessordnung auch für überflüssig.

Denn welchen Zweck soll es haben, dass ein psychologisches Experiment, welches gar mancherlei Fähigkeiten

⁵⁴⁾ Vgl. Julius Mitterbacher, Die Strafprozessordnung für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder etc. Wien 1882, p. 374 ff., ferner Zucker, oestr. Gerichtsz. 1874, Nr. 41 und Waser, oestr. Gerichtsz. 1879, Nr. 81.

beim Beobachter voraussetzt, in einer Versammlung von Leuten vorgenommen wird, welche von der ganzen Prozedur nichts verstehen, am wenigsten wenn es sich um ein Erkenntnisgericht handelt, bei welchem das Laienelement prävaliert.

Hiezu kommt noch die Masse von Eindrücken, welche der Gerichtssaal mit seiner besonderen Einrichtung, seinem zahlreichen Publikum etc. bietet und welche von vornherein jeden Erfolg paralisieren müssen. Daran also, dass ein diagnostischer Assoziationsversuch in der Hauptverhandlung vorgenommen werde, daran kann nie gedacht werden. Ein solcher Vorgang scheint mir aber auch nach unserer St. P. O. als ganz überflüssig, da doch ohne weiters ein, sei es von einem Sicherheitsorgane oder dem Untersuchungsrichter im Laufe des Ermittlungsverfahrens aufgenommenes diagnostisches Tatbestandsprotokoll, in Form eines Berichtes⁵⁵⁾ im Sinne des § 258 St. P. O. letztes alinea in der Hauptverhandlung zur Verlesung gelangen kann, ohne dass damit das Unmittelbarkeitsprinzip verletzt würde.

Wenn von einigen Seiten statt Verlesung des Berichtes Einvernahme des betreffenden Experimentators vorgeschlagen wurde, und man dabei darauf hinweist, dass auch sonst sich Fälle ereignen, in welchen eine Amtsperson über die von ihr gemachten Wahrnehmungen als Zeuge einvernommen wird, z. B. ein Beamter der Polizeibehörde über eine Majestätsbeleidigung, welche in einer von ihm geleiteten öffentlichen Versammlung fiel, so kann dieser Vorschlag meinen Beifall nicht finden. Denn hier handelt es sich n. E. um sinnliche Wahrnehmungen, welche ein Organ, allerdings anlässlich einer amtlichen Funktion, gemacht hat, über welche es aber genau so als Zeuge gehört wird, wie wenn es die Wahrnehmung als Privatperson gemacht hätte. In unserem Falle aber handelt es sich nicht um eine derartig zufällig gemachte Wahrnehmung, sondern vielmehr um eine spontan, in bestimmter Absicht, vorgenommene Amtshandlung. Wenn einzelne Schriftsteller auch für die Fälle letzterer Art Zeugeneinvernahme vorschlagen, so halte ich dies einerseits als dem Wesen

⁵⁵⁾ Vgl. hierüber meine Ausführungen in Z. f. Strafrechtsw. XXVI S. 38 ff.

der Zeugenaussage widersprechend, andererseits aber auch als dem Zwecke des Prozesses für abträglich. Eine Amtsperson, welche ihre sinnlichen Wahrnehmungen nicht wie eine Privatperson dem Zufall verdankt, zu diesem vielmehr durch ihre amtliche Tätigkeit gelangt, soll hierüber in „Protokollen, Berichten“ oder wie immer man solch schriftliche Referate nennen mag, Bericht erstatten, nicht aber hierüber als Zeuge einvernommen werden.⁵⁶⁾

Damit wäre zugleich auch die Frage, welche Personen im forensen Leben diagnostische Experimente vorzunehmen hätten, beantwortet. Einen Sachverständigen damit zu betrauen, woran ursprünglich gedacht war, würde nicht nur auf technische Schwierigkeiten stossen, sondern wohl auch dem Wesen der Sache selbst kaum entsprechen.⁵⁷⁾ Denn zweierlei Aufgaben sind es, deren Erfüllung wir vom Sachverständigen verlangen: Er hat zunächst festzustellen, was im konkreten Falle vorhanden sei, also ein reines Wahrnehmungsurteil abzugeben, in welcher Funktion er ganz dem sachverständigen Zeugen ähnelt, und dann hat er diesen „Befund“ unter den zugehörigen Erfahrungssatz, über welchen er vermöge seiner besonderen Kenntnisse verfügt, zu subsumieren, um auf diese Weise das eigentliche sachverständige „Gutachten“ zu gewinnen. Die Tätigkeit des Diagnostizierenden hingegen ist zunächst auf die genaue Feststellung des Tatbestandes, soweit ihm dieser bekannt ist, sodann auf die gehörige Zusammenstellung der Reizreihe, zu welcher, abgesehen von einiger Übung und sorgfältigster Umsicht, „besondere“ Fähigkeiten nicht erforderlich sind und schliesslich auf die Untersuchung gerichtet, ob die Versuchsergebnisse derart sprechend sind, dass man aus ihnen auf Kenntnis des Tatbestandes schliessen kann. Die letztere Tätigkeit scheint allerdings auf den ersten Blick besondere

⁵⁶⁾ Dem entspricht denn auch vollständig die E. des oesterr. Kassationshofes vom 13. Dezember 1875, Z. 11442, in welcher klar zum Ausdruck gelangt ist, dass Mitteilungen der Polizeibehörden über die Ergebnisse der im Wege von Voruntersuchungshandlungen (§§ 24 u. 141 St. P. O.) unternommenen Amtshandlungen in der Hauptverhandlung zu verlesen sind. Vgl. auch E. vom 9. November 1878 Z. 8233 und analog die E. vom 3. Oktober 1879, Z. 7248.

⁵⁷⁾ Vgl. hierüber meine oben erwähnte Abhandlung p. 36 f.

Qualitäten beim Untersucher vorauszusetzen, in Wirklichkeit aber ist zu erwarten, dass die Diagnose auch von Leuten, welche über keine ausserordentliche psycho-analytische Begabung verfügen, wird vorgenommen werden können. Dass das Vorhandensein der letzteren nicht gerade schädlich sein wird, ist selbstverständlich, gereicht es ja auch heute dem Untersuchungsrichter nicht zum Nachtheile, wenn er auch ein guter Psychologe ist; unbedingte Voraussetzung aber für die Diagnose des Tatbestandes wird diese Begabung nicht sein.

Die Kreierung besonderer „psychologischer Sachverständiger“, welche übrigens heute auf keine geringen Schwierigkeiten stossen würde, da gegenwärtig die Zahl der Leute, welche die Methode wirklich beherrschen, auch unter den Psychologen eine recht spärliche ist, erscheint darum überflüssig. Bei entsprechendem Ausbau und hinlänglicher Vervollkommnung wird das Verfahren anstandslos von Polizeibeamten und Untersuchungsrichter vorgenommen werden können.

Abschliessend sei bemerkt:

Zweck der Methode ist es, vor allem denjenigen, welcher ungerechtfertigterweise im Verdachte einer Straftat steht, vor der Verurteilung zu retten, zumindest ihn vor der schwer schädigenden Haft zu schützen, also in erster Linie dem Principe der Freiheit zu dienen, andererseits soll sie unsere nicht gerade reichlichen Mittel zur Erforschung der Wahrheit⁵⁸⁾ vermehren und dazu mithelfen, den Schuldigen der verdienten Strafe zuzuführen, somit beiden Gedanken, auf welchen der moderne Prozess aufgebaut ist, dem der Freiheit, wie dem der Wahrheit zum Durchbruche verhelfen. Darum werden wir nicht zögern, die Diagnose des Tatbestandes, sobald sie auch bei zahlreichen „wirklichen“ Komplexen erprobt, befriedigende Resultate geliefert haben wird, ins forensische Leben einzuführen, und es wird hiebei vermutlich nicht allzu schwer werden, ihr im Strafprozesse eine ähnliche Unterkunft zu verschaffen, wie sie

⁵⁸⁾ Gegen den Wert der Zeugenaussagen wird unser Misstrauen nach den hierüber gepflogenen Untersuchungen fast mit jedem Tage grösser!

andere Indizien liefernde Untersuchungsformen wie Daktyloskopie, Schriftvergleichung u. Ä. besitzen.

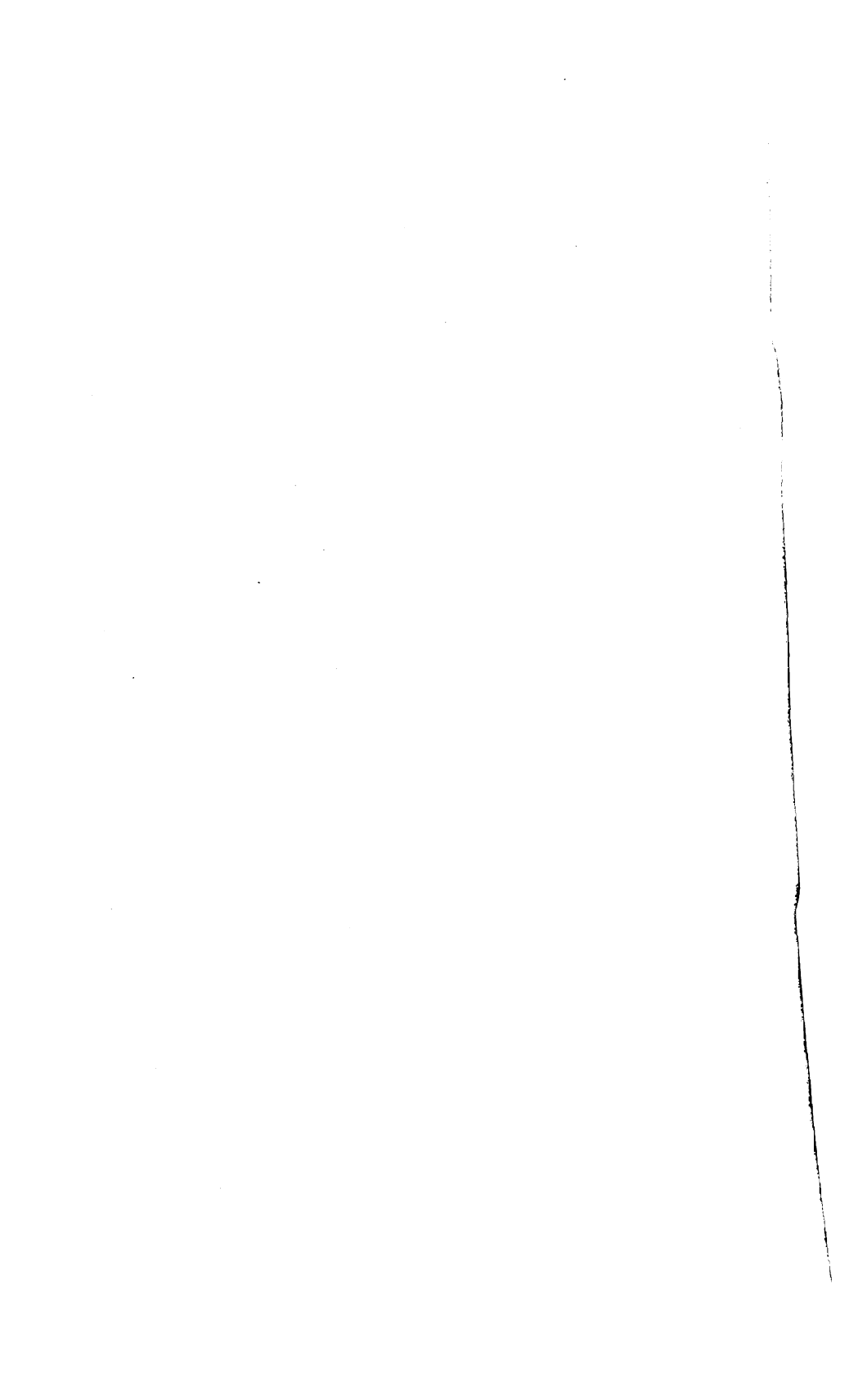
Dass ihrer Einführung im Prozesse fundamentale Prinzipien entgegenstehen, möchte ich verneinen. Sollten sich nichtsdestoweniger doch Schwierigkeiten in dieser Richtung ergeben, dann wird daran zu denken sein, dass „die Prinzipien um der Gesetze willen da sind“.⁵⁹⁾ nicht umgekehrt! Zutreffend bemerkt darum Ötker,⁶⁰⁾ der die Erwartung ausspricht, dass die Methode der Assoziationen dem modernen Strafprozesse „neue Horizonte“ eröffnen werde: „Werden zuverlässige Wege der Wahrheitsermittlung gefunden, so kann nicht wegen entgegenstehender Prozessprinzipien auf ihre Verwertung verzichtet werden. Denn das „Prinzip“ will nur der Wahrheitsfeststellung dienen und wandelt sich mit den dazu geeigneten Mitteln.“

⁵⁹⁾ Delbrück, *Kritische Betrachtungen zur Reform des Vorverfahrens im Strafprozess*. Gerichtssaal, Bd. 64, S. 438.

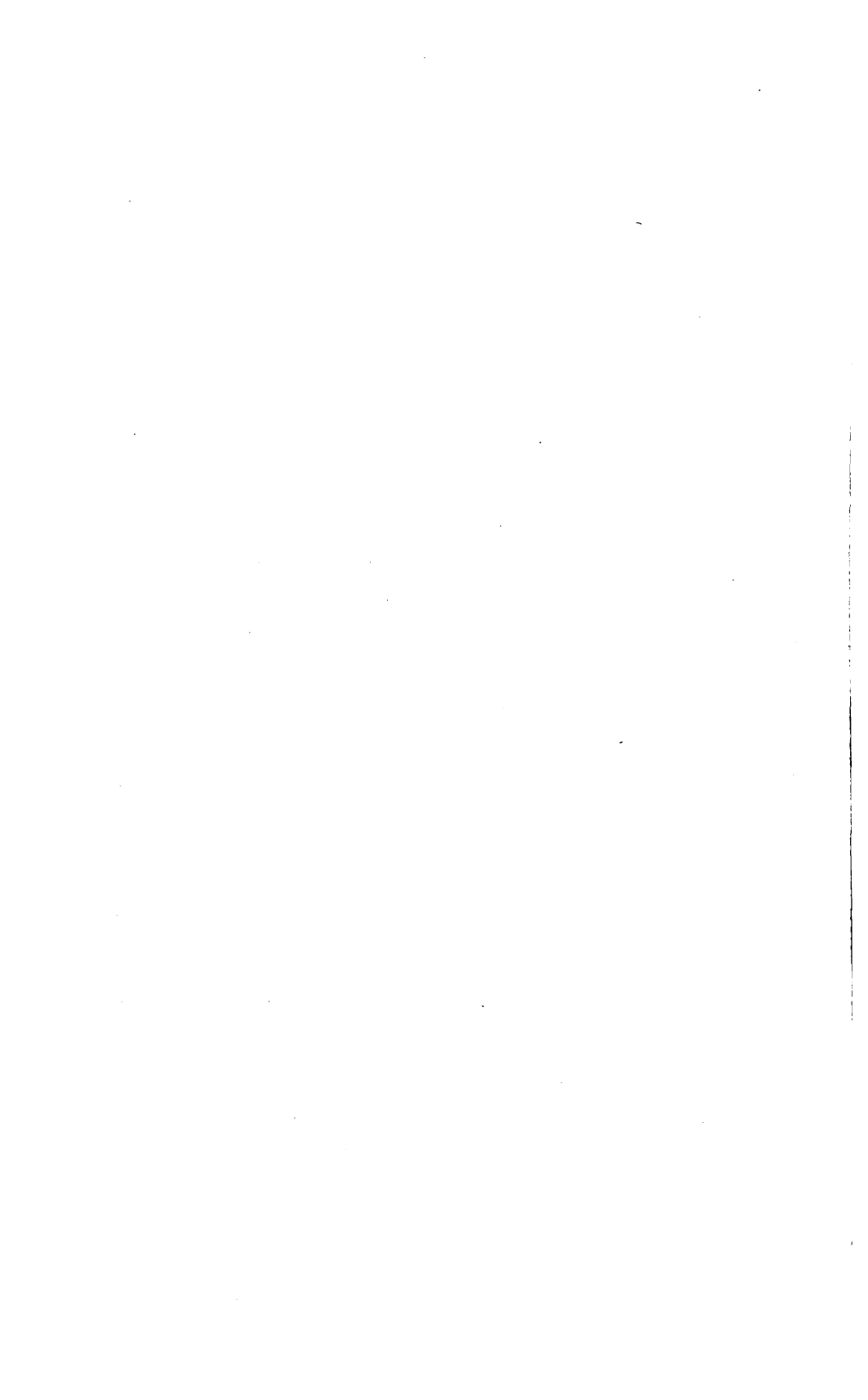
⁶⁰⁾ Gerichtssaal, Bd. 65, S. 208.

Inhaltsverzeichnis.

| | Seite. |
|--|--------|
| I. Einleitung | 5 |
| II. Der Tatbestand | 7 |
| III. Versuchsergebnisse | 9 |
| IV. Die Diagnose | 14 |
| V. Die einzelnen Komplexmerkmale | |
| 1. Der inhaltliche Charakter der Reaktionen | 15 |
| 2. Die Perseverationstendenz der Vorstellungen | 20 |
| 3. Die Reaktionszeit | 25 |
| 4. Die Reproduktion | 34 |
| VI. Theoretische Erwägungen | 41 |
| VII. Die strafprozessuale Frage | 47 |







Die
pathologische Anschuldigung.

Beitrag zur Reform des § 164 des Strafgesetzbuchs
und des § 56 der Strafprozessordnung.

Von

Dr. med. Johannes Bresler,

Oberarzt an der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Lublinitz, O.-Schl.

Alle Rechte vorbehalten.



Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold.
1907.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. **A. Finger**,
Halle a. S.

Geh. Hofrat Prof. Dr. med. **A. Hoche**,
Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**,
Lublinitz i. Schles.

V. Band, Heft 8.

Die pathologische Anschuldigung.*)

Beitrag zur Reform des § 164 des Strafgesetzbuchs
und des § 56 der Strafprozeßordnung.

Einleitung.

Meine Herren! Als sich mir anläßlich bestimmter Fälle der Rechtspflege die verlockende Aufgabe bot, die krankhaft bedingte falsche Anschuldigung in ihrem Zustandekommen und ihrer Bedeutung, sowie die Wege zur Verhütung der durch sie möglichen Gefährdung von Rechtsgütern vom psychiatrischen Gesichtspunkt darzutun, waren erst zwei Bedenken wegzuräumen, welche der Ausführung des Plans im Wege standen. Von ärztlicher Seite konnte eingewendet werden, daß ein gewisses Delikt bei jeder Art geistiger Störung vorkommen kann und im Verlauf irgend einer Art geistiger Störung jeder beliebige Konflikt mit dem Strafgesetz möglich ist, daß es nicht in der Theorie und Praxis der gerichtlichen Psychiatrie begründet liege, noch durch sie gerechtfertigt erscheine, etwa eine pathologische Stehlsucht, einen Mordtrieb usw. aufzustellen und so die alte Lehre von den Monomanien aufzufrischen. Nun, jener Einwand soll in der Tat den folgenden Ausführungen zur Richtschnur dienen: es soll gezeigt werden, bei welchen Formen von Geistesstörung und in welchen geistigen Ausnahmeständen eine pathologische Anschuldigung möglich ist und wie sie entsteht.

Der andere Einwand war von juristischer Seite zu er-

*) Vortrag, gehalten in der Versammlung oberschlesischer Juristen und Ärzte zu Lublinitz am 16. März 1907.

warten: man könnte entgegenhalten, daß von uns über die pathologische Anschuldigung im wesentlichen nur dasselbe mitgeteilt werden würde, wie von der pathologisch bedingten oder beeinflussten Zeugenaussage, worüber ja in letzter Zeit so viel experimentiert und geschrieben worden ist.

Seit Bessel im Anfang vorigen Jahrhunderts die bekannte „persönliche Gleichung“ entdeckt hatte, ist man sich auch in psychologischen und juristischen Kreisen allmählich darüber klar geworden, ein wie unsicheres Werkzeug unsere Sinnesapparate trotz ihres feinen Baues und unser Wahrnehmungsvermögen trotz des wunderbaren Mechanismus des Gehirns ist, und so enthalten wohl alle Kriminalpsychologien Belehrungen über die schon normalerweise vorhandene Unzuverlässigkeit und Unsicherheit der Aussage. A. O. Klausmann (Berlin) hat bereits im Jahre 1899*) auf die Variabilität und Fehlerhaftigkeit der Zeugenaussagen hingewiesen, die Notwendigkeit, Zeugen im Gerichtssaal auf ihre Wahrnehmungs- und Aussagefähigkeit prüfen zu können, an sehr instruktiven Beispielen dargetan und Enqueten über die Zeugnisfähigkeit im großen Stil an vielen Tausenden von Personen anzustellen empfohlen. Seine Prophezeiung: „diese Prüfung würde unzweifelhaft ergeben, daß der weitaus größte Teil der Menschen, der mit gesunden Sinnen in die Welt gesetzt ist, aus Mangel an Übung dieser Sinne nicht imstande ist, korrekt zu sehen und zu hören und infolgedessen äußere Eindrücke in sich aufzunehmen“ — hat sich inzwischen in vollem Umfange bestätigt, nachdem W. Stern (Beiträge zur Psychologie der Aussage. Von 1903 ab erscheinend in Leipzig bei J. A. Barth) solche Experimente über Zeugenaussagen ausgeführt und diese Untersuchungen später im Verein mit Anderen zu einem Spezialgebiet der angewandten Psychologie erweitert hat. Ich muß mich damit begnügen, auf diese Schriften zu verweisen, sowie auf die in den „Juristisch-psychiatrischen Grenzfragen“ bereits veröffentlichten

*) A. O. Klausmann, Zeugenprüfung, Archiv für Kriminalanthropologie, herausgegeben von Prof. Dr. H. Gross, 1899, Band I, S. 39. Vorher hat schon H. Gross („Handbuch für Untersuchungsrichter“ und „Kriminalpsychologie“) die Frage der praktischen Experimente erörtert.

Abhandlungen über dieses Thema von Sommer, Schott und Gmelin*).

Die Geschichte der Lehre von der falschen Anschuldigung zeigt aber schon, daß von jeher dieses Delikt in der Rechtspflege eine ganz gesonderte Stellung eingenommen hat, und so ist zu hoffen, daß gerade von den Juristen die Unterscheidung der spontanen, interessierten und gleichzeitig krankhaft beeinflussten oder bedingten Aussage gegen Jemand, also der pathologischen Anschuldigung, von der krankhaften Zeugenaussage, gebilligt, vielleicht sogar gefordert wird.

Da die Lehre von der falschen Anschuldigung in ihrer Entwicklung Manchem als Einleitung für das Folgende wissenswert erscheinen mag und tatsächlich einige wichtige forensisch-psychologische Gesichtspunkte enthält, so sei einiges darüber vorausgeschickt.

In den älteren Zeiten des römischen Rechts wurde der Calumnia durch den sogenannten Calumnien-Eid vorgebeugt, d. h. der Ankläger mußte vor der Anklage beschwören, „calumniae causa non postulare“ (lex Acilia repetundarum cap. 19, Mommsen, Corp. inser. lat. p. 59). Eine Bestrafung der Calumnia wurde erst durch die Lex Remmia, gegen die Mitte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. eingeführt. Dem Calumniator wurde ein K (Kalumnia) auf die Stirn eingebrannt. Zum Beispiel sagt Cicero in seiner Rede pro Roscio Amer. 20: „Si ego hos bene novi, litteram illam, cui vos usque eo inimici estis, ut etiam Kalendas omnes oderitis, ita vehementer ad caput affligent, ut postea neminem alium nisi fortunas vestras accusare possitis“. Kalumnia und Kalendae gehören zu den wenigen Worten, die damals und noch später mit K statt mit C geschrieben wurden.

An die Stelle der Brandmarkung trat nach einer Übergangszeit, in welcher die Bestrafung anscheinend verschiedentlich ge-

*) Sommer, Prof. Dr., Die Forschungen zur Psychologie der Aussage. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Bd. II, Heft 6,

Schott, Oberarzt, Dr., und

Gmelin, Dr., Landgerichtsrat, Zur Psychologie der Aussage, ebenda Bd. III, Heft 6/7.

handhabt wurde (Infamie des Prätors, Exil, selbst Todesstrafe) und nachdem der Lex Remmia das Senatusconsultum Turpillianum gefolgt war, die Talion unter Trajan. Dieser strafrechtliche Grundsatz erhielt sich unter mannigfacher Art seiner Handhabung bis zur Carolina, obgleich daneben auch andere Bestrafungen Platz griffen, die Buß- und Wettpflicht, im angelsächsischen Recht Verlust der Zunge, ablösbar durch Wehrgeld. Auch das preußische Landrecht kennt ihn noch, während er dem Codex juris bavarici, der Theresiana und den verschiedenen neueren Strafgesetzbüchern ferngeblieben ist.

Schon das Senatusconsultum Turpillianum führt Personen auf, die von der Calumniastrafe befreit sind. Diese Privilegierung fand statt, wenn zwischen Ankläger und Angeklagten ein Pietätsverhältnis bestand (auch für den Ehemann bei der Anklage wegen Ehebruchs), ferner in bestimmten Fällen bei Frauen, nämlich *si suam suorumque injuriam persequuntur* endlich auch beim Minderjährigen, wenn er wegen Ehebruchs klagt („*juvenili facilitate ductus vel etiam fervore aetatis accensus*“), in den beiden letztgenannten Fällen jedoch nur, wenn es sich um eine Calumnia evidens handelte.

Wenn im römischen Recht bei der Calumnia psychische Ausnahmestände zur bestimmenden Regel gemacht werden, ja eigentlich bestimmte äußere Verhältnisse präsumtiv als Voraussetzung für psychische Ausnahmestände angesehen werden, so darf man wohl fragen, warum im genannten Recht die Möglichkeit einer seitens Geistesgestörter verübten Calumnia nicht einmal erwähnt wird. Es muß wohl als selbstverständlich gegolten haben, daß einem Geisteskranken, der falsche Anschuldigung begeht, keine Schuld zugemessen wird. In der deutschen Reichsstrafgesetzgebung ist nicht einmal durch das Vorhandensein „mildernder Umstände“ im § 164, welcher von der falschen Anschuldigung handelt, die Möglichkeit gegeben, Ausnahmeständen wie denen bei der Calumnia Rechnung zu tragen. Der Umstand, daß es im § 164 nur auf die wissentlich falsche Anschuldigung ankommt, ist wohl der Grund des Fehlens „mildernder Umstände“.

Gehen wir nun zum eigentlichen Thema über. Unter pathologischer Anschuldigung fasse ich folgendes zusammen:

I. Die wissentlich falsche Anschuldigung auf Grund krankhafter Lügenhaftigkeit oder Triebe. Inhalt der Anschuldigung Erdichtetes.

II. Die falsche Anschuldigung auf Grund krankhaft gestörter Wahrnehmung oder Denktätigkeit. Inhalt der Anschuldigung Illusionen, Halluzinationen, Wahneideen.

III. Die inhaltlich richtige, aber krankhaft motivierte Anschuldigung.

Die pathologische Anschuldigung der ersten Art erwächst hauptsächlich auf dem Boden des hysterischen Charakters.

Unter hysterischem Charakter verstehen wir folgendes Gruppenbild seelischer Eigenschaften: Krankhaft gesteigerte Beeinflussbarkeit; diese bezieht sich nicht nur auf von außen kommende Einwirkungen, sondern noch mehr auf die Abhängigkeit von inneren Zuständen und durch letztere irgendwie zustande gekommenen oder begünstigten Vorstellungen, auf die sogenannte Autosuggestion, die krankhaft gesteigerte Selbstbestimmung, vulgär den Eigensinn (auch eine gesteigerte Subjektivität kann man es nennen), der die Umwelt nur in der Beleuchtung einseitig gerichteter starker Affekte, einseitiger Gemütslagen erscheinen und erfaßt werden läßt. Mit einer Hartnäckigkeit, der alle Mittel der Logik und eine oft bestechende Phantasie zur Verfügung stehen, die allen Überzeugungsversuchen, selbst dem sinnfälligsten Beweis trotz, werden die kompliziertesten Dinge zusammengereimt, erdichtet, ergänzt, gefärbt usw., wenn nur durch ihre Harmonie mit dem eigenartigen Innenleben ein seelischer Ausgleich erreicht wird. Dadurch kommen die Lügen der Hysterischen zustande. Zum Eigensinn gesellt sich die Eigenliebe. Sie wacht eifersüchtig darüber, daß der eigenen Person keine Zurücksetzung widerfährt. Die altruistischen Gefühle, selbst die Kindesliebe, werden erstickt. Wenn es die Selbstsucht fordert und der Zweck, sich interessant zu machen, sind Hysterische zu den größten Opfern, zum Ertragen der heftigsten Schmerzen fähig. Andererseits aber scheuen sie vor dem gemeinsten Verbrechen und der raffiniertesten Lüge nicht zurück, wenn nur auf diesem Wege das egoistische Ziel

erreichbar ist. Infolge des krankhaften Schwankens des Affektlebens zwischen Ausbrüchen von Heiterkeit und Verzweiflung, infolge der Sprunghaftigkeit der Interessen, der Sympathien und Antipathien, zusammen mit der hochgradigen Eigensucht, der leichten Empfindlichkeit, der Oberflächlichkeit des Gefühlslebens vermag sich bei einer Hysterischen im Handumdrehen und aus geringfügigsten Anlässen die intimste Freundschaft zu Todfeindschaft, Wohltun zu Vernichten umzuwandeln. Nicht alle Hysterischen besitzen die hier geschilderten Eigentümlichkeiten in so hochgradig ausgeprägtem Maße, bei vielen sind sie nur angedeutet und wir dürfen bei weitem nicht in jedem an Hysterie Leidenden einen rachsüchtigen, zu allem Gemeinen fähigen Menschen sehen. Der hysterische Charakter hat zwei Extreme; an dem einen befinden sich diejenigen Hysterischen, welche, von der Welt nicht verstanden, einer übertriebenen Religiosität sich hingeben, auf der anderen diejenigen, welche durch ihre unangenehmen Eigenschaften und Triebe zum Verbrechen neigen. Die Frömmerei einer hysterischen Person darf jedoch nicht bestimmen, sie einer verbrecherischen Handlung für unfähig zu halten.

Ein nach der beschriebenen Richtung sich bewegender Charakter wird aber dann erst hysterisch genannt werden dürfen, wenn die bestimmten körperlichen und nervösen Zeichen der Hysterie bei einem so gearteten Individuum angetroffen werden; das sind Störungen der Empfindung, Lähmungen, Krampfstände usw. Andernfalls wird es im Zweifel bleiben müssen, ob es sich nicht um eine einfache noch im Bereich des Durchschnitts befindliche Charakterdepravierung handelt.

Die falsche Anschuldigung ist nun das Verbrechen, welches bei den Hysterischen am häufigsten vorkommt. Sie umspinnen nicht nur den Angeschuldigten mit einem fein ausgedachten Lügengewebe, sondern wissen ihre Angaben durch Selbstverstümmelungen, Selbstbeschädigungen, Selbstbinden mit Stricken, Selbstknebelung unwiderleglich zu machen.

Unter den wegen falscher Anschuldigung Verurteilten überwiegt das weibliche Geschlecht außerordentlich stark. Auf 100 männliche Verurteilte kamen 1899 35,8 weibliche (aus Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung,

II. Aufl. 1906, S. 136, nach Reichsstatistik, Bd. 132, II, 50—65). Vielleicht hängt dies bis zu einem gewissen Grade auch mit der Häufigkeit der Hysterie beim weiblichen Geschlecht zusammen.

Einige Beispiele aus der Literatur werden am besten veranschaulichen, wie gefährlich und wie zielbewußt das Vorgehen solcher Hysterischer ist.

Eine Hysterische E. (Journal of Mental Science, 1872, April. bei von Krafft-Ebing, Gerichtl. Psychopathologie, S. 247) hatte die Frau eines Arztes, zu dem sie Zuneigung erfaßt, zu vergiften gesucht mittels vergifteter Schokolade. Sie war in Verdacht geraten. Bald darauf erkrankten mehrere Knaben nach Genuß von Schokoladenkonfekt an Strychninvergiftung, einer starb; die E. selbst denunzierte wiederholt den Konditor, daß sie und ihre Bekannten von der bei ihm gekauften Schokolade erkrankt seien, und drang auf chemisch-polizeiliche Untersuchung. Es wurde festgestellt, daß sie sich bedeutende Mengen Strychnin unter falschem Namen verschafft, daß sie aus der Konditorei, in welcher die für den Knaben tödlich gewordene Schokolade gekauft war, sich Schokoladen-Drops hatte holen lassen, das Paket geöffnet, aber die Drops zurückgeschickt hatte, weil sie zu groß seien. Der Konditor hatte sie zurückgenommen und der Knabe beim Einkauf davon erhalten. Die E. hatte, wie festgestellt wurde, in anderen Läden das gleiche Manöver ausgeführt. Sie wurde in die Anstalt für geisteskranke Verbrecher geschickt.

Binswanger*) berichtet über folgenden Fall: Ein 13 Jahre altes, von einem luetischen Vater stammendes Mädchen, dessen zwei Geschwister Krämpfe hatten, entwickelte sich in der Kindheit normal, nur hatte sie mit zwei Jahren Speichelfluß, der bis zum sechsten Jahre andauerte. Mit neun Jahren Diphtherie mit nachfolgender Gaumen- und Beinlähmung. Bis zum zwölften Jahre gute Schülerin; von da an unaufmerksam, zerstreut, „sie saß oft wie abwesend da, blinzelte mit den Augen, mußte oft ermahnt werden, war verstimmt, sehr schlaf-süchtig“. Sie verließ im selben Jahre ohne Ursache das Eltern-

*) Binswanger, Die Hysterie. Wien, 1904. S. 743.

haus, reiste zu einer Tante in einer benachbarten Stadt und erzählte dort unter anderem, der Vater habe mit ihr geschlechtlich verkehrt und ein Kind gezeugt, welches drei Tage lebte und sehr schwach war. Sie beschrieb den geschlechtlichen Verkehr mit allen Details; er habe mit einem Instrument erst die Vagina erweitert. Dort im Hause der Tante oft mehrfache Ohnmachtsanfälle. Nach dem Geständnis ihrer angeblichen Schwängerung trat ein Krampfanfall auf, nachher Erschwerung des Urinlassens, Mißmut, Selbstmordgedanken und -versuch. Zeitweilig erotisches Verhalten gegen ein Dienstmädchen. Die Anklage gegen ihren Vater hatte eine gerichtsarztliche Untersuchung ihrer Genitalien zur Folge, wobei eine Entwicklungsstörung der Genitalien (Pseudohermaphrodisia externa) festgestellt wurde. — Pat. gestand in der Klinik ein, ihren Vater verleumdet und auch im übrigen oft gelogen zu haben. Es seien ihr solche böse Gedanken in den Sinn gekommen, die sie dann habe aussprechen müssen. Die Beobachtung ergab eine typische Hysterie.

Eine andere, an schweren hysterischen Anfällen leidende Patientin, welche aus vornehmem und gebildetem Hause stammte, aber allmählich zur Prostituierten herabgesunken war, berichtete eines Tages voll Entrüstung, daß ihre Vorsätze, ein ordentliches Leben zu beginnen, vereitelt worden seien durch eine schämliche „Vergewaltigung“. Sie habe bei einem hohen Beamten Besuch gemacht, um von ihm eine Unterstützung zu erlangen. Bei dieser Gelegenheit habe er sie erst durch Drohungen, dann durch Mißhandlungen gezwungen, ihm willfährig zu sein. Sie schilderte diesen Vorgang in allen seinen Einzelheiten. Sie sei mit einem Geldgeschenk abgelohnt worden; der Täter habe sie dann bei der Sittenpolizei denunziert und dadurch wieder ins Unglück gestürzt. Den angestellten Nachforschungen zufolge war sie in Wirklichkeit um eine Armenunterstützung eingekommen. Es war ihr schriftlich (das Schreiben war von diesem Beamten unterzeichnet) eine Geldunterstützung abgeschlagen, dagegen eine Arbeitsstelle angeboten worden.

Vibert*) berichtet von einem Manne, der ganz erschöpft

*) Vibert, Beispiele von Lügen oder vermeintlichen Lügen bei Hysterischen. *Annales d'hygiène publique*. Februar 1894. *Allg. Zeitschrift f. Psychiatrie*, 1895, Literatur S. 42.

und Blut auswerfend auf der Polizei ankommt und einen Kutscher beschuldigt, von ihm niedergestoßen zu sein. Ins Spital gebracht, läßt er sich dort wegen Beschwerden im Bauche den Leib aufschneiden. Die Leibesöffnung ergab keinen Befund, der auf eine Verletzung wies. Auch die Untersuchung gegen den Kutscher verlief resultatlos. Es blieb nur die Annahme übrig, daß die ganze Sache auf Einbildung beruhte. Nach dem Verfasser handelt es sich um Hysterie.

Ein in der Literatur oft zitierter Schulfall ist der folgende von Rouby beobachtete*): Die Tochter eines Trinkers, bis zur Pubertät gesund, von da an seltene Hysterie gravis-Anfälle, neben ausgeprägt hysterischem Charakter häufige Schlafanfälle. Sie knüpft ein Liebesverhältnis an, verführt ihren Liebhaber, verfällt beim Koitus in einen Schlafanfall, was den Mann so erschreckt, daß er sich zurückzieht und eine andere heiratet. Wütend darüber, macht sie mit ihrer Mutter ein Komplott, den Liebhaber zu vernichten. Sie schneidet Weinreben ab, denunziert jenen Mann und seinen Bruder als Täter, behauptet Augenzeugin des Krimens gewesen zu sein. Sie beschwört ihre Aussage und setzt Verurteilung durch. Die ganze Familie jenes Mannes wird durch sie verleumdet und schlecht gemacht. Ein Jahr später kommt die Kranke verwundet daher gerannt, denunziert den Onkel ihres Geliebten des Mordversuchs an ihr, angeblich aus Rache, setzt auch dessen Verurteilung durch. Dann spielt sie genau dieselbe Komödie gegen einen anderen Onkel, der glücklicherweise ein Alibi erbringen kann. Für kurze Zeit wechselt nun ihre Hysterie die Form. Ihre Mutter alarmiert das Dorf und führt die Leute zum Bett der Person, die mit einem Kranz um ihr Haupt daliegt, den ein Engel des Nachts gebracht haben sollte nebst einer Rolle, auf welcher stand: Corona martyri. Die Geistlichkeit stellte sich auf ihre Seite. Man opferte reichlich dem Mirakel. Mutter und Tochter zogen dann im Lande umher, teils als Heilige, teils als Hetären. Dann kam die Patientin auf ihren früheren Ideenkreis zurück. Sie legte Feuer an ihr Haus, schnitt in einem Stall einer Kuh

*) E. Raimann, Die hysterischen Geistesstörungen. Leipzig und Wien 1904. S. 363.

die Euter ab, denunzierte abermals ihren Liebhaber, diesmal ging es ihr schlecht. Sie mußte flüchten, wurde eines Tages bei Diebstahl betroffen und verurteilt; schließlich wegen Giftmord lebenslänglich eingekerkert.

Anonyme Anzeigen mit Beleidigungen sind bekanntlich bei den Hysterischen recht beliebt. Etwas seltener aber nicht weniger bemerkenswert ist der in der Prov.-Irrenanstalt Hildesheim (Jahresbericht 1899/1900) zur Begutachtung gekommene Fall einer Frauensperson, die beschuldigt war, verschiedene anonyme Briefe voll Beleidigung Dritter an sich geschrieben und dann eine andere bei Gericht als die Verfasserin dieser Briefe angezeigt zu haben. Sie leugnete, die Briefe geschrieben zu haben. Hysterische Krampfanfälle waren bei der Angeklagten vor und nach der Tat festgestellt, sie war auch zur Zeit der Beobachtung noch launisch und kindisch und hatte in der Anstalt hysterische Anfälle. Sie wurde wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen.

Unzurechnungsfähigkeit braucht keineswegs in jedem Falle falscher Anschuldigung bei hysterischen Personen vorzuliegen, selbst wenn die Hysterie durch den Nachweis körperlicher Symptome außer Zweifel gestellt ist. Es kommt immer noch auf den Grad des hysterischen Charakters an und es muß von Fall zu Fall entschieden werden.

Anders liegt die Sache, wenn bei Hysterischen die falsche Anschuldigung auf einem in das wache Bewußtsein sich fort-pflanzenden Traum erlebnis beruht, welche das hysterische Individuum in einem Dämmerzustand erfahren hat. Der folgende von Binswanger*) beobachtete und mitgeteilte Fall wird das illustrieren: Eine seiner hysterischen Patientinnen, welche, wahrscheinlich unter dem Einfluß von Alcoholicis, gelegentlich einer Landpartie in einen mehrere Stunden dauernden Dämmerzustand verfallen war, erhob nachher gegen einen Teilnehmer des Ausflugs die Klage, daß er sie im Walde vergewaltigt habe. Sie erzählte den Vorgang mit Angabe selbst geringfügiger Einzelheiten. Er habe sie auf eine kleine, einsam gelegene Waldwiese gelockt und sie unter einem mächtigen Eichbaum

*) Binswanger, Die Hysterie. S. 730.

zu Boden geworfen usw. Bei der gerichtlichen Untersuchung, welche der Angeschuldigte beantragt hatte, wurde festgestellt, daß er in der fraglichen Zeit den Ort der geselligen Zusammenkunft überhaupt nicht verlassen habe. Die Patientin hatte unter anderem angegeben, daß der Angreifer eine helle schwarzgestreifte Hose getragen habe, welche bei dem Kampfe auf dem Grasplatze über und über mit Grasflecken beschmutzt worden sei. Es ließ sich leicht feststellen, daß diese Angaben durchaus unrichtig waren. —

Hierher gehört auch die Frage, ob eine Frauensperson während des Schlafes unbewußt koitiert werden kann. Brouardel*) hat sich mit dieser Frage eingehend beschäftigt. Er behauptet die Möglichkeit für den natürlichen Schlaf unter der Bedingung, daß die betreffende Frau wiederholt geboren hat, und bei dem Akt in tiefem Schlaf oder in Schlaftrunkenheit und in der Meinung gewesen sei, ihr Mann wohne ihr bei; für den künstlichen Schlaf dann, wenn er infolge Berausung oder Narkotica abnorm tief war. Verdacht auf Vortäuschung muß geschöpft werden, wenn die betreffende Person gleich nach dem Trunk bewußtlos wurde und ohne weitere Beschwerden bald wieder zu sich kam. Weibliche Personen soll man nur in Gegenwart von Zeugen chloroformieren oder hypnotisieren, da öfter Ärzte und Zahnärzte von Chloroformierten auf Grund sexueller Träume und Erregungen fälschlich eines unsittlichen Attentats beschuldigt wurden. Der objektive Tatbestand ist dann sehr schwer festzustellen, zumal geschlechtliche Vergewaltigungen in bewußtlosen Zuständen durch Magnetiseure, Hypnotiseure u. dergl. keine Seltenheiten sind. —

Wie auf dem Wege eines krankhaften Geschlechtstriebs falsche Anschuldigungen zustande kommen können, zeigt folgender von Türkel**) mitgeteilter Fall: Ein Detektiv, 38 Jahre alt, wird wegen eines peinlichen Mißgriffes, begangen durch Beschuldigung der Gattin eines hohen Beamten, einen Diebstahl versucht zu haben, aus seiner Stellung entlassen. Er

*) Brouardel, *Annales d'hygiène publique*. 3. Série, Bd. 43, Nr. 1, 1900. *Allg. Zeitschr. für Psychiatrie*, Bd. 58, 1901, Literaturheft S. 70.

**) S. Türkel, *Sexualpathologische Fälle*. *Archiv für Kriminalanthropologie*, 1903, XI, S. 214.

eröffnete dem Arzte, daß er nur beim Anblick großer psychischer Angstzustände sexuelle Erregung verspüre, daß er daher, wenn er nicht genügend wirkliche Diebe ertappe, ganz unschuldige Personen weiblichen Geschlechts wegen angeblich versuchten Diebstahles anhalten und verhaften ließ, um sich an ihren vor Schreck und Aufregung verzerrten Gesichtern zu weiden, wobei Ejakulation eintrete. Dieser Mann endete sein Leben bald darauf durch Erhängen.

Wir haben nun die zweite Art der pathologischen Anschuldigung zu betrachten, die durch krankhaft gestörte Wahrnehmung oder Denktätigkeit zustande kommt.

Bei Wahrnehmungsfehlern kann es sich natürlich um den Irrtum eines gesunden Menschen handeln, eine Voreingenommenheit, die etwas anderes sehen läßt als sich wirklich zugetragen. Davon soll an dieser Stelle jedoch nicht gehandelt werden*).

Im Bereich des Krankhaften spielen hier zunächst die Alkoholisten mit ihren Illusionen und Sinnestäuschungen eine große Rolle.

Beispielsweise unter der kleinen Zahl von zehn Fällen chronischer Alkoholpsychose, die Schröder**) beschrieben hat, finde ich zwei Männer, die auf die Polizei liefen, um die angeblichen Verfolger anzuzeigen. Der eine rannte auf die Polizei, weil sie hinter ihm herriefen: „Den kriegen wir, uns kommt er doch nicht hinaus, jetzt muß er herhalten“ — er wurde von der Polizei einfach abgewiesen. Der andere lief nachts nackt in den Straßen herum und erzählte den Schutzleuten, sein Bruder und noch andere Leute seien an sein Bett gekommen, um ihn zu erschießen.

Liman***) berichtete von den Denunziationen eines alkoholistischen Halluzinanten, bei dem der Inhalt der Halluzinationen in den wachen Zustand mit hinübergetragen wurde. Ja, er erschien während des halluzinatorischen Zustands vor-

*) Siehe hierüber Sommer, Prof. Dr., Die Forschungen zur Psychologie der Aussage. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen, Bd. II, Heft 6.

**) P. Schröder, Über chronische Alkoholpsychosen. Halle a. S. 1905.

***) Liman, Archiv f. Psychiatrie, VII, 1877, Seite 658.

übergehend so lucide, daß eine ganze Anzahl selbst gebildeter Personen über den Zustand sich täuschen konnte. Er hatte in seinem deliranten Zustand angegeben, daß jemand nachts seine Frau ermordet habe, und zwar in so glaubhaft scheinender Weise, daß von den Behörden sofort eingehende Nachforschungen über den Mord angestellt wurden. (In der Diskussion über diesen Fall bemerkte Mehlhausen s. Zt. zutreffend, daß zuweilen in der Rekonvaleszenz von Typhus, in einem freien Zustande Wahnvorstellungen geäußert werden, die im Fieberdelir aufgetreten waren und die erst allmählich verschwinden.)

Nach Wollenberg*) können sich falsche Anschuldigungen ergeben bei den Abortivformen des Delirium tremens, wo das Krankheitsbild sich nicht weiter entwickelt, sondern auf seine prodromalen Erscheinungen mit Schlaflosigkeit, Unruhe und bedrückenden Halluzinationen beschränkt bleibt, während am Tage scheinbar völlige Besonnenheit vorhanden ist, allerdings ohne Korrektur der nächtlichen Täuschungen.

Bonhöffer**) berichtet folgenden Fall:

Bei einem schon früher an Delirium und Halluzinose erkrankt gewesenen Trinker treten, nach mehrwöchiger Reizbarkeit und Empfindsamkeit gegen Lärm, plötzlich Stimmen auf. Er geht gegen die Frau mit der Axt los, weil sie ihm Schimpfworte und Beschuldigungen an der Tür zurufe. „Führt seine Frau nach der Polizei, weil sie ihn des Raubmordes an einer Prostituierten beschuldigt habe, der sich vor Jahren zugetragen und nicht aufgedeckt worden war.“ Unterwegs fallen ihm die Schutzleute auf, hört hinter sich herrufen: „Fangt ihn, den wollen wir totschiagen“, schreit auf der Straße um Hilfe. Verbringung in die Anstalt, wo ein akuter Angstzustand, Gehörs- und Gesichtshalluzinationen festgestellt werden.

Eine reichlich fließende Quelle pathologischer Anschuldigungen ist der Eifersuchtswahn der Trinker. Man kann sagen, in demselben Grade wie der übermäßige Alkoholgenuß den Geschlechtstrieb anregt, so macht sich dieser Wahn

*) In Hohes Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. 1901. S. 646.

**) Bonhöffer, Die akuten Geistesstörungen der Gewohnheitstrinker S. 176.

der geschlechtlichen Beeinträchtigung bei den Alkoholisten geltend. Zwar kommt krankhafte Eifersucht auch bei anderen psychisch abnormen Zuständen vor, z. B. bei der Hysterie, aber bei den Geistesstörungen der Trinker ist sie besonders häufig, ja etwas fast Typisches und daher, zumal in Anbetracht der großen Zahl der Trinker, von höchster forensischer Wichtigkeit. Wie ist es damit nun bei den nichtverheirateten Trinkern? Nasse*) sichtete 28 Fälle von alkoholischem Verfolgungswahn. Darunter waren 17 Verheiratete. Von letzteren fand sich bei 15 der Wahn der Untreue der Gattin, bezw. in einem Falle des Gatten, nur in zwei Fällen fehlte er. Von den drei Verwitweten beschuldigte einer seine verstorbene Frau der Untreue; er sah sie in seinen Halluzinationen wiederholt in Begleitung anderer Männer; die beiden andern Witwer zeigten diesen Wahn zwar nicht, dagegen litten sie an abnormen Empfindungen geschlechtlichen Inhalts. Bei den acht Ledigen endlich litt einer an dem Wahn feindlicher Beeinflussung durch eine abtrünnig gewordene Geliebte, alle acht aber boten den Wahn der Beeinträchtigung durch die nächsten Angehörigen, Vater, Geschwister, Stiefmutter, Schwager.

Solche Anschuldigungen sind ungemein schwer zu bewerten, weil sie ihre Entstehung dem Anscheine nach nicht immer bloß in der krankhaften Geistesbeschaffenheit des Trinkers haben. Oft, allerdings durch letzteren verursacht, ist das Verhältnis zwischen den Eheleuten ein gleichgültiges, ja selbst feindseliges geworden und hat auf der gesunden zum wirklichen Ehebruch geführt. In solchen Fällen ist es interessant zu sehen, daß der an krankhaftem Eifersuchtswahn leidende Trinker, auch wenn er von dem tatsächlichen Ehebruch durch sinnfällige Beweise Kenntnis bekommen hat, dennoch nicht diese als die untrüglichen und allein maßgebenden gelten läßt, ja sie ganz ignoriert, dagegen an seiner krankhaften Begründung festhält und, was nicht minder wichtig ist, in krankhafter Weise darauf reagiert. Das Krankhafte des Eifersuchtswahns zu erkennen oder wenigstens zu vermuten, gibt es zwei

*) Nasse, Über den Verfolgungswahnsinn der geistesgestörten Trinker. Allgem. Zeitschrift für Psychiatrie. 1878, Bd. 34, S. 178.

Anhaltspunkte — abgesehen von der Gesamtuntersuchung des Anschuldigenden, die ja nicht immer sofort möglich sein wird, 1. formal: die Hartnäckigkeit und der Affekt, womit die angeblichen Wahrnehmungen, sowie die gezogenen Schlüsse — meistens sogen. „Kurzschlüsse“ — gegen jeden Einwand des Richters oder des Arztes verteidigt werden — ein bekanntes Phänomen der Psychopathologie; 2. inhaltlich: die Ungleichartigkeit der Beweismittel, auf der einen Seite ganz gleichgültige, nebensächliche Dinge und Vorgänge, auf der andern Seite, namentlich beim längeren Bestande des Wahns, Angaben, deren Inhalt, Sinnestäuschungen entstammend, in den Bereich des Unmöglichen oder Ungeheuerlichen gehört.

Trotz der Häufigkeit des Eifersuchtswahns der Trinker kommt es doch nicht so oft vor, daß Leute mit daraufbezüglichen Anschuldigungen die Organe der Rechtspflege in Anspruch nehmen. Grund ist, daß nach hier und da verbreiteter Volksanschauung der Gatte das Recht hat, gegen den ungetreuen Ehegatten mehr oder weniger auf eigene Faust vorzugehen; ähnliche Grundsätze bestehen ja auch in der Rechtsprechung mancher Völker. Infolgedessen registrieren wir in forensischer Hinsicht bei dem alkoholistischen Eifersuchtswahn häufiger Mord oder gefährliche Körperletzung, begangen an dem angeblich untreuen Ehegatten.

Im Anschluß hieran sei noch erwähnt, daß die kranke Eifersucht auch bei Cocainisten sehr häufig beobachtet wird; endlich kommt sie auch nicht selten bei Altersblödsinnigen vor und führt auch hier öfter zur Tötung als auf den Weg gerichtlicher Anschuldigung.

Ein 48jähriger Mattenflechter*), der seit seiner Militärzeit stark, eine zeitlang bis zu vier Liter Schnaps täglich getrunken haben will, seit Jahren als roher, gewalttätiger Mensch geschildert wird, wegen Gotteslästerung, Bedrohung und Hausfriedensbruch verbestraft ist, seine Ehefrau seit vielen Jahren mißhandelt, sie auf offener Straße prügelt, verdächtigt sie im Rausche und später auch nüchtern des Ehebruchs mit

*) Bonhoeffer, Die akuten Geisteskrankheiten der Gewohnheitstrinker. Jena 1901. S. 211.

allen angesehenen Personen seines Dorfes. Er geht zum Geistlichen, um diesen zu veranlassen, daß er seiner Frau Vorhaltungen wegen ihres Lebenswandels machen solle, und erhebt dabei „unglaubliche, horrende Anschuldigungen gegen ehrenwerte Männer“. Einheitliche Zeugenaussagen beleumunden die Frau aufs beste; es ergibt sich keine Spur eines Anhaltes für jene Verdächtigungen. Einzelne Zeugen sprachen von der „Einbildung“ des Mannes bezüglich seiner Verdächtigungen. Dieser erstattete nun gegen einen Milchhändler Anzeige wegen Vergewaltigung seiner Frau. Die Untersuchung erwies die völlige Haltlosigkeit der Anschuldigung. Die Folge war vielmehr eine Anklage wegen falscher Anschuldigung gegen ihn. Dreiviertel Jahre später, nachdem er schon wochen- und monatelang zuvor geäußert, er werde seine Frau umbringen, erschlägt er diese, nach reichlichem Alkoholgenuß, auf der Landstraße. Er wurde zum Tode verurteilt und dann zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt. In der Strafhaft entwickelte sich der ursprüngliche Eifersuchtswahn zu einem ausgedehnten und komplizierten Beeinträchtigungssystem, mit vereinzelt Gehörshalluzinationen, Erinnerungsfälschungen usw. Nach dreijähriger Dauer der Geistesstörung erfolgte seine Überführung in eine Irrenanstalt. —

Daß beim Ausbruch nicht nur eines alkoholischen, sondern eines jeden beliebigen Fieberdeliriums genügende Besonnenheit vorhanden sein kann, um eine krankhafte Wahrnehmung in glaubhaft scheinender Weise der Behörde vorzutragen, lehrt u. a. folgende Mitteilung von Kirn*): Kl., 48 Jahre alter Steinklopfer, dem Brantweingenuß in dem Maße ergeben, als es sein harter Beruf erfordert, erscheint am 31. Mai bei der Staatsanwaltschaft mit der Anklage: „Man habe ihn vergiften wollen, indem man ihm den Schnaps vertauscht habe. Er habe durch dessen Genuß Kopfweh, Schwindel, schwere Glieder und Erbrechen bekommen.“ Er übergibt der Behörde einen steinernen Krug, welcher den vergifteten Schnaps enthalten soll; gleichzeitig deponiert er eine ganze Reihe von Schriftstücken, welche

*) Kirn, Zur Kasuistik der Psychosen im Gefolge febriler Erkrankungen. Allgem. Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. 59, S. 747. 1883.

er in einer Tasche mit sich führt, aus denen hervorgehen soll, „daß man ihn schon des Alters wegen habe umbringen wollen“ (Prozeßakten mit Klagen gegen ihn) „Sie hätten ihn alle ‚auf der Latte‘ (seien übel gegen ihn gesinnt.) Er gehe deshalb nicht mehr nach Hause. Lieber wolle er in das Gefängnis geführt werden, um seinen Verfolgern zu entgehen.“ Da die ärztliche Untersuchung keine Erscheinungen von Vergiftung auffinden konnte, wurde Kl. als geistesgestört dem klinischen Hospitale übergeben. Bereits bei der Aufnahme wurde das Bestehen von hohem Fieber konstatiert; alsbald entwickelte sich ein hochgradiges, über das ganze Gesicht ausgebreitetes Erysipel mit psychischen Gehirnerscheinungen. Die höchsten Temperaturen betragen am 3. Juni 40,2, am 4. 39,5, am 5. 38,9 Grad Celsius. Am 7. Juni trat mit dem Fieber der Wahn zurück, am 8. war vollkommene Krankheitseinsicht vorhanden. Pat. konnte bald darauf als vollkommen geistig und körperlich genesen, entlassen werden.

Auch im Inkubationsstadium des sich bekanntlich sehr schleichend entwickelnden Typhus treten zuweilen geistige Störungen, Halluzinationen, Wahnideen auf, wobei der Kranke, den Eindruck eines besonnenen, vernünftigen Menschen machend, trotz schon vorhandenen Fiebers nach der Polizei geht und gegen vermeintliche Verfolger Anzeige erstattet. —

Das gegebene Feld für das Zustandekommen pathologischer Anschuldigungen dieser Art ist der Verfolgungswahn (Paranoia). Die eigentümliche, ihm zu Grunde liegende Gehirnkrankheit führt zu einer Auffassung der Umwelt in dem Sinne, als richte sich etwas Feindliches, Bedrohliches, dabei Geheimnisvolles aus ihr gegen den Kranken. Dieser anfänglich noch unbestimmte Eindruck wird nach und nach spezialisiert, indem Denken und Sinnesstätigkeit im Banne dieser Auffassung arbeiten und in dem Kranken die Wahnidee, von gewissen Mitmenschen beeinträchtigt, verfolgt zu werden, auftauchen lassen, während gleichzeitig Sinnestäuschungen mit einem den Wahnideen entsprechenden Inhalt, besonders die Trugwahrnehmungen beschimpfender Worte oder Redewendungen, dem Kranken, der durch sein Leiden von vornherein der Kritik über seine Krankheit beraubt ist, das unverbrüchliche Zeugnis seiner Sinne

liefern und während krankhafte Empfindungen der Muskeln, der Haut, wie auch innerer Organe als geheimnisvolle, auf physikalischem oder chemischem Wege bewirkte Machinationen gedeutet werden.

Es ist interessant zu sehen, wie sich ein großer Teil der Geisteskranken in gewisser, nicht nur oberflächlicher, sondern bis in die klinische Betrachtung reichender Weise nach dem Rechtsbegriff der Schuld und Unschuld teilen läßt. Bei der Schwermut führt das Bestreben des Kranken, seinen leidenden Gehirnzustand zu deuten, zu einem Schuldbewußtsein und zu der Wahnidee, an aller Sünde auf der Welt schuld zu sein, bei der Verrücktheit dagegen wird die Ursache der Gehirnveränderung, die Schuld an derselben nach außen verlegt, die Leute um ihn herum seien schuld an seinem Zustand*).

Die äußerliche Ruhe und Besonnenheit, der Schein folgerichtigen Denkens und Redens ist bei dem Verfolgungswahn häufig ein sehr weitgehender und die Irrtümer, zu denen er Anlaß gibt, durchaus erklärliche, verzeihliche.

Wenn jedoch Kraepelin in der neuesten Auflage seines Lehrbuchs der Psychiatrie, 1904, II., S. 595, 596, meint: „Hier pflegt sich ganz langsam ein dauerndes, unerschütterliches Wahnsystem bei vollkommener Erhaltung der Klarheit wie der Ordnung im Denken, Wollen und Handeln herauszuentwickeln“ und S. 609 von „der ausgezeichneten Erhaltung des Verstandes sowie der Ordnung in Gedankengang, Benehmen“, S. 610 von dem „Fehlen einer selbständigen Willensstörung“ spricht, so muß dies die bei Kraepelin wohl nur infolge eines lapsus calami unterbliebene Einschränkung erfahren, daß die genannten Eigenschaften, wo sie überhaupt vorhanden, nur auf die außerhalb des Wahnsystems gelegenen geistigen

*) Auch die gesunden Menschen gruppieren sich nach diesen beiden Richtungen. Bei den Einen ist, wenn sie etwas vermissen, der erste Gedanke: das hat mir Jemand entwendet, — oder: das hat mir Jemand verlegt, bei den Anderen: das muß ich verloren haben, — oder das muß ich mir verlegt haben. Diese Erscheinung empfehle ich den juristischen und psychologischen Seminarien zum Gegenstand des psychologischen Massensexperiments zu machen. Die Ausführung ist höchst einfach. Man könnte diese Erscheinung die persönliche Gleichung zweiten Grades nennen.

Vorgänge zutreffen oder daß es nur die im Vergleich zu Schwachsinnzuständen relative Klarheit und Ordnung in Denken, Wollen und Handeln ist. Ich halte diese Richtigstellung und Ergänzung für sehr nötig, da sonst der Nichtfachmann, der Kraepelins angeführte Sätze liest, irregeleitet werden könnte.

Viele Paranoiker haben wenigstens noch so viel Besonnenheit, daß sie das Unerlaubte, oft wohl auch Unzweckmäßige der Notwehr einsehen; manche erhoffen vom Gericht zunächst nur weitere Aufklärung der unheimlichen Situation. Werden sie von der Behörde abgewiesen, so schreiten sie zur Selbsthilfe nicht etwa durch einen heimlichen Angriff auf den angeblichen Verfolger, sondern sie fallen ganz offen, ja ostentativ, womöglich auf offener Straße über ihr Opfer her, um aller Welt zu zeigen, wie sehr sie sich in ihrem Rechte glauben. Es ist auch vorgekommen, daß solche Verrückte, wenn sie von den Gerichten abgewiesen wurden, weil sie einen Verfolger nicht angeben konnten, irgend eine beliebige Person attackieren oder sonst ein Verbrechen begehen, nur zu dem Zweck, um vor Gericht gestellt zu werden und dabei ihre Beschwerden vorbringen zu können.

Eine 48 Jahre alte, fast taube Frauensperson wähnte, die Pfarrer verkündeten von der Kanzel herab, daß sie gestohlen habe (sie war einmal wegen Diebstahls zu fünfjähriger Freiheitsstrafe verurteilt worden), überall gebe man ihr dies durch entsprechende Pantomimen zu verstehen, man spreche davon, daß sie eine Diebin sei. Namentlich bezichtigte sie den Pfarrer von Montmartre der üblen Nachrede. Sie ließ ihm Warnungen zukommen und wandte sich an die päpstliche Gesandtschaft und die Polizei, um Schutz gegen diese Verfolgungen zu erlangen. Da alles erfolglos blieb, schritt sie zur Selbsthilfe und feuerte auf den Pfarrer in der Kirche einen Revolver ab, — nicht um ihn zu töten, sondern um ihn nur zu verwunden und um damit vor das Gericht zu kommen und ihre Beschwerden öffentlich zur Sprache bringen zu können*).

*) Blanche et Motet, Annal. méd. psychol. März 1872. v. Krafft-Ebing, Gerichtl. Psychopathologie, S. 133.

Über einen Mordversuch am Staatsanwalt, verübt von einem Paranoiker im Zusammenhang mit der Abweisung einer pathologischen Anschuldigung berichtet Tebaldi in der *Rivista sperimentale di Psichiatria* VI, 1880 (nach dem Referat v. Kraft-Ebings in der *Allgem. Zeitschrift für Psychiatrie* 1881, Lit. S. 21): Teso, Hausknecht, 45 Jahr, ein originär höchst schwachsinniger, ungebildeter, leichtgläubiger Mensch von normalem Hirnschädel, aber ungleich entwickelten Gesichtshälften, verliebte sich 1865 in ein Mädchen, glaubte sich wiedergeliebt, ohne je mit diesem ein Wort gesprochen zu haben. Unter dem Einfluß einiger Spaßvögel, die den dummen Menschen wegen seiner Verliebtheit foppten, bildete sich ein erotischer Wahnsinn. T. verfolgte das Mädchen mit Briefen und erkaltete nicht in seiner Liebe, selbst als er derbe Abweisung empfing, 1872 währte er seine Geliebte in Vicenza wiederzusehen. Da sie nicht Stand hielt, verfolgte er sie durch die Straßen, insultierte sie. Er wurde verhaftet, verbüßte einen Tag Gefängnis, sah nicht ein, daß es nicht die Geliebte war. Immer mehr kam er zur Überzeugung, daß eine Bande feindlich gesinnter Menschen ihm das Mädchen abspenstig machen wolle. Er machte gegen diese „Räuberbande“ Anzeige bei Gericht. Der Richter schickte ihn ins Spital: Nach drei Monaten entließ man ihn. Der Verfolgungswahn zog immer weitere Kreise. Er merkte, daß man feindlich über ihn spreche, ihn verlache. Neue Beschwerden beim Ministerium, beim Staatsanwalt, überall vergeblich. Eine ganze Räuberbande ist gegen ihn und seine Heirat. Eines Tages ermahnte ihn die Mutter des Mädchens, er solle auf ihre Tochter nicht mehr rechnen, sie werde sich anderwärts verheiraten. Darüber große Erbitterung. Er war sehr verstimmt und gereizt, erkannte, daß durch die Abweisung der Gerichte sein Lebensglück zerstört, die Hand seines „Engels“ verloren sei; da er der Bande nicht habhaft werden konnte, wollte er sich an den Behörden, die ihm den Rechtsschutz gegen die Bande versagt hatten, rächen. Deshalb machte er den Mordversuch am Staatsanwalt am hellen Tage, auf frequenter Straße. Er floh nicht, zeigte keine Reue, glaubte sich im Recht so zu handeln, hielt nach wie vor an seinem erotischen und Verfolgungswahn fest.

Ein besonders lehrreicher Fall ist der folgende *).

Im Januar 1902. erhielt die Staatsanwaltschaft zu Köslin von dem Lokomotivführer Th. in Neustettin eine Anzeige darüber, daß mehrere Männer mit seiner Frau und seinen Kindern in seiner Wohnung und während seiner Abwesenheit seit Jahren Unzucht trieben, Orgien feierten und hierzu die Kinder aufs raffinierteste präparierten; er gab auch eine Beschreibung und Abbildung der zum Erweitern der kindlichen Geschlechtsteile benutzten Werkzeuge. Auf diese Anzeige hin wurde eine Anzahl Neustettiner Bürger verschiedener Lebensstellung verhaftet, darunter ein Kaufmann, der im Gefängnis starb, ein Arzt u. a.

Die Ermittlungen förderten nichts Objektives zutage. Der Mann wurde wegen wissentlich falscher Anschuldigung verhaftet. Nun ließ man ihn auf seinen Geisteszustand untersuchen und es wurde von dem Sachverständigen Geh. Rat Siemens-Lauenburg nachgewiesen, daß auf dem Boden erbter Anlage und schwerer nervenschwächender Umstände bei dem Kranken ein kombinatorisches Wahngebäude nebst Beängstigungen und Illusionen (vielleicht auch Halluzinationen) vorlag, auf Grund deren die Denunziationen entstanden waren.

Den unschuldig Verhafteten hat der Justizminister, obwohl das Gesetz, betr. Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft noch nicht in Kraft war und keine rückwirkende Kraft hatte, Geldbeträge bis zur Höhe von 600 M. zahlen lassen.

Zahlreiche Beispiele können dafür vorgebracht werden, daß es bei einer pathologischen Anschuldigung nicht genügt, die Nichtigkeit der letzteren in bezug auf ein etwaiges Rechtsverfahren erwiesen zu haben, sondern, daß derjenige, welcher eine solche Anschuldigung erhebt, als ein durchaus gemeingefährlicher Geisteskranker zu gelten hat und unschädlich gemacht werden muß.

Pelman*) hatte einen hierher gehörigen Fall zu begutachten; der Patient W., von Haus aus überspannt und Sohn

*) Bei streng klinischer Betrachtung gehört der Fall zur Paranoia nur im weiteren Sinne dieses Wortes.

*) Pelman, Einige gerichtlich-medizinische Gutachten über zweifelhafte Gemütszustände. Friedrichs Blätter. 1881, Heft 2 u. 3.

eines exaltierten Vaters, verlor sein Geschäft und ergab sich im Ärger darüber eine zeitlang dem Trunke; darauf Charakterveränderung und Beeinträchtigungsideen. Er glaubte, die Schuld an seinen Mißerfolgen bei einem gewissen Sch. zu suchen. Dieser Sch., der den W. gar nicht kannte, war nämlich in einen Prozeß verwickelt gewesen, bei dem der Vater des W. vor einer Reihe von Jahren sein Vermögen eingebüßt hatte. Der Vater W. hatte seitdem den Sch. als Urheber seines Unglücks bezeichnet. Der Sohn W. wollte sich nun, von seinen Beeinträchtigungsideen geleitet, an Sch. rächen und versuchte es zuerst damit, daß er eine Klage gegen ihn erhob. Als er damit abgewiesen wurde, kaufte er einen Revolver, übte sich im Schießen und schoß den Sch. auf offener Straße an. Durch dieses Attentat hoffte er nämlich vor die Geschworenen zu kommen und dort seine Anklage gegen Sch. von neuem vorbringen zu können.

Ein seit Jahren an Paranoia leidender Mann glaubte sich verfolgt von einer garnicht existierenden, von ihm als Hexe bezeichneten Person und hatte deren Einfluß Tod von Angehörigen und Umstehen von Haustieren zugeschrieben. Als man eine darauf bezügliche Beschwerde von ihm bei Gericht nicht sofort entgegennahm und erledigte, stieß er Drohungen aus und verwirklichte sie noch am Abend desselben Tages, indem er einem Gerichtsbeamten auflauerte und ihn prügelte*). —

Es kommt auch bei Paranoischen vor, daß sie sich selbst anklagen; allerdings ist dies eine recht seltene Erscheinung.

Kreuser**) hatte einen solchen Fall zu begutachten, der deshalb bemerkenswert ist, weil die Nichtberücksichtigung der Selbstanklagen zu Anschuldigungen der Polizei und der Gerichte führte, natürlich in krankhaft logischer Begründung. Es handelt sich um einen 33 jährigen, von Jugend auf geistig etwas minderwertigen Menschen, der bis zum Jahre 1893 vielfach wegen Eigentumsvergehen, beim Militär auch wegen Deser-

*) Sanna-Salaris, Öffentliche Gewalttätigkeit und Bedrohungen. Paranoia persecutoria. *Annal. di Freniatria.* Juni 1893. Referat in *Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie*, Bd. 50, Lit. S. 38.

**) Kreuser, Forensische Würdigung der Selbstanklagen Geisteskranker. *Allgem. Zeitschrift für Psychiatrie.* Bd. 56, 1899, S. 503.

tierens bestraft und einmal bereits in Beobachtung auf den Geisteszustand gestanden hat. Es wurde damals Geistesstörung bei ihm nicht konstatiert. „Von 1893 bis 1898 ist er von verschiedenen Gerichten noch sieben Mal wegen Eigentumsvergehen verurteilt worden, die er selbst zur Anzeige gebracht hatte. Einige weitere Selbstanzeigen wegen ähnlicher Vergehen konnten teils wegen Verjährung, teils in Ermangelung ausreichender Beweise zu einer Verurteilung nicht führen. Wegen eines ebenfalls von ihm selbst zur Anzeige gebrachten Brandstiftungsversuches (1893) wurde er freigesprochen, da kein ausreichender Tatbestand vorlag. Den größten Teil der letzten Jahre hat er infolge der genannten Verurteilungen in Strafanstalten zugebracht, in denen über sein Verhalten nicht geklagt wurde. Von dort aus hat er sich dann am 18. August 1897 zweier weiterer Brandstiftungen angeklagt, die er 1892 in seiner Vaterstadt und 1895 in T. verübt haben wollte. Beide Anzeigen bezogen sich auf schwere Brandfälle, bei denen Brandstiftung fast mit Sicherheit anzunehmen gewesen war, bei denen es aber der Untersuchung nicht gelungen war, den Täter zu ermitteln. Die Selbstanzeigen Sch's. enthielten ganz detaillierte Angaben über die angebliche Ausführung der Verbrechen, die wohl Lokalkenntnis verrieten, aber doch in mehreren wesentlichen Punkten mit den Ergebnissen der erstmaligen, wie der wiederaufgenommenen Voruntersuchung nicht in Einklang gebracht werden konnten. Die Eröffnung eines Hauptverfahrens ist darum nicht angezeigt erschienen. Am 19. Mai 1895 ließ nun M. die weitere Selbstanklage folgen, daß er am 10. Okt. 1888 anlässlich seiner dritten unerlaubten Entfernung vom Truppenteil in der Nähe seiner Vaterstadt einen ihm persönlich unbekanntem, nach Gestalt, Kleidung und Sprechweise aber genau beschriebenen Mann in räuberischer Absicht niedergeschlagen habe. Um die Spuren der Tat zu verwischen, habe er den zwar Betäubten, aber noch Atmenden an das nahe Flußufer geschleppt und ins Wasser geworfen. So genau seine Schilderungen über den Hergang bei der Tat und deren Örtlichkeit lauteten, so wenig hat die angestellte Untersuchung irgend einen Anhaltspunkt dafür zu geben vermocht, daß jemals ein solcher Mord verübt worden ist. Aber auch angesichts

dieses negativen Ergebnisses der gerichtlichen Ermittlungen bleibt M. hartnäckig auf seinen Behauptungen, verlangt er dringend vor ein Schwurgericht gestellt und zum Tode verurteilt zu werden. Er ist in hohem Grade erbost darüber, daß diesem Verlangen nicht längst schon entsprochen worden ist, und er sucht hierfür eine Reihe von Gründen plausibel zu machen, die alle in schweren Beschuldigungen und Verdächtigungen der Polizei und Gerichte seiner Vaterstadt beziehungsweise einzelner Beamter bei denselben zusammenlaufen.“ Das negative Ergebnis der Voruntersuchung, wie das erregte Gebahren des M., das er auf Gewissensunruhe und nächtliche Visionen zurückführte, erweckte Zweifel an seiner geistigen Gesundheit. Die Anstaltsbeobachtung bestätigte diese Vermutung und ergab das Bestehen einer auf alkoholischer Grundlage entstandenen halluzinatorischen Paranoia, die wahrscheinlich schon 1888 begonnen hatte. Er war der festen Überzeugung, daß die Polizei und die Gerichte deshalb die Wahrheit nicht aufkommen lassen wollen, weil diese Verbrechen im Zusammenhange stehen mit allerlei schmutzigen Affären, in die gewisse Beamte verwickelt seien. —

Eine Abart der Paranoiker — in gewissem Sinne — sind die Quäralanten.

Soweit nur die pathologische Anschuldigung als *tertium comparationis* in Betracht kommt, befindet sich der Jurist bei den Quäralanten in etwa derselben Lage, wie der Arzt bei der Hysterie. Hier wie da liegt eine gewisse Spezifität in der Anschuldigung. Auf den Quäralantenwahn selbst, seine Äußerungsweise und dergl. hier näher einzugehen, kann ich mir ersparen, obwohl er gerade bei unserem Thema eine große Rolle spielt

Denn die Juristen kommen mit Quäralanten, solchen, die man für gesund erachten muß, und mit abnormen, in der Praxis oft genug selber in Berührung.

Ich darf daher als bekannt voraussetzen, daß die an Quäralantenwahn leidenden Personen im verzweifelten Kampfe um ihr angebliches Recht sich kennzeichnen: 1. durch die Unfähig-

keit, in die Rechtslage der Gegenpartei und die Auffassung des Richters sich hineinzudenken oder darüber eine Belehrung anzunehmen, durch das hartnäckige Stehenbleiben bei der eigenen Ansicht von Recht und Unrecht, 2. durch die von vornherein auftretende Deutung des angeblich erlittenen Unrechts im Sinne einer mit besonderem Interesse und System gegen ihre Persönlichkeit gerichteten Verfolgung und Beeinträchtigung, 3. durch die mit maßlosen Entstellungen, Beleidigungen, Anschuldigungen (Bestechlichkeit, Meineid etc.), Bedrohungen einhergehende Reaktion gegenüber der angeblichen Verfolgung, eine Reaktion, die den Kranken blind macht gegen die Schädigungen, welche er sich selbst durch sein rücksichtsloses Vorgehen zufügt, und die sich bald charakterisiert durch ihr Fortschreiten zu ausgesprochenen Störungen der Wahrnehmung, zu Illusionen, Halluzinationen und schließlich zu kompletter Wahnbildung und zur Beschränkung all seines Sinns und Trachtens auf den Rechtsstreit, der sich immer nur um dieselbe Sache dreht, seiner Äußerungen auf immer stereotyper und zur Gewohnheit werdende prozessuale Redensarten und schriftliche Wendungen, die ersich angeeignet, und auf Anschuldigungen und Beleidigungen, mit denen er seine Gegner unter endlosen Eingaben überhäuft. Dabei ist noch beachtenswert, daß der kranke Quärlant keineswegs aufhört zu quärlieren, wenn er etwa in einem Punkte im Recht gewesen ist und sein Recht wirklich erlangt hat.

Ferner muß ich noch die Bemerkung zufügen, daß der Quärlant es nicht erst dann wird, wenn er mit der Rechtspflege in Konflikt gerät, daß er also nicht, wie es den Anschein haben kann, durch den Rechtsstreit Quärlant wird. Das ist selbst dann nicht der Fall, wenn er tatsächlich*) Unrecht erlitten hat und im Anschluß daran der Quärlantentwahn zum Vorschein kommt. Vielmehr sind es stark zu Verfolgungswahn disponierte Leute, bei denen die Erschütterung ihres Rechtsgefühls und aller derjenigen Bestandteile des Ich-

*) In einigen und sehr gebräuchlichen psychiatrischen Lehrbüchern findet sich noch immer die irrtümliche Darstellung, daß der Quärlantentwahn in der Regel von einer mit vollem Recht erlittenen Niederlage im Rechtsstreit ausgeht. Der kranke Quärlant findet aber, auch wenn er sein Recht bekommen hat, noch immer einen Anlaß zum prozessieren.

komplexes, welche rechtliche Empfindungen und Vorstellungen, das Ich in seinen rechtlichen Beziehungen darstellen, nur als auslösendes Moment wirkt, ähnlich wie bei einem nervenschwachen Menschen ein mäßiger Schreck, ein Unfall, eine Operation, eine fieberhafte Erkrankung den Bankrott des Nervensystems herbeiführt. Will man also den kranken Quäralanten in seiner Art richtig erkennen, so bedarf es einer recht eingehenden Analyse und Durchforschung seines Vorlebens, auch in physischer Beziehung. Schwierig gestaltet sich, allerdings nur im Anfang des Leidens, die Unterscheidung zwischen dem Quäralieren eines solchen Geisteskranken und der Streit- und Händelsucht eines sonst geistig gesunden, wenn auch nicht gerade durchaus normalen Menschen. Der letztere verbeißt sich nicht in eine bestimmte Sache, er fängt bald hier, bald dort Streit an; hat er in der einen keinen Erfolg, so nimmt er eine andere auf; er bewahrt gewisse Formen und schädigt sich nicht selbst. Er findet auch am Ende einmal seine Befriedigung im Streiten. — Endlich ist hierbei noch zu bemerken, daß als gelegentliche Erscheinung das Quäralieren auch bei verschiedenen anderen Geistesstörungen, bei Schwachsinnigen, bei Neurasthenischen, Hysterischen vorkommen kann.

Beispiele von Quäralantenwahn hier anzuführen, unterlasse ich aus dem schon angegebenen Grunde, weil solche Fälle in der juristischen Praxis wohl oft genug vorkommen und den Juristen zur Genüge bekannt sind.

Auf die Selbstanschuldigungen Geistesgestörter hier einzugehen, was ja nahe liegt, würde zu weit führen. Nur insoweit als in Selbstanzeigen Anschuldigungen anderer enthalten sein können, muß ihrer hier Erwähnung geschehen. Und dies kann bei jeder Art von Selbstanzeigen eintreten. Ich erinnere z. B. an den bekannten Fall des sogen. „Menschenfressers“ Bratuscha*), jenes Mannes, der sich in seiner krankhaften Geistesverfassung und unter Einfluß des Verhörs durch den Gendarmen bezichtigte, seine zwölfjährige Tochter getötet, zer-

*) Siehe die ausführliche Schilderung und Erörterung dieses berühmten Falles in Psychiatisch-Neurologische Wochenschrift, Jahrg. VIII, Nr. 27 und ff. 1906 von Prof. Dr. med. H. Zingerle, Ein Beitrag zur forensischen Bedeutung von Erinnerungsfälschungen.

stückelt und teils verbrannt, teils gegessen zu haben und deshalb zum Tode verurteilt, jedoch zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt wurde. Dieser Bratuscha beschuldigte gleichzeitig seine Frau der Beihilfe. Sie erhielt eine Zuchthausstrafe von drei Jahren. Bekanntlich tauchte die angeblich ermordete Tochter, die in Wirklichkeit entlaufen war und unter falschem Namen vagabondierte, nach einiger Zeit wieder auf, und die Wiederaufnahme des Verfahrens ergab, daß es sich bei Bratuscha um eine pathologische Selbstanschuldigung und Anschuldigung einer zweiten Person, der Ehefrau, gehandelt hatte. Bratuscha litt an einem schweren Depressionszustand, der durch den Verlust der Tochter hervorgerufen war; die Frau, die er mit anschuldigte, war in ähnlicher Weise erkrankt und legte ein entsprechendes Geständnis ab. — Bei Schwermütigen, die am häufigsten zu Selbstanzeigen geführt werden, scheint die Möglichkeit der pathologischen Anschuldigung am ehesten gegeben. In zweiter Reihe kommen die hysterischen Denunzianten. Manchmal mag Rachsucht dazu führen, sich eines fingierten Verbrechens zu bezichtigen und den Gegner als Anstifter oder Teilnehmer hinzustellen, ein ander Mal gelangt es den Selbstdenunzianten, die sich zu irgend einem Zweck eines Verbrechens anklagen, gar nicht zu Bewußtsein, daß unter den gegebenen Verhältnissen die fingiert Beteiligten ebenfalls der Bestrafung anheim fallen können oder müssen. So bei einer Hysterischen, die sich selbst vor Gericht der Kindesabtreibung bezichtigte, in der Hoffnung, die schon früher angedrohte, von ihr selbst aber sogar herbeigeführte Verbringung in die Anstalt und damit das Verlassen des Hauses eines ihr verhaßten Pflegers bewirken zu können, und die dabei den Anstifter nannte, offenbar nur, um die Sache glaubhafter erscheinen zu lassen, — oder bei einem an alkoholischem Verfolgungswahn leidenden Manne, dem die Stimmen sagten, daß er mit seiner Schwester wiederholt den Beischlaf ausgeübt habe und der sich deshalb dem Gericht stellte. In beiden Fällen erfolgte Überführung in die Untersuchungshaft, bald darauf aber Einstellung des Verfahrens wegen erwiesener Geisteskrankheit und Grundlosigkeit der Beschuldigungen.*)

*) Beide Fälle von Prof. A. E. Meyer mitgeteilt im Archiv für Psychiatrie, Bd. 40, 1905, S. 875, Artikel: Selbstanzeigen Geisteskranker.

Um eine Hysterische handelte es sich auch in dem Falle, der in der Prov.-Irrenanstalt Ückermünde (Jahresbericht 1890 bis 1895, S. 24, Begutachter Dr. Schröder) zur Beobachtung war: Wirtschafterin M. W. aus Spaldingsfelde, 26 Jahre alt. Mutter leidet an „Weinkrämpfen“. War als Kind launenhaft, gereizt, zänkisch und faul, lernte mangelhaft. Nach der Einsegnung lüderlicher Lebenswandel und geschlechtliche Ausschweifungen. Bereits Ende 1880 erregte sie großes Aufsehen durch die Erzählung von einem bedeutenden Geldfunde, wobei sie zwei angesehene Männer der Fundunterschlagung beschuldigte. Es stellte sich bald heraus, daß ihre Erzählung erlogen war. Anfang des nächsten Jahres trat sie mit einer neuen Anschuldigung hervor: sie klagte sich selbst der Fruchtabtreibung an und wiederum mehrere bestbeleumdete und ehrenhafte Männer der Beihilfe zu diesem Verbrechen und veranlaßte ihre eigene Verhaftung. Bei ihren zahlreichen gerichtlichen Vernehmungen verwickelte sie sich in ein unglaubliches Lügengewebe, stellte sich z. B. als Werkzeug der Sozialdemokratie dar und machte geheimnisvolle Andeutungen von einer großen Mission, mit der sie beauftragt war. Wegen Verdachts auf Geistesstörung wurde sie der Anstalt zur Beobachtung überwiesen; es ergab sich, daß sie an hysterischem Irresein litt und ihre Selbstanschuldigung, sowie diejenige gegen andere, erdichtet und ein Symptom dieser Krankheit war.

In Zuständen von Benommenheit und Betäubung, welche durch Kopfverletzungen und Kopferschütterungen hervorgerufen waren, machen die Verletzten nicht selten falsche Angaben über den Täter und den Vorgang und es entstehen dadurch verhängnisvolle Verwicklungen.

Einen sehr instruktiven Fall, wobei auf Grund der Aussage der Verletzten ein Unschuldiger in Untersuchungshaft genommen wurde, hatte Ziehen*) zu begutachten. In der Nacht

*) Über die Zuverlässigkeit der Angaben der verletzten Person über die Vorgänge bei einer von ihr erlittenen schweren Schädelverletzung (Raubmordversuch in Oldisleben). Von Prof. Dr. Th. Ziehen. Korrespondenzblätter des Allgemeinen ärztlichen Vereins von Thüringen. 1900. Nr. 2.

vom 17. zum 18. Februar 1899 wurden in Oldisleben der Landwirt Müller und seine beiden Kinder im Bett erschlagen, die Ehefrau Müller wurde am Morgen des 18. Februar mit schweren Schädelwunden, aber noch lebend, gefunden. Die Kasse war ausgeraubt. Zufolge einzelner Äußerungen der Frau Müller lenkte sich der Verdacht auf einen benachbarten Freund Müllers, den Schmied B. Er wurde verhaftet. Bei der Verletzten war nach der Beschreibung des Arztes, der die erste Hilfe geleistet, unterhalb einer 11 cm langen Wunde der rechten Stirnhälfte der Knochen gänzlich zertrümmert und das Gehirn quoll zwischen den zertrümmerten und eingedrückten Knochenstücken hervor; aus dem rechten Ohr und aus der Nase floß Blut.

Die Notizen aus den Akten, welche Ziehen seiner Untersuchung voranschickt, sind ein so lehrreicher Beweis dafür, zu welcher heillosen Verirrung und Verwirrung das unvorsichtige unkontrollierbare Herumfragen, namentlich durch Unberufene, an solchen Verletzten führen kann, daß ich diesen Bericht hier wörtlich wiedergebe:

O. Sch., welcher die Verletzte während des Verbindens hielt, frug sie: „Hilde, hast du die Kerls nicht gekannt, die dich geschlagen haben?“ Darauf soll sie mit geschlossenen Augen geantwortet haben: „Fraget doch nicht noch, sie sinds gewesen, Schmied (oder Schmidt).“ Letzteres Wort sprach sie so aus, daß man darunter sowohl den Namen Schmidt, als auch die Berufsbezeichnung verstehen konnte. Bald darauf „schwand ihr wieder das Bewußtsein“.

Die Schwester Henriette will auf wiederholtes Befragen „ganz deutlich“ einmal die Antwort gehört haben: „Zwei große starke Männer“. Auf die Frage: „wo waren sie denn?“ erwiderte die p. M. „Alle beide in der Kammer“ und fügte etwa zwei Minuten später, ohne unmittelbar gefragt zu sein, hinzu: „Sie hatten die Schuhe ausgezogen und kamen in Strümpfen herein“. Ein anderes Mal gab sie auf die Frage der Schwester, wer sie denn geschlagen habe, zur Antwort: „Der Meister“. So oft sie gefragt wurde, zeigte sie hohe Erregung. Deshalb wurde unterlassen, öfter in sie hineinzureden. Als sie jedoch am 19. Februar wieder einmal gefragt wurde, äußerte sie: „Es waren Oldisleber“ und auf weiteres Befragen nach dem Namen: „Ich darf es nicht sagen, wenn alles vorbei ist, will ichs sagen“ und gleich darauf: „Wir wollten nicht stille halten, und da haben sie uns gepackt“. Auch der Landrat R. bestätigt, daß diese Aeußerungen (bis auf die letzte) gefallen seien.

Am 20. Februar besichtigten Herr Dr. P. und R. die p. M. und gaben ihr Gutachten dahin ab, daß die p. M. an einer Gehirnentzündung schwer krank sei, sich zur Zeit in einem unzurechnungsfähigen Zustand befinde und zur Zeit kaum eine Erinnerung an die Vergangenheit haben dürfte. Auch sprachen sie Zweifel aus, ob am 19. Februar bei der p. M. wirklich eine Erinnerung vorhanden gewesen sei.

Am gleichen Tag berichtete die Schwester H. folgendes: Fr. M. habe seit gestern wiederholt zu ihrer Umgebung geäußert: „Wenn ihr mir die Handschienen abmacht, will ich euch Alles sagen“. Deshalb habe sie, d. h. Schwester H., als die p. M. gestern Abend wieder über ihre Hand geklagt habe, angefangen, die Binde abzuwickeln und dabei wiederum gefragt. Fr. M. habe darauf laut und vernehmlich gesagt: „Kaufmann, Arbeiter“. Auf die weitere Frage, womit er sie geschlagen habe, antwortete sie kräftig: „Mit einem Hammer“. Auf die wiederholte Frage, wer denn eigentlich sie geschlagen habe, antwortete sie laut und nach dem Dafürhalten der Schwester bei vollem Bewußtsein: „Der Meister“ und nach wenigen Augenblicken „der Schmied“. Eine Zeugin, Fr. H. M., geb. R., sie trägt zufällig denselben Vor- und Nachnamen wie die Verletzte, will gehört haben, daß die Frau noch hinzufügte: „Der die Pferde beschlägt“. Auf die weitere Frage: Welcher Meister denn?, sagte sie: „Börner“. Die Zeugin Frau H. M. bestätigte diese Angaben der Schwester und fügte hinzu, einmal habe die Kranke auf die Frage, wer sie geschlagen, geantwortet: „Der Bruder“ und auf die weitere Frage, wer denn der andere gewesen, geäußert: „Schmied Börner“.

Herr Dr. R. bemerkte zu diesen Zeugenaussagen: Die verletzte p. M. macht zwar mitunter ganz klar erscheinende Äußerungen, welche aber bei weiterem Nachfragen den Charakter des Unbestimmten annehmen, so daß es unmöglich ist, sich unbedingt auf ihre Aussagen zu verlassen.

Gerichtswegen wurde konstatiert, daß die p. M. am 18. Februar und am Vormittag des 19. Februar auf wiederholtes Fragen des Richters nicht reagierte, hingegen am Abend des 19. Februar auf Befragen, wer sie geschlagen, die vernehmlichen, in kurzen Zwischenräumen abgegebenen Äußerungen fallen ließ: „Börner — Schmied“ (letzteres Wort scharf ausgesprochen).

Ziehen untersuchte die Kr. sieben Tage nach der Verletzung. Ein durch letztere bedingter Dämmerzustand war auch jetzt noch vorhanden und kennzeichnete sich durch eine relative Apathie, durch die falsche Beantwortung einzelner einfacher Fragen, wobei sehr charakteristisch war, daß andererseits kompliziertere richtig beantwortet wurden und auch manche Fragen.

welche eben falsch beantwortet worden waren, einige Minuten später richtig beantwortet wurden, ferner durch relative Schwerbesinnlichkeit. Auch kam noch hin und wieder Bettnässen vor. Ziehen legt dar, daß einfache Namenangaben, wofern sie nicht mit ganz bestimmten sinnlichen Eindrücken unmittelbar und eng verknüpft, sehr unzuverlässig sind und daß die zufälligsten Umstände in solchen Fällen das Äußern einzelner Namen bedingen. Die Phantasietätigkeit der Kranken, ihre nachträgliche Kombination und die Suggestivfragen der Umgebung führen zu mannigfachen Verwechselungen. Auf Grund des Gutachtens Ziehens wurde der Beschuldigte B. aus der Haft entlassen. Im September 1899 wurde der Knecht der Müllerschen Eheleute als der Tat verdächtig verhaftet. Der erdrückende Nachweis seiner ungewöhnlichen Geldausgaben hatte auf die richtige Spur geführt. Der Mörder wurde hingerichtet.

Ziehen erteilt für solche Fälle den Rat, die verletzte Person in den ersten Tagen nach dem Unfall möglichst wenig den Suggestivfragen berufener und unberufener Personen auszusetzen und jedenfalls nicht nur die spontanen Äußerungen und Antworten der verletzten Person, sondern auch die an sie gerichteten Fragen zu protokollieren. Die Unzuverlässigkeit der Erinnerung der Verletzten erhellt aus diesem Beispiel sehr deutlich."

Besonders Personen, die im Alkoholrausch Kopfverletzungen erlitten, machen, wenn sie nüchtern geworden, zuweilen falsche Anschuldigungen auf Grund von Verwechslungen, Erinnerungsfälschungen und dergleichen. Einen hierhergehörigen instruktiven Fall, der in Graz zur Verhandlung kam, teilt H. Gross mit (Archiv für Kriminalanthropologie, Bd. I, S. 337, 1899): Ein betrunkenener Bursche H. war wegen seines lästigen Benehmens und Schimpfens von anderen Burschen aus dem Gasthaus gejagt, zu Boden geworfen und geschlagen worden. Während diese ins Gasthaus zurückkehrten, ging H. nach seiner Wohnung zu. Dahin führt, 600 Schritt vom Gasthaus entfernt, ein breiter, aber nicht mit Geländer versehener Steg über einen Mühlbach. H. war gegen Morgen vollkommen durchnäßt und aus einer schweren Kopfwunde blutend heimgekommen. Er beschuldigte drei Burschen, sie hätten ihn

erst niedergeworfen und verprügelt, und, nachdem er längere Zeit bewußtlos gelegen, seien sie nochmals gekommen und hätten ihn in den Mühlgraben geworfen. Das Wasser habe ihn ernüchtert, so daß es ihm als guten Schwimmer gelang, ans andere Ufer zu kommen, worauf er sich heimschleppte. Ein B., den H. erkannt haben wollte, wurde wegen schwerer Körperverletzung angeklagt.

Dieser Vorgang — das Hineinwerfen des H. ins Wasser — wurde von den Zeugen eidlich bestritten und H. selbst gab nach seiner Wiederherstellung zu, daß er in den Mühlgraben durch eigene Unvorsichtigkeit infolge seines gestörten Bewußtseins gefallen sein müsse und die Aussage nur auf Einbildung beruht habe. —

Traumerlebnisse werden nicht selten in den wahren Zustand übernommen und als wirkliche Ereignisse gedeutet und verwertet. Sind sie unangenehmer Natur, geträumte Angriffe auf das Leben oder geschlechtliche Attentate, so können sie zur Anschuldigung Anlaß geben. Dies veranschaulicht folgender von Dr. Altmann in Wien mitgeteilter Fall (Archiv für Kriminalanthropologie 1899, Bd. I, S. 335): Das 16jährige Mädchen M. C. erzählt ihrer, von einem siebenwöchigen Landaufenthalt zurückgekehrten Mutter, sie sei von ihrem Stiefvater vor etwa drei Wochen gewaltsam geschlechtlich gebraucht worden. Die Mutter erstattet Anzeige. Bei der Polizei gab die M. C. an, der Stiefvater habe sich ihr schon vorher einmal mit dem Ansinnen, bei ihr zu schlafen, erfolglos genähert. Vor drei Wochen aber sei sie, gegen 12 Uhr nachts, plötzlich erwacht und habe ihren Vater auf sich liegen gefühlt, er habe sie geschlechtlich gebraucht. Sie habe geschrien und darauf habe sich der Vater aus ihrem Bett entfernt und sei in sein Bett gegangen. Am nächsten Morgen habe sie die Bettwäsche mit Blut befleckt gefunden. Der Stiefvater, den sie zur Rede gestellt, habe ihr weißmachen wollen, sie hätte einen unruhigen Traum gehabt. Der — unbescholtene und als zärtliches Familienhaupt bekannte — Stiefvater H. wird in Untersuchungshaft genommen. Er gab an: „Ich hörte plötzlich meine mit mir in demselben Zimmer schlafende Stieftochter aus dem Schläfe ächzen, als wenn sie einen schweren Traum hätte. Ich

rief zu ihr hinüber: ‚Mizi, was hast du denn?‘ Sie rief aber mehrere Male hintereinander das Wort: ‚Vater‘. — Ich stand aus dem Bett auf, wollte Licht machen, da aber kein Streichhölzchen da war, so ging ich ohne Licht zu ihrer Lagerstätte und fragte sie neuerlich, was ihr sei. Sie war wach, saß im Bette und sagte weinend: ich hätte auf ihr gelegen und als ich ihr das Unsinnige dieser Äußerung vorhielt, meinte sie, dann müsse ‚die Trud‘ sie gedrückt haben.“ Daß er ihr einige Zeit vorher den Antrag gestellt habe, sie solle mit ihm schlafen gehen, stellte H. entschieden in Abrede.

Die M. C. gibt vor dem Untersuchungsrichter folgende Schilderung: Gegen Mitternacht habe sie die Empfindung gehabt, als wenn jemand auf ihr läge, es sei das Gefühl des Alpdrückens gewesen. Als sie infolgedessen erschreckt erwacht sei, sei es ihr vorgekommen, als wenn ihr Vater sich eben aus ihrem Bett erhoben hätte, es sei dies so ein „Schein“ gewesen. — Im Bette selbst habe sie beim Erwachen den Vater nicht gesehen. Sie habe das eben Erlebte mit der seinerzeitigen Äußerung des Vaters, sie solle mit ihm schlafen gehen, in Zusammenhang gebracht; habe zu weinen begonnen und habe nun deutlich gesehen, daß ihr Vater sich aus seinem Bett erhoben habe, zu ihr gekommen sei und sie gefragt habe, was ihr sei. Sie habe erwidert, er sei bei ihr gelegen, er habe aber das für einen Traum erklärt. Sie habe damals mit Hemd und Unterrock bekleidet geschlafen, weil sie die Menstruation gehabt hätte, daher erklärten sich auch die Blutflecken in der Bettwäsche. In den Genitalien will sie keine Schmerzen gehabt haben. Sie habe nicht gleich die Anzeige erstattet, weil sie nach Rücksprache mit ihrem Vater nicht ganz sicher, ob nicht doch ein Traum vorliege, denn sie habe öfter solche Träume. Sie habe wegen eines Zwistes mit ihrer Mutter, in welcher der Vater gegen sie Partei nahm, der Mutter den Vorfall erzählt.

Die Gerichtsärzte konstatierten, daß die Geschlechtsteile voll entwickelt und nicht defloriert, auch objektive Zeichen eines unsittlichen Attentates nicht auffindbar waren, und sprachen sich dahin aus, daß das Bestehen der Menstruation das Auftreten sexueller Traumvorstellungen begünstigt habe.

H. wurde nach zehntägiger Haft aus der Untersuchung entlassen.

Endlich muß noch der falschen Anschuldigung durch Kinder Erwähnung geschehen. Hier befinden wir uns allerdings auf einem sehr ausgedehnten Grenzgebiet zwischen Normalem und Pathologischem. Das Thema: „Das Kind vor Gericht“ oder das „Kind als Zeuge“ ist nicht erst in neuester Zeit oft und so gründlich durchgearbeitet worden, sodaß ich mich hier nur an einige Hauptpunkte zu halten brauche. Gegenüber Anzeigen und Aussagen von Kindern pflegt man ja im allgemeinen vorsichtig zu sein. Auffallend ist die Meinungsverschiedenheit bei den Beobachtern über die Beobachtungsgabe und Reproduktionstreue der Kinder. Das kommt aber daher, daß Manche glaubten, einen geistigen Typus des Kindes zu konstruieren, der im Gegensatz zu dem Durchschnitt des erwachsenen Menschen steht und sich von diesem hauptsächlich quantitativ unterscheidet. Aber es gibt schon bei den Kindern alle geistigen Typen, wie sie unter den Erwachsenen vorkommen, solche, bei denen die Phantasie selbsttätig oder im Dienste von Trieben und Leidenschaften meisternd und schöpferisch in die trockene Registratur der Sinnesfunktionen eingreift und dort ihr Regiment führt, und solche, bei denen die Wahrnehmungen unbeeinflußt, so wie sie kamen, im Gedächtnis erhalten bleiben. Es gibt unter den Kindern gute und schlechte Beobachter.

Die pathologischen Anschuldigungen nun, welche bei Kindern vorkommen, sind fast immer erdichtete sexuelle Attentate von Mädchen, die hysterisch sind oder bei denen mangelhafte Entwicklung der hemmenden Vorstellungen bei gleichzeitiger Lebhaftigkeit des Geschlechtstriebes und der hierauf gerichteten Gedankentätigkeit vorliegt, also eine Art von moralischem Irresein. Häufig sind es bloße Verleumdungen, die aus Rache oder irgend einem andern Grunde ausgestreut werden, und die das Kind beim Verhör aus Furcht vor Bestrafung glaubt erst recht aufrecht erhalten zu müssen. Es gibt aber auch Kinder, in deren Gehirn die Vorstellungen ebenso als Spielzeug dienen, wie Pferd und Puppe, und zu ganzen Szenerien und lebenden Bildern zusammengereimt werden, welche wie wirkliche Erleb-

nisse vor der kindlichen Seele stehen. Ist das Kind sonst gut geartet und leicht erziehbar, so kann aus seinem Phantasie-reichtum später ein Erzähler- oder Dichtertalent hervorgehen.

Um die Neigung mancher Kinder zur Erdichtung romanhafter phantastischer Geschichten an einem berühmten Fall zu exemplifizieren, pflegt man Goethes Selbstschilderung zu zitieren. Er hatte als Knabe auch diese Neigung und sagt darüber im zweiten Buch von „Dichtung und Wahrheit“: „Wenn ich nicht nach und nach, meinem Naturell gemäß, die Luftgestalten und Windbeutelereien zu kunstgemäßen Darstellungen hätte verarbeiten lernen, so wären solche aufschneiderische Anfänge gewiß nicht ohne schlimme Folgen für mich geblieben. — Betrachtet man diesen Trieb recht genau, so möchte man in ihm diejenige Anmaßung erkennen, womit der Dichter selbst das Unwahrscheinlichste gebieterisch ausspricht und von einem jeden fordert, er solle dasjenige für wirklich erkennen, was ihm, dem Erfinder, auf irgend eine Weise als wahr erscheinen konnte.“

Noch instruktiver ist die Schilderung einer erdichteten Anschuldigung in Gottfried Kellers „Grüner Heinrich“ (Band I/II, S. 83, Kapitel VIII, „Kinderverbrechen“ überschrieben). Der Knabe, zur Rede gestellt über häßliche Schimpfworte, die er ausgesprochen, gibt an, diese von Mitschülern gelernt zu haben. Er wird vom Lehrer und Geistlichen darüber verhört, und erdichtet auf der Stelle eine lange Geschichte, wie er von den Kameraden an einen Baum gebunden und geschlagen worden sei, bis er diese Schimpfworte, die sich auf den Lehrer und den Geistlichen bezogen, ausgesprochen. Niemandem tauchten Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Knaben auf und so erfuhren seine Mitschüler eine sehr harte Bestrafung. Man vermutet in dieser Erzählung Kellers sein eigenes Erlebnis.

Sind solche Kinder schlecht geartet, wenig anpassungs- und erziehungsfähig, so entwickelt sich jene höchst merkwürdige Abart des moralischen Schwachsinn, die nach Delbrücks*) Vorgang als „Pseudologia phantastica,“ nach Ranniger**)

*) Delbrück, Die pathologische Lüge und die psychisch abnormen Schwindler. 1891.

**) Ranniger, Psychiatrisch-Neurologische Wochenschrift, Bd. II.

als „krankhafte Lügenhaftigkeit“ bezeichnet wird, meines Erachtens aber ebenso als krankhaft bedingter Selbstbetrug aufzufassen ist, ein psychischer Zustand, bei welchem dem Individuum nicht mehr zum Bewußtsein kommt, wenn es lügt, oder objektiv gesprochen, bei dem es zwischen Erdachtem und Erlebtem nicht mehr zu unterscheiden vermag. Meist sind dies ganz harmlose Naturen, nicht selten aber, wenn schlimme Triebe hinzutreten, oder wenn, wie gewöhnlich, solche Personen im Konflikt mit den Forderungen des Lebens unterliegen, werden sie durch Lügen gemeingefährlich und wir stoßen auch hier auf das Vorkommen von pathologischen Anschuldigungen.

Es bleibt noch die dritte Art pathologischer Anschuldigungen zu erörtern. Sie kommt praktisch selten in Betracht und ich kann mich daher kurz fassen.

So wenig die Anzeige eines Geisteskranken selbst bei notorisch abnormer Form objektiv Unwahres zu enthalten braucht, so kann, bei richtigem Inhalt der Anzeige, der Akt des Anzeigens unter dem Einfluß einer Geistesstörung zu stande gekommen sein. Für den die Anzeige Entgegennehmenden kann es in der Regel gleich sein, wer sie erstattet und für die Strafverfolgung ist es ohne Belang. Wie verhält es sich aber in den Fällen, wo ein Geistesgestörter eine richtige Anzeige erstattet, die vorzubringen ihn in gesunden Tagen bestimmte Rücksichten, der Verwandtschaft, der Pietät, der eignen Existenz, das Berufsgeheimnis und andere Momente verhindert hätten, welche die Rechtspflege z. B. für die Zeugnisverweigerung voll gelten läßt? Selbst bei den Antragsdelikten scheint hier eine Lücke der Gesetzgebung vorzuliegen, da nach § 65 Strafprozeßordnung nur der geschäftsunfähige Antragsteller eines Vertreters zu dem Antrag auf Strafverfolgung bedarf, daher nicht der wegen Geistesschwäche Entmündigte, also beschränkt Geschäftsfähige, oder der unter vorläufige Vormundschaft Gestellte.

Ein solcher Fall gelangte hier zu unserer Kenntnis. Die Kranke war eine überaus nervenschwache, hypochondrische, dabei ethisch depravierte Person, die von den Eltern für verstockt und faul gehalten und dementsprechend behandelt wurde.

Es entstand Streit und Prügelei. Die Kranke verklagte die Eltern wegen Mißhandlung. Es kam zwar ein Vergleich zustande, die Eltern wurden aber zur Tragung der Kosten verurteilt. Die Anschuldigung entsprach den Tatsachen. Die Kranke wurde später, als sich der Zustand verschlimmerte, in die Anstalt gebracht. Obgleich sie wußte, daß sie mit ihrer Anklage im Recht war, so hat sie, als das Leiden gebessert war und sie vor der Entlassung stand, dennoch ihr damaliges Vorgehen aufrichtig bereut und hätte es lieber gesehen, wenn die Anklage unterblieben wäre.

Meine Herren! Ich bin am Schluß meiner Ausführungen angelangt. Manches hätte ich noch eingehender behandeln können, manches mußte ich überhaupt unberührt liegen lassen, wenn ich nicht Ihre kostbare Zeit allzusehr in Anspruch nehmen wollte. Darum habe ich es auch vermieden, Ihnen lange Krankengeschichten von einschlägigen Fällen aus eigener Beobachtung vorzutragen. Besonders über den moralischen Schwachsinn hätte ich mich gern noch weiter verbreitet, der oft zu pathologischer Anschuldigung führt. Statt dessen empfehle ich das als Sonderheft der „Juristisch-psychiatrischen Grenzfragen“, Bd. IV, Heft 4/6 kürzlich erschienene Buch von Schaefer über den moralischen Schwachsinn. Auch die Bewußtseinsveränderungen bei Epileptikern, sei es bei und nach dem ausgesprochenen Krampfanfall, sei es bei den sogenannten psychischen Äquivalenten, bei den einfachen Trübungen des Bewußtseins, den Dämmerzuständen, oder bei halluzinatorischen Zuständen, oder bei einfachen zornmütigen, tobsüchtigen Erregungszuständen lassen häufig bei den Kranken eine falsche Deutung wirklicher Vorgänge oder Erinnerungsfehler oder das Herübernehmen von halluzinatorischen Erlebnissen in den (relativ) normalen Zustand zuwege kommen, abgesehen von der großen Lügenhaftigkeit mancher Epileptiker, und so erwachsen auch auf diesem Boden nicht selten pathologische Anschuldigungen. Ich erinnere nur an die gewöhnliche Erscheinung, daß manche Epileptiker nach dem Krampfanfall behaupten, während des letzteren gemäßhandelt worden zu sein, und als Beweis die blauen Flecke oder die Verletzungen

vorzeigen, die sie sich beim Hinschlagen oder Herumschlagen im Anfall zugezogen haben. Ich habe selbst bei solchen Epileptikern öfter den Anfall ablaufen und die Kontusionen durch den Anfall entstehen sehen, und darauf die Beschwerde über Mißhandlung entgegen nehmen können*).

Ich hoffe aber, daß schon das im Vorstehenden Gebotene hinreichen wird, die zwei Forderungen zu rechtfertigen oder wenigstens zu erläutern, die ich nun aufstellen möchte.

1. Es muß angestrebt werden, daß falsche, pathologisch bedingte Anschuldigungen möglichst bald als solche erkannt und die Verhaftung Unschuldiger vermieden wird.

Bei solcher Art von Anschuldigung ist die Gefahr einer irrtümlichen Verurteilung noch besonders groß, da § 56 der Strafprozeßordnung die eidliche Vernehmung von Geisteskranken oder Schwachsinnigen nicht ausschließt, wenn sie nur von dem Wesen und der Bedeutung des Eides genügende Vorstellung haben. Man muß sich wundern, wie eine solche Bestimmung zum Gesetz werden konnte, bei der gerade die Hauptsache fehlt, nämlich die Bedingung, daß der eidlich zu vernehmende Geisteskranke oder Geistesschwache das erforderliche Wahrnehmungs- und Erinnerungsvermögen besitzt. Denn dieses ermangelt solchen Personen oft, während sie von dem Wesen und der Bedeutung des Eides eine vollkommen richtige Vorstellung haben. Man kann nur dringend wünschen, daß bei der beabsichtigten Strafprozeßreform die österreichischen Bestimmungen zum Vorbild dienen, die in § 151 der Strafprozeßordnung besagen, daß diejenigen Personen nicht als Zeugen abzuheören sind, welche zur Zeit, als sie das Zeugnis ablegen sollen, wegen Leibes- oder Gemütsbeschaffenheit außer stande sind, die Wahrheit anzugeben, und in § 170, daß diejenigen, welche an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens leiden, nicht beeidigt werden dürfen**), auch der § 140 der früheren österr. Z. P. O.

*) Näheres über diese Verhältnisse bei Epileptikern findet man bei Gottlob, Über die Zeugnisfähigkeit der Epileptiker. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. 53.

**) Zit. nach v. Krafft-Ebings gerichtlicher Psychopathologie, 3. Auflage, 1892, S. 451, der, wie schon andere, ältere Psychopathologen, darauf

wonach von Beeidigung ausgeschlossen werden Personen; „welche wegen ihrer Leibes- oder Gemütsbeschaffenheit die ungezweifelte Wahrheit nicht können erfahren haben oder solche ungezweifelt nicht können an den Tag legen“*).

Die rechtzeitige Erkennung einer pathologisch bedingten Anschuldigung setzt zunächst bei behördlichen Personen eine gewisse Bekanntschaft abnormer Geisteszustände voraus. Eine Prüfung der Person auf ihren Geisteszustand, die im Verdacht steht auf Grund von Wahnideen falsch anzuschuldigen, ist nach Lage der jetzigen Gesetzgebung schwer möglich. Wenn aber in Verdachtsfällen ein recht genaues Protokoll der Anzeige aufgenommen und dieses einem Sachverständigen zur gutachtlichen Äußerung übergeben werden könnte, ließe sich schon manches unnötige Ermittlungsverfahren erübrigen, manche irrtümliche Verhaftung vermeiden.

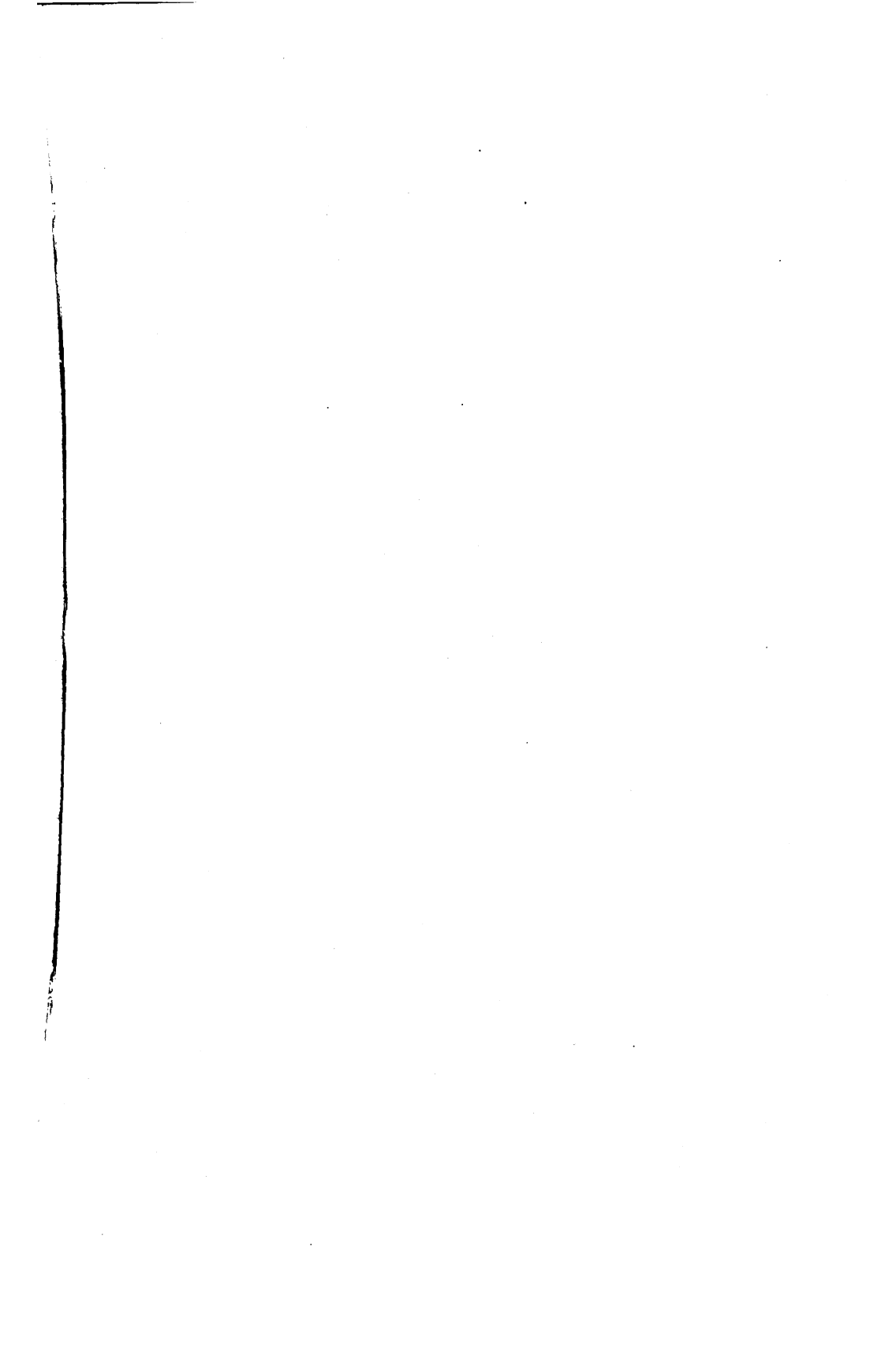
2. Bedarf der § 164 R. St. G., welcher von der falschen Anschuldigung handelt, einer Änderung. Nach der jetzigen Fassung dieses Paragraphen muß zur Verfolgung auf Grund desselben die falsche Anschuldigung einer bestimmten oder wenigstens erkennbar bezeichneten Person vorliegen. Im anderen Falle fehlt der Tatbestand einer strafbaren Handlung. Auch ohne die Beschuldigung einer bestimmten Person ist die falsche Beschuldigung strafbar nach dem Strafgesetzbuch des Kantons Tessin und St. Gallen, der Niederlande und Italiens**). In diesen Ländern wird das Delikt als Mißbrauch der Organe der Rechtspflege verfolgt und bestraft. Mir steht die Entscheidung nicht zu, was das Richtigere ist, die falsche Anschuldigung als Delikt gegen die Person oder gegen die Rechtspflege, zu betrachten, auch nicht die Beantwortung der Frage, ob die eine Auffassung und Anwendung die andere notwendigerweise ausschließt.

aufmerksam macht, daß ein Geisteskranker kein vollgültiger Zeuge vor Gericht sein kann und daß das römische Recht den Irren sogar im *lucidum intervallum* nicht als vollgültigen gerichtlichen Beweiszeugen anerkennt.

*) Cit. nach F. E. v. Liszt, Die falsche Aussage usw. Graz 1877, S. 125.

**) Siehe: Die falsche Anschuldigung. Von A. Feldner. Inaugural-Dissertation. Göttingen 1896.

Im Hinblick auf die pathologische Anschuldigung aber erscheint die Fassung des § 164 R. St. G. die unzweckmäßigere. Erstattet ein Geisteskranker Anzeige über angeblich erlittene Schädigung oder Beleidigung, ohne eine Person in kenntlicher Weise als Täter zu bezeichnen, und stellt sich die Ergebnislosigkeit und zugleich pathologische Bedingtheit der Anzeige heraus, so liegt jetzt für die Behörde kein Anlaß vor, einzuschreiten, weil ja niemand genannt worden war, der § 164 mithin nicht Anwendung finden kann, zumal die Organe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit die Gemeingefährlichkeit eines Menschen an den Paragraphen des Strafgesetzes bemessen. Nach der erwähnten anderen Auffassung von der falschen Anschuldigung hat sie die Möglichkeit, Ermittlungen über den Geisteszustand des geisteskranken Anzeigenden einzuleiten und eventuell seine Internierung und Unschädlichmachung herbeizuführen. Und das ist durchaus anzustreben. Denn wie aus verschiedenen Beispielen erhellt, ist der anschuldigende Geisteskranke, auch wenn er keine bestimmte Person anzeigt, als gemeingefährlich zu erachten und er wird es noch mehr von dem Augenblicke an, wo er sich von den Behörden, bei denen er Recht und Schutz suchte, im Stich gelassen sieht.



DATE DUE SLIP

UNIVERSITY OF CALIFORNIA MEDICAL SCHOOL LIBRARY

**THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE
STAMPED BELOW**

3m-10,'34

UC-NRLF
8 3 734 980



673
JU
M1